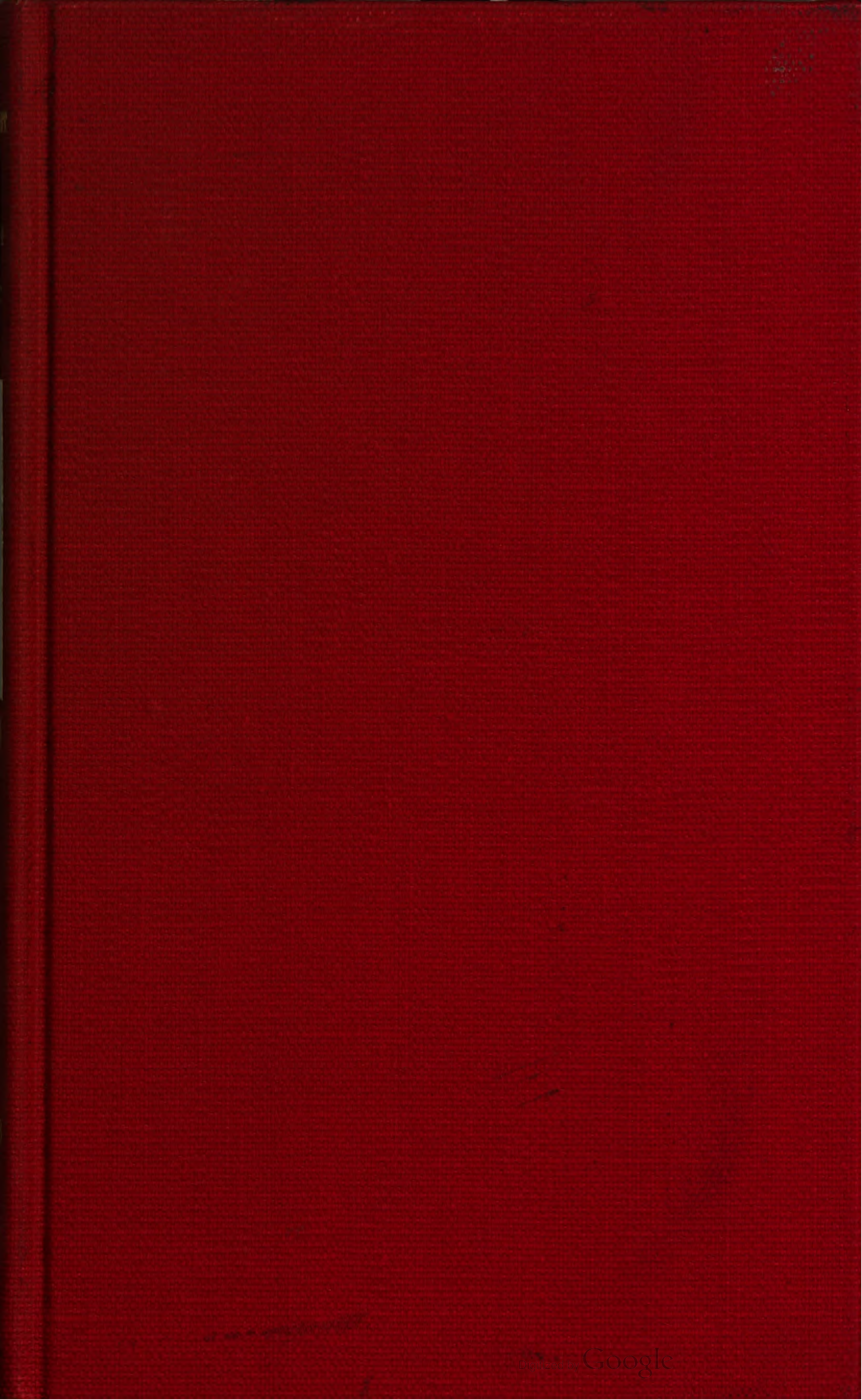






ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENRECHT.

UNTER MITWIRKUNG

VON

DR. E. R. BIERLING IN GREIFSWALD, DR. E. HERRMANN IN BERLIN, DR. P. HINSCHIUS IN BERLIN, DR. B. HÜBLER IN BERLIN, DR. F. MAASSEN IN WIEN, DR. O. MEJER IN GÖTTINGEN, DR. A. VON SCHEURL IN ERLANGEN, DR. J. F. VON SCHULTE IN BONN, DR. H. WASSERSCHLEBEN IN GIESSEN U. A.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. RICHARD DOVE,

ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU GÖTTINGEN, MITGLIEDE DES KÖNIGLICHEN GERICHTSHOFES FÜR KIRCHLICHE ANGELEGENHEITEN IN BERLIN, AUSSERORDENTLICHEM MITGLIEDE DES LANDES-CONSISTORIUMS ZU HANNOVER, ORDENTLICHEM MITGLIEDE DER HISTORISCH-THEOLOGISCHEN GESELLSCHAFT ZU LEIPZIG, EHRENMITGLIEDE DES VEREINS FÜR SIEBENBÜRGISCHE LANDESKUNDE,

UND

DR. EMIL FRIEDBERG,

ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU LEIPZIG.

XII. BAND.

TÜBINGEN.

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.

1874.

I.

Deutsche evangelische Kirche und Eisenacher Conferenz.

Referat über den Antrag des Evangelischen Oberkirchenraths zu Berlin auf eine Ergänzung des §. 1 der Geschäftsordnung der Eisenacher Conferenz von Abgeordneten der obersten evangelischen Kirchenbehörden Deutschlands durch Einräumung der Befugniss an die Kirchenbehörden, auch Mitglieder der Synoden zur Conferenz abzuordnen,

erstattet auf der Eisenacher Conferenz des Jahres 1872 *).

Von

R. W. Dove.

Der evangelische Oberkirchenrath zu Berlin hat unter dem 16. Mai 1870. folgenden Antrag gestellt:

„Seitdem im Jahre 1851. die Conferenz von Abgeordneten der obersten evangelischen Kirchenbehörden Deutschlands begründet ist, hat sich in der Mehrzahl der deutschen Länder eine Aenderung der Kirchenverfassung dadurch vollzogen oder doch zum nahen Abschluss vorbereitet, dass in die bestehende Consistorialverfassung eine synodale Organisation aufgenommen ist, welcher unter andern überall eine feststehende, wenn auch verschieden abgestufte Theilnahme an der kirchlichen Gesetzgebung zukommt. Indem auf diese Weise die Stellung der ober-

---

*) Seine Majestät der König von Preussen hatten zur Eisenacher Conferenz von 1872. den Unterzeichneten wiederum (wie 1868. und 1870.) unter den Vertretern des Kirchenregiments aus den neuen Provinzen von Preussen abzuordnen geruht. — Das Referat wurde in freier mündlicher Rede mit einigen Kürzungen vorgetragen. Dasselbe erscheint hier in den Anmerkungen durch einige auf die neueste Entwickelung bezügliche Angaben ergänzt. R. W. Dove.

sten Kirchenbehörden zu der kirchlichen Gesetzgebung sich geändert hat, wird es für sie von Wichtigkeit, bei den Verhandlungen dieser Conferenz, die, obschon selbst ohne legislative Befugniss, doch berufen und befähigt ist, durch das Ansehen und Gewicht ihrer gutachtlichen Beschlüsse auf die kirchliche Verwaltung der bei ihr betheiligten Länder, auch hinsichtlich der Gesetzgebung, einen wichtigen Einfluss zu üben, nicht allein durch Deputirte aus ihren eigenen Mitgliedern nach Maassgabe der Statuten von 1851. sich zu betheiligen, sondern auch die Möglichkeit zu gewinnen, daneben gewisse Mitglieder aus dem Schoosse der Synodalkörper abzuordnen, durch welche eine unmittelbare Einwirkung der Conferenz auf diesen jetzt hinzugetretenen wichtigen Faktor des kirchlichen Lebens und umgekehrt sich vollziehen würde. Ob die Kirchenbehörde diese Abgeordneten frei wählt oder sich von dem betreffenden Synodalkörper designiren lässt, ist ein Internum, welches rücksichtlich der Conferenzverfassung keiner Festsetzung bedarf. Dagegen wird darauf Bedacht genommen werden müssen, die Gesammtmitgliederzahl der Conferenz hierbei nicht übermässig zu vermehren. Eine statutarische Bestimmung über die Zahl der von jeder Kirchenregimentsbehörde zu entsendenden Abgeordneten ist nicht vereinbart, sondern es hat darüber das Ermessen der einzelnen Centralbehörden im Anschluss an eine gewisse durch den Gebrauch entstandene Praxis entschieden; es wird nicht nothwendig sein, hierin eine Aenderung durch statutarische Fixirung eintreten zu lassen, vielmehr genügen, nur im Allgemeinen die Empfehlung auszusprechen, dass auf jede Landessynode — in Preussen die einzelnen Provinzialsynoden — nur ein Abgeordneter deputirt werden möge."

„Es wird daher der hochwürdigen Conferenz als Proponendum vorgelegt:

„Dieselbe wolle zu §. 1 der Geschäftsordnung für die Abhaltung wiederkehrender Conferenzen von Abgeordneten der obersten Kirchenbehörden im evangelischen Deutschland vom Jahre 1851. beschliessen:

„Die Kirchenbehörden sind befugt, neben den aus

ihren eigenen Mitgliedern entnommenen Abgeordneten auch Mitglieder der in ihrem Gebiet bestehenden Landessynoden (für Preussen auch Provinzialsynoden) zur Conferenz zu deputiren."

«Berlin, den 16. Mai 1870.»

„Evangelischer Oberkirchenrath.
(gez.) Mathis."

Der §. 1 der Geschäftsordnung für die Abhaltung wiederkehrender Conferenzen von Abgeordneten der obersten Kirchenbehörden im evangelischen Deutschland lautet (Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland, Band I., S. 195):

„Ein Zusammentritt von Abgeordneten der obersten Kirchenbehörden des evangelischen Deutschlands findet womöglich in jedem Jahre statt," (später wurden jedoch zweijährig wiederkehrende Conferenzen beschlossen,)

„um, auf Grundlage des Bekenntnisses, wichtigere Fragen des kirchlichen Lebens in freiem Austausche zu besprechen, und, unbeschadet der Selbstständigkeit jeder einzelnen Landeskirche, ein Band ihres Zusammengehörens darzustellen und die einheitliche Entwickelung ihrer Zustände zu fördern."

In Beziehung auf den vorliegenden Antrag des evangelischen Oberkirchenraths zu Berlin hat die Conferenz von 1870. in ihrer fünften Sitzung vom 21. Juni auf den Antrag des unterzeichneten Referenten und des Oberconsistorialpräsidenten Dr. v. Harless als Correferenten die hohen Kirchenregierungen ersucht, zur Vorbereitung des Proponendum

1) über den Stand synodaler Einrichtungen in den betreffenden Landeskirchen Auskunft zu geben, und
2) sich über die vorgeschlagene Erweiterung des §. 1 der Geschäftsordnung aussprechen zu wollen.

Diesem Ersuchen haben durch Beantwortung dieser beiden Fragen jedoch nur entsprochen: der evangelische Oberkirchenrath in Berlin als Kirchenregierung der evangelischen Landeskirche der alten Provinzen von Preussen, ferner die hohen Kirchenregierungen von Bayern, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, welches zwei Erklärungen unter dem

19. December 1870. und dem 22. März 1872. abgegeben hat, von Oldenburg, Baden, Sachsen-Weimar, Waldeck und Lübeck.

Der evangelische Oberkirchenrath zu Berlin fügt zur weiteren Begründung seines Proponendum unter dem 13. Febr. 1872. noch bei,

dass „die seit der Formulirung des Proponendums, 16. Mai 1870., in den politischen Verhältnissen von Deutschland vorgegangene Veränderung einen weiteren Grund dafür giebt, gegenüber der in wichtigen Stücken eingetretenen Zusammenfassung der Staatsgewalt das in der Eisenacher Conferenz gegebene Organ einer einheitlichen Action der evangelischen Landeskirchen Deutschlands in seinem Gewicht thunlichst zu stärken."

I.

Es wird nun zunächst erforderlich sein, über den gegenwärtigen Stand der synodalen Einrichtungen in den einzelnen Landes- und Provinzialkirchen des evangelischen Deutschlands Mittheilung zu machen, wobei ich die lückenhaften Angaben der eingegangenen Berichte aus dem mir sonst zugänglichen Material ergänze.

Es kommen für die Frage der Zuziehung von Synodalabgeordneten zur Eisenacher Kirchenconferenz, wie keiner näheren Begründung bedarf, nur die grösseren Synoden, nämlich die Landes- oder Generalsynoden, sowie die Provinzialsynoden innerhalb grösserer Landeskirchen in Betracht, nicht aber blosse Diöcesan- oder Kreissynoden.

In dieser Beziehung ist anzuführen:

1) Baden besitzt eine Generalsynode. Die Generalsynode (Kirchenverfassung vom 5. September 1861., §. 60 ff.) besteht aus dem Prälaten der Landeskirche, sieben vom Grossherzoge ernannten geistlichen oder weltlichen Mitgliedern, worunter ein Mitglied der theologischen Fakultät zu Heidelberg, 24. geistlichen und 24. weltlichen Abgeordneten. Zum Behufe der Wahlen bestehen 24. Wahlbezirke, eine oder zwei Diöcesen umfassend. Die geistlichen Abgeordneten werden von den stimmberechtigten Geistlichen des Bezirks aus allen Geistlichen des Landes, welche wenig-

stens zwei Jahre den geistlichen Beruf ausüben, die weltlichen Abgeordneten durch Wahlmänner, die ihrerseits von den Aeltesten deputirt werden, aus sämmtlichen Kirchengliedern gewählt, welche die für das Aeltestenamt erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Die badische Generalsynode soll ordentlicher Weise alle fünf Jahre zusammentreten. Zu ihrem Wirkungskreise gehört die Beachtung und Erwägung des Zustandes der Landeskirche in Bezug auf Lehre, Liturgie, Verfassung, Zucht und christliches Leben, die Mitwirkung bei der Gesetzgebung im ganzen Gebiete des Kirchenwesens, wobei sie, wie das Regiment, die Initiative hat; ohne ihre Zustimmung dürfen weder kirchengesetzliche Normen in Bezug auf Lehre, Liturgie, Zucht und Verfassung, noch neue Katechismen, biblische Geschichten, Gesangbücher und Agenden eingeführt werden; sie hat weiter die vom Oberkirchenrathe gemachten Vorlagen und von den Diöcesansynoden gegebenen Anregungen zu erledigen, ihr steht das Recht der Beschwerde hinsichtlich der Amtsführung des Oberkirchenraths und die Bewilligung der allgemeinen Ausgaben und der Deckungsmittel derselben zu. Sie wählt einen Synodalausschuss von vier Mitgliedern, welche als ausserordentliche Mitglieder des Oberkirchenraths an gewissen wichtigen regimentlichen Entschliessungen desselben, z. B. über Besetzung von Pfarreien und Stellen im Oberkirchenrathe, über Entlassung von Kirchenbeamten etc. Theil nehmen und bis zur nächsten Ausschusswahl in Thätigkeit bleiben. Der Ausschuss nimmt ferner an den Prüfungen der Kandidaten Theil, oder kann Mitglieder aus seiner Mitte dazu bestimmen. Die Synoden verhandeln in der Regel öffentlich.

2) Durch Königliche Verordnung vom 20. December 1867. ist eine Landessynode für die evangelische Kirche von Württemberg „zur Vertretung der Genossen der evangelischen Landeskirche gegenüber von dem landesherrlichen Kirchenregiment" eingeführt, welche aus 25. geistlichen und 25. weltlichen von den Diöcesansynoden erwählten Abgeordneten (wobei die einzelnen Diöcesansynoden abwechselnd einen geistlichen, beziehungsweise weltlichen Abgeordneten senden), aus einem Abgeordneten der theo-

logischen Fakultät zu Tübingen, und drei geistlichen, sowie drei weltlichen von dem evangelischen Landesherrn ernannten Mitgliedern gebildet wird und je im vierten Jahre zusammentritt. Wählbar zum geistlichen Abgeordneten sind alle im ordentlichen Kirchendienst ständig angestellten Geistlichen, wählbar zum weltlichen Abgeordneten alle zum Aeltestenamt qualificirten Kirchenangehörigen. Die Hauptaufgabe der Synode ist die beschliessende Mitwirkung zur Kirchengesetzgebung, welche sich „auf Grundlage des unantastbaren Bekenntnisses“ insbesondere auch auf die Lehr- und Gottesdienstordnung, die kirchliche und sittliche Lebensordnung in den Gemeinden und die Verfassung der Landeskirche erstreckt. Daneben wirkt die Synode begutachtend im Gebiete der kirchlichen Verwaltung, nimmt den Zustand der Landeskirche durch Anträge, Wünsche und Beschwerden in Sachen der Verwaltung und Gesetzgebung bei dem Kirchenregiment wahr und nimmt Kenntniss von den Rechnungen der unter Verwaltung der Oberkirchenbehörde stehenden allgemeinen kirchlichen Fonds und von dem auf den evangelischen Cultus bezüglichen Theile des Staatshaushalts-Etats behufs Erinnerung. Die Synode bestellt einen Ausschuss, der jährlich von der Kirchenbehörde versammelt wird und auf Anträge und Gutachten beschränkt ist.

3) Im Königreich Bayern bestehen bekanntlich seit dem Jahre 1848. völlig selbstständig von einander zwei gesonderte Kirchenkörper: die protestantisch-unirte Kirche der Pfalz in Bayern jenseits des Rheins, und die protestantische (beziehungsweise evangelisch-lutherische) in Bayern diesseits des Rheins.

a) In Bayern jenseits des Rheins bestehen in Gemässheit der Unionsurkunde vom 10. October 1818. Diöcesansynoden und eine Generalsynode. Die Zusammensetzung ist nach manchem Wechsel durch die Wahlordnung von 1863. bestimmt.

Die Generalsynode, welche in je vier Jahren zusammentritt, hat das Recht, Anträge zu stellen, und bei Besetzung der Rathsstellen im Consistorium ihre Wünsche zu äussern; demnächst ist zur Abänderung der in der gedachten Urkunde enthaltenen Bestimmun-

gen über Lehre, Liturgie, Verfassung, Kirchenvermögen etc. ihre Zustimmung vorbehalten. Nach der Wahlordnung von 1863. sind die Decanatsvorstände von Amtswegen Mitglieder der Synode, ausserdem wählt jede Diöcesansynode einen geistlichen und zwei weltliche Abgeordnete, ersteren aus sämmtlichen Pfarrern der Pfalz, letztere aus allen zum Amte eines Presbyters qualificirten Gemeindegliedern derselben.

b) In Bayern diesseits des Rheins bestehen Diöcesan- und Generalsynoden. Die Generalsynode (welche, nachdem das Gesetz vom 4. Juni 1848. statt der früheren getrennten Synoden der Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth die Vereinigung derselben gestattet hat, seit 1849. regelmässig für ganz Bayern diesseits des Rheins gehalten wird,) besteht nach der Verordnung vom 31. Juli 1853., beziehungsweise den unter dem 7. Febr. 1861. und 20. Septbr. 1871. genehmigten Abänderungen aus einem geistlichen und einem weltlichen Abgeordneten aus jedem Decanatsbezirke und einem Abgeordneten der theologischen Fakultät in Erlangen. Die Diöcesansynode wählt den geistlichen Abgeordneten zur Generalsynode aus den im Amte stehenden Pfarrern, sowie den weltlichen aus den zum Kirchenvorsteheramt befähigten Angehörigen des Bezirks. Die Generalsynode hat nur das Recht der Berathung, Antragstellung und Protestation.

4) Im Grossherzogthum Oldenburg besteht a) für die evangelisch-lutherische Kirche des Hauptlandes, des Herzogthums Oldenburg, das revidirte Kirchenverfassungsgesetz vom 11. April 1853. Nach demselben, Art. 45. ff., treten jährlich die im geistlichen Amte stehenden ordinirten Geistlichen eines Kreises und je zwei Aelteste aus jeder Pfarrgemeinde zur (berathenden) Kreissynode zusammen. Die Kreissynoden wählen die 12. geistlichen und 17. weltlichen Mitglieder (wozu jetzt noch wegen Kniphausen ein weiterer Abgeordneter der Kreissynode Jever kommt) für die in je drei Jahren zusammentretende Landessynode (Art. 57. ff.), zu welcher ausserdem der Grossherzog auf Vorschlag des Oberkirchenraths fünf Mitglieder ernennt.

Diese beräth und beschliesst über die Angelegenheiten der gesammten evangelisch-lutherischen Kirche des Landes. Sie hat das Recht der Initiative, der Beschwerde hinsichtlich der Amtsführung des Oberkirchenraths, der Bewilligung der allgemeinen Kirchenausgaben und Deckungsmittel. Gesetze im Gebiete des Kirchenwesens können vom Landesherrn nur in Uebereinstimmung mit der Synode erlassen, aufgehoben oder authentisch ausgelegt werden; insbesondere dürfen auch neue Katechismen, Gesangbücher und Agenden, sowie überhaupt kirchengesetzliche Normen in Bezug auf Lehre, Liturgie, Zucht oder Verfassung nicht ohne Zustimmung der Synode erlassen werden. Landessynode, wie Kreissynoden berathen öffentlich.

Während b) im Fürstenthum Lübeck zur Zeit eine synodale Einrichtung noch nicht besteht, tritt c) im Fürstenthum Birkenfeld nach §. 48. der dort geltenden Unionsurkunde vom Jahre 1844. alle fünf Jahre eine Synode nur zur Begutachtung der Proponenda des Kirchenregiments zusammen.

5) Für die evangelisch-lutherische Kirche in Braunschweig [1]) hat das Gesetz vom 31. Mai 1871. eine Landessynode eingeführt, welche aus 12. geistlichen und 16. weltlichen Abgeordneten besteht, die von den Geistlichen des Wahlkreises in Gemeinschaft mit ebensoviel von den Kirchenvorstehern ernannten Wahlmännern aus den Seelsorgern der Landeskirche und den zum Kirchenvorsteheramt befähigten Angehörigen derselben erwählt werden, und zu denen dann noch vier landesherrlich ernannte Mitglieder kommen. Der Landessynode steht (§. 20.) die beschliessende Mitwirkung bei der Kirchengesetzgebung, die Erwägung der Zustände und Bedürfnisse der Landeskirche und die Bewilligung der für allgemeine kirchliche Zwecke erforderlichen Geldmittel, welche durch kirchliche Besteuerung auf-

---

[1]) Hier sind gegenwärtig in der evangelisch-lutherischen Kirche auch Inspectionssynoden eingeführt durch das (mit der ersten ordentlichen Landessynode vereinbarte) Kirchengesetz vom 6. Januar 1873., die Einrichtung von Inspectionssynoden für die evangelisch-lutherische Kirche des Landes und die Kirchenconvente betreffend.

zubringen sind, zu; über diese Bewilligung aber stimmen, so lange die Kirchenbeamten für ihre Dienstgrundstücke und ihr Diensteinkommen von Kirchensteuern frei sind, nur die weltlichen Abgeordneten ab. Der von der Synode bestellte Synodal-Ausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern, ist (§. 27.) auch berufen, in Vereinigung mit dem Consistorium an gewissen regimentlichen Acten Theil zu nehmen, indem z. B. die unfreiwillige Pensionirung von Geistlichen, der Antrag auf Entlassung oder Entsetzung von Geistlichen wegen falscher Lehre oder amtsunwürdigen Verhaltens von diesem vereinigten Collegium ausgehen muss, eine Einrichtung, für welche die Synodal-Ordnung von Hannover vorbildlich gewesen ist.

6) Im Königreich Sachsen wird nach der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung vom 30. März 1868. §. 32. ff. alle fünf Jahre eine Landessynode berufen. Dieselbe besteht für die Erblande aus 24. Geistlichen und 30. Weltlichen (wozu für die Oberlausitz noch drei Geistliche und vier weltliche Abgeordnete treten), welche in Wahlbezirken durch die Pfarrgeistlichen und ebenso viele von den Kirchenvorständen entsendete weltliche Wahlmänner aus den confirmirten Geistlichen bez. den theologischen Mitgliedern der Kirchenbehörden und Professoren der Theologie und aus den zum Kirchenvorsteheramt qualificirten weltlichen Kirchenangehörigen gewählt werden. Dazu treten noch je ein Professor der Theologie und des Kirchenrechts, welche von der theologischen, beziehentlich juristischen Fakultät zu Leipzig gewählt werden; sowie für die Erblande acht (für die Oberlausitz aber noch zwei) von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern ernannte Mitglieder, zur Hälfte geistlichen, zur Hälfte weltlichen Standes. Die Erlassung von Gesetzen, welche den Cultus oder die Kirchenverfassung betreffen und die Abänderung allgemeiner kirchlicher Einrichtungen ist an die Zustimmung der Synode gebunden. Ein Kirchengesetz über einen von der Synode zu bestellenden ständigen Ausschuss soll nach dem Synodal-Abschied vom 7. Juni 1871. publicirt werden.

7) In Preussen ist a) in der evangelischen Landes-

kirche der alten (vor dem Jahre 1866. zur preussischen Monarchie gehörigen) Provinzen nur die Kirche von Rheinland und Westfalen im Besitze einer die Stufe der Provinzialsynoden einschliessenden synodalen Organisation. Nach der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835. §. 44. ff. werden hier die Provinzialsynoden aus den Superintendenten und den geistlichen und weltlichen Deputirten der Kreissynoden gebildet, deren Moderamen (§. 46.) auf sechs Jahre gewählt wird, und deren Beruf (§. 49.) es insbesondere ist, über die Erhaltung der Lehre und der Kirchenordnung zu wachen, und über die inneren kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die jedoch der Bestätigung der competenten Behörden bedürfen. Uebrigens ist jetzt anerkannt, dass die Behörden in Sachen der Lehre und des Cultus Anordnungen für die Provinz nur im Einvernehmen mit der Synode treffen können. In den sechs östlichen Provinzen sind zwar bereits durch die königlichen Erlasse vom 5. Juni 1861., 5. April 1862., 21. Juni 1862. und 13. Juni 1864. Kreissynoden eingeführt worden. Im Jahre 1869. sind demnächst in den östlichen Provinzen ausserordentliche Synoden gehalten worden, welche auch eine Provinzial-Synodal-Ordnung für diese Provinzen berathen haben. Da indessen die kirchliche Gemeindeordnung, die nothwendige Grundlage der synodalen Organisationen, im Jahre 1850., beziehentlich 1860., so mangelhaft gestaltet worden ist, dass sie nicht geeignet erscheint, als Fundament zu dienen, da ferner die Mitwirkung der staatlichen Gesetzgebung weder bei der Beseitigung der Mängel der bestehenden kirchlichen Gemeindeverfassung, die zum Theil mit den Schranken der landrechtlichen Gesetzgebung zusammenhängen, noch bei der Herstellung grösserer Synoden umgangen werden kann, schon weil für letztere die Einräumung des kirchlichen Besteuerungsrechtes erforderlich ist, so ist es zur Zeit zu einem Abschluss der auf die weitere Entwickelung der kirchlichen Verfassung gerichteten Bestrebungen der Kirchenregierung noch nicht gekommen, und die Landeskirche entbehrt in

den östlichen Provinzen noch der Einrichtung ständiger Provinzialsynoden [2]).

b) Auch die 1869., beziehentlich 1871., berufenen ausserordentlichen Synoden der evangelischen Kirche des Regierungsbezirks Cassel und der evangelisch-lutherischen Kirche von Schleswig-Holstein haben die synodalen Einrichtungen für diese Gebiete berathen. Indessen ist leider der Versuch, die von der ausserordentlichen Synode des Bezirkes Cassel berathene kirchliche Organisation auf Grundlage der Beschlüsse der Synode unter Mitwirkung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie ins Leben zu führen, vorerst gescheitert, indem eine durch die Coalition eines unverständigen und die kirchlichen Interessen verkennenden Conservativismus und einzelner liberaler Doctrinäre mit den der evangelischen Kirche feindlichen ultramontanen und radikalen Elementen wunderlich genug zusammengesetzte Majorität des Abgeordnetenhauses den betreffenden Gesetzentwürfen gegenüber sich in unfruchtbarer Negation zusammenfand. Der von der Schleswig-Holsteinischen Synode berathenen Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz, gegen welche überdiess auf der ausserordentlichen Provinzialsynode eine nicht unbeträchtliche Minorität gestimmt hat, gesetzliche Kraft zu verleihen, sind bisher Schritte nicht gethan worden.

Für den Consistorialbezirk Wiesbaden, für welchen durch Königliche Verordnung vom 9. August 1871. eine Kreissynodalordnung erlassen worden ist, liegt der Entwurf einer Bezirkssynodalordnung vor, welche von den Kreissynoden begutachtet werden soll. Dagegen hat für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover die Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 9. Oktober 1864. Gesetzeskraft, durch welche Bezirkssynoden (Kreissynoden)

---

[2]) Nach den von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten in der Landtagssession von 1872/73. im Abgeordnetenhause abgegebenen Erklärungen, wird nunmehr zuvörderst an den Ausbau der evangelischen Kirchenverfassung für die alten Provinzen die Hand gelegt werden, wobei vor Allem die Bildung der kirchlichen Gemeindevorstände auf neuer Grundlage erfolgen muss.

und eine Landessynode (§. 57. ff.) eingeführt worden sind. Die Landessynode wird gebildet durch den Präsidenten des 1866. errichteten Landesconsistoriums, ferner den Abt von Loccum, einen von der theologischen Fakultät gewählten theologischen und einen vom Könige ernannten juristischen Professor der Landesuniversität Göttingen, zwölf vom Könige ernannte Mitglieder, darunter sechs Geistliche, und aus 29. geistlichen und ebenso vielen nichtgeistlichen Abgeordneten, zu deren Wahl die Bezirkssynoden auf 29. Wahlkreise vertheilt werden und die geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder dieser Synoden zusammenwirken. Der Eintritt in die Synoden überhaupt ist bedingt (§. 70.) durch Confessionsangehörigkeit, für Geistliche ausserdem durch Ordination und Amt, für Nichtgeistliche durch Wohnsitz und Wohnrecht in dem Geltungsbereich der Kirchenvorstands- und Synodalordnung und dadurch, dass sie ausser den für das kirchliche Wahlrecht erforderlichen Eigenschaften als ehrbare, gottesfürchtige Männer ein gutes Gerücht in der Gemeinde haben, auch nicht durch Fernhaltung von Gottesdienst und Sakrament die Bethätigung ihrer kirchlichen Gemeinschaft vernachlässigen, für die Mitglieder der Landessynode überdiess durch ein Alter von mindestens 30. Jahren. Die Landessynode soll je um das sechste Jahr berufen werden (§. 60.). Ihr Wirkungskreis (§. 64. ff.) umfasst: Beachtung und Erwägung der Zustände der Landeskirche, Wahrnehmung des kirchlichen Interesses durch Anträge und Beschwerden bei der Kirchenregierung und Erledigung der Vorlagen derselben, beides im Gebiete der Verwaltung und Gesetzgebung, Bewilligung neuer kirchlicher Ausgaben, sofern dieselben durch Leistungen der Kirchengemeinden u. s. w. gedeckt werden sollen, Betheiligung bei allgemeineren Kirchenversammlungen durch Abordnung. Kirchengesetze werden unter Zustimmung der Landessynode erlassen, aufgehoben, abgeändert oder authentisch interpretirt, wobei jedoch die Redaction der Beschlüsse derselben durch die Kirchenregierung erfolgt. Die Einführung neuer Katechismen, Gesangbücher und Agenden darf von dieser nur angeordnet werden, nachdem die Landessynode zu deren Inhalt und Fassung ihre Zustimmung er-

theilt hat. Der von der Landessynode gewählte Ausschuss, bestehend aus drei geistlichen und drei weltlichen Mitgliedern, hat das Urtheil darüber, ob die Weigerung einer Kirchengemeinde, dem aufgestellten Geistlichen die Vocation zu ertheilen, wohlbegründet ist, mit der Wirkung, dass die Kirchenregierung durch ein übereinstimmendes Urtheil des Kirchenvorstandes und des Ausschusses gebunden ist, eine Einrichtung, welche hinsichtlich der Patronatspfarreien die Zustimmung des Patrons erfordert; der Ausschuss nimmt ferner an Entscheidungen, durch welche die canonische Eigenschaft der Rechtgläubigkeit einem im geistlichen Amte Anzustellenden abgesprochen oder wider einen im geistlichen Amte Angestellten wegen Mangels der Rechtgläubigkeit oder wegen falscher Lehre auf Entlassung oder Disciplinarstrafe erkannt wird, in oberster Instanz in der Weise Antheil, dass seine Mitglieder mit denen des Landesconsistoriums als vereintes Collegium stimmen — eine Bestimmung, welche an die Aeusserungen der Reformatoren über das Gericht über die falsche Lehre anknüpft —; endlich soll der Ausschuss von der Kirchenregierung nach deren Ermessen in wichtigen Angelegenheiten gutachtlich vernommen werden. Die Befugnisse des Ausschusses, bez. des vereinigten Collegiums sind durch die Kirchengesetze vom 22. Dezember 1870. über Pfarrwahlen (§. 13.) und über Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen (§. 7.) erweitert worden. Für jede ordentliche Versammlung einer Synode sind die Wahlen, beziehentlich Ernennungen zu erneuern. Die Landessynode verhandelt öffentlich.

Vier reformirte Gemeinden der Provinz (Celle, Hannover, Göttingen, Münden) bilden mit den Gemeinden reformirter Confession zu Braunschweig und Bückeburg die niedersächsische Conföderation reformirter Gemeinden, welche eine selbstständige Presbyterial- und Synodalverfassung nach der Kirchenordnung vom 14. September 1839. besitzt, mit rein synodaler Gestaltung des Kirchenregiments.

8) In Oesterreich (Westösterreich), d. h. in den sog. deutsch-slavischen Kronländern der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie besteht nach der revidirten Kirchenverfassung der evangelischen Kirche vom 6. Jänner 1866.

in jedem Seniorate zur Beschlussfassung über alle gemeinsamen Angelegenheiten der in ihr vertretenen Gemeinden (§. 75.) eine Senioratsversammlung (§. 74. ff.). Die Superintendenz wird in ihrer Gesammtheit durch die Superintendentialversammlung vertreten (§. 92. ff.), die unter dem Vorsitze des Superintendenten über alle gemeinsamen Angelegenheiten der in ihr vertretenen Seniorate und einzelnen Gemeinden Beschluss fasst (§. 93.). Sie besteht aus dem Superintendenten und dem weltlichen Superintendentialcurator, den Senioren und Senioratscuratoren der Diöcese, aus zwei bis drei Pfarrern und zwei bis drei weltlichen Mitgliedern jeder Senioratsversammlung, welche diese zu wählen hat, wozu noch eventuell Vertreter des Lehrerstandes und in Wien ein Abgeordneter der evangelisch-theologischen Fakultät kommen. Wo in einer Diöcese keine Unterabtheilung in Seniorate besteht, erfolgt die Bildung der Superintendentialversammlung nach Analogie der Senioratsversammlung aus sämmtlichen Pfarrern und aus weltlichen Abgeordneten der Presbyterien. Der Superintendentialausschuss (§. 90. fg.) besteht aus dem Superintendenten und zwei von der Superintendentialversammlung auf sechs Jahre gewählten Mitgliedern, einem Geistlichen als Vertreter des Superintendenten und einem weltlichen Superintendentialcurator. Dieser Ausschuss führt die Verwaltung der Diöcese und bildet die Mittelbehörde zwischen dem Seniorat und dem Oberkirchenrathe, er giebt die höhere Entscheidung in Disciplinarangelegenheiten. Der Superintendent ist zur Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses verbunden. Die Gesammtgemeinde des Augsburgischen wie des Helvetischen Bekenntnisses wird durch die Generalsynode (§. 109. ff.) vertreten, welche mindestens alle sechs Jahre zusammentritt. Die beiden Generalsynoden Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses versammeln sich abgesondert, können aber auch unter Wahrung des confessionellen Charakters vereinigte Sitzungen halten oder durch Ausschüsse zusammenwirken. Die Generalsynode jeden Bekenntnisses besteht aus den Superintendenten dieses Bekenntnisses und den Superintendentialcuratoren, aus dem Senior und je einem von der Superintendentialversammlung

gewählten weltlichen Abgeordneten jedes Seniorats und aus einem Abgeordneten der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien. Zum Wirkungskreise der Generalsynode gehören die kirchliche Gesetzgebung, die Entscheidung über Fragen der Kirchenlehre, des Ritus, der Liturgie und die Bestimmung der Festtage, die Stellung von Anträgen hinsichtlich der öffentlichen Rechtsstellung der Evangelischen im Staate und ihres Verhältnisses zu anderen Confessionen, das Recht der Beschwerde wegen Beeinträchtigungen der gesetzlichen Rechte der evangelischen Kirche, sowie gegen Amtshandlungen des Oberkirchenraths. Die Beschlüsse der Generalsynode über Fragen der Kirchenlehre, des Ritus, der Liturgie und über die Bestimmung der Festtage treten nach erfolgter Zustimmung des Oberkirchenraths in Wirksamkeit, hinsichtlich der übrigen Anträge der Generalsynode bethätigt sich das Jus circa sacra und gehen dieselben daher zur Einholung der Beschlussnahme des Kaisers an das zuständige Ministerium. Beschlüsse über Fragen der Kirchenlehre und des Kultus bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen, ebenso solche über Abänderung der Kirchenordnung. Dass die Generalsynode zu einer Aenderung des Bekenntnisses nicht berechtigt ist, ist hier, wie anderwärts z. B. in der revidirten Oldenburgischen Kirchenverfassung Art. 80. (vgl. auch Hannoverische Kirchenvorstands- und Synodalordnung §. 65., Württembergische Königliche Verordnung vom 20. December 1867. über Errichtung einer Landessynode §. 15., Braunschweigisches Gesetz vom 31. Mai 1871. §. 20.) ausgesprochen. — Da die revidirte Kirchenverfassung vom 6. Januar 1866. nicht durchweg nach den Beschlüssen der Generalsynode von 1864. verkündet worden, ist der Text derselben durch die 1871. gehaltene zweite Generalsynode Augsb. Bekenntnisses einer nochmaligen Revision unterzogen worden. Das neue Revisionswerk hat zur Zeit noch keinen Abschluss gefunden. Während im Jahre 1864. von reformirter Seite der Anstoss ausgegangen war, dass sich die beiden Generalsynoden Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses zu gemeinsamen Sitzungen vereinigten, ist 1871. die reformirte Generalsynode nicht allein auf eine

solche Vereinigung nicht eingegangen, sondern hat sogar eine Theilung ihrer selbst, und zwar nach Nationalitäten, in eine böhmisch-mährische und eine deutsche und die Errichtung eines selbstständigen reformirten Oberkirchenraths mit dem Sitze in Prag zum Beschluss erhoben. Es ist gewiss vom Standpunkt aller derjenigen Evangelischen in Deutschland, welche ungeachtet der eingetretenen politischen Trennung Deutschlands und Oesterreichs der kirchlichen Entwicklung der Evangelischen in Oesterreich die wärmste Theilnahme widmen, schwer zu beklagen, wenn auf diese Weise der Gegensatz der Nationalitäten in der westlichen Hälfte Oesterreichs auch auf ein Gebiet verpflanzt wird, auf welchem bisher auch die national geschiedenen evangelischen Brüder in Liebe und Eintracht sich zu gemeinsamer Arbeit im Dienste des Evangeliums und der Kirche zusammengefunden hatten.

9) Im Grossherzogthum Hessen ist mittels Edikts vom 11. Juli 1870. der Entwurf einer Verfassung der evangelischen Landeskirche verkündet worden, welcher auch Bestimmungen über die zur Repräsentation der Landeskirche zu bildende Landessynode enthält. Ein Grossherzogliches Edikt vom 8. December 1870. betrifft die provisorische Organisation der Kirchenvorstände, ein Edikt vom 15. April 1872. ordnet die Bildung und Berufung der Dekanatssynoden an, welche nach Maassgabe der in dem Verfassungsentwurf über die Landessynode getroffenen Bestimmungen demnächst die Mitglieder einer ausserordentlichen Synode Behufs Begutachtung des Kirchenverfassungsentwurfs wählen sollen[3]).

10) Auch im Grossherzogthum Sachsen-Weimar ist es zur gesetzlichen Einführung einer Landessynode bis jetzt noch nicht gekommen. Für den Entwurf einer Synodalordnung vom Jahre 1870. hat der Landtag, welcher um die Zustimmung zu den seine verfassungsmässige Zuständigkeit berührenden Bestimmungen angegangen wurde, dieselbe vorerst versagt [4]).

---

[3]) Die ausserordentliche Synode zur begutachtenden Berathung des Entwurfs einer Verfassung für die evangelische Kirche des Grossherzogthums ist auf den 25. März 1873. nach Darmstadt berufen worden.

[4]) Neuerdings sind aber von der Grossherzoglichen Regierung die

11) Im Fürstenthum Waldeck steht die Berathung einer Synodalordnung durch eine Vorsynode bevor, zu deren Verwirklichung demnächst auch die Mitwirkung des Landtags in Anspruch genommen werden soll [5]).

Verhandlungen mit dem Landtage wegen Einführung der Synodalordnung wieder aufgenommen worden.

[5]) Die Synodalordnung für die vereinigte evangelische Kirche der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont ist auf der im Juli 1872. gehaltenen Vorsynode vereinbart, am 29. August 1872. von dem Fürsten von Waldeck und Pyrmont genehmigt und im Auftrage des Fürsten, welcher auch nach dem Accessionsvertrage vom 18. Juli 1867. mit Preussen als Träger des obersten Kirchenregiments der vereinigten evangelischen Kirche der Fürstenthümer fungirt, unter dem 18. Februar 1873. als Kirchengesetz verkündigt worden, nachdem durch das Staatsgesetz vom 31. Januar 1873., welches nach Maassgabe des Vertrages vom 18. Juli 1867. von dem König von Preussen mit Zustimmung des Fürsten sowie des Landtags der Fürstenthümer erlassen ist, der Synodalordnung hinsichtlich des in §. 41. derselben in Anspruch genommenen kirchlichen Besteuerungsrechtes die staatliche Genehmigung ertheilt worden war. Nach der Synodalordnung vom 29. August 1872. bilden die Kirchengemeinden eines Kirchenkreises die Kreisgemeinde, welche durch die Kreissynode vertreten wird. Die Gesammtheit der Kirchengemeinden bildet die Landesgemeinde oder Landeskirche, welche durch die Landessynode (§. 18. ff.) vertreten wird. Die Landessynode besteht aus zwei vom Fürsten auf Vorschlag des weiteren Consistoriums zu ernennenden geistlichen oder weltlichen Mitgliedern, ferner aus 14. zur Hälfte geistlichen, zur Hälfte weltlichen, von den Kreissynoden zu wählenden Abgeordneten, von welchen jede der drei Kreissynoden des Fürstenthums Waldeck je vier, die Kreissynode des Fürstenthums Pyrmont aber zwei zu wählen hat. Wählbar zu geistlichen Abgeordneten sind alle, welche den geistlichen Beruf seit mindestens zwei Jahren ausüben; wählbar zu weltlichen Abgeordneten sind diejenigen, welche zu Kirchenvorstehern gewählt werden können. Die Synode versammelt sich alle drei Jahre; ausserordentliche Synoden werden nach Ermessen des Kirchenregiments berufen. Die Synode beschliesst über die Angelegenheiten der gesammten vereinigten evangelischen Kirche des Landes. Sie hat die Befugniss, die Vorlage von Gesetzen beim Consistorium zu beantragen; sie wirkt bei der kirchlichen Gesetzgebung mit, dergestalt, dass kirchengesetzliche Normen, namentlich auf dem Gebiete des Cultus, der Kirchenzucht und der Verfassung, ohne ihre Zustimmung nicht erlassen werden können. Desgleichen können neue Religionslehrbücher, Gesangbücher und Agenden nicht eingeführt werden, bevor sie von der Synode nach Inhalt und Fassung genehmigt sind. Uebrigens soll, auch wenn mit der Synode die Einführung neuer Formen des Gottesdienstes, oder neuer Religionsbücher, Katechismen

II.

Ich kann nun zunächst die grossen Schwierigkeiten nicht verhehlen, die einer Verhandlung und Entschliessung über den vorliegenden Antrag im gegenwärtigen Zeitpunkte entgegenstehen. Ueber denselben haben sich nicht erklärt die Kirchenregierungen der Landeskirchen des Königreichs Sachsen, des Herzogthums Braunschweig und der evangelischen Kirche der deutsch-slavischen Kronländer Oesterreichs, obwohl diese Kirchen mit Landes- bez. Generalsynoden versehen sind; ebenso liegt kein Bericht vor von Darmstadt, obwohl im Grossherzogthum Hessen die Einführung einer Landessynode bevorsteht. Was sodann Preussen betrifft, so ist kein Bericht eingegangen aus den neuen, 1866. mit der Monarchie vereinigten Provinzen; es ist ferner nicht bekannt, welche Stellung der gegenwärtige Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten zu dem vorliegenden Antrage einnimmt, seit dessen Einbringung ein Wechsel in dem Ministerium stattgefunden hat, welcher auch in Beziehung auf die Angelegenheiten der evangelischen Kirche die principielle Auffassung berührt. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten aber kommt nicht allein für ganz Preussen als Träger der kirchenhoheitlichen Funktionen

---

und Agenden vereinbart ist, doch keine Gemeinde zu einer Aenderung dessen, was in dieser Beziehung bei ihr besteht, genöthigt werden. Zur Wirksamkeit der Synode gehört ferner die Bewilligung der allgemeinen Ausgaben zu kirchlichen Zwecken und der Deckungsmittel (welche letzteren durch Kirchensteuern d. h. durch Umlagen auf die Mitglieder der Kirche aufgebracht werden), sodann das Recht der Beschwerde in Betreff der Amtsführung des Consistoriums, insbesondere auch bei seiner Aufsicht über die untern Beamten und das Kirchengut, endlich die Wahl des Synodalausschusses. Die authentische Interpretation, Aenderung oder Aufhebung der im Gebiete des Kirchenwesens erlassenen Gesetze kann vom Fürsten nur in Uebereinstimmung mit der Synode geschehen. Der Synodalausschuss nimmt an den Entschliessungen des weiteren Consistoriums über die Vorschläge zur Besetzung der Pfarreien und Superintendenturen, über Auflösung und Neubildung von Kirchenverbänden, über provisorische Verfügungen in Angelegenheiten, die zur Synodalcompetenz gehören, und in Disciplinaruntersuchungen gegen Geistliche und Kirchenbeamte wegen schwererer Vergehen in zweiter Instanz Theil.

der Staatsgewalt, sondern für die neuen Provinzen ausserdem auch als wichtiger Faktor hinsichtlich der Ausübung der Rechte des obersten Kirchenregiments in Betracht, indem er den Kirchenbehörden zu Kiel, Wiesbaden, im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen und in Frankfurt am Main in gleicher oder ähnlicher Weise übergeordnet ist, wie der evangelische Oberkirchenrath den Consistorien der alten Provinzen, aber auch hinsichtlich der evangelisch lutherischen Kirche der Provinz Hannover mit dem ihm nach der Königlichen Verordnung vom 17. April 1866., §. 7. „untergeordneten“ Landesconsistorium zu Hannover sich in die aus dem obersten Kirchenregimente abgeleiteten Zuständigkeiten theilt.

Von besonderem Gewicht ist sodann die gegenwärtige Lage der kirchlichen Verfassungsfrage in dem grössten der deutschen Staaten, in Preussen. Es ist nicht zu bezweifeln, dass, als der vorliegende Antrag bei der Conferenz eingebracht wurde, vorausgesetzt worden ist, es werde, wenn die Conferenz sich über denselben schlüssig zu machen habe, die Organisation der Provinzialsynoden in allen preussischen Provinzen verwirklicht sein. Gegenwärtig sind es aber in der evangelischen Landeskirche der alten Provinzen immer noch, wie seit 1835., ausschliesslich die beiden westlichen Provinzialkirchen von Westfalen und Rheinland, welche mit Provinzialsynoden versehen sind; für die östlichen Provinzen aber lässt sich ein günstiger Abschluss für die auf Einführung der Provinzialsynoden gerichteten Bestrebungen nicht einmal für die nächste Zukunft mit voller Sicherheit in das Auge fassen, weil es nicht nur unberechenbar bleibt, ob es gelingen wird, die zur Sicherung des für die Synoden unentbehrlichen Besteuerungsrechts erforderliche Mitwirkung des Landtags der Monarchie zu erhalten, sondern vor Allem, weil die bisherigen synodalen Organisationen in den östlichen Provinzen (Kreissynoden) auf einer als unhaltbar erkannten Grundlage beruhen, indem sich die kirchliche Gemeindeordnung als ungeeignet herausgestellt hat, den Aufbau der synodalen Gliederungen zu tragen. Aber auch in den neuen Provinzen besitzt bisher nur die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover eine bis zur „Landessynode“

reichende synodale Organisation, welche sie bereits bei ihrer Aufnahme in die preussische Monarchie mit eingebracht hat. Die kirchliche Organisation für den Regierungsbezirk Kassel ist, wie erwähnt, vorerst im Landtag gescheitert, die Synodalordnung für Schleswig-Holstein dem Landtag noch gar nicht vorgelegt. Die nächste Landtagssession dürfte die Entscheidung darüber bringen [6]), ob es dem gegenwärtigen Minister der geistlichen Angelegenheiten gelingt, unter Mitwirkung des Landtags den preussischen Provinzialkirchen, welche bisher einer synodalen Vertretung entbehren, wenigstens zu einer solchen zu verhelfen und damit einem Zustande ein Ende zu machen, welcher die unter dem obersten Regimente seiner Majestät des Königs von Preussen verbundenen evangelischen Kirchenkörper zur Zeit leider noch in ihrer Verfassungsorganisation auf einer Stufe der Entwickelung erscheinen lässt, über welche die Mehrzahl der Landeskirchen der mittleren und kleineren Staaten Deutschlands bereits vor längerer oder kürzerer Zeit hinausgeschritten ist.

III.

Ehe ich mich zu dem Inhalte der eingegangenen Berichte wende, wird es angezeigt sein, aus den bestehenden kirchlichen Verfassungsgesetzen der deutschen Landeskirchen noch einige Bestimmungen hervorzuheben, welche in Beziehung zu dem Gegenstande des vorliegenden Antrags gebracht werden können.

---

[6]) Sie hat diese Entscheidung allerdings nicht bringen können, weil die Gesetzentwürfe, welche das Verhältniss von Staat und Kirche besonders mit Rücksicht auf die Entwickelung in der katholischen Kirche neu zu regeln bestimmt sind, die Kraft der gesetzgebenden Factoren in erschöpfendem Maasse in Anspruch nahmen. Aber auch für die Förderung der Verfassungsentwickelung der evangelischen Kirche erscheinen die Aussichten günstiger, nachdem die im Landtage abgegebenen Erklärungen des Ministers der geistlichen Angelegenheiten ein erfreuliches Einverständniss des Ministers und des neuernannten Präsidenten des evangelischen Oberkirchenraths Dr. Herrmann hinsichtlich der zunächst für die evangelische Landeskirche der alten Provinzen behufs Lösung der Verfassungsfrage zu treffenden Maassregeln herausgestellt haben. Der Abschluss des Verfassungswerks wird allerdings künftig den Landtag in Anspruch nehmen.

Die Badische Kirchenverfassung vom 5. September 1861. spricht aus:

§. 2. „Sie“ (die evangelisch-protestantische Kirche des Grossherzogthums Baden) „hält es für ihre Aufgabe, in eine organische Verbindung mit den übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands zu treten.“

Nach §. 110. gehört zum Wirkungskreise des Oberkirchenraths: 23) „die Anbahnung einer organischen Verbindung mit den übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands.“

Die Oldenburgische revidirte Kirchenverfassung vom 11. April 1853. erklärt in Art. 1.:

„Die evangelisch lutherische Kirche des Herzogthums Oldenburg ist ein Theil der evangelischen Kirche Deutschlands und betrachtet sich mit dieser als ein Glied der evangelischen Gesammtkirche.“

Die Kirchenvorstands- und Synodalordnung der evangelisch-lutherischen Kirche von Hannover vom 9. Oktober 1864. bestimmt in §. 64.:

„Der Wirkungskreis der Landessynode befasst

4) Betheiligung bei allgemeineren Kirchenversammlungen durch Absendung von Abgeordneten in näher festzustellender Weise [7].“

IV.

Ich gehe zu der Stellung über, welche die eingegangenen Berichte zu dem vorliegenden Antrage einnehmen:

Von den Berichten erklären sich zustimmend die von Oldenburg, Baden, Waldeck. Der Grossherzoglich Oldenburgische Oberkirchenrath bemerkt in seinem Bericht vom 26. Oktober 1871. mit höchster Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Grossherzogs, „dass es unbedenklich scheint, den Kirchenregimenten zu gestatten, nicht bloss Mitglieder der oberen Kirchenbehörden, sondern auch Mitglieder der

---

[7]) Die Synodalordnung für die vereinigte evangelische Kirche der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vom 29. August 1872. erklärt nur in §. 1.: »Die vereinigte evangelische Kirche der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont bildet einen Theil der evangelischen Gesammtkirche Deutschlands.«

Landessynoden als Abgeordnete zur Conferenz zu entsenden, da es immer von dem Ermessen des Kirchenregiments wird abhängen müssen, die dazu geeigneten Personen auszuwählen, und es doch leicht einmal der Fall sein könnte, dass die Mitglieder der Kirchenbehörden verhindert oder nicht so geeignet sind, als irgend ein hervorragendes Mitglied der Synode.“

In dem Berichte des evangelischen Oberkirchenraths zu Karlsruhe vom 12. April d. J. heisst es:

„Im Ganzen bemerken wir noch, dass die synodalen Einrichtungen unserer Kirche sich so eingelebt haben, und sich eine solche Bedeutung zu erwerben wussten, dass wir über die Gränzen unseres Landes hinausgehenden kirchlichen Bestrebungen einen Erfolg bei uns nur versprechen können, wenn die synodale Vertretung der Kirchengemeinden und namentlich des Laienelementes dabei zur Geltung kommt.“

„Damit haben wir bereits den Grund ausgesprochen, aus welchem wir den Vorschlag des preussischen Oberkirchenrathes im Allgemeinen nur lebhaft begrüssen können. Wir handeln damit im Sinne unserer Kirchenverfassung, und glauben damit an unserem Theile die Aufgabe ihrer Lösung näher zu bringen, welche uns in §. 2. und §. 110., Ziff. 23. dieser Verfassung gestellt ist. Die Theilnahme von Synodalmitgliedern an den Eisenacher Conferenzen kann die Bedeutung dieser Versammlungen für alle Theile der deutsch-evangelischen Kirche nur erhöhen.“

„Wer die Wahl der Abgeordneten aus den Synoden bestimmen soll, hat der Antrag des evangelischen Oberkirchenraths in Berlin vom 16. Mai 1870. als ein Internum bezeichnet, welches keiner Festsetzung von Seiten der Conferenz bedürfe. Wir glauben, mit vollem Rechte, und wollen nur bemerken, dass nach der ganzen Tendenz unserer Kirchenverfassung nur die Generalsynode selbst es sein kann, welche die aus ihrer Mitte zu Deputirenden bezeichnet.“

„Was die Zahl der von der Synode zu sendenden Deputirten betrifft, so ist unser ganzes Synodalwesen so sehr auf den Gedanken einer numerischen Gleichheit von Geist-

lichen und Nichtgeistlichen in den Vertretungskörpern der Kirche aufgebaut, dass wir uns der Ansicht nicht entziehen können, unsere Generalsynode möchte auch in Eisenach am besten durch zwei ihrer Mitglieder, ein geistliches und ein nichtgeistliches vertreten sein."

Das Fürstlich Waldeck'sche Consistorium fasst sein Gutachten unter dem 10. April 1872. dahin zusammen, dass ihm die Zulassung von Synodalabgeordneten sehr wünschenswerth erscheine, dass es jedoch erspriessliches von derselben nur dann glaube erwarten zu können, wenn die Synodalabgeordneten zur Eisenacher Conferenz nirgends beliebig von einem Kirchenregimente designirt, sondern überall von den Synoden selbst gewählt würden. Ohne diese Wahl würde die Eisenacher Conferenz nach wie vor eine Vertretung der Kirchenregimente, aber nicht der Landesgemeinden darstellen.

Von den Voten verhalten sich ablehnend, aus principiellen Gründen die beiden Erklärungen von Mecklenburg-Schwerin, aus praktischen die Erklärung des Oberconsistoriums zu München, als der Kirchenregierung der evangelischen Kirche von Bayern diesseits des Rheins. In der Erklärung des Oberkirchenraths zu Schwerin vom 19. December 1870. heisst es:

„ad 2. kann die ergebenst unterzeichnete Kirchenregierung es nicht für zweckentsprechend halten, dass die auf der Eisenacher Conferenz vertretenen Kirchenbehörden zu derselben neben den aus ihren eigenen Mitgliedern entnommenen Abgeordneten auch Mitglieder der in ihrem Gebiet bestehenden Landessynoden deputiren. Denn

„Erstens ist die Stellung der Eisenacher Conferenz bis jetzt die, dass die Resultate ihrer Verhandlungen den einzelnen Kirchenregierungen von ihren Vertretern referirt werden, während dem gegenüber den einzelnen Kirchenregierungen die volle Freiheit der Entschliessung darüber, ob und wie weit sie jenen Resultaten für sich Folge geben wollen, verbleibt. Werden dieser Zweck und diese Stellung der Eisenacher Conferenz bewahrt, so ist die Beiziehung synodaler Vertreter der Landeskirchen unnöthig, da jeder Kirchenregierung unbenommen ist, die Resultate der Eise-

nacher Conferenz ihren Landessynoden zu unterbreiten und mit denselben weiter zu berathen. Würden dagegen zu der Eisenacher Conferenz auch Mitglieder der Landessynoden zugezogen, und zwar, wie es doch nicht anders sein könnte, so, dass dieselben auch innerhalb der Eisenacher Conferenz in dieser ihrer Eigenschaft als Vertreter ihrer Landeskirchen aufträten, so würden dadurch nicht allein die Zusammensetzung der Eisenacher Conferenz, sondern auch die Stellung derselben eine ganz andere, als bisher, werden. Indem in ihr neben Mitgliedern der Regierungen auch Vertreter der Landeskirchen — und präsumtiv letztere sogar in grösserer Zahl als erstere — sässen, würde sie weniger eine Conferenz der Kirchenregierungen als vielmehr eine Art Gesammtrepräsentation aller Evangelischen sein. Das aber würde die unausbleibliche Folge haben, dass die so gestaltete Eisenacher Conferenz je länger je mehr den einzelnen Kirchenregierungen wenigstens factisch mit dem Anspruch gegenüber träte, als müssten ihre Resultate für dieselben verbindlich sein. Dem würden sich aber die Kirchenregierungen um so weniger untergeben können, als

„Zweitens auf der Eisenacher Conferenz die confessionellen Verhältnisse ganz ungeordnet sind. Die Conferenz zieht jetzt alle erdenklichen Gegenstände in ihre Verhandlung, und stimmt darüber nach Kopfzahl ab, vielfältig auch über Dinge, die, weil sie confessioneller Natur sind, einer Abstimmung gar nicht unterliegen und durch Majoritätsbeschlüsse gar nicht ausgemacht werden können. Das ist unschädlich, so lange die Beschlüsse der Eisenacher Conferenz für die Kirchenregierungen und Landeskirchen so unverbindlich, wie jetzt, sind. Es würde aber, namentlich nach Lage der Sachen für die Regierungen lutherischer Landeskirchen untragbar werden, wenn die Eisenacher Conferenz ihre Stellung und Bedeutung in obgedachter Weise verändern würde.

„Sollte daher der in Rede stehende Antrag zur Ausführung beliebt werden, so würden die Kirchenregierungen zu erwägen haben, ob sie sich unter diesen veränderten Verhältnissen ferner an der Eisenacher Conferenz betheiligen könnten.“

In der Erklärung vom 22. März 1872. wird noch hinzugefügt:

„Auch aus principiellen Gründen glaubt die unterzeichnete Kirchenbehörde auf die beantragte Umwandlung der Conferenz nicht eingehen zu können. Durch die Zuziehung von Synodalabgeordneten würde die Conferenz, welche bisher eine Vertretung der Kirchenregierungen war, zu einer Vertretung der Kirchen werden. Diese Umwandlung ihres Charakters würde, selbst wenn man diess zu Anfang nicht beabsichtigte noch ausspräche, mit der Zeit von selbst zu einer Erweiterung ihrer Competenz führen. Eine Erweiterung der Competenz der Conferenz aber würde für die corporative Selbstständigkeit und damit für den Confessionsstand der einzelnen Landeskirchen um so gewisser bedenklich werden müssen, als bisher die Verhältnisse der Confessionen zu einander innerhalb der Conferenz nicht bestimmt festgestellt sind — eine Sachlage, die sich ertragen liess, so lange die Beschlüsse der Conferenz für die einzelnen Kirchenregierungen unverbindlich waren, die aber untragbar werden würde, sobald die Competenz der Conferenz sich erweiterte.“

Das Oberconsistorium zu München erklärt unter dem 1. December 1871., dass „die beantragte Erweiterung der Conferenz für die bayerische protestantische Kirche diesseits des Rheins aus dem Grunde unausführbar ist, weil nach ihrer Verfassung Mitglieder der in ihr bestehenden Landessynoden nur insolange vorhanden sind, als diese Synoden zur Berathung versammelt sind, indem das Mandat, welches durch die der Synode unmittelbar vorhergehende Wahl übertragen ist, sich nur auf die Synode bezieht, und mit dem Schlusse derselben seine Endschaft erreicht, somit Synodalmitglieder, welche zu der Kirchenconferenz deputirt werden könnten, für diese Kirche nicht bestehen.“

Die Württembergische Kirchenregierung giebt unter dem 7. Mai 1872. mit Ermächtigung Seiner Majestät des Königs von Württemberg die Erklärung ab, „dass dieselbe, bei aller Anerkennung der dem Vorschlage zu Grunde liegenden Absicht, die Eisenacher Conferenz in lebendigere Beziehung zu den Landeskirchen zu setzen, doch bevor

sie sich über den vorliegenden Vorschlag aussprechen könne, einer eingehenden Darlegung des bis jetzt nur in der Vorbereitung begriffenen, noch nicht bestimmt formulirten Antrags um so mehr entgegensehen müsse, als sich, je nachdem derselbe formulirt würde, aus der organischen Stellung der württembergischen Landessynode rechtliche Bedenken dagegen erheben müssten."

Die Grossherzoglich Sächsische Regierung erklärt unter dem 30. März 1872., sich zur Zeit noch nicht über das Proponendum aussprechen zu können, vielmehr vorerst die gutachtliche Meinungsäusserung der Conferenz, namentlich auch über die Art, in welcher die Erweiterung der Conferenz zu bewirken wäre, erwarten zu sollen.

Das Kirchenregiment von Lübeck verhält sich in seiner Erklärung vom 22. April 1872. nicht unbedingt ablehnend, besteht jedoch darauf, dass, falls §. 1. der Geschäftsordnung der Conferenz verändert werden sollte, die Worte: „auf Grundlage des Bekenntnisses" auch fernerhin so interpretirt werden, wie es bei den Verhandlungen über die liturgische Frage (Allgemeines Kirchenblatt 1852. S. 207. ff.) geschehen sei, nämlich dahin, dass in die Sonderbekenntnisse einschlagende Fragen nicht Gegenstand der Verhandlung und Beschlussfassung der Conferenz sein können.

V.

Es wird nun vor Allem darauf ankommen, die Aufgabe, um welche es sich handelt, näher zu präcisiren, als diess der vorliegende Antrag thut, weil, wie mir scheint, demselben von verschiedenen Seiten eine Tragweite beigemessen worden ist, welche einerseits Besorgnisse darüber wachgerufen hat, dass aus der Verwirklichung des vorliegenden Antrags oder doch der sich nothwendig daran schliessenden Entwicklung eine Erschütterung des überlieferten rechtlichen Bestandes der deutschen evangelischen Landeskirchen hervorgehen möchte, während andererseits daran Hoffnungen geknüpft werden möchten, als ob auf dem Wege des Antrags zu einer das gesammte evangelische Deutschland zusammenschliessenden kirchlichen Organisation zu gelangen sei. Diese Hoffnungen würden sich als Illusionen

erweisen müssen, weil sie nicht von einer nüchternen Erwägung der gegebenen rechtlichen Bedingungen ausgehen, von denen aus allein die auch von mir für unerlässlich erachtete stärkere Zusammenfassung der in der bisherigen völligen Isolirung der deutschen evangelischen Landeskirchen zersplitterten Kräfte durch Herstellung einer rechtlichen Organisation für die Gesammtheit der Landeskirchen in Angriff genommen werden kann. Vielleicht könnten selbst einige Wendungen in der Begründung, welche der Evangelische Oberkirchenrath zu Berlin unter dem 13. Mai 1872. seinem Proponendum gegeben hat, die Bezugnahme auf die Gründung des deutschen Reiches, welche die politischen Einheitsbestrebungen der Nation mit Erfolg gekrönt hat, die Bezeichnung der Conferenz als Organes einer einheitlichen Action der deutschen Landeskirchen dazu beitragen, Besorgnisse oder Hoffnungen der bezeichneten Art zu verstärken, welche ich bei der Beschlussfassung über den vorliegenden Antrag ferngehalten sehen möchte.

Es ist auszugehen von dem bestehenden Rechtszustand innerhalb des evangelischen Deutschlands. Wem derselbe, wie mir, reformbedürftig erscheint, der wird, um die Ziele seiner kirchenpolitischen Bestrebungen nicht zu gefährden, sich vor Allem hüten müssen, über den Abstand der gegebenen Verhältnisse von dem Ziel der Reform sich Täuschungen hinzugeben. Denn auch von der Kirchenpolitik gilt, wie von aller Politik, dass sie die Kunst des Möglichen ist, und darum in realen Bedingungen wurzeln muss, über die kein idealer Flug der Gedanken hinwegführt, sondern welche ohne Voreingenommenheit erwogen werden müssen.

Die Frage der Existenz einer deutschen evangelischen Kirche ist neuerdings ebenso, wie diejenige der Existenz einer evangelischen Gesammtkirche Gegenstand lebhafter Erörterung in der kirchenrechtlichen Literatur gewesen. Es kommen übrigens ganz dieselben Gesichtspunkte in Betracht, wenn es sich darum handelt, die Frage nach der Existenz einer deutsch-lutherischen, beziehentlich deutsch-reformirten, oder die der Existenz einer lutherischen, beziehentlich reformirten Gesammtkirche zu entscheiden.

Fasst man die Frage in dem Sinne auf, ob eine deutsch-

evangelische (deutsch-lutherische, deutsch-reformirte) und ob eine evangelische (lutherische, reformirte) Kirche als Sitz der kirchlichen Rechtserzeugung existirt, so nehme ich keinen Anstand, die Frage zu bejahen. Denn es bestand vor und besteht über den Landeskirchen die evangelische, beziehungsweise die deutsche evangelische Kirche als ein Ganzes in der Bedeutung, dass in diesem Ganzen die Möglichkeit der Entstehung eines nicht in die landeskirchlichen Schranken eingeschlossenen rechterzeugenden kirchlichen Gesammtbewusstseins gegeben ist, gerade so, wie im Gebiete des weltlichen Lebens der Bestand einer Nation und damit die Möglichkeit nationaler Rechtserzeugung nicht nothwendig bedingt ist durch das Bestehen oder Fortbestehen einer einheitlichen Staatsgewalt. Damit ist nicht allein die mögliche Existenz eines gemeinen evangelischen, beziehentlich gemeinen deutschen evangelischen Gewohnheitsrechts dargethan, sondern auch zugleich die Erscheinung erklärt, dass auch das landeskirchliche Gesetzesrecht insbesondere des evangelischen Deutschlands in vielen Beziehungen einen einheitlichen Grundcharakter zeigt, welcher nicht auf der zufälligen Uebereinstimmung particularer Bildungen beruht, sondern auf der rechterzeugenden Kraft höherer Gesammtheiten, die sich als solche durch entferntere oder nähere Verwandtschaft des in ihnen lebenden kirchlichen Geistes charakterisiren. So war es das Gesammtrechtsbewusstsein der Evangelischen in Deutschland von dem vogteilichen Berufe der evangelischen Landesherren, welches die Bethätigung desselben im Zeitalter der Reformation bestimmt und ebenso später das landesherrliche Kirchenregiment aus einem vorerst nur provisorischen Nothbehelf in einen dauernden Rechtszustand verwandelt hat. Wenn ferner die Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts, durch welche sich die Gestaltung der rechtlichen Verhältnisse in den einzelnen deutschen Territorien vollzogen hat, während die Bekenntnisse sich mit Darlegung gewisser Fundamentalsätze begnügt haben, in ihren Rechtsvorschriften nicht nur innerhalb grosser Gruppen bis in einzelne Züge eine Familienähnlichkeit aufweisen, sondern auch in ihrem allgemeinen Zusammenhange eine Uebereinstimmung

in wesentlichen Grundlinien zeigen, so ist damit dem oft gehörten Vorwurf des Mangels an Einheit in der Entwickelung des deutschen evangelischen Kirchenrechts ein Theil seines Gewichts genommen. Zugleich aber setzen uns gerade diese älteren Kirchenordnungen in den Stand, Wesen und Existenz eines gemeinen deutschen evangelischen Kirchenrechts durch die geschichtliche Begründung genügend darzulegen. Denn eben jenen einheitlichen Grundcharakter der — soweit sie durch Gesetzgebung normirt sind — allerdings nur in particularer Form erscheinenden kirchlichen Rechtsinstitute dürfen wir als gemeines evangelisches Kirchenrecht, und in besonderer Beziehung auf die deutsche Rechtsgestaltung als gemeines deutsches evangelisches Kirchenrecht bezeichnen.

Wenn man dagegen die Frage nach der Existenz einer deutschen evangelischen Kirche, beziehungsweise einer evangelischen Gesammtkirche in dem Sinne stellt, dass man dabei die rechtliche Organisation in das Auge fasst, so ist nicht zu bestreiten, dass es im evangelischen Deutschland als rechtlich verfassten Kirchenkörper keine höhere Einheit giebt, als die einzelnen Landeskirchen. Die evangelische Kirche Deutschlands, von der die Oldenburgische Kirchenverfassung redet, ist, in diesem Sinne verstanden, eine wohlmeinende Illusion.

Die Thatsache, dass es so ist, ist eine Frucht der geschichtlichen Entwickelung, sie ist ein Ergebniss zunächst des Zustandes der deutschen Reichsverfassung im 16. Jahrhundert. Die deutsche Reformation ging bekanntlich nicht von dem Gedanken aus, eine neue vollkommenere rechtliche Kirche zu gründen, sondern ihr nächstes Ziel war, die abendländische katholische Kirche insbesondere in Deutschland dadurch zu reformiren, dass die Predigt des reinen Evangeliums und die einsetzungsmässige Verwaltung der Sacramente in der Gemeinschaft der dem Glauben an Gott durch Christus entsprechenden Gottesverehrung eine nicht mehr, wie in der vorreformatorischen Kirche, durch menschliche Zusätze und Einrichtungen beengte Stätte finde. Erst die Noth, das Stillstehen und schliesslich gänzliche Aufhören der Diöcesangewalt in allen von der Reformation tiefer be-

rührten Territorien, hat die Evangelischen gezwungen, sich zu neuen Kirchenkörpern rechtlich zu organisiren. Wie nahe musste es da liegen, für das kirchlich-gesellschaftliche Bedürfniss den Halt in der Staatsgewalt zu suchen, als in dem bei der Katastrophe des mittelalterlich-kirchlichen Universalstaats unversehrt gebliebenen Factor der bisherigen zwiefachen Rechtsordnung der christlichen Geselischaft. An die rechtliche Organisation einer evangelischen Gesammtkirche konnte dabei nicht gedacht werden. Denn das römische Kaiserthum deutscher Nation, auch wenn es sich der Reformation nicht versagt hätte, hatte für seine Ansprüche auf eine Stellung über den europäischen Nationen längst keine reale Grundlage mehr, und gerade seine universalmonarchischen Tendenzen verflochten es mit den Herrschaftsgedanken der römischen Hierarchie. Und wie die Geschichte der vorreformatorischen Kirche zeigt und nicht minder später die Entwickelung der neueren römisch-katholischen Kirche bewährt hat, gefährdet wirklich jeder Versuch rechtlicher Organisation der Gesammtkirche über den Nationen nicht minder den religiösen Inhalt des kirchlichen Gemeinlebens, als die politische Selbstständigkeit der Nationen. Der Zug nach Katholicität der Kirche, der auch in der Kirche als ethischer Grösse, d. h. als Gemeinschaft der Gottesverehrung lebendig sein soll, vermag sich auch ohne rechtliche Verfassung der Gesammtkirche geltend zu machen, wie ja die Christengemeinden der apostolischen Zeit beweisen, die auch ohne ein Band streng rechtlicher Natur die grosse Gottesgemeinde bildeten, die verbunden war durch die Einheit des Glaubens und der Christenliebe. Wie der Staat seinem Begriff nach die rechtliche Ordnung des Volkes ist, und wie er den Beruf hat, sich auf der Grundlage des Volksthums als die höchste Macht über allen Machtverhältnissen des äusseren menschlichen Gemeinlebens zu behaupten, so droht jedem rechtlichen Kirchenkörper, welcher sich über den Nationen aufbaut, die Gefahr, sich zu einer Machtanstalt umzuwandeln und darüber seinem Berufe für das religiöse Leben untreu zu werden. Hat doch das Vorhandensein einer rechtlichen Gesammtorganisation der abendländischen katholischen Kirche

über den Nationen, der Versuch einer Darstellung der christlichen Gesellschaft in der Gestalt eines äusserlichen, rechtlich verfassten, die abendländischen Völker umschliessenden, von dem Episcopat und insbesondere dem römischen Bischof regierten Reiches, sobald die coordinirten staatlichen Bildungen des römischen und karolingischen Reiches sich aufgelöst hatten, zur nothwendigen Folge gehabt, dass jene römisch-kirchliche Prätension, die Kirche sei selbst Staat, ja eigentlich der Staat höherer Art, im Mittelalter zur Geltung gelangt ist, dass jene geistliche Universalmonarchie der mittelalterlichen Päpste sich aufbaute, welche zuletzt fast des religiösen Gehaltes entleert und in den wahnsinnigen Doctrinen der Canonisten des vierzehnten Jahrhunderts deificirt, von der Apologie der Augsburgischen Confession mit dem Reiche des Antichrists verglichen werden konnte; — hat doch die über den Nationen als ein sinnlich sichtbares Reich fortbestehende Papstkirche in der Gegenwart der Versuchung nicht zu widerstehen vermocht, die Herstellung der mittelalterlich-geistlichen Universalmonarchie ernstlich in Angriff zu nehmen. Sollten wir nicht ein göttliches in der Weltgeschichte zu Tage tretendes Gesetz annehmen dürfen, dass, wie die selbstständigen Völker ohne Vernichtung ihrer gottgeordneten Individualität in keinem Universalreich aufzugehen vermögen, so auch, wenn die rechtliche Kirche ihr Wesen als Gemeinschaft der Gottesverehrung frei von Beimischung politischer Herrschaftstendenzen erhalten soll, keine rechtlich verfasste Gesammtkirche, sondern nur das freie Band des einen Glaubens und der Liebe die rechtlich verfassten Kirchenkörper der einzelnen Völker umschliessen soll. Die ächte Katholicität wird durch den Mangel einer rechtlichen Organisation der Gesammtkirche so wenig aufgehoben, als durch den Mangel einer gemeinsamen Kirchensprache. Wie die einzelnen Völker denselben Herrn anbeten in Lob und Dank, aber doch jedes ihn mit grösserer Innigkeit anzubeten vermag in seiner Zunge, als in einer gemeinsamen, doch dem einzelnen Volke fremden Kirchensprache, so mag auch jedes Volk für sich die rechtliche Ausgestaltung der kirchlichen Gemeinschaftsverhältnisse selbstständig vollziehen,

unter der selbstverständlichen Bedingung, dass die der Freiheit der rechtlichen Kirche überlassene Entwickelung ihrer Verfassung auf der Grundlage der heiligen Schrift geschehen müsse.

Dass dagegen die rechtliche Kirchenbildung aus der deutschen Reformation kein nationalkirchliches, sondern ein territorialkirchliches Gepräge erhielt, erscheint mir allerdings nicht sowohl als eine mit innerer Nothwendigkeit in dem Wesen der rechtlichen Kirche selbst begründete Thatsache, als vielmehr als das Ergebniss der Einwirkung positiv geschichtlicher Momente, einer Einwirkung, die freilich auch auf einem Gesetz, aber einem geschichtlichen, dem der gegenseitigen Beeinflussung der politischen und der kirchlichen Rechtszustände desselben Volkes beruht. In den ersten Jahren des deutschen Reformationszeitalters schien wenigstens die Bildung einer deutschen Reichskirche nicht geradezu als eine unmögliche Lösung. Wenn Kaiser und Reich, — anknüpfend an die erweiterte Auffassung der Vogtei, wie sie sich im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts geltend zu machen begonnen hatte, wonach sie nicht sowohl als ad nutum der römischen Kirchengewalt dienende, sondern als freie, zur selbstständigen Abstellung kirchlicher Missbräuche befugte Schirmherrschaft über die Kirche erschien, — wenn, sage ich, Kaiser und Reichsstände die Reformation der letzteren innerhalb des Reiches deutscher Nation durchzuführen unternommen hätten, so dürfte *für Kaiser und Reich als Gesammtheit* eine ähnliche Stellung zu einer evangelischen Kirche deutscher Nation sich ergeben haben, wie sie nachher in Beziehung auf die evangelischen Landeskirchen den einzelnen Obrigkeiten zufiel, welche als muthige Bekenner des Evangeliums vor Kaiser und Reich in den ihrer Obhut anvertrauten Landen ihren Schirmherrnberuf bethätigt hatten. Allein unter einem nichtdeutschen Kaiser konnten sich solche Hoffnungen so wenig erfüllen, wie die damals von patriotischen Männern vertretenen Pläne, die politischen Kräfte der Nation in einer Art von bundesstaatlichen Einheit der Reichsstände unter dem Kaiser zusammenfassen und an Stelle der aus den Fugen gegangenen römisch-kaiserlichen Weltmonarchie auf

der schmaleren Grundlage des deutschen Volksthums ein in geordneter Verfassung der Einheit wie der Besonderheit gerecht werdendes zusammengesetztes deutsches Staatswesen einzurichten. Der Reichsabschied von Speier (1526) entschied die landeskirchliche Gestaltung.

Auch in der Folgezeit hat die Verfassungsentwickelung der deutschen evangelischen Landeskirchen unter der Einwirkung derjenigen politischen Momente gestanden, welche auf die Entwickelung des nationalen Lebens entscheidenden Einfluss gewonnen haben. Dass in den lutherischen Kirchenstaaten des 16. und 17. Jahrhunderts die Landesherren unter Berufung auf die obrigkeitliche custodia utriusque tabulae geistlich zu regieren unternommen haben, war eine Folge der theokratischen Staatsgestaltung, in welcher die kirchenregimentlichen Functionen nur als die Erfüllung der religiösen Aufgabe der Staatsgewalt zur Erscheinung kamen. Im Widerspruch mit dem Satze der Augsburgischen Confession, dass „das weltliche Regiment mit viel andern Sachen umgeht, denn das Evangelium, welche Gewalt schützt nicht die Seelen, sondern Leib und Gut wider äusserliche Gewalt,“ kam es in den praktischen Gestaltungen, welche der deutsche Protestantismus seit dem Bauernkriege aufweist, nicht zur Darstellung einer selbstständigen Kirche, sondern nur zu einem neuen Versuche der Darstellung der christlichen Gesellschaft; war die letztere im Mittelalter in der Gestalt der geistlichen Universalmonarchie der als Staat organisirten abendländisch katholischen Kirche in die Erscheinung getreten, so wurde sie nun darzustellen versucht in dem religiös durchdrungenen, confessionell ausschliesslichen deutschen Particularstaat. Das fast schrankenlose Gewicht aber, welches die landesfürstliche Obrigkeit seit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts in allen Beziehungen des kirchlichen Lebens ausübte, entsprach der Stellung, welche die sich mit dem Absterben der feudalständischen Gliederung zur absoluten Monarchie entwickelnde landesfürstliche Gewalt in dem politischen Leben Deutschlands errungen hatte. Wie ferner Carpzovs Ausgestaltung des sog. Episcopalsystems nichts Anderes war, als die theoretische Erfassung der kirchlichen Zustände in Kursachsen,

so erschien das System des Thomasius als die Theorie der thatsächlichen Entwickelung, welche in der Landeskirche des Brandenburgisch-Preussischen Staats ihm vor Augen lag. Wie die Hohenzollern ihr Land durch strenge militärische Zucht aus der mittelalterlichen Zerfahrenheit emporzogen und im 18. Jahrhundert den absoluten Beamtenstaat in wunderbarer Reinheit aufbauten, so entsprach es der grossartigen, aber einseitigen Auffassung der alle Beziehungen des nationalen Culturlebens bis ins Einzelne umfassenden staatlichen Fürsorge und fürstlichen Pflicht, wenn in Preussen der absolute Staat auch die Kirche nur wie einen Zweig der politischen Administration in seinen Organismus aufnahm. Die Ausbildung des constitutionellen Staats hat, so unzulässig es ist, das Verhältniss des landesherrlichen Kirchenregiments zu den Synoden nach der staatsrechtlichen Analogie des Verhältnisses des verfassungsmässigen Monarchen zum Parlament zu beurtheilen, dennoch unzweifelhaft dazu beigetragen, dass gegenwärtig die überwiegende Mehrzahl der deutschen Landeskirchen sich synodaler Vertretungen erfreut. Und wenn heute das staatliche öffentliche Recht sich fortbildet unter dem wesentlichen Einfluss des Gedankens der Selbstverwaltung der organisch in die Verfassung des Staats eingreifenden Gemeinheiten, so darf erwartet werden, dass auch der richtige Grundgedanke der alten Synodalverfassungen, dass die Synoden wesentlich mit dem Regierungsbedürfniss der rechtlichen Kirche dienen sollen, für die kirchliche Verfassungsgestaltung der Gegenwart dadurch fruchtbar gemacht werde, dass neben den landesherrlichen Kirchenbehörden die Landeskirchengemeinde in synodaler Gliederung, mehr als bisher, insbesondere auch an den regimentlichen Functionen betheiligt werde.

Wenden wir uns zurück zu der Gesammtheit der deutschen evangelischen Landeskirchen, so ist bekannt, dass auch das Corpus Evangelicorum kein Organ des Regiments oder der Gesetzgebung für eine deutsche evangelische Kirche darstellte, sondern nur eine Vereinigung der evangelischen Reichsstände zur gemeinsamen Wahrung und Geltendmachung ihrer friedensmässigen Rechte bei Kaiser und Reich. Bis auf die Gegenwart stellt das Verhältniss der deutschen

Landeskirchen unter sich sich nicht als das einer Föderation im rechtlichen Sinne dar, es giebt keinen aus den Landeskirchen zusammengesetzten umfassenderen, allgemein deutschen evangelischen Kirchenkörper. Die zwischenkirchlichen Beziehungen der einzelnen Landeskirchen unter einander, auch derjenigen, welche dem gleichen Bekenntnisse angehören, lassen sich nur vergleichen den internationalen Beziehungen, welche unter völlig von einander unabhängigen Staaten stattfinden. Der rechtliche Charakter der Eisenacher Conferenz setzt diese volle, im rechtlichen Sinn nicht bloss gliedliche Selbstständigkeit aller einzelnen Landeskirchen voraus; nur unter dieser Voraussetzung soll der freie Austausch in der Erörterung wichtigerer Fragen des kirchlichen Lebens ein Band des Zusammengehörens der deutschen Landeskirchen darstellen, und die einheitliche Entwickelung ihrer Zustände fördern.

Wird nun die Frage aufgeworfen, ob dieser Rechtszustand ein haltbarer sei, so stehe ich nicht an, diese Frage zu verneinen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass, wie die bisherige Isolirung der landeskirchlichen Entwickelung eine Wirkung der politischen Zustände war, welche in Deutschland seit dem Zeitalter der Reformation bestanden, eine Frucht war des Auflösungsprocesses, welcher die nationale Gesammtverfassung seit dem Scheitern der auf ihre Reform gerichteten Bestrebungen an der Gränze des 15. und 16. Jahrhunderts unaufhaltsam der gänzlichen Zerstörung entgegenführte, so es nun auch nicht ausbleiben kann, dass die grossen politischen Veränderungen, deren Zeugen wir gewesen sind, auch auf die Stellung der evangelischen Landeskirchen zu einander zurückwirken. Die Gründung des neuen deutschen Reichs, die Zusammenfassung der nationalen Kräfte unter einem Oberhaupte, dem deutschen Kaiser, die Einfügung der deutschen Einzelstaaten, welche seit Erlangung der vollen Souveranität nur durch völkerrechtliche Beziehungen verbunden gewesen waren, in ein zusammengesetztes Staatswesen, dessen im Ganzen bundesstaatlicher Charakter in der Theilung der Sphäre der Souveränität zwischen dem Reiche und den einzelnen Staaten hervortritt,

das sind geschichtliche Thatsachen von solcher Tragweite, dass auch die evangelische Kirche in Deutschland (als geschichtliche Grösse verstanden) von ihrem Einfluss berührt werden muss. Dem steht auch nicht im Wege, dass, ganz im Gegensatz zu dem alten heiligen römischen Reiche deutscher Nation, welches auch nach der Reformationszeit ungeachtet der reichsgrundgesetzlichen Parität der Reichsconfessionen von römisch-kirchlichen Ideen durchdrungen geblieben war, das neue Reich wie ein nationales und modernes, so ein durchaus weltliches Staatswesen darstellt. Unter den veränderten politischen Zuständen der deutschen Nation ist vielmehr die bisherige Isolirung der evangelischen Landeskirchen Deutschlands, das Fehlen jeder höheren rechtlichen Gesammtorganisation über den einzelnen Landeskirchen, unhaltbar, weil diese Isolirung, welche übrigens der evangelischen Kirche in Deutschland niemals zum Segen gereicht hat, nunmehr auch ihre Begründung in den bisher gegebenen politischen Bedingungen der Gestaltung des kirchlichen Verfassungslebens verloren hat. Ein Ergebniss von politischen Zuständen, welche der Vergangenheit angehören, wird das bisherige rechtliche Verhältniss der evangelischen Landeskirchen in Deutschland sich auch dem umgestaltenden Einfluss der geistigen Mächte, welche das politische Leben der Nation in der Gegenwart beherrschen, nicht zu entziehen vermögen. Es steht mir daher die Ueberzeugung fest, dass eine deutsche evangelische Kirche im rechtlichen Sinne ihre Organisation empfangen muss und empfangen wird.

Dabei bin ich mir der durch die Unterscheidung des Staates und der rechtlichen Kirche, durch die Verschiedenheit ihres Wesens und ihrer Aufgaben vorgezeichneten verschiedenen Behandlung der Ausbildung der politischen Gesammtverfassung der Nation und der Organisation eines höheren, die evangelischen Landeskirchen gliedlich zusammenfassenden rechtlichen Kirchenkörpers vollständig bewusst. Wie nämlich der Staat seinem Begriff und Wesen nach M a c h t anstalt ist, weil er innerhalb der Machtverhältnisse des äusseren menschlichen Gemeinlebens das Rechtsgesetz zu verwirklichen berufen ist, so muss auch die Or-

ganisation eines nationalen Staatswesens nothwendig Organisation der nationalen Macht sein. Die evangelisch-kirchliche Organisation hat dagegen nicht das Ziel der Machtentfaltung, weil die rechtliche Kirche nach evangelischen Grundsätzen nicht Machtanstalt, sondern Gemeinschaft der Gottesverehrung sein soll. Im Unterschiede also von der politischen Organisation des deutschen Volkes, welche sich hinsichtlich desjenigen Kreises von Angelegenheiten, die sich unmittelbar auf die nationale Machtstellung beziehen, auch im zusammengesetzten Staatswesen dem Charakter der einheitsstaatlichen Zusammenfassung der Kräfte annähern muss, hat dagegen die rechtliche Organisation einer deutsch-evangelischen Volkskirche nach meiner Ueberzeugung für die letztere nur die Gestaltung eines föderalen Verbandes der einzelnen Gliederkirchen zu erstreben, weil schon die gliedliche Einfügung der einzelnen Landeskirchen in den zu bildenden zusammengesetzten rechtlichen Kirchenkörper genügt, um die gemeinsamen Aufgaben zu lösen, andererseits aber dieser bloss föderale Charakter der Zusammenfassung die Möglichkeit gewährt, den confessionellen und geschichtlichen Besonderheiten der einzelnen Gliederkirchen gerecht zu werden.

Auf den engeren Zusammenschluss der einzelnen deutschen evangelischen Landeskirchen scheint mir aber ferner die gesammte kirchenpolitische Lage der Gegenwart hinzuweisen. Ich kann hier die weltgeschichtlichen Veränderungen, welche sich in Beziehung auf die römisch-katholische Kirche vollzogen haben und vollziehen, nicht unerwähnt lassen. Die dogmatische Definirung der Unfehlbarkeit des ex cathedra lehrenden Papstes und des päpstlichen Universalepiscopats haben den dogmatischen Gehalt wie die Grundverfassung der Kirche des Tridentinums verändert, wenn auch diese Veränderungen besonders seit der Restauration Pius' VII. und des Jesuitenordens sich geschichtlich vorbereitet haben. Als evangelische Christen, uns als Glieder wissend der wahrhaft katholischen Kirche, die überall vorhanden ist, wo die Predigt des Evangeliums von Christo zum Glauben sammelt, mag diese Predigt auch im einzelnen Falle von einer römisch-katholischen Kanzel er-

gehen, können wir nicht ohne tiefe Trauer davon Kenntniss nehmen, dass die Aufrichtung neuer Menschensatzungen die Gegensätze, welche uns von den römisch-katholischen Christen trennen, verschärft hat, dass der auch in der römisch-katholischen Kirche wirksamen göttlichen Kraft, welche im Evangelium und in den vom Herrn eingesetzten Sacramenten enthalten ist, durch diese Menschensatzungen zur Gefahr der Seelen neue Hemmnisse bereitet werden, dass gegen das erste Gebot Gottes: „Ich bin der Herr, dein Gott, du sollst nicht andere Götter haben neben mir!“ gesündigt wird, wenn dem ex cathedra lehrenden Bischof zu Rom, der auch in dieser Eigenschaft ein sündiger und irrthumsfähiger Mensch bleibt, eine göttliche Eigenschaft, die persönliche Unfehlbarkeit in Sachen des Glaubens und der Sitten zugeschrieben und damit die alte Verirrung und Gefahr der Papstkirche erneuert wird, dass in die Stelle, die allein dem göttlichen Erlöser gehört, der römische Menschgott sich einzudrängen vermag. Aber auch die Veränderung der Grundverfassung der römischen Kirche durch die Herstellung des päpstlichen Universalepiscopats hinsichtlich aller dem päpstlichen Primat untergebenen Particularkirchen kann uns nicht gleichgültig lassen. Wenn heute die Bischöfe zu blossen Gehülfen der absoluten Papstgewalt degradirt sind, welche, wie einst auf der Höhe der geistlichen Universalmonarchie des Mittelalters, aber doch im Widerspruch mit dem Tridentinischen Satze von der Berechtigung der bischöflichen Kirchenregierung, keine verfassungsmässig gesicherte Einschränkung zu Gunsten untergeordneter, aber mit eigenem Rechte begabter kirchlicher Gewalten erträgt, wenn durch den päpstlichen Universalepiscopat den staatlichen Berechtigungen in Beziehung auf die Besetzung der bischöflichen Stühle ein grosser Theil ihres Werthes genommen ist, so wissen wir Evangelischen, dass die Action, welche durch diese Zusammenfassung aller Machtmittel der römischen Kirche in der Hand des absoluten geistlichen Monarchen vorbereitet werden soll, sich gegen uns, die aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen zu richten bestimmt ist. Zugleich aber richtet sie sich gegen die staatliche Ordnung des paritätischen Staates, welcher den recht-

lichen Bestand der evangelischen Kirchen schützt und welcher, gegenüber der römischen Exclusivitätsforderung, ihnen die friedliche Existenz und das gleiche Recht bisher verbürgt hat. Da scheint es mir denn doch auch auf evangelischer Seite geboten, die Mittel der Abwehr gegenüber der römischen Aggression durch festes Aneinanderschliessen wenigstens der deutsch-evangelischen Landeskirchen zu verstärken. Aber noch einen andern Gesichtspunkt möchte ich geltend machen. Der moderne Staat erkennt in der Seitens der römischen Curie auf dem Vaticanischen Concil eröffneten Action eine Gefahr für seinen eigenen Bestand. Und nicht mit Unrecht! Denn es handelt sich wirklich darum, dass die Staatsgewalt ihre unverzichtbare Berechtigung zur selbstständigen Erfüllung des ihr in Beziehung auf das nationale Rechts- und Culturleben von Gott gewiesenen sittlichen Berufs gegen eine Action der römischen Kirchengewalt behaupten soll, deren Ziel es ist, den modernen Staat zu entwurzeln. Erklärt die letztere, wie das Vaticanische Schema de s. Romana ecclesia bekundet, den Frieden der Gewalten nur unter der Bedingung zugestehen zu dürfen, dass der Staat der römischen Prätension sich unterwerfe, wonach die Gränzen der „Kirchenfreiheit" im römischen Sinne durch den auch für ihn verbindlichen Willen der Kirchengewalt normirt werden, und lässt die Stellung, welche die curiale Politik seit dem Concile gegenüber der staatlichen Entwickelung Deutschlands eingenommen hat, voraussetzen, dass deutscher Staat und deutsches Reich in offenem Kampfe mit Rom um ihren Bestand zu ringen haben werden, so wird dem Staat allerdings als ein Gebot der Selbsterhaltung die Verstärkung der Mittel auch der s t a a t l i c h e n Abwehr, die Ausbildung der Kirchenhoheit nach der Seite einer energischen Repression des Missbrauchs der Kirchengewalt auferlegt. Dem Versuche einer Restauration der geistlichen Universalmonarchie im Sinne des mittelalterlichen Papstthums, d. h. mit Aufhebung jeder selbstständigen Entwickelung des modernen Staatslebens, wird nun die deutsche Nation nicht mit der Theorie von der „freien Kirche im freien Staate", welche gegenüber dem römischen Begriffe von der Kirchenfreiheit sich als ein

nebelhaftes Bild der Phantasie darstellt, sondern mit dem klaren Bewusstsein von der Hoheit des weltlichen Staates begegnen, der aus seiner von Gott ihm zugewiesenen Aufgabe das Recht entnimmt, auch den kirchlichen Gemeinschaften innerhalb des nationalen Culturlebens das durch seine allgemeine Gerechtigkeitsmission bestimmte Bethätigungsgebiet anzuweisen, aber auch die Innehaltung der Schranken zu sichern, die aus seiner Gerechtigkeitspflicht gegen alle Factoren des nationalen Lebens folgen. Erscheint nun die Reaction der Staatsgewalt gegenüber der römischen Kirche, welche selbst Staat zu sein prätendirt, an sich durchaus berechtigt, und erfüllt der Staat nur eine Pflicht, wenn er gegenüber der leichtfertigen Interpretation, welche in den vieldeutigen Satz neuerer Verfassungsurkunden von der der Kirche gewährleisteten selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten die Beseitigung der Kirchenhoheit hineingetragen hat, diese letztere wiederum hervorkehrt und durch seine Gesetzgebung Vorkehr trifft, um dem staatlichen Gesetz die ihm bestrittene Herrschaft über das gesammte Gebiet der Angelegenheiten zu sichern, welche eine Beziehung zum bürgerlichen und staatlichen Leben haben, so liegt andererseits hier, wie bei aller menschlichen Action und Reaction immerhin die Möglichkeit vor, dass nicht in allen Stücken das rechte Maass innegehalten werde. Diess letztere wird angezeigt durch die Gränzen, welche der Staatsgewalt durch den ethischen Grund ihres Daseins selbst gezogen sind. Diese Gränzen verkennt jene Lehre von der Omnipotenz der Staatsgewalt, die heute wieder wissenschaftliche Vertreter [8]) findet, während doch der Staat zwar die souveräne, aber keine absolute Macht ist, und er desshalb weder die Gewissensfreiheit aufheben, noch sich den Beruf zuschreiben darf, selbst das Kirchenregiment zu führen, oder das innerkirchliche Recht selbst zu erzeugen. Es versteht sich, dass solche extreme Theorien zugleich die berechtigte Selbstständigkeit der evangelischen Kirche zu schädigen drohen, wenn ich auf der anderen Seite auch nicht anstehe, zu bekennen, dass ich die absolute Trennung von

---

[8]) Z. B. Hinschius.

Kirche und Staat auch aus dem Grunde verwerfe, weil der Staat auch dem innerkirchlichen Leben nicht theilnahmslos gegenüberzustehen berufen ist, vielmehr sein Interesse an der rechtlichen Kirche, welche ihrerseits dem Rechtsleben des Volkes seine religiös-sittliche Grundlage bereiten helfen soll, nicht bloss in ihrer Anerkennung als Corporation und in staatsrechtlichen Privilegien, auch nicht bloss in Uebung eines Rechtes der Abwehr gegen etwaige, die staatliche Ordnung selbst oder andere berechtigte Factoren des nationalen Lebens gefährdende kirchliche Ausschreitungen, sondern auch durch positive Betheiligung an der Ausübung der Kirchengewalt (denn letztere selbst steht ihm nicht zu) bewähren soll. Den Rechtstitel für diese Betheiligung finde ich in dem Aufsichtsrecht, das, in der Kirchenhoheit (die von blosser Vereinspolizei wohl zu unterscheiden ist [9]) begründet, auch dahin zu wirken hat, dass die rechtliche Kirche nicht durch Aufnahme ihrem Wesen fremder Tendenzen, z. B. politischer Machttendenzen, ihren Charakter als Kirche alterire und ihren religiösen Gehalt verflüchtige.

Hingegen kann ich nicht leugnen, dass mir darin eine wirkliche Gefahr für die evangelische Kirche zu liegen scheint, dass, während sie nicht wie die römische Kirche, Staat zu sein prätendirt, während sie keine staatsgefährlichen Dogmen aufstellt, während sie, wie ihre Bekenntnisse darlegen, den Staat nicht mit der sündigen Welt identificirt, sondern die Obrigkeit als Gottes Ordnung fasst, während sie dem Kaiser giebt, was des Kaisers ist, bei den gesetzgebenden Factoren des modernen Staates in Folge einer,

---

[9]) Beide identificirt mit Unrecht Sohm. Uebrigens kann ich mich mit den geistvollen Ausführungen Sohm's in der Abhandlung: Das Verhältniss von Staat und Kirche aus dem Begriff von Staat und Kirche entwickelt, in dieser Zeitschrift XI. S. 157. ff. in sehr vielen Beziehungen einverstanden erklären. Nicht mit allen Einzelnheiten, so z. B. nicht damit, dass er die Kirche als Anstalt, Heilsanstalt bezeichnet, wogegen sich bereits Ritschl im 8. Bande dieser Zeitschrift S. 276 f. mit Recht erklärt. Denn die Kirche im religiösen Sinne ist Gemeinde der Heiligen, Glaubensgemeinschaft, die Kirche im ethischen Sinne aber ist Gemeinschaft der Gottesverehrung. Auf einige andere Differenzpuncte behalte ich mir vor, bei späterer Gelegenheit zurückzukommen.

wie ich glaube, falschen Auffassung der Parität eine gewisse Neigung vorhanden ist, gesetzgeberische wie Verwaltungsmaassregeln, welche durch die römische Action ihre volle rechtliche Begründung gegenüber der römischen Kirche empfangen, ohne Weiteres auch auf die evangelische Kirche auszudehnen. Denn die Thatsache, dass auch in der evangelischen Kirche hin und wieder Theologen in ganz römischer Weise den Staat mit der sündigen Welt identificiren und im gegebenen Falle (man denke an die Frage der Schulaufsicht, der bürgerlichen Eheschliessung) Interesse und Recht der Kirche verwechseln, wird man diese Kirche, die doch nur nach ihrem objectiven Gehalt beurtheilt werden darf, nicht entgelten lassen dürfen. Auf staatlicher Seite aber scheut man sich, wie ich glaube, zu sehr vor dem Schlagworte der Verwerflichkeit von Ausnahmegesetzen, welches auf römischer Seite nicht ungeschickt gegen jede individuelle Regelung der in den Bereich der Staatsgesetzgebung fallenden römisch-kirchlichen Verhältnisse verwendet wird, während doch die römische Kirche mit ihrer Tendenz in erster Linie nicht sowohl Kirche als geistlicher Universalstaat zu sein, mit ihrer staatsähnlichen Organisation, ihren Orden u. s. w. eine so einzigartige geschichtliche Grösse darstellt, dass es vollständig gerechtfertigt ist, ihre Beziehungen zum Staat in besonderen Gesetzen und ausgehend von ihrer geschichtlichen Individualität zu regeln. Dass durch diese gleiche Behandlung wenigstens unter bestimmten Voraussetzungen die Interessen der evangelischen Kirche einer schweren Gefährdung ausgesetzt werden können, ja dass um der formellen Gleichstellung mit der römischen Kirche willen der Staat sich wirklicher Ungerechtigkeit gegen die evangelische schuldig machen kann, wird nicht zu bestreiten sein. Auch der römisch-katholischen Kirche gegenüber erscheint mir übrigens die Forderung einer absoluten Trennung von Kirche und Staat, wenn darunter nicht bloss die Entziehung von staatsrechtlichen Privilegien, sondern auch die der blossen privatrechtlichen Korporationsrechte und anderseits nach amerikanischem Vorbild eine Reduction der Functionen der Kirchenhoheit auf den Begriff blosser Gesellschaftspolizei verstanden werden soll, als

verwerflich. Aber ihr gegenüber ist nach meiner Ueberzeugung der Staat doch für befugt zu erachten, wenn durch die neuen römischen Glaubenssätze, die er vom rein politischen Standpunkte aus zu prüfen hat, die Selbstständigkeit des staatlichen Lebens, die geistigen und sittlichen Güter der Nation, oder die Rechtssphäre der Gemeinschaften und Einzelnen, welche sämmtlich die nationale Rechtsordnung zu schirmen bestimmt ist, gefährdet werden, kraft des in seiner Kirchenhoheit begründeten Reformationsrechts nach ausschliesslich politischen Erwägungen die Frage zu beantworten, ob er einer Kirche, deren dogmatische Neuerungen das eigene Leben des Staates bedrohen, noch ferner überhaupt die Unterstützung des weltlichen Arms zur Aufrechterhaltung ihrer innerkirchlichen Rechtsordnung zu gewähren, diese Kirche als eine Anstalt des öffentlichen Rechts im Staate zu behandeln und mit staatsrechtlichen Vorzügen auszustatten im Stande ist. Der evangelischen Kirche sind dagegen, da keine den Staat gefährdenden Neuerungen im Gebiet ihres Dogmas oder ihrer Verfassung ihn berechtigen, die ununterbrochene Fortdauer ihrer Rechtspersönlichkeit in Frage zu stellen, oder ihre Anerkennung als einer Korporation des öffentlichen Rechts im Staate als durch Missbrauch verwirkt zu erklären, alle diejenigen Garantien erhalten, welche in älteren Verträgen oder neueren Verfassungsgesetzen ihr die Fortdauer ihrer geschichtlich begründeten Stellung im Staate, des staatlichen Schutzes oder positiver Leistungen des Staates verbürgen mögen. Die Aufhebung so gewährleisteter Rechte der evangelischen Kirche würde sich mithin als Verletzung des Grundsatzes, dass wohlerworbene Rechte zu schützen sind, also als eine zwar formell nicht unwirksame, aber rechtsverletzende und missbräuchliche Verwendung der staatlichen Gesetzgebung darstellen. Es leuchtet jedoch ein, dass die evangelischen Landeskirchen Deutschlands ihre Rechte, wie ihre Interessen gegen eine mögliche Beeinträchtigung, wie sie sich aus dem Fortgange des durch die römisch-kirchliche Action veranlassten Auseinandersetzungsprocesses zwischen Staat und rechtlichen Kirchen ergeben könnte, weit wirksamer zu sichern im Stande sein würden, wenn sie durch ein Band

rechtlicher Verfassung vereinigt, durch gemeinsame Organe in freier Verständigung mit den Organen des Reichs dem deutschen Volke die Gewähr zu geben vermöchten, dass die Interessen des nationalen Staatswesens und der evangelischen Kirche Deutschlands, weil sie in allen wesentlichen Punkten zusammenfallen, auf jene gegenseitige Förderung hinweisen, die der evangelischen principiellen Auffassung des Verhältnisses der weltlichen Obrigkeit zur Kirche entspricht.

Ich möchte endlich noch darauf verweisen, dass auch das richtig verstandene Interesse an der confessionellen Besonderheit durch die Verwirklichung des Gedankens einer föderalen rechtlichen Organisation der deutsch-evangelischen Kirche nicht gefährdet werden würde. Einmal wird auch der Standpunkt der höchsten Werthschätzung der confessionellen Besonderheit neben dem, was die evangelischen Confessionen trennt, doch auch des gemeinsamen Besitzes nicht uneingedenk sein dürfen. Diess Gemeinsame unter den evangelischen Confessionen, und dahin gehört in den wesentlichsten Beziehungen auch die Ausgestaltung ihres Kirchenrechts, verlangt nun aber auch einen Ausdruck zu finden, wie ihn die rechtliche Organisation der Gesammtheit der deutschen evangelischen Landeskirchen zu gewähren vermöchte, bei deren Zustandekommen andererseits auch das Recht der confessionellen Besonderheit durch geeignete Vorkehr vollkommen gewahrt werden könnte. Durch die gegenwärtige Isolirung der einzelnen landeskirchlichen Körper wird aber auch die berechtigte Besonderheit der evangelischen Confessionen in ihrer Auswirkung auf das kirchliche Leben der Nation in ungerechtfertigtem Maasse gehemmt. Es ist bekannt, dass die confessionellen und territorialen Besonderheiten in den evangelischen Landeskirchen Deutschlands sich einander in mannigfachster Weise durchkreuzen. Nicht allein ist die confessionelle Besonderheit in dem in kirchenrechtlicher Geltung stehenden Bekenntnissstande der einzelnen Landeskirchen derselben confessionellen Gruppe bald mit grösserer, bald mit geringerer Schärfe ausgeprägt, sondern weit grössere Abweichungen finden sich zwischen ihnen in Folge der besonderen geschichtlichen Momente,

welche die landeskirchliche Entwickelung gerichtet haben, in Hinsicht auf die Gottesdienstordnung und das Rechtsleben vor. Wenn dagegen in dem grösseren Ganzen die näher wie die entfernter verwandten Bildungen, welche sämmtlich aus der gemeinsamen Wurzel der deutschen Reformation entstammen, ihren gemeinsamen Besitz wie ihre Eigenthümlichkeiten in lebendigem Verkehre der Geister geltend zu machen vermögen, so scheint mir auch vom confessionell exclusiven Standpunkt darin ein Gewinn erkannt werden zu müssen, im Vergleich mit dem gegenwärtigen Zustand, bei welchem die Lutheraner von Hannover oder Schleswig Holstein mit der lutherischen Kirche von Frankfurt am Main oder Württemberg jeder Berührung auf der Grundlage einer gemeinsamen kirchlichen Organisation entbehren.

Frage ich nun aber weiter, ob auf dem Wege, welchen der Antrag des evangelischen Oberkirchenraths zu Berlin eingeschlagen hat, zu einer höheren, die Landeskirchen umschliessenden, rechtlichen Organisation für eine deutsche evangelische Kirche im föderalen Sinne zu gelangen ist, so stehe ich nicht an, diese Frage zu verneinen.

Denn es ist kein zusammengesetzter Kirchenkörper über den Landeskirchen, keine deutsche Kirchenconföderation denkbar, ohne dass die Gliederkirchen (Landeskirchen) in bestimmter Beziehung, in Hinsicht auf einen bestimmt begränzten Kreis gemeinsamer Angelegenheiten dem Ganzen der deutschen evangelischen Kirche untergeordnet werden. Es könnte ein solcher zusammengesetzter deutsch-evangelischer Kirchenkörper nicht in das Leben treten, ohne ein Organ gemeinsamer Kirchenregierung für die gemeinsamen Angelegenheiten zu empfangen, wenn dieses Organ auch bei eng bemessener Competenz etwa zunächst durch periodische Abordnung Seitens der einzelnen Kirchenregierungen gebildet werden möchte. Ein solches Organ gemeinsamer Kirchenregierung müsste in den Angelegenheiten seiner Zuständigkeit nothwendig die einzelnen Landeskirchen durch seine Beschlüsse zu verbinden im Stande sein. Es müsste für jede Kirchenregierung die Zahl der zu dem gemeinsamen Organ aus den einzelnen Kirchenregierungen

abzuordnenden Vertreter und im Ganzen die Ordnung der Stimmgebung festgestellt werden. Es könnte nicht zulässig erscheinen, dass wie bisher die Abgeordneten zur Eisenacher Conferenz nach ihrer persönlichen Ueberzeugung gestimmt haben, so auch die Vertreter der einzelnen Kirchenregierungen in dem Organe gemeinsamer Kirchenregierung ihre Stimme ohne Instruction der abordnenden Kirchenregierung abgäben. Es bedürfte der verfassungsmässigen Abgränzung der Competenz zwischen dem zusammengesetzten Kirchenkörper und den Landeskirchen insbesondere auch hinsichtlich der Zuständigkeiten der Kirchengesetzgebung. Die Erweiterung des Organs der gemeinsamen Kirchenregierung durch Hinzutritt von Abgeordneten der Synoden für bestimmte Acte der gemeinsamen Kirchenregierung, oder die Beiordnung einer aus Synodalabgeordneten gebildeten Repräsentation der Landeskirchengemeinden für Betheiligung an der gemeinsamen Kirchengesetzgebung würde eingehende kirchenverfassungsmässige Ordnung erfordern. Es müsste endlich der räumliche Umfang des neuen zusammengesetzten rechtlichen Kirchenkörpers genau abgegränzt werden. Ich darf hier daran erinnern, dass innerhalb des politischen Deutschlands die evangelischen Kirchen von Bremen und Hamburg, sowie die mit der protestantischen Kirche von Bayern diesseits des Rheins nur durch das oberste Regiment Seiner Majestät des Königs von Bayern verbundene, übrigens einen selbstständigen rechtlichen Kirchenkörper bildende protestantische-unirte Kirche der bayerischen Pfalz bei der Eisenacher Conferenz von Abgeordneten deutscher evangelischer Kirchenregierungen bisher nicht betheiligt gewesen sind. Es würde erforderlich sein, auch die rechtliche Stellung dieser Kirchen zu dem zu organisirenden zusammengesetzten Kirchenkörper zur Entscheidung zu bringen.

Es wäre endlich aber auch die Entscheidung der Frage, ob sich die evangelische Kirche von Westösterreich in einen solchen zusammengesetzten Kirchenkörper gliedlich einfügen könne, nicht zu umgehen, eine Frage, die ich glaube in Berücksichtigung der staatsrechtlichen Verhältnisse verneinen zu müssen, wenn ich andererseits auch diese Gelegen-

heit nicht versäumen möchte, die freudige Genugthuung auszudrücken, welche wir, die dem politischen Deutschland angehörigen Abgeordneten zur Eisenacher Kirchenconferenz, insgesammt darüber empfinden, dass auch, nachdem grosse geschichtliche Ereignisse das politische Band zwischen Deutschland und Oesterreich gelöst haben, die Betheiligung eines Abgeordneten der österreichischen evangelischen Kirchenregierung an dieser Conferenz uns Gelegenheit giebt, mit unseren evangelischen Brüdern in Westösterreich die freie geistige Verbindung zu pflegen, welche gerade so, wie sie sich in dem Charakter unserer Verhandlungen und Beschlüsse ausprägt, ein so durchaus entsprechender Ausdruck für das sympathische Verhältniss ist, das zwischen dem evangelischen Deutschland und der evangelischen Kirche Oesterreichs unberührt durch die politische Trennung stets fortdauern wird.

Die Lösung aller angedeuteten Fragen aber ist in formell unanfechtbarer Weise nur zu erreichen durch eine Einigung unter den bisher selbstständigen Kirchenkörpern in der Form bindenden zwischenkirchlichen Vertrages. Die Initiative zu den zwischenkirchlichen Verhandlungen, welche das Zustandekommen eines solchen Vertrages unter den Landeskirchen voraussetzt, kann nicht ausgehen von Beschlüssen der Eisenacher Conferenz. Diese Initiative kann nur ausgehen von einer hochherzigen Entschliessung der deutschen Landesherren. Das oberste Kirchenregiment der evangelischen Landeskirchen in der Hand der Landesherren hat nach meiner Ueberzeugung die bleibende Aufgabe, die evangelische Wahrheit, die Rechtsordnung und den Frieden in der Kirche zu schützen, zugleich aber den Zusammenhang in der Landeskirche auch für die Zukunft zu bewahren, und so dem deutschen Volk den Segen der Volkskirchen zu erhalten, während die Freikirche stets der Gefahr unterliegt, sich in Sectenbildung zu zersplittern. Diess oberste Regiment, welches die Landesherren nicht wie ihr Monarchenrecht im Staate zu eigenem Rechte besitzen, sondern in stellvertretender Uebung Namens der Kirche, als des eigentlichen Rechtssubjects, würden sie durch Aussonderung einzelner Befugnisse zu gemein-

samer Ausübung mittels eines *Organs gemeinsamer Kirchenregierung* in seinem Werth und Gehalt sicherlich nicht mindern. Wie sie ihren schirmherrlichen Beruf einst bethätigt haben, als sie im Zeitalter der Reformation die Vogtei, welche die Gesammtheit von Kaiser und Reichsständen in recht evangelischer Weise zu handhaben unterlassen, einzeln für ihre Lande durch muthigen Entschluss zur Vertheidigung des evangelischen Glaubens aufnahmen, so würden sie durch die Initiative zur Zusammenfassung der Landeskirchen in einer deutsch-evangelischen Kirchenconföderation den Dank vermehren, welchen alle evangelischen Deutschen dem christlichen Adel deutscher Nation schuldig sind.

Es versteht sich endlich, dass, um einen solchen zwischenkirchlichen Vertrag in das Leben zu führen, Acte bindender Kirchengesetzgebung in den einzelnen Landeskirchen erforderlich sein würden, welche unter Zustimmung der zur Theilnahme an der Kirchengesetzgebung berechtigten Factoren, also namentlich der Synoden, wo dieselben zur beschliessenden Mitwirkung bei der Kirchengesetzgebung kirchenverfassungsmässig berechtigt sind, zu Stande kommen müssten.

Weil sich nun aus meiner bisherigen Erörterung ergiebt, dass die Eisenacher Conferenz nicht die Stelle ist, von welcher aus die Organisation einer deutsch-evangelischen Kirche im rechtlichen Sinne in die Hand genommen werden kann, und dass desshalb auch der vorliegende Antrag des evangelischen Oberkirchenraths zu Berlin nicht das bezeichnete höhere Ziel in das Auge gefasst haben kann, so ist nach meiner Ansicht auch bei der Verhandlung und Beschlussfassung über den erwähnten Antrag sorgfältig Alles zu vermeiden, *was den Schein zu gewähren vermöchte, als handele es sich hier um Herstellung einer deutsch-evangelischen Kirchenorganisation*, um Herstellung einer rechtlichen Gesammtverfassung für die evangelischen Kirchen Deutschlands. Es kann sich vielmehr nur handeln um die Frage der Fortentwickelung der Conferenz unter Festhaltung ihres bisherigen rechtlichen Charakters. Es muss also die volle

rechtliche Selbstständigkeit der Landeskirchen, wie bisher gewahrt bleiben. Es kann sich nur handeln um den freien Austausch kirchlicher Erfahrungen und Anregungen. Es kann nicht die Rede sein davon, der Conferenz eine bestimmte Competenz zuzuweisen, innerhalb welcher den durch Majoritätsentscheidungen zu Stande kommenden Beschlüssen der Conferenz ein die Landeskirchen verbindender rechtlicher Charakter beigelegt würde. Es erweisen sich aus diesem Grunde auch keine bindenden Festsetzungen hinsichtlich der Stimmgebung oder der für jede der an der Conferenz betheiligten Kirchenregierungen zuzulassenden Zahl von Abgeordneten aus den ständigen Behörden, beziehentlich den Synoden, als nothwendig. Es würde dem festzuhaltenden Charakter der Conferenz als einer Conferenz von Abgeordneten der Kirchenregierungen, — auch da, wo letztere durch die Ausbildung der Synodalverfassung eine Erweiterung ihres Begriffs erfahren haben, — nicht entsprechen, denjenigen Kirchenregierungen, in deren Landeskirchen grössere Synoden vorhanden sind, durch statutarische Bestimmung der Conferenz eine bindende Verpflichtung darüber aufzulegen, die zur Conferenz abzuordnenden Synodalen von den Synoden wählen zu lassen.

Diess vorausgeschickt, kann ich nun allerdings mit Rücksicht auf die bereits (oben unter II.) dargelegten Gründe, welche eine endgültige Entscheidung über den Antrag zur Zeit widerrathen, aber voraussichtlich bis zur nächsten Conferenz wegfallen dürften, nur zu einem dilatorischen Antrage kommen. Indessen möchte ich nicht verhehlen, dass ich selbst, als Referent, zu dem Antrage schon jetzt keine solche Stellung einnehme, dass ich den Standpunkt meines Referats als den einer rein dilatorischen Behandlung aufgefasst wissen möchte.

Es steht nämlich für mich schon jetzt fest, dass die in dem Antrage unter Festhaltung ihres bisherigen rechtlichen Charakters ins Auge gefasste Erweiterung der Conferenz im Allgemeinen der Entwicklungsphase der Kirchenverfassung entspricht, in welche die Mehrheit der deutsch-evangelischen Landeskirchen eingetreten ist, oder in nächster Zeit eintreten wird. Ich glaube, dass eine Verwirklichung

des von dem Antrage angeregten Gedankens gerade bei Festhaltung der angegebenen Beschränkung, welche ihn von weiterreichenden Aufgaben unterscheidet, sich förderlich erweisen würde für die Fruchtbarmachung unserer Arbeiten auf der Conferenz. Das Interesse ihrer Verhandlungen, das Gewicht der von ihr ausgehenden Impulse würde bedeutend wachsen, wenn jenen aus den Kreisen des synodalen Lebens eine nicht zu unterschätzende Summe von persönlichen Kräften, Anregungen und Erfahrungen zugeführt würde, und wenn die von der Conferenz ausgehenden Impulse durch die Unterstützung der an derselben betheiligten Synodalen in den Kreisen des synodalen Lebens der einzelnen Landeskirchen ein durch persönliche Beziehungen vermitteltes Verständniss und Entgegenkommen fänden. Zugleich würde die lebendige Wechselwirkung zwischen den einzelnen Kirchenregierungen und ihren Synoden, der Segen gemeinsamer Arbeit und gemeinsamen Dienens, in welchem einer der wesentlichsten Vorzüge richtig organisirter Synodalverfassung liegt, wachsen und zunehmen durch die Erweiterung der persönlichen Anschauungen und Anregungen hinsichtlich der kirchlichen Bedürfnisse und Zustände, welche Jeder, der an diesen Conferenzen Theil zu nehmen Gelegenheit gehabt hat, als eine werthvolle Frucht unserer Arbeiten schätzen gelernt hat, und welche auch von den Synodalen als Gewinn für ihren kirchlichen Beruf erkannt werden würde. Endlich scheint mir, dass diejenigen Kirchenregierungen, welche noch nicht in der Lage sind, den Abgeordneten aus den ständigen Kirchenbehörden Synodalabgeordnete zur Seite zu stellen, welche aber auch ihrerseits das Gewicht ihrer Vertretung durch Heranziehung neuer persönlicher Kräfte zu verstärken wünschen sollten, diess durch die völlig zulässige Vermehrung der Zahl ihrer aus der landesherrlichen Kirchenbehörde zu ernennenden Abgeordneten zu bewirken im Stande sind, während dem in dem Votum der Kirchenregierung von Bayern diesseits des Rheins geltend gemachten Bedenken leicht durch Amendirung des Antrags begegnet werden könnte, indem etwa hinzugefügt würde:

„Wo der Auftrag der Synodalmitglieder kirchenver-

fassungsmässig mit dem Schlusse der Synodalversammlung endet, können Kirchenglieder abgeordnet werden, welche während der letzten Versammlung der Landes- (oder Provinzial-) Synode zu deren Mitgliedern gehört haben."

* *
*

Gegenwärtig aber erlaube ich mir folgenden Antrag [10]) zu stellen:

„Hohe Conferenz wolle mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Verfassungsentwickelung in der preussischen und anderen Landeskirchen die Entscheidung über den von dem evangelischen Oberkirchenrath zu Berlin gestellten, auf die Ergänzung des §. 1. der Geschäftsordnung bezüglichen Antrag zwar auf die nächstfolgende Conferenz verschieben,

zugleich aber die Hohen Kirchenregierungen ersuchen, sich bis dahin unter Berücksichtigung der in den Verhandlungen der diessjährigen Conferenz über die Tragweite des erwähnten Antrags gegebenen Erläuterungen, über ihre Stellung zu demselben nochmals zu äussern und soweit neue synodale Einrichtungen getroffen, oder bestehende verändert sein sollten, davon Mittheilung zu machen.

R. W. Dove.

---

[10]) Der Antrag wurde zum Beschluss erhoben.

II.

Die Selbstständigkeit des Kirchenrechts.

Von

Dr. A. von Scheurl,
ord. Professor der Rechte zu Erlangen.

Herr K. R. Dr. Mejer hat die Leser dieser Zeitschrift im Doppelhefte II und III des XI. Bandes S. 291 ff. mit meiner Bestreitung seiner Ansicht von der Rechtsbildung in Freikirchen bekannt gemacht und ihnen seine Einwendungen dagegen dargelegt. Sie werden daraus, denke ich, entnommen haben, dass es sich zwischen uns hauptsächlich um die Frage nach der Selbstständigkeit oder Unselbstständigkeit des Kirchenrechts handelt. So aufgefasst aber ist die Frage unzweifelhaft von grosser nicht bloss theoretischer, sondern zugleich praktischer Bedeutung. Deshalb gestatte ich mir, noch einmal darauf zurückzukommen. Denn die angeführten Erörterungen meines verehrten Herrn Gegners haben mich überzeugt, dass die Frage durch das von mir bisher darüber Gesagte keineswegs erledigt ist; aber ich kann sie auch durch die dagegen gemachten Einwendungen nicht für erledigt halten.

Die Selbstständigkeit des Kirchenrechts, wie ich sie annehme, besteht darin, dass es weder der Anerkennung, noch der Beihülfe des Staats zu seiner beständigen Verwirklichung dem widerstrebenden Einzelnwillen gegenüber bedarf, um Recht im eigentlichen, vollen Sinne des Worts — „im juristischen Sinn", wie Herr Dr. Mejer sagt — zu sein. Nämlich, wie ich um Missverständnisse abzuwehren, hinzufügen muss: nach Innen, in Beziehung auf die Glieder

der Kirche, und soweit es lediglich wesentliche innerkirchliche Verhältnisse zum Gegenstand hat. Dass z. B. das, was das canonische Recht über das Verhältniss der Kirche zum Staat, zu Häretikern in seinem Sinn u. s. w., was es über Eherecht und Zehentrecht mit dem Anspruch auf privatrechtliche Geltung enthält, und dass das Kirchenrecht überhaupt, soweit es für Andere, als für Glieder der bestimmten Kirche verbindlich sein wollte, nicht in jenem Sinn selbstständige Kraft hat, sehe ich als unbestreitbar an.

Mit grösster Bestimmtheit hat diese Selbstständigkeit des Kirchenrechts Puchta in seiner „Einleitung in das Recht der Kirche" (1840.) S. 67 ff. behauptet: „Auf keine Weise darf die Existenz mehrerer äusserer Kirchen als etwas rechtlich wesentliches betrachtet werden. Zu dieser Meinung würde sich genöthigt sehen, wer alles Recht aus dem Staat ableitet; daraus würde folgen, dass eine rechtliche Existenz nur einer in die Staatsgrenzen eingeschlossenen Kirche zukomme. Aber das Recht ist etwas über dem Staate stehendes; nicht das Recht hervorzubringen, sondern es in Wirkung zu setzen, ist die Aufgabe des Staats. Der Mensch leitet sein Recht nicht vom Staat ab, sondern von jenem Ausspruch Gottes: Seid fruchtbar und mehret euch und füllet die Erde, und machet sie euch unterthan, welcher über alle Staaten hinaufreicht, und aus dem sie selbst sich ableiten. Ebenso ist die Kirche, auch als eine äussere Verbindung, nicht aus dem Staat hervorgegangen, und dies wird für jeden, der zweifeln wollte, anschaulich gemacht durch den ersten Zustand der Kirche in einem Staate, der sie ignorirte, und als sie nicht mehr zu ignoriren war, mit Feuer und Schwert verfolgte. Diese Unabhängigkeit der Kirche bezieht sich allerdings nur auf das wesentlich kirchliche Recht; wo das Kirchenregiment weltliche Zusätze erhalten hat, ist die Kirche nur eine Beauftragte des Staats. Ferner kann sie ihrem wesentlichen Recht keine über ihre inneren Grenzen hinausreichende Wirkung geben, ihr Recht also nicht durch einen auf solche Güter, auf die sich ihr Reich nicht erstreckt, gerichteten Zwang vollstrecken; einen solchen Schutz kann sie nur von dem Staate erhalten."

Man sieht, Puchta glaubte die ihm aus der Selbstständigkeit der Kirche von selbst sich ergebende Selbstständigkeit des Kirchenrechts nur gegen den Einwand, dass alles Recht vom Staat abzuleiten sei, vertheidigen zu sollen; dass es nicht einer nur dem Staat zukommenden Zwangsvollstreckung bedürfe, um Recht zu sein, betrachtete er als selbstverständlich.

Herr Dr. Mejer hält jenen Einwand aufrecht, ohne Puchta's Gegengrund zu berühren, und setzt das Unterscheidende der Rechtsnormen im Vergleich zu bloss ethischen Normen eben in diese von Puchta dafür ohne weiteres als überflüssig behandelte Art der Vollstreckbarkeit.

Die Ansicht, dass es kein Recht ohne Staat gebe, hält er (a. a. O. S. 304) für die allgemeine. Er beruft sich dafür auf „Hegel, Stahl, Keller, Windscheid u. a. m. Wenn Herbart und Krause von Recht ohne Staat sprechen, so meinen sie nicht juristische, sondern ethische Normen". Auf Hegel beruft er sich mit Recht; auf Stahl, Keller und Windscheid mit Unrecht. Stahl sagt in seiner Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung II. S. 16. (1856): „Das Gebiet des Staates in dieser Ausdehnung ist nun juristisch ausgedrückt das Gebiet des öffentlichen Rechts nach seiner weltlichen Seite, also mit Ausschliessung der Kirche. Denn es sind die beiden grossen Institutionen zu Beherrschung und Erziehung des Menschengeschlechts je nach dem irdischen und dem ewigen Ziele, Staat und Kirche, welche wir unter dem Begriff des öffentlichen Rechts zusammenfassen und dem Privatrecht als dem Bereich der Vollendung der Einzelnexistenz gegenüber stellen; der Staat aber erschöpft das Gebiet des öffentlichen Rechts nach der weltlichen Seite." Also nur das weltliche, nicht das Kirchenrecht, steht ihm in unauflöslicher Verbindung mit dem Staat. Keller und Windscheid aber sprechen eben nur von dem weltlichen Recht; das Kirchenrecht lassen sie einfach ausser Betracht.

Ich meinerseits kann übrigens auch nicht einsehen, wie wenigstens das weltliche Recht erst aus dem Staat hervorgehen, durch ihn erst zum Recht werden sollte. Mit Puchta betrachte ich das Recht als über dem Staat stehend, als

Voraussetzung des Staats. Ich kann mir nicht denken, wie die natürliche Volksverbindung zum Staat werden sollte, ausser durch das Recht. Woher soll denn die Staatsgewalt die Berechtigung bekommen, (nicht die blosse physische Gewalt, oder die sittliche Befugniss), Rechtssatzungen aufzustellen und als solche zwangsweise zu vollstrecken, wenn sie nicht selbst aus einer rechtlichen Ordnung der natürlichen Volksverbindung hervorgeht? Man wird antworten: es ist ihr göttliches Recht. Wohl, aber eben damit gibt man zu, dass sie ein Recht — göttlichen Ursprungs, aber weltlichen Inhalts — zur Voraussetzung hat. Ein von Gott in das menschliche Bewusstsein gelegtes Recht muss jedenfalls der Staatsbildung als vorhergehend gedacht werden.

Aber hauptsächlich handelt es sich eben darum, ob es zum „juristischen“ Charakter des Rechts gehört, dass es durch den Staat zwangsweise vollstreckt werde.

Hierbei scheint mir nun zweierlei wohl unterschieden werden zu müssen: erstens eben diese Frage, ob Normen erst dadurch Rechtsnormen werden, dass eine Staatsgewalt sie zwangsweise zu vollstrecken bereit ist, und zweitens die ganz andere Frage, ob letzteres unter den irdischen Bedingungen zu der Vollkommenheit des Rechts gehört? Diese zweite Frage bejahe ich unbedenklich, ohne mich aber dadurch an der Verneinung der ersteren gehindert zu finden, und zwar besonders von der Erwägung aus, dass es mir immer noch einen sehr bedeutenden Unterschied zu machen scheint, ob Normen bloss ethische Normen oder ob sie Rechtsnormen, wenn auch wegen dieses Mangels der Vollstreckung durch den Staat unvollkommene Rechtsnormen sind.

Worin ich diesen Unterschied finde, will ich sogleich in Beziehung auf das Kirchenrecht darlegen, und zwar indem ich sogar von allen der Kirche an und für sich zur Durchsetzung ihrer Rechtsordnung zu Gebot stehenden Zwangsmitteln absehe.

Gilt die Kirchenordnung den einzelnen Gliedern als Rechtsordnung, so sind sie sich bewusst, dass sie, jeder an seinem Theil zu der Befolgung ihrer einzelnen Vorschriften verpflichtet sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie auch ihre

Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit einsehen und begreifen, lediglich weil sie in ordnungsmässiger Weise entstanden und noch nicht wieder in ordnungsmässiger Weise aufgehoben worden sind. Dies wird die Wirkung haben, dass alle nur irgend noch rechtschaffenen Kirchenglieder der Kirchenordnung auch ohne äusserlichen Zwang Gehorsam leisten, und die Vorgesetzten dürfen ihre Untergebenen dazu ermahnen und sie wegen Ungehorsams zurechtweisen unter blosser Verweisung auf das wirkliche Dasein der bestimmten Vorschriften. Gilt aber die Kirchenordnung nur als ein Inbegriff ethischer Normen, so ist das Bewusstsein der Verpflichtung zu ihrer Befolgung bei jedem Einzelnen durch seine Einsicht von der Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit der einzelnen Vorschriften bedingt; wem diese fehlt, kann sich zu ihrer Befolgung nicht verpflichtet fühlen; er wird es für erlaubt halten, die von ihm nicht für nothwendig gehaltenen gelegentlich unbeachtet zu lassen; die nach seiner Meinung unzweckmässigen wird er nie befolgen wollen. Es wird sehr häufig zwischen Vorgesetzten und Untergebenen Streit darüber entstehen, und jene werden dann immer genöthigt sein, erst die Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit der Vorschriften zu beweisen, ehe sie von den dieselbe Bestreitenden ihre Beobachtung verlangen können. Denkt man sich den gewöhnlichen Zustand einer Volkskirche, — und eine solche würde auch eine Freikirche heutzutage immer wohl bald werden —, so wird man zugeben müssen, dass es mit deren Erhaltung sehr misslich aussehen würde, wenn in derselben die Kirchenordnung nicht als Rechtsordnung, sondern lediglich als ein Inbegriff ethischer Normen betrachtet würde.

Man kann aber noch mehr sagen: wenn die Kirche als solche keine Rechtsordnung aufstellen darf oder kann, so vermag sie überhaupt keine eigentliche Ordnung aufzurichten. Ihre Vorsteherschaft muss dann lediglich suchen, sich eine Ueberzeugung von dem zu bilden, was als der Inbegriff der ethischen Normen für das kirchliche Gemeinwesen anzusehen sei, und diese ihre Ueberzeugung muss sie den einzelnen Kirchengliedern auf dem Wege der Belehrung mitzutheilen sich bemühen; Vorschriften für das

kirchliche Handeln kann sie nicht beschliessen und ergehen lassen.

Man könnte mir vielleicht einwenden, so sei es nicht gemeint; es werde eine allgemeine Gewissenspflicht angenommen, den von der Vorsteherschaft oder von einer Synode erlassenen, die Kirchenordnung betreffenden Vorschriften wegen dieses ihres Ursprungs Gehorsam zu leisten, wenn sie nur nicht wider das Evangelium seien (was auch ich natürlich oben immer stillschweigend ausgenommen habe). Wenn mir dies wirklich eingewendet würde, — Herr Dr. Mejer wird es mir nicht einwenden — dann würde ich den Streit als einen blossen Wortstreit ansehen und deshalb sofort von demselben abstehen. Denn darein setze ich das Wesen des Rechts, dass es von den Einzelnen Gehorsam fordert, weil es der kundgegebene Wille des sittlichen Ganzen ist, dem sie als Glieder angehören.

Und deswegen eben halte ich es nicht für ein wesentliches Merkmal des Rechts, dass für seine beständige Verwirklichung ein derartiger Zwang bereit sei, wie nur die Staatsgewalt ihn zu üben von sich aus berechtigt ist. Eine äusserlich zwingende Macht gehört gewiss zum Begriff des Rechts. Aber es genügt dazu, dass innerhalb des sittlichen Ganzen, in welchem es als Recht gelten soll, feststeht, es sei für die einzelnen Glieder bindend, gleichviel ob sein Inhalt ihnen als nothwendige Regel ihres Handelns einleuchte, oder nicht, lediglich kraft der Unterordnung der Einzelnen unter das Ganze, als dessen Wille es sich darstellt. Es scheint mir vollkommen richtig, was Trendelenburg (Naturrecht 2. Aufl. §. 46. S. 90.) sagt: „Der Zwang ist im Recht kein constituirendes ursprüngliches, sondern erst ein folgendes Merkmal zweiter Ordnung. Als solches ist es nothwendig.“

Es verhält sich auch bei dem vom Staate geschützten weltlichen Recht nach meiner Ueberzeugung so, dass zunächst seine Macht auf der natürlichen, (zuletzt freilich in dem göttlichen Willen und der Realität seiner Wirksamkeit auf das Innerste des Menschen begründeten) Gewalt beruht, welche jedes sittliche Ganze über seine Glieder hat, und der Zwang, durch den es die Staatsgewalt vollstreckt,

lediglich die in entsprechender That sich vollziehende Anerkennung einer an sich natürlichen Nothwendigkeit als einer sittlichen ist. Ohne Zuthun oder Entschluss der Einzelnen bildet sich im Volk als Ganzem ein übereinstimmendes Bewusstsein von der Nothwendigkeit gewisser Regeln des Handelns im Gemeinleben für die Erhaltung des Gemeinwesens. Sie bestimmt mit Naturnothwendigkeit das Handeln der Einzelnen, insoweit sie nicht willkürlich dem Einflusse der gemeinsamen Geistesrichtung des Volks sich entziehen. Die Staatsgewalt behandelt es als sittlich nothwendig, dass die Einzelnen sich von jenen Regeln bestimmen lassen, und darum hält sie die Widerstrebenden mit äusserlichem Zwang dazu an. Wenn sie es zu thun unterliesse, würde sie nur ihrer Pflicht nicht genügen; das Recht wäre Recht nichts desto weniger. Der Unterthanengehorsam, sagt Stahl sehr wahr, ist die ursprünglichste Rechtspflicht; das wäre sie nicht, wenn erst der Staat das, was Recht ist, zum Recht machen müsste.

Ich kann also das Recht der auf sich selbst gestellten Kirche nicht deshalb für ein nur uneigentliches Recht oder ein Nichtrecht halten, weil es der beständigen Verwirklichung durch äusserliche Gewaltanwendung entbehrt; es kommt aber noch hinzu, dass seine Befolgung demohngeachtet jedenfalls insofern erzwingbar ist, als ja die Kirche schon von sich aus sie durch Entziehung solcher Güter einigermaassen erzwingen kann, die nur sie zu gewähren, die sie also auch zu versagen vermag.

Nun meint aber mein verehrter Herr Gegner, der Hauptgrund gegen meine Ansicht sei der, dass das Kirchenregiment in anderer Hand, als der der Landesobrigkeit keinen göttlichen Auftrag habe, also nicht Obrigkeit sei, und folglich keine Rechtsordnung setzen könne, weil das allein einer Obrigkeit zukomme.

Hiergegen habe ich Folgendes zu sagen: je nachdem man den Ausdruck „göttlicher Auftrag" nimmt, muss ich nach meiner Ueberzeugung einen solchen für die Staatsobrigkeit und das Kirchenregiment ganz in gleicher Weise verneinen oder bejahen. Einen geradezu von Gott durch ein besonderes Offenbarungswort der Staatsobrigkeit er-

theilten Auftrag, eine Rechtsordnung zu setzen, oder überhaupt irgend zu verrichten, was Sache der Obrigkeit ist, kann ich in der h. Schrift eben so wenig finden, als einen derartigen dem Kirchenregiment ertheilten Auftrag. Ebenso wenig aber bin ich im Zweifel über einen mittelbaren göttlichen Auftrag, dass das Kirchenregiment in kirchlichen, wie dass die Staatsobrigkeit in staatlichen Dingen gute Rechtsordnung schaffe und aufrecht erhalte. In weltlichen Dingen offenbart uns Gott seinen Willen durch die Vernunft, nicht durch besondere Offenbarungsworte. Alle Rechtsordnung aber ist ein weltliches Ding, die kirchliche so gut, wie die staatliche. Denn es ist auch die kirchliche Rechtsordnung nur ein Inbegriff solcher Regeln des Handelns, welche unter den weltlichen, irdischen Bedingungen für die Erhaltung und Weiterbildung des kirchlichen Gemeinwesens erforderlich sind. Was der Herr durch Stiftung der Kirche für das ewige Heil der Menschheit bezweckt habe, das musste uns besonders geoffenbart werden, und ist uns besonders geoffenbart worden, und das kann uns auch nur der Geist Christi recht verstehen lehren. Aber was menschlicher Seits zu thun sei, um die Kirche als irdisches Gemeinwesen unter den Bedingungen des gegenwärtigen Weltzustandes zu erhalten und weiter zu bilden, dafür sind wir auf unsere Vernunft [1]) angewiesen, die wenn sie nur in jener Beziehung von Gott erleuchtet ist, dann wohl aus eigener Kraft das dafür Erforderliche zu erkennen vermag, insbesondere indem sie hierin von dem natürlichen Rechtssinn sich leiten lässt, und was dieser in Beziehung auf die rechte Ordnung staatlicher Gemeinwesen bereits gefunden hat, analog auf die Ordnung des kirchlichen Gemeinwesens überträgt. In Beziehung auf das, was uns Noth thut, um zur Gemeinschaft mit Gott zu kommen, sollen wir unsere Vernunft gefangen nehmen unter den Glaubensgehorsam; aber in zeitlichen, irdischen Dingen soll menschliche Weisheit frei walten, und keine sonderlichen göttlichen Offenbarungen begehren. Jenes irrige Verlangen besonderer

---

[1]) Natürlich verstehe ich hier unter Vernunft nicht das blosse Denkgesetz, sondern das natürliche, sittliche Bewusstsein.

göttlicher Offenbarungen in Beziehung auf die kirchliche Rechtsordnung, wofür die Offenbarung Gottes durch die Vernunft uns genügen kann und soll, ist die Quelle einerseits jener romanistischen Schriftauslegungen und Traditionsannahmen, wodurch eingebildete Offenbarungen grundlos beschafft werden, und andererseits eben dieser Verzweiflung, wenn der Ausdruck erlaubt ist, an der Macht der Kirche sich selbstständig eine wahre Rechtsordnung zu geben, welche ich hier bekämpfen zu müssen glaube.

Gerade die Thatsache, dass sich in der h. Schrift kein besonderer göttlicher Auftrag für ein Kirchenregiment von analogem Charakter mit der staatsobrigkeitlichen Gewalt findet, auch nicht ein an die Apostel gerichteter, wenn man nicht zu gezwungenen Auslegungen greift, und dass gleichwohl die Apostel ein solches Kirchenregiment übten, und eine rechtliche Kirchenordnung schufen, deren rechtlicher Charakter nur deshalb nicht so augenscheinlich ist, weil wie Trendelenburg a. a. O. S. 95 so richtig bemerkt, „solange die Sitte leistet, was das Gesetz befehlen müsste, so lang eine Bestimmung als juristischer Natur kaum fühlbar wird", — gerade diese Doppeltthatsache ist mir ein schlagender Beweis dafür, dass bereits im Anfang der Kirche ein sicheres und lebendiges Bewusstsein davon vorhanden war, es sei für Aufrichtung einer Rechtsordnung auch im kirchlichen Gemeinwesen kein besonderer göttlicher Auftrag erforderlich. Das Bewusstsein, dass die Kirche Macht dazu habe, hat sich durch alle Zeiten erhalten, und es hat nur eben frühzeitig eine falsche Stütze an vermeintlichen besonderen göttlichen Aufträgen dazu, oder an der Annahme besonderer göttlicher Stiftung von gewissen Elementen der kirchlichen Rechtsordnung als rechtlichen durch göttliches Gesetz vorgeschriebenen Einrichtungen, gesucht.

Unsere Reformatoren haben in ihren, wenigstens nachher zu der Bedeutung von symbolischen Büchern gelangten Schriften wie in andern Schriften es verneint, dass die Bischöfe jure divino den Vorstehern der Einzelngemeinden übergeordnet seien, und dass ihr göttliches Recht als Inhaber des ministerium verbi et sacramentorum sich auch auf Uebung eines äusserlichen Kirchenregiments und ins-

besondere auf die Aufrichtung von Kirchenordnungen erstrecke, insofern sie unter göttlichem Recht die Berechtigung verstehen, im Namen und so zu sagen in Stellvertretung Gottes zu handeln. Aber wenn dann Art. 28. der A. C. sagt: *licet* episcopis seu pastoribus facere ordinationes, ut res ordine gerantur in ecclesia, so soll damit offenbar gesagt werden, sie dürfen darin nach göttlichem Willen ihrer Vernunft folgen, dass sie die nach ihrem Ermessen für gute Ordnung des kirchlichen Gemeinwesens erforderlichen Anordnungen treffen; sie maassen sich damit nicht etwas an, was eigentlich nur einer christlichen Obrigkeit zukäme. Und wenn hinzugefügt wird: tales ordinationes convenit ecclesias propter caritatem et tranquillitatem servare eatenus, ne alius alium offendat, ut ordine et sine tumultu omnia fiant in ecclesiis, so ist das „propter *caritatem*“ nicht so zu verstehen, als solle die Wirksamkeit solcher Anordnungen von dem Liebesdrang abhängen, der die Einzelnen zu ihrer Beobachtung bewege, sondern es soll damit nur der Gegensatz gegen einen Gehorsam bezeichnet werden, wie ihn die römische Hierarchie, besonders für ihre gottesdienstlichen Gebote in Anspruch nahm, welcher den Glauben an die Nothwendigkeit ihrer Befolgung für das Seelenheil zum Beweggrund haben sollte. Es steht mit nichten im Widerspruch mit der Anerkennung einer Rechtspflicht, die kirchenregimentlichen Vorschriften zu befolgen, wenn man sagt, der rechte sittliche Beweggrund zur Erfüllung dieser Rechtspflicht müsse die Liebe zum Herrn und zu den Brüdern sein. Oder ist es nicht auch in Beziehung auf das weltliche Recht vollkommen wahr, dass die darauf beruhenden Rechtspflichten nur dann ganz so erfüllt werden, wie sie erfüllt werden sollen, wenn es aus Liebe zu Gott und den Mitmenschen geschieht?

Dass die Kirche nur von einer christlichen Staatsobrigkeit eine wahre Rechtsordnung empfangen könne, vermag ich so wenig zuzugeben, dass ich vielmehr im Gegentheil behaupten zu müssen glaube: eine christliche Staatsobrigkeit, welche durch ihr obrigkeitliches Amt sich für berufen hält, der Landeskirche von sich aus eine Rechtsordnung für ihre inneren Angelegenheiten zu geben, irrt,

und begeht dadurch, wenn auch vielleicht in bester Meinung, einen Uebergriff in ein fremdes Amt. Ihr wirklicher göttlicher Beruf zu Gunsten der Kirche reicht nicht weiter, als dass sie die Kirche in der Handhabung der Rechtsordnung, welche diese sich selbst gegeben hat, unterstützt, oder bei eingetretener Zerrüttung der kirchlichen Rechtsordnung der Kirche zur Wiederaufrichtung derselben behülflich ist. Es bedarf der Rechtfertigung durch ausserordentliche Umstände und der freien Zustimmung der Kirche, um es rechtmässig zu machen, dass der christliche Landesherr auf die Dauer die Oberleitung des Kirchenregiments selbst in die Hand nehme; aber auch dann ist mit den altlutherischen Dogmatikern daran festzuhalten, dass er bei diesem Verhältniss duplicem personam gerit principis et episcopi, und das Kirchenregiment eben nicht als princeps, sondern als episcopus führt, d. h. als Diener der Kirche (denn Diener der Kirche zu sein, gehört wesentlich zum evangelischen Begriff des Bischofs); sowie dass er eben nur deswegen episcopus und princeps zugleich sein kann, weil er praecipuum *membrum ecclesiae* ebenso, wie Staatsoberhaupt ist.

Alle die Missverständnisse der bezüglichen Stellen in den Privatschriften der deutschen Reformatoren, wie in den symbolischen Büchern der lutherischen Kirche, in welchen mein verehrter Gegner meiner Meinung nach befangen ist, haben, wie mir scheint, ihre Wurzel hauptsächlich darin, dass er wohl nicht genug beachtet hat, wie nach der, meiner Ueberzeugung zufolge vollkommen richtigen und schriftgemässen Ansicht der Reformatoren alles Kirchenregiment ebenso, nur in anderer Richtung Handhabung des göttlichen Wortes sein soll, wie die Predigt. Das Kirchenregiment ist regierende Handhabung des göttlichen Worts zum Zweck der Erhaltung guter Ordnung des kirchlichen Gemeinwesens, die Predigt ist lehrende Handhabung des göttlichen Worts zum Heile der Seelen. Es gibt keine kirchenregimentliche Verfügung oder Handlung, deren materielle Rechtmässigkeit nicht dadurch bedingt wäre, dass sie ihren letzten Grund im Evangelium, in dem geoffenbarten Willen Gottes hat, dass damit gewissermassen Gottes Wort angewendet wird, freilich nicht unmittelbar, sondern so, dass daraus

unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände die unmittelbar zu befolgende Regel weislich abgeleitet wird, während die Gebote der weltlichen Obrigkeit Gehorsam fordern, wenn sie nur nichts gebieten, was wider Gottes Wort ist. Durch das Kirchenregiment soll nur die Beherrschung der Kirche durch den Herrn und sein Wort ausgeführt, durch das weltliche Regiment dagegen die Herrschaft der Menschheit über die Erde verwirklicht werden, freilich auch im Gehorsam gegen Gott, aber doch so, dass die Pflicht des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit nicht durch deren Gehorsam gegen Gott bedingt ist, sondern ihr der Gehorsam nur da verweigert werden darf, wo er zu eigenem Ungehorsam der Unterthanen gegen Gott werden würde. Dadurch also, dass der göttliche Beruf der Kirche auf Handhabung des göttlichen Wortes eingeschränkt, und ihr die Macht zu einem derartigen Gebieten, wie es der weltlichen Obrigkeit zukommt, abgesprochen wird, soll niemals behauptet werden, dass der Kirche und allen kirchlichen Organen, welche nicht zugleich weltliche Obrigkeiten sind, die Macht zu Uebung rechtlicher Kirchengewalt fehle, und eine christliche Staatsobrigkeit das Kirchenregiment führen müsse, wenn es Uebung einer rechtlichen Kirchengewalt sein solle. Andererseits übersieht mein Herr Gegner, dass auch die Pflichten der custodia utriusque tabulae, wie sie von den Reformatoren den christlichen Obrigkeiten zugeschrieben wurden, vollkommen ausreichend dadurch erfüllt werden können, dass dieselben die Kirche, d. h. eben die wahre Kirche in Handhabung ihrer Rechtsordnung unterstützen, und der wahren Kirche, wo sie sich neu constituiren muss, zur Wiederaufrichtung einer christlichen inneren Rechtsordnung beistehen. Um es mit technischen Ausdrücken kurz zu bezeichnen: er irrt — nach meiner Meinung — in dieser Richtung darin, dass er die in Wahrheit nur auf das jus advocatiae und reformandi der christlichen Obrigkeiten zu beziehenden Aussprüche der Reformatoren auch auf das damit nicht identische, sondern nur daraus nachmals erwachsene oder daran angewachsene jus episcopale derselben beziehen zu müssen glaubt. —

Gegen mein Argument, dass die Kirche ihrem Wesen nach Gesammtpersönlichkeit sei und als solche die Macht habe, eine ihre Glieder bindende Rechtsordnung selbstständig aufzustellen hat Herr Dr. Mejer a. a. O. S. 295. eingewendet, die allerdings der unsichtbaren Kirche zuzuschreibende Gesammtpersönlichkeit komme niemals in Einer irdischen Einzelkirche zur Erscheinung.

Ich sehe jetzt wohl ein, dass ich den Grundgedanken jenes Arguments in meiner früheren Abhandlung durchaus nicht klar genug ausgedrückt hatte. Es ist mir angelegen, dies vor Allem zu verbessern; dadurch wird mir die Erwiederung auf den Einwand meines Herrn Gegners um so leichter werden.

Es ist hier weder am Orte, noch nöthig, die Realität des Gedankens nachzuweisen, dass die s. g. unsichtbare Kirche eine Gesammtpersönlichkeit, d. h. eine Totalität von menschlichen Persönlichkeiten ist, welcher selbst Persönlichkeit zuzuschreiben sei. Es wird genügen, an den realen Grund dieses Gedankens zu erinnern, welcher in der wesentlich einigenden Gemeinschaft des h. Geistes liegt, deren sofortige Aeusserung jene bekannte Stelle der Apostelgeschichte so bezeichnet: „die Menge der Gläubigen war ein Herz und eine Seele.“ Schon eben diese Stelle aber gibt zu erkennen, dass sie damit nicht etwas der unsichtbaren Kirche Eigenthümliches, sondern im Wesentlichen ebenso auf die sichtbare Kirche als Erscheinung der unsichtbaren Kirche zu Beziehendes aussagen will, indem sie fortfährt: „auch keiner sagete von seinen Gütern, dass sie sein wären, sondern es war ihnen alles gemein.“ Es hat dieser Gedanke der Gesammtpersönlichkeit der Kirche zunächst als Gemeine der Gläubigen, folgeweise aber auch als sichtbarer Kirche für mich bei dem, worüber hier verhandelt wird, hauptsächlich die Bedeutung, dass dadurch die irrige Vorstellung ausgeschlossen wird, als ob Entstehung und Bestand der Kirche von einer Willenseinigung Einzelner abhängig sei, während in Wahrheit die Kirche überhaupt, wie jede daraus zu einer besonderen Existenz gelangende noch irgend relativ wahre Kirche vielmehr in Wahrheit nur durch eine von Gott ausgehende Einigung menschlicher Persönlichkeiten,

die vermöge ihres blossen Eingehens auf einen göttlichen Willen, nicht durch absolut freien Entschluss Eins werden und bleiben, entstanden ist und fortdauert, auch gar nicht anders entstehen und fortdauern kann. Deswegen kann dann eine wahre Kirche niemals ohne einen ähnlichen, über den Willen (voluntates) der einzelnen Glieder stehenden und diese bestimmenden Gesammtwillen gedacht werden, wie derjenige es ist, auf dem jeder Staat als solcher beruht, und dessen fortgesetzte Thätigkeit in ihm von seinem Begriffe unzertrennlich ist. Soweit aber jener kirchliche Gesammtwille eine bestimmte, durch das Handeln der Einzelnen beständig zu vollziehende Ordnung des Gemeinlebens zum Gegenstand hat, ist er dann ebenso, wie der staatliche Gesammtwille, ein Rechtswille, der, indem er sich durch die Gewohnheit oder durch einen Ausspruch der Kirchengewalt bethätigt, Recht setzt und schafft, das von dem aus dem Staatswillen (dem Willen des Volks im natürlichen Sinn oder dem Willen der Staatsgewalt) hervorgehenden weltlichen Rechte nur dem Inhalte, nicht aber der Natur nach verschieden ist.

Ist es wahr, dass die unsichtbare Kirche, d. h. die Gemeine der Gläubigen eine Gesammtpersönlichkeit ist, so muss es deshalb auch jede relativ wahre sichtbare Kirche sein, weil einmal eine solche eben nur in dem Maasse wahre Kirche sein kann, als sie eine Gemeine von Gläubigen in dem Sinn zu ihrem Centrum hat, dass diese auf das Ganze, wozu sie darin mit den nur dem Namen nach der Kirche angehörenden Gliedern äusserlich verbunden ist, irgendwie bestimmenden Einfluss übt, und weil für's Zweite in ihr die reale Grundlage der Einheit, welche die Gläubigen bilden, die Gemeinschaft des h. Geistes, vermöge der Theilnahme Aller an Wort und Sakramenten, worin sich die irgend noch relative wahre Kirche als solche darstellen muss, wenigstens der Potenz nach, und selbst aktuell in mehr oder weniger starken reellen indirekten Einwirkungen, sich nothwendig auf die Gesammtheit der äusserlichen Glieder erstreckt. So glaube ich mit Grund behaupten zu dürfen, dass eine Freikirche, welche reiner, eigentlicher Verein (collegium), nicht Gemeinde (ἐκκλησία, civitas) sein wollte,

gerade darum nicht als wahre Kirche anerkannt werden könnte, oder wenigstens von ihr gesagt werden müsste, dass sie, insofern sie jenen Willen habe und ausführe, damit, soviel an ihr sei, sich als Kirche selbst vernichte. Es würde auch der äusserliche Erfolg ihrer mehr oder weniger rasch vor sich gehenden Selbstauflösung nicht ausbleiben können. Der reine Verein entspricht nur einer menschlichen beschränkten Zwecksetzung; er entspricht nicht der hohen und einen unendlich reichen Inhalt in sich schliessenden Bestimmung der Kirche, die Menschheit zur Gemeinschaft mit Gott zurückzuführen; dieser entspricht nur eine zur Persönlichkeit strebende, von vornherein und fortwährend die Art der Persönlichkeit an sich tragende Einigung, wie sie eben Menschen nicht von sich aus untereinander hervorbringen und erhalten können, sondern wie sie von Oben ihnen gegeben werden muss, und durch sie nur mittelst williger Annahme und Bewahrung dieses von Oben Gegebenen so zu sagen mitbegründet und miterhalten werden kann. Insofern sehe ich die von meinem Herrn Gegner selbst als nothwendig betrachtete „Qualification" des kirchlichen Vereins als eine solche an, welche die äusserliche Vereinsform der Kirche in der That auf eine höhere, ja die höchste, dem wahren Vereinsbegriff nicht mehr angehörende Gemeinschaftsstufe erhebt. Die wahre Kirchengemeinschaft nimmt die Person in ihrer Totalität, der Verein oder das collegium nimmt immer nur einzelne Aeusserungen derselben in Anspruch.

Zunächst ist es mir nun noch daran gelegen, nachzuweisen, inwiefern nach meiner Ansicht die von mir behauptete Selbstständigkeit des Kirchenrechts oder vielmehr die Anerkennung derselben für unsere heutigen landeskirchlichen Zustände von Wichtigkeit ist. Es scheint mir in diesen gegen früher eine wichtige Veränderung insofern vorgegangen zu sein, dass das landesherrliche Kirchenregiment, ohne eine Aenderung der Kirchenverfassungsformen, von selbst aus zwei Gründen eine ganz andere Bedeutung erhalten hat, als die es ursprünglich hatte. Und gerade dieser Veränderung gegenüber ist es nach meiner Ansicht von besonderem Werth, sich der Selbstständigkeit des Kirchenrechts bewusst zu werden oder zu bleiben.

Die zwei Gründe jener Veränderung, die ich im Auge habe, sind die vorherrschend gewordene territorialistische Auffassung der landesherrlichen Kirchengewalt und die Theilung der Ausübung der Staatsgewalt zwischen Fürst und Landtag; die darauf beruhende Veränderung der Bedeutung des landesherrlichen Kirchenregiments finde ich aber darin, dass es zu einer Herrschaft über die Kirche von Aussen her geworden ist. Wird dem gegenüber es so angesehen, dass die innere Rechtsordnung der Kirche nur durch staatliche Anerkennung eigentliche Rechtsordnung wird, also im Grunde so, dass sie nur vom Staate eine innere Rechtsordnung empfangen kann, so ist dies für unsere Landeskirchen höchst gefährlich, solange das landesherrliche Kirchenregiment als solches fortbesteht, und es hindert die richtige Ueberleitung derselben in einen neuen Zustand, der für sie durch eine mehr oder weniger vollständige Aufhebung des landesherrlichen Kirchenregiments begründet werden soll. Unter der Fortdauer des landesherrlichen Kirchenregiments ist dann das bestehende Kirchenrecht willkürlichen und verderblichen Aenderungen von Seiten der Staatsgewalt, zumal wo ihr Synodalmajoritäten zur Seite stehen, die sich für kirchlich souverän halten, ausgesetzt, und bei der Ueberleitung in den neuen Zustand erscheint das bestehende Kirchenrecht als von selbst in Frage gestellt, und von der Anerkennung oder Nichtanerkennung seitens der gewählten Kirchenvertretungen abhängig. Und vor Allem ist dies Alles der Fall hinsichtlich des das Bekenntniss der Kirche betreffenden Rechtes.

Man meint wohl, das Territorialsystem sei wissenschaftlich überwunden und habe sich längst selbst überlebt. Aber ich meine, es hat nur andere Formen angenommen; seinem Wesen nach ist es noch eine sehr reale Macht. Denn sein Wesen finde ich in dem Gedanken, dass die Kirche Staatsanstalt, dass sie (wenigstens auch, ja hauptsächlich) bestimmt sein soll, politischen Zwecken zu dienen. Ist dies aber richtig, so scheint es mir unwidersprechlich, dass das Territorialsystem in der Idee der Nationalkirche, wie auch in der wenigstens verwandten Idee, dass nothwendig die mehreren evangelischen Bekenntnisskirchen eines Staates zu

einer einheitlichen evangelischen Landeskirche zusammengefasst werden müssen — Ideen, deren weite Verbreitung und Wirksamkeit man nicht läugnen wird — auf's Neue einen sehr bedeutenden Aufschwung gewonnen hat. Jedenfalls ist die alte Anschauung, dass die Führung des landesherrlichen Kirchenregiments wesentlich Erfüllung einer religiösen Pflicht sei, ganz durch die andere verdrängt, dass sie Uebung eines staatlichen Machtrechts sei. Es darf kühn behauptet werden, dass es kaum einen Fürsten in der Gegenwart geben wird, der die Frage, ob er das landesherrliche Kirchenregiment aufgeben solle, von dem Gesichtspunkt aus in Erwägung ziehen würde, ob er dadurch sich nicht einer religiösen Verpflichtung entziehe, und nicht vielmehr lediglich von dem Gesichtspunkt aus, ob er wohl thue, dadurch auf ein Kronrecht zu verzichten. Das ist aber eben der territorialistische Gesichtspunkt, der übrigens in Beziehung auf das Kirchenregiment über eine Bekenntnisskirche, welcher der Landesherr nicht persönlich angehört, im Grunde auch der allein mögliche ist.

Verbindung der Kirchengewalt mit der Staatsgewalt in der Person des Fürsten ist das landesherrliche Kirchenregiment jedenfalls, man mag es übrigens auffassen, wie man will. In der constitutionellen Monarchie aber — und eine solche ist jetzt der deutsche Staat fast ausnahmslos — nehmen an der Ausübung der Staatsgewalt die Kammern Theil, sind diesen auch immer in einem gewissen Sinn die Staatsminister verantwortlich und von ihnen abhängig. Nur in der Person des Fürsten selbst soll das landesherrliche Kirchenregiment mit der Staatsgewalt verbunden sein; den Kammern soll diese Verbindung keine Berechtigung zur Theilnahme an der Ausübung der Kirchengewalt gewähren. Aber thatsächlich gewinnen sie darauf unvermeidlich Einfluss. Und um so mehr, je mehr das landesherrliche Kirchenregiment territorialistisch nicht als blosser Anwachs an die fürstliche Staatsgewalt, sondern wie ein Bestandtheil der Staatsgewalt überhaupt angesehen wird. Dass die Kammern diesen ihren Einfluss auf die Uebung der Kirchengewalt als Gegenstand religiöser Verpflichtung ansehen, ist um so weniger denkbar, je häufiger es ist, dass viele Mitglieder

derselben, vielleicht die meisten ihrer Mitglieder persönlich ausserhalb der evangelischen Landeskirche stehen. Jedenfalls ist der Landtag als solcher, wie auch der Fürst als Staatsoberhaupt, zumal als Oberhaupt eines paritätischen Staats kein Glied des Organismus der evangelischen Landeskirche. So darf man wohl sagen: diese unterliegt heutzutage vermöge des landesherrlichen Kirchenregiments einer Beherrschung von Aussen her, während doch eigentlich das Kirchenregiment Dienst eines von dem kirchlichen Organismus umschlossenen, in ihn verwachsenen Organs sein sollte, als welches auch ursprünglich der das Kirchenregiment führende evangelische Landesherr wirklich gelten konnte und galt.

Der hiegegen allein wirksame Schutz wäre das feststehende Bewusstsein von der Selbstständigkeit des Kirchenrechts, als der unverbrüchlichen und nur unter freier, selbstthätiger Mitwirkung der Kirche abänderlichen Norm für die Führung des Kirchenregiments. Es wäre dann wenigstens unzweifelhaft materielles Unrecht, wenn in der Führung des Kirchenregiments eine Regel des Kirchenrechts ausser Acht gelassen würde. Soll dagegen wirkliches Kirchenrecht nur sein, was die Staatsgewalt als Recht gelten lassen will, weil sie die Quelle alles Rechts sei, so wird das Kirchenregiment des Landesherrn zu einer despotischen Gewalt über die evangelische Landeskirche, sobald es nicht mehr als auf einer religiösen Verpflichtung ruhend betrachtet wird. Der Fürst betrachtet sich z. B. als materiell, wie formell berechtigt, das Recht des lutherischen Bekenntnisses in seiner die Kirchengemeinschaft zwischen Lutheranern und Reformirten ausschliessenden Richtung nicht mehr als Recht gelten zu lassen, wenn nach seiner vom Landtag getheilten Ueberzeugung das Staatsinteresse die einheitliche Organisation der evangelischen Landeskirche fordert.

Jetzt macht sich freilich mehr und mehr die Anschauung geltend, dass das landesherrliche Kirchenregiment zur heutigen Staatsidee nicht passe. Die eigentliche Kirchenregierung soll von der Staatsgewalt abgetrennt, der Kirche Selbstregierung gewährt werden. Aber auf Grund einer unter wesentlicher Mitwirkung der Staatsgewalt und auch

mit Theilnahme der politischen Volksvertretung neu zu gründenden inneren Rechtsordnung der Kirche; die Kirche soll dazu mitwirken durch frei gewählte Vertreter der Kirchengemeinden. Auf diesem Wege soll festgestellt werden, was von dem bestehenden Kirchenrechte forthin Rechtsgeltung in Anspruch zu nehmen habe. Hauptsächlich von dem Belieben der Kirchen-Gemeinden und ihrer Vertreter soll sein Bestand abhängen.

Allermeist nun dieser Anschauung und den davon zu erwartenden praktischen Konsequenzen gegenüber wäre es von der grössten Wichtigkeit, die wahre Selbsständigkeit des Kirchenrechts zu voller Anerkennung bringen zu können durch den Nachweis, dass unsere evangelischen Landeskirchen ihrem wahren Begriff nach etwas ganz Anderes sind, als „Gesinnungsvereine“ nach Mejer's Ausdruck.

Nicht von der jeweilig in ihnen herrschenden Gesinnung soll ihre innere Rechtsordnung bestimmt werden, sondern umgekehrt ist es nach dem feststehenden Kirchenrecht zu bemessen, ob die in dem kirchlichen Handeln der Einzelnen sich äussernde Gesinnung die rechte sei, oder nicht.

Das folgt eben daraus, dass die Kirche, wie ich oben zu zeigen suchte, so wenig als der Staat blosse Gesellschaft, d. h. Produkt der Einigung vieler Einzelnwillen, sondern ein sittliches Ganzes, ein sittlicher Organismus, eine Gesammtpersönlichkeit ist. Und ich behaupte das von jeder einzelnen evangelischen Landeskirche, wie es ja auch, was den Staat anlangt, von jedem einzelnen, kleinen oder grossen, Staate zu behaupten ist. In dieser Beziehung habe ich dem oben Bemerkten hier noch Folgendes beizufügen.

Die Reformation hat nicht neue Kirchen gegründet, sondern nur in zweifacher Art, — anders die Deutsche, anders die Schweizerische Reformation — eine Erneuerung der inneren christlichen Geistesgemeinschaft bewirkt, aus welcher in ähnlicher Weise, wie aus der ersten Ausgiessung des h. Geistes die Kirche als Ganzes, so jetzt neue besondere Theilkirchen hervorgingen, nicht auf Grund von Vereinbarungen Einzelner mit einander, sondern in Folge ihrer gemeinsamen Ergriffenheit von jener Erneuerung der christlichen Geistesgemeinschaft. Die evangelischen Bekenntniss-

kirchen und ihre Glieder, die einzelnen Landeskirchen evangelischen Bekenntnisses sind demgemäss nicht weniger Gesammtpersönlichkeiten, wie die Kirche Christi als Ganzes. Keine ist auf die Uebereinkunft gegründet, dass die unter den Gliedern jeweilig herrschende Gesinnung Norm des Gemeinlebens sein soll.

Das Wesen der sittlichen Persönlichkeit besteht nun aber gerade darin, dass sie sich selbst treu bleibt, nicht von wechselnden Stimmungen, Gefühlen und Willensanwandlungen sich in ihren einzelnen Einschlüssen und Handlungen bestimmen lässt, sondern darin unverrückt einer aus ihrem innersten Wesen heraus durch ihre Erkenntniss des göttlichen Willens erwachsenen Gesinnung folgt.

Diese Gesinnung oder dieser Charakter ist bei der sittlichen Persönlichkeit entwicklungsfähig, aber nicht veränderlich. Veränderlichkeit der Gesinnung ist Kennzeichen mangelhafter Sittlichkeit einer Person. Gesinnungslosigkeit, d. h. Handeln je nach zufälligen einzelnen Antrieben ist gleichbedeutend mit Unsittlichkeit. Die sittliche Persönlichkeit berathschlagt auch nicht darüber, ob sie ihre Gesinnung ändern soll; aber wenn ein höherer Antrieb eine veredelnde Veränderung ihrer Gesinnung bewirkt, gibt sie diese Veränderung ohne vorgängige Ueberlegung, ob oder wie sie es thun soll, kund.

Die evangelischen Kirchen haben in der Reformationszeit in ihren symbolischen Schriften und in ihren Kirchenordnungen ihre Grundgesinnung, ihren Charakter, kann man sagen, in Beziehung auf Lehre und Leben kund gethan. Das sind die Grundlagen ihrer Rechtsordnung. Diese ist nicht unveränderlich im Einzelnen, aber nur dem damals kund gegebenen Charakter gemäss soll sie sich im Einzelnen ändern, und es wird diess dadurch gewahrt, dass was von ihren verfassungsmässigen Organen als Regel aufgestellt worden ist, und aufgestellt wird, oder was wahres kirchliches Gewohnheitsrecht geworden ist, von selbst eine Rechtsgeltung hat, die nur durch verfassungsmässige kirchliche Gesetzgebung oder zu voller Festigkeit gelangtes kirchliches Gewohnheitsrecht wieder aufgehoben werden kann; vor Allem aber wird es dadurch gewahrt,

dass das in den Symbolen niedergelegte Bekenntniss jederzeit als unwandelbare Richtschnur auch für die kirchliche Rechtsbildung, nicht als Gegenstand kirchlicher Gesetzgebung oder synodaler Deliberation gilt. Wenn den evangelischen Bekenntnisskirchen jemals eine tiefere und reichere Erkenntniss durch eine ähnliche ausserordentliche göttliche Anregung zu Theil werden wird, wie diejenige war, aus welcher die Reformation des 16. Jahrhunderts hervorging, wird auch die Kundgebung desselben in einem neuen Bekenntniss nicht ausbleiben, und dagegen, dass Synoden ein solches neues Bekenntniss förmlich bestätigen, wird sich Niemand auf einen Kirchenordnungs-Paragraphen, wonach das Bekenntniss „nicht Gegenstand der Synodal-Diskussion sein soll,“ berufen wollen oder berufen können. Dass eine wirkliche Kirchenreformation durch den Ausschluss von fort und fort sich erneuernden Synodal-Diskussionen über das Bekenntniss verhindert werden könnte, braucht man nicht zu fürchten. Eine wahre Kirchenreformation bricht sich, wie die Erfahrung lehrt, noch durch ganz andere Hindernisse hindurch ihre Bahn. Sie weiss sich aber auch anders zu legitimiren, als dadurch, dass viele einzelne Theologen oder Laien in der Kirche an dem in dem Bekenntniss der Kirche bezeugten Glauben für ihre Personen irre geworden sind, ohne sagen zu können, dass hoehere Erleuchtung eine neue ihr geistliches Leben fördernde Glaubensüberzeugung in ihnen erweckt habe, von welcher sie ein einmüthiges auch in Anderen neues Leben weckendes Bekenntniss abzulegen sich gedrungen fühlen. Luther würde nicht Reformator geworden sein, wenn er nichts Anderes zu sagen gewusst hätte, als dass er so und so viel überlieferte Dogmen nicht mehr zu glauben vermöge. Nur sein positiver Glaube gab ihm die Macht, die Befangenheit in den damit unvereinbaren, weil schriftwidrigen Dogmen in sich zu überwinden und auch Andere davon zu befreien.

Ist das Kirchenrecht die Objektivirung der Gesinnung der Kirche als Gesammtpersönlichkeit in Regeln für das kirchliche Gemeinleben, so kann das Kirchenrecht unserer evangelischen Landeskirchen durch irgend welche Umge-

staltung ihrer Verfassungsformen, und sodann auch durch eine völlige oder theilweise Aufhebung des landesherrlichen Kirchenregiments, gerade insoweit es von jener Bedeutung ist, nicht im Mindesten erschüttert werden; es ist und bleibt dann die Grundlage für die Neugestaltung der Verfassung, und im hervorragendsten Sinn gilt dies von dem Bekenntnissrecht, dem eigentlichen Grundstein der ganzen kirchlichen Rechtsordnung. Es wäre das schreiendste materielle Unrecht, wenn eine constituirende Synode es sich herausnähme, darüber zu berathschlagen und abzustimmen, ob das Bekenntniss der Kirche unverändert oder verändert Rechtsgeltung behalten, oder etwa gar, ob noch irgend ein Bekenntniss rechtsverbindliche Kraft in der Kirche haben solle.

Würden aber die dem Bekenntniss der Kirche treu bleibenden Glieder einer evangelischen Landeskirche genöthigt, aus ihr auszutreten, und ihre Kirchengemeinschaft unter der Gestalt einer Freikirche aufrechtzuerhalten, so wäre es wieder nach meiner Ueberzeugung ganz verkehrt, wenn sie sich hiebei für genöthigt betrachteten, sich durch einen „Gesellschaftsvertrag“ eine völlig neue innere Rechtsordnung ihres kirchlichen Gemeinwesens zu beschaffen. Das Kirchenrecht der Kirche, welche sie in der Form der Freikirche erhalten wollen, begleitet sie mit bindender Macht in diese hinüber, und Gegenstand ihrer Ueberlegung kann nur sein, wie viel davon wegen der neuen thatsächlichen Verhältnisse abzuändern nothwendig sei, und wie dies in zweckmässiger Weise geschehen könne. Die für sie allein richtige Betrachtungsweise wäre die, dass sie in der *Kirche*, der sie bisher angehört, geblieben seien, und die Andern sich von ihnen getrennt haben. Nur wie sie ohne diese und namentlich ohne die landesherrlichen Kirchenbehörden jetzt in der von diesen verlassenen Kirche sich neu einrichten sollen, auf Grund der bestehenden Kirchenordnung, soll ihre Sorge sein. Und dabei würde ich es, für Lutheraner wenigstens, als eine Hauptaufgabe betrachten, dass sie, lutherischer Kirchenordnung zufolge, sich ein Kirchenregiment von *obrigkeitlichem* Charakter schüfen.

Dagegen wendet Hr. Dr. Mejer a. a. O. S. 299. ein, es fehle eben dazu am „göttlichen Auftrag.“

Warum ich in dem Sinn, welchen mein Herr Gegner mit diesen Worten verbindet, diesen Einwand mich nicht irre kann machen lassen, erhellt schon aus dem oben S. 58. ff. Ausgeführten. Jetzt kann ich aber noch hinzufügen: schon die für die Freikirche bindend gebliebene Rechtsordnung berechtigt, ja vielmehr verpflichtet die Constituenten der Freikirche zur Beschaffung eines Kirchenregiments mit obrigkeitlichem Charakter. Eigentlich besteht es schon in der übernommenen Rechtsordnung, und hat es nur seine Träger und gewisse Bedingungen seines in Beziehung auf die Form unveränderten Fortbestandes verloren.

Hauptsächlich aber muss ich mich noch über das, was ich unter „obrigkeitlichem Charakter“ des Kirchenregiments verstehe, genauer erklären, zumal da ich zugestehen muss, dass dieser Ausdruck an sich dem Missverständniss ausgesetzt ist, wenigstens wenn man sich an den uns vorzugsweise geläufigen Sprachgebrauch des Staatsrechts der Monarchie gewöhnt hat.

Wie ich die lutherische Kirchenlehre über die Kirchengewalt verstehe, indem ich sie hauptsächlich aus dem Anhang zu den Schmalkaldischen Artikeln entnehme, hat die rechtliche Kirchengewalt ihren eigentlichen Sitz in der zu einem selbstständigen rechtlichen Ganzen zusammengefassten Gesammtgemeinde als unmittelbarer Ausfluss der geistlichen Kirchengewalt, der Gewalt der Schlüssel, wie ja dort daraus, dass der Herr der ganzen Kirche die Schlüssel ohne Mittel gegeben habe, ohne weiteres gefolgert wird, dass sie Macht habe, Kirchendiener zu bestellen, was gewiss zum Hauptinhalt der rechtlichen Kirchengewalt gehört, aber zugleich auch der Natur der Sache nach nicht als Gegenstand einer Macht bezeichnet werden kann, welche der Gemeine aller Gläubigen, also der unsichtbaren Kirche zukäme, sondern nothwendig als Gegenstand einer Macht gedacht werden muss, welche eine die Gemeine der Gläubigen in ihrem Bereich darstellende, rechtlich verfasste Gesammtgemeinde haben solle. Wobei nur festzuhalten ist, dass sie die Gemeine der Gläubigen darstellt, wenn und insoweit sie

zum Evangelium sich bekennt, und diesem gemäss ihre rechtliche Kirchengewalt üben will. Denn von diesem Bekenntniss und Willen ist nach evangelischen Grundsätzen alle Berechtigung zu jeder Art von Kirchengewalt mit absoluter Nothwendigkeit bedingt.

Auch eine solche Gesammtgemeinde aber kann die rechtliche Kirchengewalt unmittelbar nur allenfalls beschlussfassend ausüben; für Handlungen, wodurch sie ausgeübt werden soll, muss sie Personen zu ihren Vertretern dafür bestellen, und auch für solche Beschlussfassungen wenigstens, wozu die Anlässe öfters wiederkehren, oder wozu Berathschlagung nothwendig ist, erscheint die Bestellung von vertretenden Kollegien als zweckmässig, ja nothwendig. Die Gesammtgemeinde besitzt in der vom Herrn gegebenen Kirchengewalt von selbst die Macht, wie „Kirchendiener" für die Ausübung der geistlichen Gewalt, so dergleichen Organe für die Ausübung der rechtlichen Kirchengewalt oder des Kirchenregiments zu bestellen, soweit sie ihr nicht durch eine höhere Fügung oder geschichtliche Thatsache gegeben sind, so dass es an ihr nur ist, sie als ihre Organe anzuerkennen.

Wenn sich jetzt eine lutherische Freikirche im Wege des Ausscheidens vieler Einzelner oder auch ganzer Gemeinden, aber ohne dass eine höhere Kirchenbehörde mit ausscheidet, bildet und sich zu verfassen hat, so wird sie nicht umhin können, zunächst für die wichtigsten Beschlussfassungen eine Synode zu bestellen und zwar in der Art, dass zunächst die Einzelnen in Gemeinden als Glieder eintreten, wo sie nicht schon Glieder solcher sind, und dann die Gemeinden ihre Pfarrer und Abgeordnete ihrer Kirchenvorstände zu einer Synodalversammlung sich zu vereinigen beauftragen; aber daneben wird sie auch sofort, der überkommenen lutherischen Kirchenordnung folgend, für die ständige Führung des Kirchenregiments ein einem Konsistorium oder Oberkirchenrath ähnliches Kollegium bestellen müssen; sie wird es nicht der Synode überlassen können, mit Führung des Kirchenregiments einen von ihr gewählten Ausschuss zu beauftragen. Nach lutherischer Kirchenordnung soll der beschlussfassenden Kirchenversammlung eine

kirchenregimentliche Behörde zur Seite stehen, welche die Handhabung des Kirchenregiments in persönlicher Art als unmittelbare Vertreterin der Kirchengewalt und mit dem Ansehen einer solchen besorgt. Das ist der von mir gemeinte obrigkeitliche Charakter des Kirchenregiments in der lutherischen Freikirche.

Ausdrücklich möchte ich übrigens noch bemerken, dass ich aus der von mir behaupteten Selbstständigkeit des Kirchenrechts durchaus nicht die Folge zu ziehen gemeint bin, es sei der Staat rechtlich verpflichtet, dasselbe, wie es in den seinem Bereich angehörenden Kirchen zur Geltung gelangt ist, in seinem ganzen Umfang, oder auch nur zu irgend einem Theil seinerseits zu schützen. Diese Verpflichtung hat er eben nach meiner Ansicht nur in Beziehung auf das weltliche Recht. Das Kirchenrecht ist für den Staat an sich immer fremdes Recht, und nur so weit er eine Kirche als zugleich öffentliche Anstalt zu behandeln sich bewogen findet, übernimmt er die Verpflichtung, ihre Rechtsordnung zu schützen, wobei ihm überdies noch das freie Ermessen vorbehalten bleiben muss, in wie weit er es mit seiner wesentlichen Aufgabe vereinbar findet, der von der Kirche selbstständig entwickelten Rechtsordnung seinen Schutz zu gewähren. Unter jener Voraussetzung und mit dieser Beschränkung aber schliesst es auch mein Begriff von der evangelischen Freikirche nicht aus, dass ihre Rechtsordnung den Staatsschutz geniesse, auch wenn sie auf dem Wege einer Trennung von der evangelischen Landeskirche entsteht. —

In einer sehr wichtigen Beziehung freilich hat das Recht, welches die Kirche selbstständig hervorbringt, einen wesentlich anderen Charakter, als das Recht, wodurch der Staat die bürgerliche Ordnung feststellt: seine bindende Kraft für die Einzelnen ist von deren völlig freiem Willen abhängig, Glieder des kirchlichen Verbandes zu sein und zu bleiben, für welchen es aufgestellt ist. Das muss wenigstens evangelischer Seits auf's Genaueste festgehalten werden. Gerade darin liegt eine dem Evangelium widersprechende Gleichstellung der Kirche mit dem Staat, dass der Römische Katholicismus dem von der Römischen Kirche

ausgehenden Recht eine unbedingte Geltung für alle Getauften beilegt, an der es nichts ändern soll, dass sie erklärtermaassen dieser Kirche nicht angehören wollen, wie allerdings die Staatsgesetze Jeden verbinden, der im Staatsgebiet bleibt, mag es übrigens sein freier Wille sein, der staatlichen Gemeinschaft anzugehören, oder nicht. Wollte man aber deshalb behaupten, das Kirchenrecht sei wesentlich blosses Vereinsrecht, oder es fehle ihm der wahrhaft juristische Charakter, so träfe diese Behauptung ebenso das evangelische Landeskirchenrecht, wie das der Freikirche, da ja auch die altlutherische Landeskirche, wenigstens seit dem Westfälischen Frieden nie die fortwährende Geltung ihres Rechts für ihre zu einem andern Bekenntnisse übergetretenen Glieder behauptet hat. Der wahre Grund dieser Bedingtheit der bindenden Kraft des Kirchenrechts liegt darin, dass alle kirchliche Rechtsordnung überhaupt nur ein nebensächliches Mittel für die Erfüllung der wesentlichen Zwecke der Kirche sein soll, deren Ziel eine durch keinerlei Zwang zu erreichende Einwirkung auf die Herzen ist, während die Aufrechterhaltung der bürgerlichen Ordnung zu den wesentlichen Zwecken des Staates gehört.

Miscellen.

I.

Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 9. December 1870.

Nachdem auf Grund und nach Maassgabe des Gesetzes vom 22. September 1860., betreffend die Verhältnisse der hiesigen evangelisch-lutherischen Kirche, vom Senate und Sechsziger-Collegium, nach vorgängiger Communication mit dem geistlichen Ministerium und unter Zuziehung von Vertretern der Kirchengemeinden die Verfassung der hiesigen evangelisch-lutherischen Kirche festgestellt worden, wird dieselbe, in Gemässheit der Bestimmung des §. 1. der dieser Kirchenverfassung beigefügten Einführungsordnung vom Senate nachfolgend als kirchliches Gesetz verkündet.

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate ist die Gemeinschaft der in der Stadt Hamburg und in dem mit derselben verbundenen Gebiete vorhandenen kirchenordnungsmässig verfassten evangelisch-lutherischen Gemeinden. — §. 2. Die evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate ist ein Glied der gesammten evangelisch-lutherischen Kirche. — §. 3. Mitglied einer Gemeinde ist, wer der evangelisch-lutherischen Kirche angehört und seinen rechtlichen Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde hat.

II. Abschnitt. Stellung des Senats und beziehungsweise seiner evangelisch-lutherischen Mitglieder zur Kirche.

§. 4. Dem Senate des Hamburgischen Staates ist zuständig: 1.) das nach Art. 23. der Staatsverfassung von ihm auszuübende Oberaufsichtsrecht des Staates, wie solches nach Art. 110. der Staatsverfassung über alle religiösen Gemeinschaften besteht; 2.) das geschichtlich begründete Schutzrecht des Staates in Bezug auf die verfassungsmässigen Rechte der evangelisch-lutherischen Kirche; 3) die kirchliche Fürbitte; 4.) der Ehrenplatz in den Kirchen. — §. 5. Den evangelisch-lutherischen Mit-

gliedern des Senats steht innerhalb der Kirchenverfassung das Patronat der evangelisch-lutherischen Kirche zu, mit folgenden Rechten: 1.) die Bestätigung der von der Synode beschlossenen kirchlichen Verordnungen; 2.) die Bestätigung der Pastorenwahlen und der Wahl des Seniors; 3.) die Ernennung der beiden Präsidialmitglieder für den Kirchenrath und für die Gemeindevorstände. Die evangelisch-lutherischen Mitglieder des Senats haben nach Maassgabe des §. 27. Antheil an den Pastorenwahlen in ihrem Kirchspiele.

III. Abschnitt. Von den Kirchenkreisen und Gemeinden.

§. 6. Die evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate gliedert sich in drei Kirchenkreise. Diese sind: 1.) der Stadtkreis; 2.) der Kreis der Marsch- und Geestlande; 3.) der Kreis Ritzebüttel. Ausserdem gehören zu ihr die sechs Bergedorfischen Gemeinden unter den noch über sie zu treffenden Bestimmungen. — §. 7. Der Stadtkreis umfasst die Gemeinden der Stadt und die Vorstadt St. Pauli. Die Kirchen der städtischen Gemeinden zu St. Petri, St. Nicolai, St. Catharinen, St. Jacobi und St. Michaelis behalten ihrer geschichtlichen Bedeutung wegen den Namen Hauptkirchen und deren erste Geistliche heissen Hauptpastoren. — §. 8. Die Gründung neuer Kirchspiele, die Errichtung von Filialkirchen und Gemeinden, sowie die anderweitige Regulirung der Grenzen der Kirchspiele (§. 23. sub 2. a, §. 36) bedarf der Zustimmung der dabei betheiligten Gemeindevorstände. — §. 9. Zum kirchenordnungsmässigen Bestande jeder Gemeinde gehört der Gemeindevorstand und das Pfarramt.

IV. Abschnitt. Von den kirchlichen Gemeindeämtern.

A. Im Allgemeinen.

§. 10. Alle kirchlichen Gemeindeämter sind Ehrenämter und wird deren Uebernahme als ein der Kirche und Gemeinde zu erweisender Liebesdienst von Jedem erwartet. — §. 11. Vor Uebernahme des Amts hat ein Jeder unterschriftlich zu geloben, dasselbe nach besten Kräften zum Wohl der Kirche und Gemeinde nach den Ordnungen dieser Verfassung führen zu wollen. — §. 12. Der Gemeindevorstand besteht aus dem Kirchencollegium und den Gemeindeverordneten.

B. Von dem Kirchencollegium.

§. 13. Das Kirchencollegium ist zusammengesetzt: 1.) aus zwei von und aus den evangelisch-lutherischen Mitgliedern des Senats für jedes Kirchspiel zu ernennenden Kirchspielsherren; 2.) aus den Pastoren der Gemeinde; 3.) aus drei Gemeindeältesten auf Lebenszeit; 4.) aus zehn auf zehn Jahre gewählten Kirchenvorstehern, von denen alle fünf Jahre die Hälfte ausscheidet, das erste Mal durch das Loos. — §. 14. Die Gemeindeältesten werden vermittelst Stimmzettel mit absoluter Majorität von dem Gemeindevorstand aus den früheren oder jetzigen Kirchenvorstehern gewählt. Die Gemeindeältesten der Hauptkirchen bleiben die jetzigen Oberalten des betreffenden Kirchspiels auf Lebens-

zeit. — § 15. Den Gemeindeältesten der Hauptkirchen verbleiben die den jetzigen Oberalten zustehenden Verwaltungen. — §. 16. Die Kirchenvorsteher werden von dem Gemeindevorstand aus der Zahl der Gemeindeverordneten durch Stimmzettel mit absoluter Majorität gewählt und sind auch die abtretenden Kirchenvorsteher wieder wählbar. Innerhalb der Wahlzeit entstehende Vacanzen werden in gleicher Weise für den noch übrigen Zeitraum sofort aus der Zahl der Gemeindeverordneten ersetzt. Eine während der Amtsdauer erfolgende Veränderung der Wohnung übt auf das Amt keinen Einfluss. — §. 17. Das Kirchencollegium vertritt die Gemeinde in allen ihren kirchlichen Angelegenheiten nach innen und aussen, auch vor Gericht. Demselben liegt namentlich als Amtspflicht ob: 1.) die Verwaltung des kirchlichen Vermögens; 2.) die Beaufsichtigung und Erhaltung der kirchlichen Gebäude, Grundstücke, Begräbnissplätze und anderen Besitzthümer; 3.) die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung in Bezug auf den öffentlichen Gottesdienst und auf die kirchlichen Amtshandlungen; 4.) die Aufsicht über die genaue und richtige Führung der Kirchenbücher; 5.) die Verwaltung und Beaufsichtigung der mit der Kirche verbundenen Schulen, event. durch Einsetzung einer Schulcommission; 6.) die Sorge für die Vertretung vacanter Predigerstellen; 7.) die Vorbereitung zu Predigerwahlen und die Betheiligung an der Vollziehung derselben nach Maassgabe des §. 27.; 8.) die Ernennung der nicht geistlichen Kirchenbeamten und die Normirung des Gehaltes für dieselben. Bei Verhandlungen, welche die pecuniäre Stellung der Pastoren betreffen, haben diese zwar eine berathende Stimme, sie treten aber vor der Abstimmung ab. — §. 18. Das Kirchencollegium führt die Specialverwaltung durch einen vermittelst Stimmzettel mit absoluter Stimmenmehrheit von ihm gewählten Ausschuss (die Beede). Derselbe besteht a) aus einem Gemeindeältesten, welcher den Vorsitz führt und fünf Jahre im Amte bleibt, b) aus zwei Kirchenvorstehern, c) aus zwei Gemeindeverordneten. Jedes Jahr tritt ein Kirchenvorsteher und ein Gemeindeverordneter aus. Die Austretenden sind wieder wählbar. Der Verwaltungsausschuss hat insbesondere die Aufgabe: 1.) die Beschlüsse des Gemeindevorstands auszuführen; 2.) die laufende Verwaltung und die Kirchencasse durch eins seiner Mitglieder, das ein Kirchenvorsteher sein muss, nach Maassgabe des Budgets und der ihm zu ertheilenden Instruction zu führen; 3.) die unmittelbare Aufsicht zu üben über die kirchlichen Gebäude und Besitzthümer und in schleunigen Fällen zur Abwendung von Gefahr und zur Abhülfe von Nothständen das Erforderliche zu veranlassen. Der Ausschuss hat aber in diesen Fällen bei grösseren die Budgetanschläge übersteigenden Ausgaben von seinen Maassnahmen dem Kirchencollegium sofort Kenntniss zu geben; 4.) den Entwurf zum Budget dem Kirchencollegium vorzulegen; 5.) dem Kirchencollegium unter Beifügung der Bilanz die Jahresabrechnung vorzulegen.

C. Von den Gemeindeverordneten.

§. 19. Zu Gemeindeverordneten werden in jedem Kirchspiele 16. Gemeindemitglieder von der Gemeinde auf 10. Jahre gewählt, von denen alle 5 Jahre die, das erste Mal durch das Loos zu bestimmende, Hälfte ausscheidet, aber wieder wählbar ist. — §. 20. Stimmberechtigt in der Gemeinde ist jedes männliche confirmirte und grossjährige unbescholtene Mitglied derselben, welches entweder ein öffentliches Amt bekleidet, oder einem eigenen Geschäfte vorsteht, oder einen eigenen Hausstand führt, oder sonst eine selbstständige Stellung einnimmt. Die Wählbarkeit zu kirchlichen Gemeindeämtern ist ausserdem durch ein Alter von mindestens 25. Jahren bedingt. — §. 21. Die Wahl der Gemeindeverordneten geschieht in der folgenden Weise: 1.) jeder Gemeindevorstand hat durch absolute Stimmenmehrheit eine dreifach so grosse Anzahl von Personen als Gemeindeverordnete zu wählen sind, auf den Wahlaufsatz zu bringen; 2.) die stimmberechtigten Gemeindemitglieder eines jeden Kirchspiels wählen aus diesen Wahlaufsätzen die Gemeindeverordneten des Kirchspiels, wobei folgendes Verfahren stattfindet: a) jeder Gemeindevorstand ernennt eine Wahlkommission aus einer mit Rücksicht auf die Grösse der Gemeinde zu bestimmenden Anzahl seiner Mitglieder, und macht die Namen der Mitglieder dieser Wahlcommission sowie die Orte und Zeiten öffentlich bekannt, welche für die stimmberechtigten Gemeindemitglieder zur Empfangnahme, beziehungsweise zur Wiederabgabe des zugleich als Stimmzettel geltenden Wahlaufsatzes, vom Gemeindevorstand bestimmt worden sind; b) die Wahlcommissionen haben die Wahlberechtigung der in dem angesetzten Termine sich meldenden Gemeindemitglieder nach Maassgabe des vorstehenden §. 20. zu prüfen und die mit der Namensunterschrift mindestens eines ihrer Mitglieder zu versehenden Stimmzettel den Stimmberechtigten zu übergeben. Zugleich haben dieselben Namen, Stand und Wohnung eines jeden einen Stimmzettel empfangenden Gemeindemitgliedes in eine einzurichtende Wählerliste einzutragen. Ist eine Wahlcommission über die Anerkennung der Stimmberechtigung eines Gemeindemitglieds zweifelhaft, so hat sie die Entscheidung ihres Gemeindevorstandes einzuholen. Etwaige Beschwerden von Gemeindemitgliedern wegen Nichtanerkennung ihrer Stimmberechtigung sind an den Kirchenrath zu richten, bei dessen Entscheidung es sein Bewenden behält. c) Der Wahlberechtigte hat von den auf dem empfangenen Stimmzettel befindlichen Namen zwei Drittheile durchzustreichen, so dass nur die Namen derjenigen Personen, welche er wählen will, stehen bleiben. Die Abgabe der Stimmzettel, welche von den Wahlberechtigten persönlich zu beschaffen ist, geschieht nach Maassgabe der Bekanntmachung des Gemeindevorstands und muss dabei mindestens eins der Mitglieder der Wahlcommission zugegen sein. Die relative Mehrheit der Stimmen ist entscheidend; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Sind auf einem Stimmzettel zu viele Namen ausgestrichen, so gelten gleichwohl die nicht durchstrichenen Namen; sind zu wenige

ausgestrichen, so sind nur so viele in der Reihenfolge von oben gültig, als Wahlen zu vollziehen sind. d) Nach Beendigung des Wahlactes stellt eine jede Wahlcommission das Wahlergebniss des Kirchspiels in einem Protokolle fest, welches die Stimmenzahl, die eine jede der in Vorschlag gewesenen Personen erhalten hat, angiebt, und stellt dieses Protokoll sammt der aufgemachten Wahlliste und den abgegebenen Stimmzetteln dem betreffenden Gemeindevorstand zu, der wegen Mittheilung und Bekanntmachung der geschehenen Wahlen das Weitere verfügt. — §. 22. Bei Erledigung von Stellen von Gemeindeverordneten während der Wahlperiode tritt der nächstfolgende in der Stimmenzahl für den übrigen Zeitraum ein. Für Wohnungsveränderung gilt die Bestimmung des §. 16.

D. Vom Gemeindevorstand.

§. 23. Der Gemeindevorstand hat in der nachstehend angegebenen Weise die Mitwirkung in Beziehung auf die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten. Es wird demselben 1.) der Budget-Entwurf zur Genehmigung, die Jahresabrechnung unter Beifügung der Bilanz zur Ertheilung der Decharge vorgelegt, wobei sich jedoch die Mitglieder der Beede ihrer Stimmen zu enthalten haben. 2.) Es ist seine Zustimmung erforderlich: a) zu Veränderungen der Grenzen des Kirchspiels; b) zu Veränderungen des kirchlichen Besitzstandes durch Verkauf oder Ankauf von Grundstücken; c) zu dem Neubau oder zur Abtragung von kirchlichen Gebäuden; d) zu der Feststellung oder Abänderung der kirchlichen Gebühren; e) zu Veränderungen der Gehaltsverhältnisse und Emolumente der Geistlichen; f) zur Ausschreibung von etwa erforderlichen Beiträgen zur Kirchencasse der Gemeinde und zu Haussammlungen in der Gemeinde. 3.) Er hat das Recht der Wahl der Pastoren, der Gemeindeältesten und Kirchenvorsteher und die Mitwirkung bei der Wahl der Gemeindeverordneten nach Maassgabe der Wahlordnungen (§§. 27., 14., 16. und 21.). 4.) Er deputirt fünf seiner Mitglieder in den Convent der Stadtgemeinden (§. 35.). — §. 24. Der Gemeindevorstand wird sich die Förderung der Zwecke der kirchlichen Gemeinschaft und der evangelischen Predigt, die Erhaltung und Mehrung christlicher Ordnung, Zucht und Sitte in der Gemeinde angelegen sein lassen.

V. Abschnitt. Vom Pfarramte.

§. 25. Dem Pfarramte liegt die Predigt des Evangeliums, die Verwaltung der Sacramente, die Inspection der mit den Kirchen verbundenen Schulen (§. 17. sub 5), die Confirmation mit dem darauf vorbereitenden Unterrichte und die Seelsorge nach den Grundsätzen der evangelisch-lutherischen Kirche und nach Maassgabe der in der Gemeinde bestehenden kirchlichen Ordungen ob. — §. 26. Der zum Pfarramte Berufene führt den Namen Pastor. Der Geschäftskreis der einzelnen Pastoren, da, wo ihrer Mehrere zur Verwaltung eines Pfarramts berufen sind, ist durch das Herkommen bestimmt. Eine Veränderung

desselben bedarf der Zustimmung des Gemeindevorstandes und des Kirchenraths. — §. 27. Die Wahl der Pastoren erfolgt auf Lebenszeit und in der folgenden Weise: I. das Hauptpastorat betreffend (§. 7.), so geschieht die Besetzung derselben durch Berufung. Meldungen werden nicht erfordert und Probepredigten werden nicht gehalten. Bei allen verschiedenen Wahlhandlungen wird der Senior des Ministeriums hinzugezogen; bei der entscheidenden Wahl mit Stimmrecht, bei den vorangehenden Wahlhandlungen nur consultativ. Zur Vorbereitung der Wahl wird vom Kirchencollegium ein Verzeichniss für das Hauptpastorat sich eignender Personen der Wahlfreiheit unbeschadet aufgestellt. Sodann wird vom Gemeindevorstand in Sitzungen, zu welchen auch die ausser den Kirchspielsherren der betreffenden Gemeinde angehörigen evangelisch-lutherischen Mitglieder des Senats mit voller Stimmberechtigung einzuladen sind, der weitere Aufsatz von mindestens acht und höchstens zwölf Personen und aus diesen zu einer späteren Zeit, nach inzwischen eingezogenen weiteren Erkundigungen über die auf den Aufsatz gebrachten Personen, der enge Aufsatz von drei Personen gebildet. Dieser enge Aufsatz wird dem Kirchenrath zur gutachtlichen Beurtheilung mitgetheilt, sowie desgleichen der etwa in Folge solchen Gutachtens vom Wahlcollegium abgeänderte enge Aufsatz. Findet das Wahlcollegium nach eingegangenem Gutachten keine Veranlassung zur Abänderung des Aufsatzes oder geht das Gutachten innerhalb 14. Tagen nicht ein, so wird, nach vorgängiger einmaliger kirchlicher Fürbitte, das vorbezeichnete Wahlcollegium ohne Verzug zur entscheidenden Wahl berufen. — Nachdem der Senior des Ministeriums sein Gutachten über die aufgestellten Candidaten, sowie mündlich seine mitzuzählende Stimme abgegeben hat, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel und wird, falls sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Majorität ergiebt, unter Ausscheidung des Candidaten, der die wenigsten Stimmen hatte, wiederholt. Fallen aber auf zwei Candidaten weniger Stimmen als auf den dritten und auf die beiden gleich viele Stimmen, so wird unter diesen beiden abgestimmt und der von ihnen ausgeschieden, welcher die wenigsten Stimmen hat; tritt hiebei wieder Stimmengleichheit ein, so wird unter den beiden Candidaten geloost, und dann unter dem, den dies Loos dazu bestimmt, und dem, der gleich Anfangs die meisten Stimmen hatte, endlich gewählt. Ergiebt sich aber auch dann Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos, das allemal durch die Hand des Vorsitzenden gezogen wird. II. Die übrigen Pastoratstellen betreffend so finden Meldungen zu denselben statt, wenn schon dieselben nicht unbedingt nothwendig sind, und werden nur ordinirte Geistliche und hier zugelassene examinirte Candidaten des Predigtamts berücksichtigt. Bei diesen Wahlen hat der Hauptpastor der Gemeinde, in St. Georg der Hauptpastor von St. Jacobi und in St. Pauli der Hauptpastor von St. Michaelis, — wie der Senior bei den Hauptpastoratwahlen, — zunächst die Pflicht, über die in Betracht kommenden Candidaten die nöthige Auskunft zu ertheilen. Auch steht

ihm, sofern er Mitglied des Gemeindevorstandes ist, bei allen Wahlhandlungen, wenn nicht, nur bei der definitiven Wahlhandlung Stimmrecht zu. In Verhinderungsfällen wird der Hauptpastor in Beziehung auf die ihm obliegenden Wahlfunctionen durch den Senior des Ministeriums ersetzt, welcher in solchem Falle jedoch, wie bei der Hauptpastorenwahl, nur bei der definitiven Wahlhandlung Stimmrecht hat. Zur Vorbereitung der Wahl ist vom Kirchencollegium, der Wahlfreifreiheit unbeschadet, ein Verzeichniss der Bewerber und etwa sonst geeigneter Candidaten anzufertigen. Die Bildung des weiten Wahlaufsatzes von höchstens acht Personen, sowie, nach abseiten derselben gehaltenen Probepredigten, die Bildung des engen Aufsatzes von drei Personen, und endlich die, nach Mittheilung dieses engen Aufsatzes an den Kirchenrath zur Begutachtung und nach einmaliger kirchlicher Fürbitte, vorzunehmende entscheidende Wahl geschieht von einem Wahlcollegium, das, abgesehen von der Zuziehung der Hauptpastoren von St. Jacobi und St. Michaelis in St. Georg und beziehungsweise in St. Pauli und von der nur ausnahmsweisen Zuziehung des Senior Ministerii, so zusammengesetzt ist und verfährt, wie vorstehend sub I. in Betreff der Hauptpastorenwahlen angegeben ist. III. Die Wahl und die Berufung der Pastoren der öffentlichen und Wohlthätigkeits-Institute (Allgemeines Krankenhaus, Waisenhaus, Werk- und Armenhaus), sowie diejenige von anderen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinschaften, erfolgt nach der bei denselben bestehenden Ordnung oder hergebrachten Observanz. Der Wahlaufsatz, aus welchem die definitive Wahl vorgenommen wird, ist dem Kirchenrathe zur Begutachtung vorzulegen. IV. Das Ergebniss aller Pastorenwahlen wird sofort dem Kirchenrathe mitgetheilt, der, nach eingeholter Bestätigung der Wahl durch das Patronat, den Erwählten beruft. Der Berufung auswärtiger Pastoren muss die Bestätigung durch den Senat vorhergehen (§. 2. des Gesetzes über Staatsangehörigkeit und Bürgerrecht). Der Berufene wird demnächst im Auftrage des Kirchenraths von dem bei der Wahl fungirenden Geistlichen (dem Senior beziehungsweise dem betreffenden Hauptpastor,) ordinirt und introducirt und tritt damit in die vollen Rechte und Pflichten seines Amtes ein. — §. 28. Die amtliche Aufsichtsbehörde für sämmtliche Geistliche ist der Kirchenrath.

VI. Abschnitt. Von dem geistlichen Ministerium.

§. 29. Sämmtliche Pastoren der städtischen Gemeinde und die Prediger an den folgenden öffentlichen Anstalten: Waisenhaus, Krankenhaus, Armen- und Werkhaus bilden zusammen das Ministerium. Dasselbe repräsentirt das kirchliche Lehramt und die theologische Wissenschaft. — §. 30. An der Spitze des Ministeriums steht der Senior. Die Wahl desselben aus der Zahl der Hauptpastoren geschieht durch den Kirchenrath und unterliegt der Bestätigung des Patronats. — §. 31. Das Recht der eignen Disciplin, welches dem Ministerium bisher über die ihm angehörigen Geistlichen und Candidaten zugestanden hat, soll

demselben in der Art erhalten bleiben, dass dasselbe wahrgenommene Unregelmässigkeiten in Amts- und Lebensführung selbstständig rügen kann, und dass auch der Kirchenrath ein weiteres disciplinarisches Verfahren erst dann eintreten lassen wird, wenn auf seine Aufforderung und innerhalb der von ihm gestellten Frist das ihm erforderlich Erscheinende durch das Ministerium nicht veranlasst worden ist. Gegen Entscheidungen des Ministeriums ist innerhalb zehn Tagen die Beschwerdeführung an den Kirchenrath und von diesem eventualiter an die nächste Synode zulässig. — §. 32. Das Ministerium hat das Recht: bei Veränderungen der gottesdienstlichen Ordnung, der Liturgie und Agende, des Gesangbuches, der Perikopen, der Katechismen und über Alles, was sich auf Glauben und Lehre der Kirche bezieht, sofern die vorliegenden Entwürfe nicht von ihm selbst verfasst sind, gutachtlich gehört zu werden. — §. 33. Die Prüfung der Candidaten erfolgt durch die Hauptpastoren auf Anordnung des Kirchenraths.

VII. Abschnitt. Von dem Convente der Stadtgemeinden.

§. 34. Sämmtliche in der Stadt Hamburg und deren Vorstadt befindlichen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden bilden eine Gesammtgemeinde oder den städtischen Kirchenkreis, und haben als solche eine Gesammtvertretung in dem Convente der Stadtgemeinden. — §. 35. Derselbe ist zusammengesetzt: a. aus den beiden Mitgliedern des Senats, welche im Kirchenrathe und auch im Convente den Vorsitz führen; b) aus den fünf Hauptpastoren; c) aus je fünf Abgeordneten eines jeden Gemeindevorstandes und zwar einem geistlichen und vier nicht geistlichen. Von den vier nicht geistlichen Abgeordneten eines jeden Gemeindevorstandes muss wenigstens einer Gemeindeältester oder Kirchenvorsteher sein. — §. 36. Dem Convente der Stadtgemeinden steht die Berathung und Beschlussfassung über sämmtliche gemeinsame Angelegenheiten der städtischen Gemeinden zu, z. B. über die Gründung neuer Kirchspiele, über die Errichtung von Filialkirchen und Gemeinden, über die anderweitige Regulirung der Grenzen der Kirchspiele (§. 8.), über die Veränderung der gottesdienstlichen Zeit und Ordnung u. s. w. Seine Beschlüsse über die genannten Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Kirchenraths, bevor sie zur Ausführung gelangen können. (§. 42. alin. 5. §. 47. sub. 13.) — §. 37. Alle kirchlichen Geldfonds und Geldprästationen, welche der Gesammtgemeinde, nicht einzelnen Gemeinden oder kirchlichen Stiftungen, angehören oder zufallen mögen, werden in einer zu errichtenden Casse vereinigt, welche den Namen »Städtische Kirchenhauptcasse« führt. Zu dieser Casse, welche den Zweck hat, den einzelnen Kirchspielen bei Insufficienz ihrer Kirchencassen zur Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse Aushülfe zu leisten und für allgemeine kirchliche Zwecke die Mittel darzubieten, leistet jede Kirche des Stadtkreises einen jährlichen Beitrag, welcher von dem Convente der Stadtgemeinden zu bestimmen ist, jedoch zwei Procent der nach Zahlung der für angeliehene Capitalien

schuldigen Zinsen verbleibenden Brutto-Einnahme einer jeden Kirche nicht übersteigen darf. Der Convent der Stadtgemeinden verwaltet diese Casse durch eine aus seiner Mitte zu bildende Commission, und disponirt über deren Mittel unter Genehmigung des Kirchenraths. — §. 38. Der Convent der Stadtgemeinden versammelt sich alljährlich mindestens einmal, zur Berichterstattung über den kirchlichen Zustand in allen Kirchspielen, zur Vorlage der Abrechnung über die Kirchenhauptcasse u. s. w., ausserdem so oft als der Vorsitzende ihn beruft. Auf das Verlangen des Kirchenraths oder auf den schriftlichen Antrag von zehn Mitgliedern des Convents darf der Vorsitzende die sofortige Berufung desselben nicht verweigern. — §. 39. Alle fünf Jahre, sofort nach der Erneuerung der Gemeindevorstände, wird auch der Convent durch Neuwahl aus den verschiedenen Gemeindevorständen erneuert. Die Austretenden sind wieder wählbar.

VIII. Abschnitt. Von der Synode.

§. 40. Die oberste Vertretung der gesammten evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate ist die Synode. — §. 41. Die Synode besteht: 1.) aus dem Stadtconvente; 2.) aus sechs Abgeordneten des Convents des Marsch- und Geestkreises, und zwar aus zwei Pastoren und vier nicht geistlichen Mitgliedern desselben; 3.) aus drei Abgeordneten des Convents des Ritzebüttler Kreises, und zwar aus einem Pastor und zwei nicht geistlichen Mitgliedern desselben. — §. 42. Die Synode allein ist berechtigt: 1.) allgemein verbindliche kirchliche Verordnungen und Gesetze zu erlassen; 2.) Aenderungen der bestehenden Kirchenverfassung zu beschliessen, nach Maassgabe des §. 52.; 3) Beschlüsse zu fassen wegen Einführung neuer Katechismen, religiöser Lehrbücher, Gesangbücher und Agenden im ganzen Gebiete der Kirche. Die auf Gegenstände dieser Art bezüglichen, vom Kirchenrath zu machenden, Vorlagen müssen von der Erklärung der Kreisconvente und von dem Gutachten des Ministeriums begleitet sein. Durch besondere Verhältnisse und örtliches Herkommen bedingte Abweichungen von der allgemeinen kirchlichen Ordnung können von den Conventen für ihren Kreis zwar beschlossen und mit Genehmigung des Kirchenraths eingeführt werden, bedürfen jedoch der Bestätigung der nächsten Synode (§. 36). 4.) Sie ist die höchste Instanz in allen Disciplinarsachen und zur Entscheidung streitiger Fragen innerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate. Die Beschlüsse der Synode, soweit sie in der Kirche als Gesetz gelten sollen, müssen vom Patronat das Placet empfangen haben und durch den Kirchenrath verkündet sein. — §. 43. Die Synode versammelt sich regelmässig einmal im Jahre auf Berufung des Kirchenraths; dieser ist jedoch berechtigt und auf Antrag eines der Kreisconvente verpflichtet, ausserordentliche Synoden zu berufen. — §. 44. Die Synode erwählt für die fünfjährige Wahlperiode den Vorstand nach Maassgabe der Geschäftsordnung.

IX. Abschnitt. Von dem Kirchenrathe.

§. 45. Die Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der gesammten evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate bildet der Kirchenrath, der seinen Sitz in Hamburg hat. — §. 46. Der Kirchenrath besteht aus neun Mitgliedern, nämlich: 1.) aus zwei Mitgliedern des Patronats, von denen eines ein Jurist sein muss, 2.) aus dem Senior des Ministeriums; dazu erwählt die Synode aus ihrer Mitte auf fünf Jahre: 3.) zwei Mitglieder des Ministeriums, 4.) vier nicht geistliche Mitglieder des Stadtconvents. — §. 47. Zu dem Geschäftskreise des Kirchenraths gehört vornämlich: 1.) die Ausführung der Beschlüsse der Synode; 2.) die Verkündigung aller von der Synode erlassenen, vom Patronate mit dem Placet versehenen kirchlichen Verordnungen und Gesetze; 3.) die Wahrung und Fortbildung der gesammten kirchlichen Ordnung nach Maassgabe der Verfassung und der Gesetze; 4.) die bessere Regelung der Kirchspielsverhältnisse (§§. 8. und 23.); 5.) die Oberaufsicht über alle kirchlichen Aemter und Verwaltungen, namentlich auch über die gottesdienstlichen Einrichtungen bei den öffentlichen Anstalten und milden Stiftungen (Waisenhaus, Krankenhaus, Gasthaus, Werk- und Armenhaus, Gefängnisse u. s. w.), sowie bei denjenigen Kirchengemeinschaften, welche kein Kirchspiel bilden und über die Amtsführung der dabei angestellten Pastoren, Katecheten und Candidaten; 6.) die Veranstaltung resp. Genehmigung ausserordentlicher Gottesdienste; 7.) die Bewilligung von Kirchencollecten; 8.) die Abhaltung der Kirchenvisitationen; 9.) die Annahme der Meldungen zum Candidaten-Examen und die Aufnahme in die Candidaten-Liste nach bestandener Prüfung; 10.) die Wahl des Seniors des Ministeriums und die Nachsuchung der Bestätigung dieser Wahl beim Patronate; 11.) die Berufung sowie die Anordnung der Ordination und der Einführung erwählter vom Patronate bestätigter Pastoren; 12.) die Sorge für die etwa nöthige Pensionirung von Geistlichen; 13.) die Ertheilung der Genehmigung zu den Beschlüssen der Gemeindevorstände und Kreisconvente, soweit solche verfassungsmässig erforderlich ist; 14.) die Vorbereitungen zur Synode, die Vorberathung der derselben zu machenden Vorlagen und die rechtzeitige Berufung derselben; 15.) die Vertretung der gesammtkirchlichen Rechte und Interessen nach innen und aussen, auch vor Gericht; 16.) die Anbahnung einer organischen Verbindung mit den übrigen evangelisch-lutherischen Kirchen Deutschlands. — §. 48. Der Kirchenrath hat das Recht, von allen kirchlichen Amtsstellen und Verwaltungen Auskunft und Bericht zu verlangen und sind ihm alle kirchlichen Rechnungsablagen von diesen, abschriftlich und nachrichtlich auch ohne besondere Aufforderung, einzusenden. Bedenken ist er dagegen den betreffenden Stellen mitzutheilen ebenso berechtigt wie verpflichtet. In ausserordentlichen Fällen und bei drohenden Gefahren ist er behufs Sicherung der kirchlichen Interessen zu sofortigem kräftigen Einschreiten nach bestem Ermessen

berechtigt und verpflichtet, hat sich jedoch bei der Synode darüber zu verantworten. — Der Kirchenrath ist berechtigt, die Kreisconvente ausserordentlich zu berufen und sind die Vorsitzenden derselben verpflichtet, diese Berufung auszuführen. — §. 49. Zur Bestreitung der nothwendigen Amtsunkosten wird eine von dem Kirchenrathe zu verwaltende Synodalcasse gebildet, in welche jeder Kirchenkreis einen verhältnissmässigen, von der Synode zu bestimmenden Einschuss zu leisten hat. Ueber die Verwaltung ist der Synode Rechnung abzulegen. — §. 50. Vacanzen, welche während der Dauer der Wahlperiode in Beziehung auf die im §. 46. sub 3.) und 4.) bezeichneten Mitglieder des Kirchenrathes eintreten, werden für die Zeit bis zur nächsten Synode durch Wahl des Conventes der Stadtgemeinden besetzt.

X. Abschnitt. Schlussbestimmungen.

§. 51. Geschäftsordnungen. Die Synode, der Kirchenrath, die Kreisconvente und die Gemeindevorstände führen und verwalten ihre Angelegenheiten nach Maassgabe einer von jeder dieser kirchlichen Behörden festzustellenden Geschäftsordnung. Zur Beschlussfähigkeit eines jeden kirchlichen Collegiums wird die Gegenwart wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder erfordert. — §. 52. Verfassungsänderungen. Aenderungen der Verfassung können nur nach vorgängiger gutachtlicher Aeusserung aller 3 Kreise und des Ministeriums von der Synode mit ²/₃ Majorität der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und bedürfen der Bestätigung des Patronats. Vor Ablauf der ersten Wahlzeit (5. Jahre) sollen die Bestimmungen dieser Verfassung von den Vertretungen der drei Kirchenkreise unter Einziehung eines Gutachtens des Ministeriums einer Berathung unterzogen werden, um etwaige Aenderungsanträge zu formuliren. Diese sind nach der Neuwahl von den erneuerten Kreisvertretungen zu prüfen und, falls sie Zustimmung finden, an den Kirchenrath behufs der Vorlage an die bevorstehende Synode einzureichen, welche darüber diesmal noch mit einfacher Majorität, unter Vorbehalt der erforderlichen Bestätigung des Patronats, beschliessen kann. — §. 53. Vorbehalt hinsichtlich der finanziellen Ansprüche. Die finanziellen Ansprüche der evangelisch-lutherischen Kirche an den Staat bleiben vorbehalten, und soll deren Regulirung nach erfolgter Publication dieser Kirchenverfassung zunächst der Verhandlung und Vereinbarung zwischen dem Staate und dem Kirchenrathe überlassen werden, vorbehältlich der Mitgenehmigung der Bürgerschaft und der Beschlussfassung der Synode.

Einführungs-Ordnung für die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate mit dazu gehörigen transitorischen Bestimmungen.

§. 1. Die durch Beschluss der, von Senat und Sechzigercollegium unter Zustimmung der erwählten Vertreter der städtischen Kirchengemeinden angeordneten, 21ger Deputation für angenommen erklärte

Kirchenverfassung gilt, sobald dieselbe durch den Senat bestätigt und, da der Kirchenrath noch nicht constituirt ist, auch publicirt worden ist, für den städtischen Kirchenkreis als kirchliches Gesetz. — §. 2. Zur Neugestaltung der kirchlichen Collegien wird in nachfolgender Weise geschritten: a) die sämmtlichen in den 7 Kirchspielen des städtischen Kirchenkreises auf Lebenszeit zur kirchlichen Verwaltung berufenen jetzigen Mitglieder der kirchlichen Collegien, die beeidigten wie die noch nicht beeidigten, haben die Befugniss, nach freiem Ermessen sich zu entscheiden, ob sie, unter Beibehaltung ihres Rechtes auf Lebenslänglichkeit, in die neuen Kirchenbehörden übertreten, oder, nach geschehener Completirung der neuen Gemeindevorstände, von der kirchlichen Verwaltung zurücktreten wollen; sie müssen jedoch dem betreffenden Kirchencollegium, auf dessen an sie zu richtende Anfrage, innerhalb 8 Tagen ihre Erklärung abgeben und werden, sofern dies nicht geschieht, als von der Kirchenverwaltung zurücktretend angesehen und behandelt; b) von den bleibenden lebenslänglichen Mitgliedern treten alle diejenigen, welche der Kirche bereits eidlich verpflichtet sind, in die neuen Kirchencollegien über, auch wenn die Zahl derselben die in der neuen Kirchenverfassung für die Kirchencollegien bestimmte Mitgliederzahl übersteigt. Eine Neuwahl findet in solchem Fall erst dann statt, wenn die verfassungsmässige Mitgliederzahl eines Kirchencollegiums nicht mehr vorhanden ist. Erreicht dagegen in einem Kirchencollegium die verbleibende Zahl der Mitglieder nicht die für das neue Kirchencollegium verfassungsmässig vorgeschriebene Mitgliederzahl, so werden in jedem Kirchspiele die Fehlenden durch eine, von den bisherigen lebenslänglichen beeidigten und nicht beeidigten Collegienmitgliedern und von den neugewählten Gemeindeverordneten gemeinsam vorzunehmende, Wahl, und zwar dieses erste Mal aus denjenigen verbleibenden lebenslänglichen Mitgliedern, welche der Kirche noch nicht eidlich verpflichtet sind, ergänzt. Soweit die Zahl dieser verbleibenden lebenslänglichen Mitglieder nicht ausreicht, geschieht selbstverständlich diese Wahl nach §. 16. der Verfassung aus der Zahl der Gemeindeverordneten; c) diejenigen in der Verwaltung bleibenden lebenslänglichen Mitglieder, welche der Kirche noch nicht eidlich verpflichtet und bei Zusammensetzung der neuen Kirchencollegien in diese nicht gewählt sind, treten in die Reihe der Gemeindeverordneten. Erreicht oder übersteigt die Zahl derselben in einem Kirchspiele die verfassungsmässige Zahl der Gemeindeverordneten, so treten gleichwohl acht der neugewählten Gemeindeverordneten, und zwar diejenigen, welche mit den meisten Stimmen erwählt worden sind, den Gemeindeverordneten bei. Erreicht dagegen die Zahl der verbleibenden lebenslänglichen Mitglieder die verfassungsmässige Anzahl der Gemeindeverordneten nicht, so treten von den neugewählten Gemeindeverordneten, je nach der erhaltenen Stimmenmehrheit, mindestens acht, auch wenn dadurch die verfassungsmässige Zahl überschritten wird, oder mehrere, sofern die verfassungsmässige Completirung der Zahl der

Gemeindeverordneten es erfordert, den Gemeindeverordneten bei. Die übrigen erwählten Gemeindeverordneten, welche hiernach zur Zeit nicht eintreten, rücken, je nach der Stimmenzahl, welche sie bei ihrer Erwählung erhalten haben und unter Entscheidung des Looses bei vorhandener gleicher Stimmenzahl, erst dann successive in den Gemeindevorstand ein, wenn, wegen nicht mehr vorhandener verfassungsmässiger Mitgliederzahl, Ergänzungen nöthig werden. Bei der nach fünf Jahren (in Gemässheit der §§. 13. und 19. der Kirchenverfassung) durch das Loos zu bestimmenden Ausscheidung der Hälfte der Kirchenvorsteher und Gemeindeverordneten kommen die lebenslänglichen Mitglieder der früheren kirchlichen Collegien, welche in die Gemeindevorstände übergetreten sind, selbstverständlich nicht mit in das Loos. d) Nachdem die Collegien in solcher Weise completirt worden sind, scheiden diejenigen bisherigen lebenslänglichen Mitglieder aus, welche sich für den Nichtübertritt in die neue Kirchenverwaltung erklärt haben. e) Die Gemeindevorstände werden sodann durch Einberufung der neuen Mitglieder und durch die, in Gemässheit des §. 11 der Kirchenverfassung von dem Kirchspielsherrn vorzunehmende, Verpflichtung derselben constituirt. Dieselben erwählen fördersamst die erforderlichen Commissionen; die beiden vorstädtischen Kirchencollegien nachdem zuvor, nach Vorschrift des §. 14. der Kirchenverfassung, die Wahlen der lebenslänglichen Gemeindeältesten durch den Gemeindevorstand vorgenommen sein werden. — §. 3. Nachdem in dieser Weise die Gemeindevorstände constituirt sind, wird von ihnen zu der, in Gemässheit des §. 35. der Kirchenverfassung vorzunehmenden, Wahl ihrer Abgeordneten für den Convent der Stadtgemeinden geschritten; und treten die beiden vom Patronate zu ernennenden Senatsmitglieder (§. 5.), sowie die fünf Hauptpastoren (§. 35.), in denselben ein. — §. 4. Der Convent der Stadtgemeinden constituirt sich sofort nach der Feststellung seiner Mitglieder und tritt an die Stelle des bisherigen Sechzigercollegiums. — §. 5. Der Convent der Stadtgemeinden übernimmt zugleich provisorisch, bis zum erfolgten Anschlusse der beiden Landkreise, die verfassungsmässigen Functionen und Gerechtsame der Synode. — §. 6. Der Convent erwählt demgemäss provisorisch die nach §. 46. der Kirchenverfassung von der Synode zu ernennenden Mitglieder des Kirchenraths, welcher sich constituirt und provisorisch bis zum erfolgten Anschlusse der beiden Landkreise fungirt. — §. 7. Die besondere Aufgabe des provisorischen Kirchenraths wird es sein, die Verhandlungen mit den beiden Landkreisen, in Betreff ihres Anschlusses an die Kirchenverfassung, fortzuführen und zum Abschlusse zu bringen, wobei nach Analogie dieser Verordnung zu verfahren ist. Die dadurch entstehenden neuen Verfassungsabschnitte bedürfen der Zustimmung des Conventes der Stadtgemeinden, der Bestätigung des Patronats und der Publicirung abseiten des Kirchenraths, wodurch sie die Kraft eines kirchlichen Gesetzes erhalten. — §. 8. Sobald die beiden Landkreise constituirt sind, hat der Kirchenrath die Wahl der Deputirten derselben zur Synode zu

veranlassen und die Synode zu berufen. — §. 9. Sobald die Synode sich constituirt hat, tritt der provisorische Kirchenrath ab, und erwählt die Synode die von ihr zu ernennenden Mitglieder des definitiven Kirchenraths für die nächsten 5. Jahre, nach Maassgabe der Bestimmungen der Verfassung; welche letztere, bei sodann geschehener definitiver Constituirung sämmtlicher verfassungsmässiger Kirchenbehörden, in allen Beziehungen in Kraft tritt und wird von diesem Zeitpunkte an die erste fünfjährige Wahlperiode aller kirchlichen Aemter gerechnet.

Schlussbemerkung.

Nachdem seit der bereits im November 1867. stattgehabten Feststellung der vorstehenden Kirchenverfassung das früher beiderstädtische Amt Bergedorf jetzt einen Theil des Hamburgischen Staatsgebiets ausmacht, haben der Senat und das Collegium der Sechziger darüber sich mit einander einverstanden erklärt: dass die im §. 7. der, der Kirchenverfassung beigefügten Einführungsordnung dem provisorischen Kirchenrathe in Beziehung auf die beiden Landkreise zugewiesene besondere Aufgabe auch auf das jetzt Hamburgische Amt Bergedorf, und demnach speciell auch auf die hinsichtlich Bergedorfs zu veranlassende Ergänzung der in den §§. 6. und 41. der Kirchenverfassung enthaltenen, die Landkreise betreffenden, Bestimmungen sich zu erstrecken habe.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 9. December 1870.

II.

Die Synodalordnung für die evangelische Landeskirche des Grossherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach vom 29. März 1873 nebst Gesetz, betreffend die executivische Beitreibung der Umlagen zu kirchlichen Zwecken, Stolgebühren u. s. w.

Wir Carl Alexander, von Gottes Gnaden Grossherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg u. s. w. — Um den verheissenen Weiterbau der Verfassung Unserer evangelischen Landeskirche auf dem durch die Kirchgemeinde-Ordnung vom 24. Juni 1851 gelegten Grunde in Ausführung zu bringen, haben Wir auf Antrag Unseres Kirchenraths, nach gutachtlicher Vernehmung sämmtlicher evangelischer Kirchgemeindevorstände des Landes, die nachstehende

1. Synodal-Ordnung

für die evangelische Landeskirche des Grossherzogthums einzuführen beschlossen und verordnen zu diesem Zwecke wie folgt:

§. 1. Es wird eine Landes-Synode errichtet, welche dazu bestimmt ist, sämmtlichen evangelischen Kirchgemeinden des Grossherzogthums, wie sie §. 1 der Kirchgemeinde-Ordnung vom 24. Juni 1851 näher bezeichnet, eine geordnete Vertretung bei der Kirchenregierung zu gewähren. — An dem Bekenntnissstande in der evangelischen Landeskirche des Grossherzogthums wird durch die Synodal-Ordnung nichts geändert und auch jeder einzelnen Kirchgemeinde bleibt ihr bisheriger Bekenntnissstand ausdrücklich gewahrt, dergestalt, dass sie zu einer Aenderung desselben nicht genöthigt werden kann. — §. 2. Die Landes-Synode tritt ordentlicher Weise alle vier Jahre, ausserordentlicher Weise so oft zusammen, als das Bedürfniss es erfordert. — §. 3. Die Landes-Synode besteht aus 1) vier Mitgliedern — zwei aus dem geistlichen, zwei aus dem Laienstande —, welche Wir selbst ernennen; 2) einem Abgeordneten der theologischen Fakultät der Universität Jena und 3) fünfzehn geistlichen und fünfzehn weltlichen Abgeordneten, welche in fünfzehn Wahlbezirken von sämmtlichen evangelischen Kirchgemeinde-Vorständen des Bezirks gewählt werden. — §. 4. Der von Uns zu bewirkenden Ernennung von vier Mitgliedern der Landes-Synode (§. 3., 1.) werden Wir eine Vernehmung Unseres Kirchenrathes mit gutachtlichen Vorschlägen vorausgehen lassen. — §. 5. Der Abgeordnete der theologischen Fakultät zu Jena (§. 3., 2.) wird von den Mitgliedern derselben unter dem Vorsitze ihres Dekans durch geheime Stimmgebung gewählt. Der Dekan stellt dem Gewählten die Legitimations-Urkunde aus. — §. 6. Die fünfzehn Wahlbezirke zur Wahl der dreissig übrigen Abgeordneten (§. 3., 3.) sind folgende: I. Wahlbezirk: die Diözese Stadt Weimar, II. Wahlbezirk: die Diözese Mellingen, III. Wahlbezirk: die Diözesen Berka a./J., Blankenhain und Ilmenau, IV. Wahlbezirk: die Diözese Apolda, V. Wahlbezirk: die Diözesen Niederzimmern und Grossrudestedt, VI. Wahlbezirk: die Diözese Buttstädt, VII. Wahlbezirk: die Diözese Allstedt, VIII. Wahlbezirk: die Diözese Jena, IX. Wahlbezirk: die Diözesen Bürgel und Dornburg, X. Wahlbezirk: die Diözesen Eisenach (Stadt und Amt), XI. Wahlbezirk: die Diözesen Kreuzburg und Gerstungen, XII. Wahlbezirk: die Diözesen Vacha, Tiefenort und Dermbach - Lengsfeld, XIII. Wahlbezirk: die Diözesen Kaltennordheim und Ostheim, XIV. Wahlbezirk: die Diözesen Neustadt a./O. und Auma, XV. Wahlbezirk: die Diözesen Weida und Berga. — §. 7. In jedem dieser Wahlbezirke wählt jeder evangelische Kirchgemeindevorstand aus der Zahl derjenigen Glieder der Parochie, welche die für das Amt eines Kirchgemeindevorstehers gesetzlich erforderten Eigenschaften besitzen, so viele weltliche Wahlmänner, als jeweilig Pfarrer, Diakone und Vikare im ordentlichen Kirchendienste aktiv in der Parochie sind. Diese aktiven Geistlichen und gewählten Wahlmänner aus dem Laienstande bilden zusammen die Wahlversammlung des Bezirks, welche — selbst ungetrennt — in getrennten Wahlhandlungen erst ein geistliches und darauf ein weltliches Mitglied der Landes-Synode und sodann für jedes

derselben einen Ersatzmann für den Fall der Ablehnung, des Austritts oder des Todes wählt. — Wo inländische Filial-Gemeinden zu einer inländischen Muttergemeinde gehören, wählt der Gesammtvorstand (cf. §. 15. der Kirchgemeindeordnung). — Wo eine inländische Filialgemeinde zu einer auswärtigen Muttergemeinde gehört, wählt der Vorstand der Filialgemeinde allein den weltlichen Wahlmann, zu welchem aber der Pfarrer der Parochie, obwohl er in der auswärtigen Muttergemeinde seinen Wohnsitz hat, als geistlicher Wahlmann hinzutritt. — Jede dieser Wahlversammlungen wird durch einen, vom Kultus-Departement Unseres Staats-Ministeriums ernannten, Kommissar berufen und geleitet. — §. 8. Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, dass wenigstens drei Viertheile der Wahlmänner an der Wahlhandlung Theil nehmen. Ist in der ersten Versammlung nicht die genügende Zahl erschienen, so wird eine zweite Versammlung berufen, in welcher dann die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl die Wahl gültig vornehmen. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit; wenn jedoch zweimal abgestimmt worden ist, ohne letztere zu erreichen, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos. — §. 9. Wählbar zum Mitgliede der Landes-Synode ist als geistlicher Abgeordneter jeder im ordentlichen Dienste der evangelischen Landeskirche angestellte aktive Geistliche, als weltlicher Abgeordneter jedes weltliche Mitglied der evangelischen Landeskirche, welches die für das Amt eines Kirchgemeindevorstehers gesetzlich erforderten Eigenschaften besitzt. Die Wahl ist nicht auf solche beschränkt, welche in dem betreffenden Wahlbezirke ihren Wohnsitz haben. Wohl aber haben die Wähler ihr Augenmerk auf Männer von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinne, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten. — §. 10. Nach vollzogener Wahl sendet der Wahl-Kommissar die Wahl-Akten nebst dem Wahl-Protokoll an das Kultus-Departement Unseres Staats-Ministeriums ein und stellt dem Gewählten eine Legitimations-Urkunde aus. — Zweifel in Betreff der Gültigkeit einer Wahl sind nur dann weiter zu verfolgen, wenn sie binnen 14 Tagen nach der Wahlhandlung beim Kultus-Departement schriftlich eingebracht werden. Die Entscheidung über die Gültigkeit der angefochtenen Wahl fällt die Synode selbst, welcher zu diesem Zwecke die betreffenden Wahl-Akten zugestellt werden. — §. 11. Der Urlaub zum Eintritt in die Landes-Synode kann keinem Kirchendiener versagt werden. — Die Vertretung der gewählten Geistlichen in ihrem Amte muss in der Regel durch die benachbarten Geistlichen besorgt werden. — §. 12. Für jede ordentliche Landes-Synode findet eine neue Wahl bezüglich Ernennung aller ihrer Mitglieder statt, bei welcher jedoch die vorigen wieder gewählt oder ernannt werden können. Die Wahl oder Ernennung gilt für die ganze vierjährige Periode, also namentlich auch für die innerhalb derselben etwa zu berufenden ausserordentlichen Synoden. — §. 13. Wer eine der Eigenschaften, durch welche seine Wahl oder

Ernennung zur Synode bedingt war, verliert, wird dadurch unfähig, Mitglied der Synode zu bleiben. Ueber das Vorhandensein und die Fortdauer der fraglichen Eigenschaften entscheidet die Synode selbst. Wenn aber die Eigenschaften eines Mitglieds der Synode, welches zugleich Mitglied ihres ständigen Ausschusses ist, zu einer Zeit in Frage gestellt werden, in welcher die Synode selbst nicht versammelt ist, so entscheidet hierüber der Ausschuss. — §. 14. Die Einberufung, Vertagung und Schliessung der Landes-Synode erfolgt nach Unserer Bestimmung. — Wir bestimmen zugleich auch den Ort der Versammlung. — Die Synode kann durch Uns aufgelöst werden. — Eröffnet und geschlossen wird sie durch einen von Uns hierzu besonders Beauftragten, insofern Wir nicht selbst diesen Akt vollziehen. — Der Eröffnung der Synode geht ein öffentlicher Gottesdienst am Orte der Versammlung voraus, in welchem auf die Bedeutung der Synode hingewiesen wird und an allen Sonn- und Feiertagen, welche in die Versammlungszeit der Synode fallen, wird in allen evangelischen Kirchen des Landes eine Fürbitte für die segensreiche Wirksamkeit der Synode in das Kirchengebet aufgenommen. — §. 15. Jedes Mitglied der Landes-Synode ist als solches die ganze evangelische Landeskirche zu vertreten berufen und an Aufträge nicht gebunden. — §. 16. Die Landes-Synode hat den Zustand der evangelischen Landeskirche namentlich in Bezug auf Kultus, Verfassung, Zucht und kirchliches Leben zu beobachten und die in Bezug hierauf ihr nöthig erscheinenden Anträge bei der Kirchenregierung zu stellen. Letztere ihrerseits wird jeder ordentlichen Synode einen umfassenden Bericht über den Zustand der Landeskirche und die Vorkommnisse in derselben zugehen lassen. — §. 17. Die Landes-Synode hat bei Begründung neuer und Abänderung schon bestehender Diözesen begutachtend mitzuwirken und auch die sonst noch aus dem Gebiete des kirchlichen Lebens Seitens der Kirchenregierung von ihr begehrten Gutachten zu erstatten. — §. 18. Nur mit Zustimmung der Landes-Synode können Aenderungen in den Statuten des Pfarrwittwenfiskus vorgenommen werden. — §. 19. Das Bekenntniss kann einen Gegenstand weder der Beschlussfassung der Synode noch der kirchlichen Gesetzgebung überhaupt bilden. — Wohl aber können unter dieser Voraussetzung mit Zustimmung der Landes-Synode neue kirchengesetzliche Normen in Bezug auf Kirchenverfassung und Kirchenzucht, Gottesdienst und Lehrordnung, namentlich auch neue Katechismen, biblische Geschichten, Gesangbücher und Agenden eingeführt werden. — Aber auch wenn Kirchenregierung und Landes-Synode sich über die Einführung neuer Formen des Gottesdienstes, neuer Gesangbücher, Katechismen und Agenden einigen und hiernach Anordnung getroffen wird, kann durch letztere gleichwohl keine Gemeinde gegen ihren Willen zu einer Aenderung dessen, was in dieser Beziehung zeither bei ihr bestand, genöthigt werden. — §. 20. Solche Gesetze, welche nicht ohne Mitwirkung der Landes-Synode eingeführt werden können, können auch nur mit Zustimmung derselben

authentisch interpretirt werden. — §. 21. Alle für die Synode bestimmten Vorlagen, namentlich auch die Gesetzentwürfe, werden — soweit dies nicht durch unmittelbares landesfürstliches Dekret geschieht — auf Unsern Befehl von dem Kultus-Departement Unseres Staats-Ministeriums an die Synode mit Schreiben übermittelt, und ebenso bringt die Synode die von ihr gefassten Beschlüsse durch Schreiben an das Kultus-Departement Unseres Staats-Ministeriums zur Kenntniss der Kirchenregierung. — §. 22. Die Landes-Synode ist verpflichtet, die Vorlagen der Kirchenregierung vor allen übrigen Angelegenheiten zu erledigen. — §. 23. Die Landes-Synode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittheile der Mitglieder anwesend sind. — Sie beschliesst nach Stimmenmehrheit. Zur Abänderung der Synodal-Ordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittheilen, in allen übrigen Angelegenheiten nur einfache Stimmenmehrheit erforderlich. — Bei Stimmengleichheit wird noch einmal abgestimmt. Ergiebt sich auch da Stimmengleichheit, so entscheidet dann die Stimme des Vorsitzenden. — §. 24. Jede Sitzung beginnt und schliesst mit Gebet. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. — §. 25. Die Synode wählt ihren Präsidenten, zwei Vice-Präsidenten und zwei Schriftführer aus ihrer Mitte selbst. Bis zur erfolgten Wahl des Präsidenten leitet das älteste Mitglied die Versammlung. — §. 26. Die Mitglieder der Synode haben bei der Eröffnung in die Hand des Eröffnungs-Kommissars, später eintretende in die Hand des gewählten Präsidenten folgendes feierliche Gelübde abzulegen: »Ich gelobe vor Gott, dass ich bei meinem Wirken in der »Synode, gehorsam dem göttlichen Worte, das Heil und die Ordnung »der evangelischen Kirche des Landes stets im Auge behalten und da»hin mitarbeiten werde, dass die Kirche in allen Stücken wachse an »dem, der das Haupt ist, Christus.« — §. 27. Wir behalten Uns vor, zu den Verhandlungen der Synode im Plenum wie in den Ausschüssen Kommissare ohne Stimmrecht abzuordnen, welche auf Verlangen jederzeit gehört werden müssen. — §. 28. Ueber die Geschäftsformen, in welchen die Synode und deren Ausschüsse verhandeln, wird das Nähere durch eine Geschäftsordnung bestimmt. Die definitive Feststellung derselben soll im Einvernehmen mit der ersten Landes-Synode bewirkt werden. Bis dies geschehen, ist nach einer von Uns ertheilten provisorischen Geschäftsordnung zu verfahren. — §. 29. Alle die Gesetzgebung und Verwaltung der Landeskirche betreffenden Beschlüsse der Synode, mit Ausnahme der Beschwerden und Anträge, können nur mit Unserer Sanktion ausgeführt werden. — Die mit der Synode, namentlich auch über die Gesetzesvorlagen, durch Unsere Sanktion getroffenen Verabschiedungen werden am Schlusse der Synode in einen Synodalbescheid zusammengefasst, verkündet und ausgeführt, die verabschiedeten Gesetze insbesondere von Uns publizirt und die zur Vollziehung und Handhabung derselben erforderlichen Verordnungen von Uns erlassen. — §. 30. Jede ordentliche Synode bestellt vor ihrem Schlusse einen ständigen Ausschuss für die Zwischenzeit bis zum Beginne der nächsten

ordentlichen Synode. Derselbe besteht aus dem Präsidenten der Landes-Synode, als dem Vorsitzenden auch dieses Ausschusses, und aus vier von der Synode aus ihrer Mitte gewählten Gliedern, zwei geistlichen und zwei weltlichen. Für jedes Mitglied des Ausschusses wählt die Synode zugleich — ebenfalls aus ihrer Mitte — einen eventuellen Stellvertreter für den Fall seiner Behinderung oder seines Abgangs. — §. 31. Der ständige Ausschuss der Synode bereitet die für Letztere bestimmten Angelegenheiten vor und nimmt zu diesem Zwecke, so lange die Synode selbst noch nicht versammelt ist, die für dieselbe bestimmten Vorlagen und sonstigen Mittheilungen der Kirchenregierung, sowie die sonst an die Synode gerichteten oder für sie bestimmten Anträge und Zuschriften, in Empfang. — §. 32. Macht sich in eiligen Fällen ein Vorschreiten im Wege der kirchlichen Gesetzgebung nöthig, zu welchem nach vorstehenden Bestimmungen die Zustimmung der derzeit nicht versammelten Synode erforderlich wäre, welches aber nicht wichtig genug ist, um seinetwegen eine ausserordentliche Synode zu berufen, so werden Wir mit Zustimmung des ständigen Ausschusses der Synode ein provisorisches Kirchengesetz erlassen, welches jedoch nur bis zum Schlusse der nächsten Versammlung gilt und dieser zur Beschlussfassung über seine definitive Geltung vorgelegt werden muss. — Ebenso werden Wir verfahren, wenn sich die authentische Auslegung eines Kirchengesetzes in einer Zeit dringend nöthig macht, wo die Synode selbst nicht versammelt ist. — §. 33. Der ständige Ausschuss der Landes-Synode hat das Recht, in Wahrnehmung des Zustandes der evangelischen Landeskirche in den Zeiten, wo die Synode nicht selbst versammelt ist, bei dringlichen Anlässen der Kirchenregierung Wünsche und Beschwerden vorzutragen und wegen der zu ergreifenden Maassregeln Vorschläge zu thun, auch, wenn es nöthig erscheinen sollte, die Zusammenberufung einer ausserordentlichen Synode zu beantragen. — §. 34. Der ständige Ausschuss der Synode hat das Recht, durch das eine oder andere seiner Glieder den General-Visitationen der einzelnen Diözesen beizuwohnen. — §. 35. Wenn es sich 1) um Besetzung geistlicher Stellen, 2) um Enturlaubung eines ordinirten Geistlichen, Streichung aus der Kandidatenliste, Untersuchung gegen Geistliche wegen der Lehre, 3) um Entscheidung über die Bedenken einer Gemeinde gegen Gabe, Lehre oder Wandel des für sie bestimmten Geistlichen, 4) um Entscheidung über das Vorhandensein der kanonischen Eigenschaften eines von einem Patron präsentirten Geistlichen, gegen dessen Bestätigung Zweifel erhoben werden, 5) um Zwangsmaassregeln gegen eine Gemeinde, welche sich der Uebernahme oder Erfüllung gesetzlicher Leistungspflichten entziehen will, 6) um Aenderungen in den Parochial-Bezirken und -Verbänden, oder endlich 7) um solche Angelegenheiten handelt, über welche sonst noch, um ihrer Wichtigkeit willen, namentlich auch zur Vorbereitung der Vorlagen für die Synode, der Kirchenrath selbst eine gemeinsame Berathung und Verständigung wünscht, — nehmen die Mitglieder des

ständigen Synodal-Ausschusses an der Berathung und Beschlussfassung Unseres Kirchenraths als stimmberechtigte ausserordentliche Mitglieder Theil. — Dem Kirchenrathe wie dem Kultus-Departement Unseres Staats-Ministeriums steht ausserdem das Recht zu, den Ausschuss der Landes-Synode in Angelegenheiten, für welche eine gemeinsame mündliche Berathung nicht vorgeschrieben ist, auch um sein schriftliches Gutachten anzugehen. — §. 36. Der ständige Ausschuss der Landes-Synode versammelt sich, so oft es sich nöthig macht und entweder sein Vorsitzender oder Unser Kirchenrath ihn einberuft. — §. 37. Den Mitgliedern der Landes-Synode werden aus Anlass der Versammlung dieser letzteren sowohl als des ständigen Ausschusses und der vorübergehenden Ausschüsse in Zeiten, wo die Synode nicht versammelt ist, ingleichen aus Anlass der Theilnahme von Ausschussmitgliedern an General-Visitationen und Kirchenrathssitzungen Diäten und Transport-Kosten vergütet. Die Diäten der Synodalen, welche am Versammlungsorte der Synode, bezüglich am Sitze des Kirchenraths oder am Orte der betreffenden General-Visitation wohnen, betragen nur die Hälfte des regelmässigen Diätensatzes. — §. 38. Die Kosten der Landes-Synode und des ständigen Ausschusses derselben werden von den einzelnen Kirchgemeinden aufgebracht. Ueber die Vertheilung unter die einzelnen Kirchgemeinden wird die Kirchenregierung mit Zustimmung der Landes-Synode nähere Bestimmung treffen. — Insoweit eine Kirchgemeinde den ihr hiernach zugetheilten Beitrag aus den verfügbaren Mitteln des Kirchen-Aerars selbst nicht zu decken vermag, ist derselbe von ihr durch Umlagen aufzubringen, welche nach den für die Umlagen zu kirchlichen Zwecken bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf sämmtliche Angehörige der Kirchgemeinde vertheilt werden.

Weimar am 29. März 1873.

(L. S.) Carl Alexander.
Stichling.

2. Gesetz vom 29. März 1873. betreffend die executivische Beitreibung der Umlagen zu kirchlichen Zwecken, Stolgebühren etc.

Wir Carl Alexander, von Gottes Gnaden Grossherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg u. s. w. verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt: Die in den Kirchgemeinden zu kirchlichen Zwecken, namentlich auch zur Bestreitung der Beiträge der Kirchärarien zu den Kosten der Landes-Synode und des ständigen Ausschusses derselben wie die in den Schulgemeinden zu Schulzwecken auf die Angehörigen der Kirchen- und Schulgemeinden gesetzmässig ausgeschriebenen Umlagen, ingleichen die durch die Besoldungstabellen und deren Unterlagen bezeugten Gebühren der Geistlichen oder Schullehrer für Amts-

verrichtungen (Stolgebühren) und das in öffentlichen Schulen zu entrichtende Schulgeld können von den Schuldnern durch die Gerichte exekutivisch beigetrieben werden. — Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Grossherzoglichen Staatssiegel versehen lassen.

Weimar am 29. März 1873.

(L. S.) Carl Alexander.
Thon. Stichling. von Gross.

III.

Die Fortbildung der Kirchenverfassung der evangelisch-lutherischen Kirche im Königreich Sachsen [1]).

1. Gesetz zur Publication des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines evangelisch - lutherischen Landesconsistoriums; vom 16. April 1873.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. verordnen unter Zustimmung Uuserer getreuen Stände, wie folgt:

§. I. Das Kirchengesetz vom 15. April 1873., die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, wird bezüglich der §§. 1., 3., 4. (Absatz 2. und 3.), 5. (Nr. 1., Absatz 2., Nr. 4., Nr. 6., Nr. 18., Nr. 23. und 24.) und 9., in denen es das Gebiet der Staatsgesetzgebung berührt, hierdurch mit folgenden Bestimmungen genehmigt. — §. II. Die im §. 1. des Kirchengesetzes vom 15. April 1873. erwähnte Oberaufsicht der mit der Landesherrlichen Kirchengewalt betrauten, in Evangelicis beauftragten Staatsminister bezieht sich nur auf die Leitung und Verwaltung des evangelisch-lutherischen Kirchenregiments (jus in sacra). — Das staatliche Oberaufsichtsrecht über die evangelisch-lutherische Kirche und folglich auch über das evangelisch-lutherische Landesconsistorium (jus circa sacra) führt das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts (§. 57. der Verfassungsurkunde, Absatz 1.) — Der Vorstand dieses Ministeriums ist den Ständen dafür verantwortlich, dass keine Beschlüsse und keine Anordnungen der Vertretungen oder Behörden der evangelisch-lutherischen Kirche in Wirksamkeit treten, welche in die Competenz der Staatsbehörden oder der Stände eingreifen. — §. III. Die im Absatz 2. des §. 4. des gedachten Kirchengesetzes und im §. 5. des letzteren unter Nr. 4. dem Landesconsistorium vorbehaltene Aufsicht über den Religionsunterricht und die sittlich-religiöse Erziehung beschränkt in keiner Weise das ausschliessliche Recht des Staates auf Leitung des gesammten Schulwesens,

---

[1]) Vgl. diese Zeitschrift Bd. IX. S. 347. ff. 450. ff. Bd. X. S. 463. ff.

und ermächtigt das Landesconsistorium nur bezüglich des Religionsunterrichts zur Ueberwachung, im Uebrigen aber lediglich zur Stellung von Anträgen an das Unterrichtsministerium auf Grund von Wahrnehmungen über den Zustand der religiösen Jugendbildung. — §. IV, Zu den im §. 5. des Kirchengesetzes unter Nr. 1. dem Landesconsistorium zugewiesenen »Dispensationen von kirchlichen Gesetzen,« soweit sich solche auf »Nachsichtsertheilungen in Ehesachen« beziehen, gehören die Ehedispensationen betreffs rein bürgerlicher Verhältnisse nicht. — §. V. Die Anordnung neuer allgemeiner Fest- und Busstage. wie sie §. 5. des Kirchengesetzes unter Nr. 6. in den Geschäftskreis des Landesconsistoriums aufgenommen worden ist, erlangt einen Einfluss auf bürgerliche Verhältnisse im Sinne des Gesetzes vom 10. September 1870. nicht anders, als nach vorgängiger Genehmigung seitens der competenten politischen Behörde. — §. VI. Die im §. 5. des Kirchengesetzes unter Nr. 23. dem Landesconsistorium zugesprochene »Genehmigung zur Anlegung neuer, zur Säcularisation und Veräusserung alter Gottesäcker« erstreckt sich nur auf solche Gottesäcker, welche von Kirchen oder Kirchengemeinden angelegt werden oder sich in deren Eigenthum befinden. — §. VII. Dadurch, dass im §. 5. des Kirchengesetzes unter Nr. 24. die Annahme und Genehmigung der Annahme von Stiftungen für kirchliche Zwecke, für Geistliche, Kirchendiener und deren Familien dem Landesconsistorium zugewiesen wird, erhält Letzteres keinerlei Berechtigung, die staatliche Genehmigung und Anerkennung von Stiftungen auszusprechen oder zu ersetzen und ihnen dadurch die Rechte juristischer Personen zu ertheilen. Vielmehr gehört hierzu in jedem einzelnen Falle auch fernerhin die Genehmigung der betreffenden Stiftung und ihres Zweckes Seiten der competenten Behörden des Staates. — Auch erstrecken sich die unter Nr. 24. des §. 5. des Kirchengesetzes dem Landesconsistorium zugewiesenen Befugnisse auf solche Stiftungen, welche nicht ausschliesslich für rein kirchliche Zwecke der evangelisch-lutherischen Kirche, für Geistliche oder Kirchendiener dieser Kirche oder für Familien solcher Geistlichen oder Kirchendiener bestimmt sind, nur insoweit, als die Stiftungen sich auf jene Zwecke oder diese Personen beziehen. Insoweit dagegen die Stiftungen für andere Zwecke oder Personen mit bestimmt sind, verbleibt bezüglich der Annahme oder Genehmigung der Annahme den zuständigen Behörden, beziehendlich den berechtigten Personen die freie Entschliessung. — Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 16. April 1873.

(L. S.) Johann.

Carl Friedrich von Gerber.

2. Kirchengesetz, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend; vom 15. April 1873.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben beschlossen

und verordnen hierdurch mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, wie folgt:

§. 1. Zu Führung des Kirchenregiments wird in Dresden ein Landesconsistorium eingesetzt, welchem, unter der Oberaufsicht der mit der landesherrlichen Kirchengewalt betrauten in Evangelicis beauftragten Staatsminister, die Wahrung der Rechte und Interessen der evangelisch-lutherischen Kirche, sowie die Leitung und Verwaltung aller ihrer Angelegenheiten obliegt. — §. 2. Dasselbe soll unter dem Vorsitze eines rechtsgelehrten Präsidenten aus einer gleichen Zahl weltlicher rechtsgelehrter und geistlicher Räthe bestehen. Ausserdem ist der jedesmalige Oberhofprediger Mitglied des Collegiums mit dem Vorrange vor den anderen Räthen. Alle Mitglieder des Landesconsistoriums werden von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern angestellt. — Zur Unterstützung des Landesconsistoriums, namentlich bei den von ihm abzuhaltenden Prüfungen werden ausserordentliche theologische Beisitzer, und zu Bildung einer Recursinstanz in reinen Verwaltungssachen und Disciplinarsachen (§. 5., Nr. 18.) wird eine Anzahl weltlicher und geistlicher ausserordentlicher Beisitzer von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern ernannt, welche von dem Präsidenten des Landesconsistoriums eintretenden Falls zu berufen sind. — §. 3. Die Mitglieder des Landesconsistoriums haben die übliche kirchliche Verpflichtung zu leisten; die ordentlichen Mitglieder, ingleichen die bei der Canzlei desselben angestellten Beamten haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener und es leidet auf sie das Gesetz vom 7. März 1835., die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, sowie das Gesetz vom 24. April 1851., die Abänderung einiger Bestimmungen etc. betreffend, Anwendung. — §. 4. Alle Geschäfte und Befugnisse des evangelisch-lutherischen Kirchenregiments, welche bisher dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zugestanden, gehen auf das Landesconsistorium über. — Die Leitung des gesammten Schulwesens verbleibt zwar dem vorgenannten Ministerium; es hat aber das Landesconsistorium die Aufsicht über den Religionsunterricht und die sittlich-religiöse Erziehung zu führen. — Glaubt das Landesconsistorium sich bei einer Entschliessung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts nicht beruhigen zu können, so steht ihm die Berufung an die in Evangelicis beauftragten Staatsminister zu. — Das zeitherige evangelische Landesconsistorium wird aufgelöst und tritt mit der Einsetzung des neuen Landesconsistoriums ausser Wirksamkeit. Ebenso erledigt sich die Stellung der Kreisdirectionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau als Consistorialbehörden. — §. 5. Der Geschäftskreis des Landesconsistoriums umfasst insbesondere: 1. die Aufrechthaltung der Kirchenverfassung und der kirchlichen Ordnungen; die Sorge für die Fortbildung derselben. — Es hat daher kirchliche Gesetze und andere Vorlagen an die Landessynode vorzubereiten und bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern alles weiter Erforderliche in dieser Hinsicht zu beantragen. — An sich zulässige

Dispensationen von kirchlichen Gesetzen, insbesondere alle Nachsichtsertheilungen an evangelisch-lutherische Glaubensgenossen in Ehesachen, sind beim Landesconsistorium nachzusuchen und von demselben, beziehendlich nach erlangter Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister zu ertheilen; — 2. die Veranstaltungen wegen der von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zu berufenden Landessynode und die Abänderung der Wahlbezirke; — 3. die obere Aufsicht, Beschlussfassung und Entscheidung über Form und Feier des Gottesdienstes und die geistlichen und kirchlichen Amtsverrichtungen, soweit nöthig durch Anstellung besonderer und allgemeiner Kirchenvisitationen (vergl. jedoch §§. 24. und 40. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung und §. 7. fg. dieses Gesetzes); — 4. die Ueberwachung des evangelisch-lutherischen Religionsunterrichts, sowie der sittlich-religiösen Erziehung rücksichtlich der Confessionsangehörigen der evangelisch-lutherischen Kirche in sämmtlichen Unterrichtsanstalten des Landes. — Zu den in den evangelisch-lutherischen Lehrer- und Lehrerinnenseminaren zu veranstaltenden Abgangs- (Candidaten-) und Wahlfähigkeitsprüfungen wird das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einen Commissar des Landesconsistoriums zuziehen; — 5. die obere Aufsicht über die Kirchenvorstände; — 6. die Anordnung von allgemeinen Fest- oder Busstagen (vergl. §. 7. b.) und die Bestimmung sowohl der Texte für die an solchen Tagen zu haltenden Predigten, als der am Altare zu verlesenden Bibelabschnitte; — 7. die Abschaffung in Gebrauch stehender und die Einführung neuer Agenden, Gesangbücher, Katechismen etc. (vergl. §. 7. c dieses Gesetzes und §. 24. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung); — 8. die Sorge für die Bildung tüchtiger Geistlicher. — In dieser Beziehung ist dasselbe von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts über alle, den Studienplan der Theologen auf der Landesuniversität betreffende Anordnungen, über die Wahl der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Theologie, über den halbjährig auszugebenden Katalog der theologischen Vorlesungen an der Landesuniversität etc. mit seinem Gutachten zu hören. — Die Commission, welche die erste Prüfung der Theologen nach deren Abgange von der Universität abzuhalten hat, wird nach seinen Vorschlägen von dem Cultusministerium zusammengesetzt. Ein von dem Landesconsistorium aus seiner Mitte abzuordnender Commissar hat darin mit Stimmrecht den Vorsitz zu führen und bei Stimmengleichheit die Entscheidstimme. — Es hält die Wahlfähigkeitsprüfungen und sorgt für die Fortbildung der Candidaten der Theologie und des Predigtamts, beaufsichtigt die Candidatenvereine, Predigercollegien und andere theologische Fortbildungsvereine und stellt die Prüfungen der Geistlichen an; — 9. den Vorschlag zu der, den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zustehenden Anstellung der Geistlichen an der evangelischen Hofkirche und der Superintendenten; — 10. die Besetzung aller geistlicher Stellen unter landesherrlichem Patronat, welche mit einer Superintendentur

nicht verbunden, und solcher geistlicher Stellen, welche nach dem Devolutionsrechte von dem Kirchenregimente zu besetzen sind; — 11. die Annahme oder Verwerfung der von anderen Collatoren bei den Superintendenten einzureichenden Designationen zu geistlichen Stellen; — 12. die Anordnung der von Designaten abzulegenden Proben, sowie der Ordination der Geistlichen; — 13. die Bestätigung der Geistlichen, die Entscheidung über Einwendungen der Gemeinden gegen einen designirten Geistlichen; — 14. die Verfügung von Emeritirungen der Geistlichen, sowie die Abordnung von Vicaren und Hilfsgeistlichen; — 15. die Aufsicht über alle kirchlichen Behörden und Beamte; — 16. die Disciplinargewalt über die Geistlichen mit Einschluss des Rechtes zur Suspension, Entlassung und Entsetzung derselben, über die unteren Kirchendiener in der höheren Instanz; — 17. die Ertheilung von Urlaub an andere Geistliche auf länger als vier Wochen; — 18. die Entscheidung in allen inneren und äusseren kirchlichen Angelegenheiten in zweiter — in Sachen, die zu seinem Ressort unmittelbar gehören, oder wo die Unterbehörden eine Entscheidung zu geben aus irgend welchem Grunde behindert waren, auch in erster Instanz. — Wenn das Landesconsistorium in einer nicht streitigen Verwaltungssache oder in einer Disciplinarsache die erste Entscheidung gegeben hat, so steht den Betheiligten dagegen ein einmaliger Recurs zu, welcher folgendermassen zu behandeln ist: Unter dem Vorsitze des Präsidenten treten drei Räthe des Landesconsistoriums mit drei von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern ernannten ausserordentlichen Beisitzern (vergl. §. 2.) zu einem Collegium zusammen, und zwar so, dass jedesmal von diesen sechs Mitgliedern drei weltlichen und drei geistlichen Standes sind. Im Falle der Behinderung des Präsidenten wird derselbe von einem weltlichen Rathe des Landesconsistoriums vertreten. — Die betreffende Sache ist in diesem Collegium von einem Rathe des Landesconsistoriums, der bei der ersten Entscheidung nicht Referent war, vorzutragen und nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. Dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter kommt nur bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme zu. — In der zufolge des gefassten Beschlusses auszufertigenden Verordnung ist ausdrücklich zu bemerken, dass das Collegium bei der Beschlussnahme in der hier vorgeschriebenen Weise zusammengesetzt gewesen ist. — In streitigen Verwaltungssachen bilden die Kircheninspectionen die erste, das Landesconsistorium, in der collegialischen Zusammensetzung nach Massgabe von §. 18. des Gesetzes sub D vom 30. Januar 1835., die zweite und letzte Instanz (vergl. das Gesetz vom 5. Januar 1870.); — 19. die Genehmigung zu Errichtung neuer Kirchenbezirke, die Veränderung der bestehenden, die Errichtung neuer geistlichen Stellen, die Einziehung schon bestehender, die Verminderung oder Einziehung ihrer Dotation und ihres Einkommens, die Bestätigung von Kirchenmatrikeln; — 20. die Wahrnehmung und Ausübung der landesherrlichen Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat

unterstehenden Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten; — 21. die Oberaufsicht über alle Kirchenärarien und kirchlichen Stiftungen, die Genehmigung zur Veräusserung von Grundeigenthum und nutzbaren Rechten, welche den Kirchen, Kirchenämtern, kirchlichen Stiftungen und Anstalten gehören, sowie zur Aufnahme von Capitalien auf den Credit der Kirche und zur Verwendung von Capitalien derselben (§. 26. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung); — 22. die Genehmigung ausserordentlicher Maassregeln bei Verwaltung des Kirchenvermögens, z. B. ausserordentlicher Holzschläge, Verwandlung der Waldgrundstücke in Feld oder Wiese und dergleichen; — 23. die Genehmigung zur Anlegung neuer und zur Säcularisation und Veräusserung alter Gottesäcker; — 24. die Annahme und Genehmigung der Annahme von Stiftungen für kirchliche Zwecke, für Geistliche, Kirchendiener und deren Familien; — 25. die Bestätigung der Statuten für Wittwen- und Waisen-, auch Begräbnisscassen der Geistlichen und Kirchendiener; — 26. die Sorge für die Vertretung der Kirche, wo deren Interessen mit denen der Kirchengemeinde, der politischen Gemeinde, der Mitglieder des Kirchenvorstands oder des Kirchenpatrons collidiren (§. 26. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung); — 27. die Anordnung allgemeiner Kirchencollecten (vergl. §. 7. g); — 28. die Verwendung aller bei dem Ministerium des Cultus. und öffentlichen Unterrichts verwalteten Stiftungen und Fonds für die evangelisch-lutherische Kirche, deren Geistliche und Diener, sowie für die Familien derselben, nach Maassgabe der Stiftungen, Gesetze und Regulative. — §. 6. Alle wichtigen Angelegenheiten sind von dem Landesconsistorium collegialisch zu berathen. Dahin gehören insbesondere Anträge der Landessynode und der Diöcesanversammlungen, allgemeine kirchliche Einrichtungen, Vorbereitung neuer Gesetze und Verfassungssachen, Disciplinarsachen gegen Geistliche, wenn nicht nur eine Zwischenresolution zu fassen ist, alle Recurse gegen Verfügungen und Entscheidungen der Unterbehörden. — §. 7. Den in Evangelicis beauftragten Staatsministern hat das Landesconsistorium zur Beschlussfassung vorzutragen: a) Abweichungen von den Kirchengesetzen, mit Ausnahme der Dispensationen, welche nach der zeitherigen Praxis schon üblich gewesen; — b) die Aufhebung oder Verlegung von Festtagen, sowie die Anordnung ausserordentlicher Buss- oder Festtage in allen evangelischen Kirchen; — c) Gesetzentwürfe und Verordnungen, welche das evangelische Kirchenwesen im Allgemeinen betreffen, auch schon die vorbereitenden Einleitungen dazu, wenn solche die allgemeine Aufmerksamkeit im Lande erregen können; die Abschaffung im Gebrauche stehender und die Einführung neuer Agenden und Gesangbücher; — d) die Veräusserung von Grundeigenthum und nutzbaren Rechten evangelischer Kirchen und Stiftungen, ausser den Fällen eines Tausches, einer Expropriation oder einer Grenzberichtigung; — e) jede Veränderung einer geistlichen Stiftung, zufolge welcher das Vermögen oder Einkommen derselben zu einem anderen, als dem stiftungsmässigen

Zwecke, verwendet werden soll; — f) die Anordnung allgemeiner Kirchenvisitationen; — g) die Anordnung allgemeiner Collecten in allen evangelisch-lutherischen Kirchen; — h) die Grenz- und Hoheitsangelegenheiten. — In allen Fällen, wo das Landesconsistorium an die in Evangelicis beauftragten Staatsminister Vortrag zu erstatten und diesen die Beschlussfassung zu überlassen hat, ist, dass Solches geschehen, in der aus dem Landesconsistorium ergehenden Verordnung zu bemerken. — Beschwerden über das Landesconsistorium können in allen reinen Verwaltungssächen und in Disciplinarsachen bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern angebracht werden. — §. 8. In der Oberlausitz werden die Consistorialgeschäfte, der §. 11. der Urkunde vom 17. November 1834. gemäss, in dem bisherigen Umfange von der Regierungsbehörde zu Bautzen besorgt. — Auch bleibt das Unterconsistorium zu Glauchau für seinen dermaligen Bezirk in den nach dem Recesse vom 4. Mai 1740. ihm angewiesenen, durch den Recess vom 9. October 1835. modificirten Rechten. — Beide Consistorialbehörden werden dem Landesconsistorium untergeordnet. — §. 9. Alle Vorschriften, welche mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehen, werden hiermit ausser Kraft gesetzt.

Dresden, am 15. April 1873.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.
Richard Freiherr von Friesen.
(L. S.) Herrmann von Nostitz-Wallwitz.
Carl Friedrich von Gerber.
Christian Wilhelm Ludwig Abeken.

3. Verordnung, den Eintritt der Wirksamkeit des Kirchengesetzes vom 15. April 1873., die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend; v. 15. April 1873.

Das in der Ueberschrift genannte Gesetz tritt erst mit dem Zeitpunkte in Wirksamkeit, welcher von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts seiner Zeit wird bekannt gemacht werden.

Dresden, am 15. April 1873.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.
Frhr. v. Friesen. v. Nostitz-Wallwitz.
v. Gerber. Abeken.

4. Kirchengesetz, den von jeder ordentlichen Landessynode zu bestellenden ständigen Ausschuss betreffend; vom 15. April 1873.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen hierdurch unter Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, wie folgt:

§. 1. Jede ordentliche Landessynode (§. 32. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868.) hat vor ihrem Schluss einen

Ausschuss zu bestellen und zu demselben drei geistliche und drei weltliche Mitglieder, auch für Behinderungsfälle ebenso viele Ersatzmänner aus ihrer Mitte zu wählen. — §. 2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für diesen. — §. 3. Der Ausschuss ist dazu bestimmt, das Landesconsistorium in Angelegenheiten von vorzüglicher Wichtigkeit mit seinem Gutachten zu unterstützen. Seine gutachtliche Vernehmung hängt von dem Ermessen des Landesconsistoriums oder der in Evangelicis beauftragten Staatsminister ab. Dieselbe geschieht in der Regel durch Zuziehung des Ausschusses zu einer Sitzung des Landesconsistoriums, in welcher, nach vorgängiger gemeinschaftlicher Berathung, das Gutachten des Ausschusses mittelst getrennter Abstimmung seiner Mitglieder festgestellt wird. — Es steht jedoch dem Ausschusse frei, wenn die Mehrheit desselben sich dafür ausspricht, statt sofortiger Abstimmung sich die Einreichung eines schriftlichen Gutachtens vorzubehalten. Ausnahmsweise kann die Vernehmung des Ausschusses ohne vorherige gemeinschaftliche Berathung mit dem Landesconsistorium im schriftlichen Wege erfolgen. — §. 4. Der Auftrag des Ausschusses erlischt erst, wenn von der Landessynode ein neuer gewählt worden ist.

Dresden, am 15. April 1873.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.
Richard Freiherr von Friesen.
(L. S.) Herrmann von Nostitz-Wallwitz.
Carl Friedrich von Gerber.
Christian Wilhelm Ludwig Abeken.

5. Kirchengesetz, eine Abänderung der Bestimmungen im §. 25. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend, vom 15. April 1873.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben eine Abänderung der im §. 25. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868. über die Besetzung geistlicher Stellen getroffenen Bestimmungen für angemessen erachtet und verordnen unter Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, nachdem auch die Ständeversammlung wegen der darin enthaltenen Beschränkung des Patronatrechts in Rücksicht auf §. 31. der Verfassungsurkunde ihre Zustimmung dazu erklärt hat, wie folgt:

§. 1. Die Bewerbung geschieht beim Collator. Dieser wählt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der betreffenden Gemeinde, von Denen, die sich beworben, oder die er auch ohne Bewerbung berücksichtigen will, nachdem er sich Gewissheit verschafft hat, dass die Letzteren die Stelle, wenn sie ihnen angeboten würde, annehmen werden, drei aus und nennt solche dem Kirchenvorstande zur Wahl. — §. 2. Die Collatoren dürfen für Stellen, deren jährliches Einkommen mehr als 800. Thaler beträgt, nur Geistliche oder Predigtamtscandi-

daten, welche mindestens fünf Jahre vorher die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden haben, und für Stellen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 1600. Thalern nur Geistliche oder Predigtamtscandidaten, welche mindestens zehn Jahre vorher die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden haben, namhaft machen. — Bei den aus dem Königreiche Sachsen gebürtigen Bewerbern um geistliche Aemter, welche zur Zeit in einer ausländischen Gemeinde als Prediger angestellt sind, jedoch die Wahlfähigkeitsprüfung noch nicht erstanden haben, ist die fünfjährige beziehendlich zehnjährige Frist vom Tage ihres Amtsantritts an zu rechnen. — §. 3. Sind weniger als drei den vorstehenden Erfordernissen entsprechende Bewerber oder solche, welche auch ohne Bewerbung sich zur Annahme der Stelle bereit finden lassen, vorhanden, so ist vom Collator eine Bekanntmachung wegen der erledigten Stelle in der Leipziger Zeitung mit der Aufforderung zur Bewerbung zu erlassen. — Ist dann nicht mindestens ein Bewerber vorhanden, den sowohl der Collator, als auch der Kirchenvorstand geeignet findet, so wird die Stelle ohne weitere Betheiligung des Collators und des Kirchenvorstands vom Landesconsistorium besetzt. — §. 4. Der Kirchenvorstand kann die Genannten durch Vermittelung des Superintendenten zu Gastpredigten einladen lassen, insofern er nicht vorzieht, auf anderem Wege über die Persönlichkeit derselben sich Kenntniss zu verschaffen. — Den Gastpredigern ist der Reiseaufwand aus der Kirchencasse zu erstatten und ein Verzicht hierauf nicht statthaft. — §. 5. Binnen sechs Wochen vom Tage der Namhaftmachung an hat der Kirchenvorstand bei Verlust seines Wahlrechts einen der Genannten für die zu besetzende Stelle zu wählen und die getroffene Wahl dem Collator anzuzeigen, welcher den Gewählten dem Landesconsistorium präsentirt. — §. 6. Versäumt sich der Kirchenvorstand an der ihm zur Wahl und zur Anzeige des Gewählten eingeräumten Frist, so hat der Collator das Recht, einen der von ihm namhaft Gemachten für die betreffende geistliche Stelle selbstständig dem Landesconsistorium zu präsentiren. — §. 7. Findet der Kirchenvorstand die Bedürfnisse seiner Gemeinde durch die ihm vom Collator Genannten nicht berücksichtigt und ist eine Einigung zwischen Collator und Kirchenvorstand über den zu Wählenden auch binnen vier Wochen nach Ablauf der im §. 5. genannten Frist nicht erlangt, so ist das betreffende geistliche Amt ohne Weiteres vom Landesconsistorium zu besetzen, welches jedoch keinen der von dem Kirchenvorstande bereits Abgelehnten dazu berufen darf. — Gründe für die Ablehnung anzugeben ist der Kirchenvorstand nicht verpflichtet. — Steht dem Landesconsistorium selbst das Collaturrecht zu, so erfolgt die Besetzung durch die in Evangelicis beauftragten Staatsminister. — §. 8. Wenn eine Filialgemeinde bei der Besetzung der Stelle betheiligt ist, tritt der Kirchenvorstand der letzteren mit dem der Mutterkirche zur Vornahme der Wahl zusammen (§. 6. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung). — §. 9. Macht ein Collator innerhalb der nächsten drei Monate nach Erledigung einer geistlichen

Stelle von dem ihm nach §. 1. zustehenden Vorschlagsrechte nicht Gebrauch, so gehen alle Befugnisse und Verpflichtungen des Collators in Bezug auf den vorliegenden Besetzungsfall ohne Weiteres auf das Landesconsistorium über. — §. 10. Der von dem Kirchenvorstande gewählte Geistliche hat eine Probe vor der Kirchengemeinde nicht weiter abzulegen. — §. 11. Hilfsprediger und Vicare bestellt das Landesconsistorium und ohne Betheiligung der Collatoren und Kirchenvorstände. — §. 12. Die Bestimmungen im §. 25., Absatz 2. und 3. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868. treten ausser Wirksamkeit. — Die Bestimmungen Absatz 4. und 5. desselben Paragraphen kommen nur noch bei solchen Besetzungsfällen in Anwendung, in welchen der Designirte eine Probe vor der Gemeinde abzulegen hat. — §. 13. Wegen Einführung dieser Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in der Oberlausitz und in den Schönburg'schen Recessherrschaften bleibt besondere Bekanntmachung vorbehalten.

Dresden, am 15. April 1873.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.
Richard Freiherr von Friesen.
(L. S.) Herrmann von Nostitz-Wallwitz.
Carl Friedrich von Gerber.
Christian Wilhelm Ludwig Abeken.

6. Verordnung zu Ausführung des Kirchengesetzes, eine Abänderung der Bestimmungen im §. 25. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend; vom 15. April 1873.

Das in der Ueberschrift bezeichnete Kirchengesetz kommt erst von der Zeit an in Anwendung, wenn das ebenfalls am heutigen Tage erlassene Kirchengesetz, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, in Wirksamkeit tritt. — Bei Geistlichen, welche im Königreiche Sachsen nicht staatsangehörig sind, wird der Lauf der im §. 2., Absatz 1. bestimmten Fristen von fünf beziehendlich zehn Jahren von derjenigen im Vaterlande der präsentirten Ausländer bestandenen theologischen Prüfung an berechnet, welche nach der Entscheidung des Landesconsistoriums als der inländischen Wahlfähigkeitsprüfung analog zu betrachten ist; bei solchen aus dem Auslande stammenden, im Königreiche Sachsen angestellten Geistlichen aber, welche weder in ihrem Vaterlande, noch in Sachsen eine Wahlfähigkeitsprüfung oder eine dieser entsprechende Prüfung bestanden haben, mindestens von der Sächsischen Anstellungsprüfung.

Dresden, den 15. April 1873.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.
Frhr. v. Friesen. v. Nostitz-Wallwitz.
v. Gerber. Abeken.

IV.

Herzoglich Braunschweigisches Kirchengesetz, die Einrichtung von Inspectionssynoden für die evangelisch-lutherische Kirche des Landes und die Kirchenconvente betreffend, vom 6. Januar 1873.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg u. s. w. erlassen kraft der Uns zustehenden Kirchengewalt im Beirathe Unseres Herzoglichen Consistoriums und mit Zustimmung der Landessynode das nachfolgende Kirchengesetz.

A. Die Inspectionssynoden.

§. 1. Es sollen in je zwei Kalenderjahren ein Mal, der Regel nach in den Monaten Juni und Juli, an dem Orte, an welchem der Superintendent der Inspection, bezw. dessen Stellvertreter, seinen Wohnsitz hat, Inspectionssynoden gehalten werden. — Die ordentlichen Versammlungen derselben treten in den Jahren, in welchen sie einfallen, an die Stelle der bisherigen Predigersynoden. — Ausserordentliche Versammlungen derselben werden im Falle eintretenden Bedarfs berufen. — §. 2. Die Inspectionssynoden werden gebildet durch: 1) den Superintendenten (Pastor Primarius) und in Vacanzfällen oder in Fällen dauernder Behinderung dessen Stellvertreter, 2) sämmtliche geistliche Mitglieder der Kirchenvorstände der Inspection, 3) eben so viele weltliche Abgeordnete der zu derselben gehörenden Kirchengemeinden, welche von den weltlichen Mitgliedern der einzelnen Kirchenvorstände aus ihrer Mitte nach der Zahl ihrer geistlichen Mitglieder unter Leitung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu wählen sind. — Der General-Superintendent und der weltliche Visitator sind zur Theilnahme an den Inspectionssynoden berechtigt. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. — §. 3. Kleinere Stadt- und Special-Inspectionen können mit einer benachbarten geeigneten Special-Inspection vereinigt werden. — Unsere Kirchenregierung wird die desfallsigen Anordnungen zunächst nur vorläufig, definitiv erst nach Vernehmung der Landessynode oder deren Ausschusses treffen. — §. 4. Der Wirkungskreis der Inspectionssynode befasst: 1) Beachtung und Erwägung der kirchlichen und sittlichen Zustände und Verhältnisse in der Inspection, — 2) Berathung von Anträgen, Wünschen und Beschwerden, welche an das Herzogliche Consistorium oder durch Vermittelung desselben an die Landessynode gebracht werden sollen, und Erledigung der von den Kirchenbehörden gemachten Vorlagen, — 3) die Befugniss, in Beziehung auf Verhältnisse, welche überall in dem Kreise ihrer Wirksamkeit liegen, Anträge an die Kirchenregierung zu richten. — §. 5. Ort und Zeit der Versammlung der Inspectionssynode ist an dem derselben vorhergehenden Sonntage jeder Kirchengemeinde unter Benennung des

(oder der) dazu vom Kirchenvorstande gewählten Abgeordneten von der Kanzel zu verkündigen. — Die Sitzungen sind insoweit öffentlich, dass denselben die Patrone, Kirchenverordneten und Lehrer der Inspection, sowie die Mitglieder der Landessynode anwohnen können. — §. 6. Der Superintendent (Pastor Primarius), resp. dessen Stellvertreter (§. 2.), hat nach vorgängiger Verständigung mit dem General-Superintendenten und dem weltlichen Visitator die Inspectionssynode vier Wochen vor ihrem Zusammentritt zu berufen, dieselbe zu eröffnen, zu leiten und zu schliessen. — Diese Befugnisse und Pflichten hat in dem Falle, dass eine Stadtinspection mit einer benachbarten Specialinspection zum Verbande einer Inspectionssynode zusammengetreten ist (§. 3.), der Stadtsuperintendent, in dem Falle aber, dass eine kleinere Specialinspection mit einer benachbarten Specialinspection vereinigt ist (§. 3.), der Superntendent der grösseren Inspection, bezw. dessen Stellvertreter wahrzunehmen. — §. 7. Die Inspectionssynode wählt nach Eröffnung jeder iVersammlung einen weltlichen Vice-Vorsitzenden und einen Schriftführer. — §. 8. Ueber die Verhandlungen wird ein Protocoll geführt, welches die gefassten Beschlüsse enthalten muss und von beiden Vorsitzenden, wie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. — Die Ausführung der Beschlüsse hat der Vorsitzende mit dem Schriftführer zu überwachen. — §. 9. Die Aufbewahrung der Acten der Inspectionssynode übernimmt derjenige Superintendent, bezw. Stellvertreter desselben, welcher die im §. 6. bezeichneten Befugnisse und Pflichten wahrzunehmen hat. — §. 10. Die Transportkosten der Abgeordneten zu den ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen der Inspectionssynoden (§. 1. Abs. 2. und 3.) können, für jede sowohl auf der Hin- als auf der Rückreise zurückgelegte Postmeile 1 Rthlr., nach Maassgabe der in der Anlage enthaltenen Bemerkungen, bei den Kirchencassen liquidirt werden. — Die Diäten der Abgeordneten werden zu 1 Rthlr. 15 Gr. für Jeden gerechnet, von den Kirchencassen der Inspectionen nach Repartition durch den General-Superintendenten, die Diäten und Reisekosten des General-Superintendenten und des weltlichen Visitators aus der Consistorialcasse bestritten.

B. Die Kirchenconvente.

§. 11. In den Städten und Flecken, in denen in Gemässheit des §. 49. des Gesetzes vom 30. November 1851 Nr. 52. Kirchenconvente bestehen, bleiben solche in ihrer bisherigen Einrichtung, Wirksamkeit und Geschäftsführung mit folgenden Modificationen bestehen: 1) Es treten behuf Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten sämmtliche geistliche Mitglieder der Kirchenvorstände und eben so viele weltliche Abgeordnete derselben, welche von den weltlichen Mitgliedern der einzelnen Kirchenvorstände aus ihrer Mitte nach der Zahl ihrer geistlichen Mitglieder unter Leitung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu wählen sind, zusammen. — 2) Die Befugnisse und Pflichten der Inspectionssynoden (§. 4.) sind von denselben in den Städten Braun-

schweig und Wolfenbüttel gleichfalls wahrzunehmen und nach ihrer Geschäftsordnung zu behandeln. — Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten. — Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 6. Januar 1873.

Auf Höchsten Special-Befehl.

(L. S.) v. Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Anlage (zu §. 10.).

Bemerkungen, die Liquidation von Transportkosten betreffend.

1. Für eine volle Meile darf auch dann berechnet werden, wenn die wirkliche Entfernung weniger beträgt. — 2 Bei grösseren Entfernungen wird, wenn ausser den vollen Meilen noch ein Bruchtheil übrig ist, dieser bis zu einer halben Meile einschliesslich für ½ Meile, wenn er aber ½ Meile übersteigt, für eine volle Meile gerechnet. — 3. Wird die Reise von einem Stationsorte der Post oder der Eisenbahn nach einem anderen solchen Stationsorte gemacht, so ist nur die Posttaxe oder die Eisenbahntaxe zweiter Classe zu berechnen.

V.

Die neuen preussischen Gesetze über das Verhältniss von Staat und Kirche [1]).

1. Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 15. und 18. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

Vom 5. April 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel. Die Artikel 15. und 18. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. sind aufgehoben.

An die Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre An-

---

[1]) Die hochwichtigen Gesetze, welche in Preussen das Verhältniss von Staat und Kirche neu geregelt haben, werden uns demnächst zu eingehenden Mittheilungen und Erörterungen Anlass geben. Der Mangel an Raum nöthigt uns, uns an dieser Stelle zunächst auf die Wiedergabe des Textes zu beschränken. Bereits das folgende Heft wird die Entwürfe nebst Motiven und die werthvollen im Abgeordnetenhause von Dr. Gneist erstatteten Commissionsberichte bringen.

gelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen.

Mit der gleichen Maassgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuss der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staat zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Im Uebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt fest.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. April 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. von Roon. Fürst von Bismarck. Gr. von Itzenplitz.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.
von Kameke. Gr. von Königsmarck.

2. Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Vom 11. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschliesslich des Jadegebiets, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Ein geistliches Amt darf in einer der chrislichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

§. 2. Die Vorschriften des §. 1. kommen zur Anwendung, gleichviel, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden oder nur eine Stellvertretung oder Hülfsleistung in demselben statthaben soll. Ist Gefahr im Verzuge, so kann eine Stellvertretung oder Hülfsleistung einstweilen und vorbehaltlich des Einspruchs der Staatsregierung angeordnet werden.

§. 3. Die Vorschriften des §. 1. kommen, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 26., auch zur Anwendung, wenn einem bereits im Amte (§. 2.) stehenden Geistlichen ein anderes geistliches Amt übertragen oder eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden soll.

II. Vorbildung zum geistlichen Amte.

§. 4. Zur Bekleidung eines geistlichen Amts ist die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem Deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer Deutschen Staats-Universität, sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung erforderlich.

§. 5. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium, als das der Theologie, oder mit Rücksicht auf ein an einer ausserdeutschen Staats-Universität zurückgelegtes Studium, oder mit Rücksicht auf einen sonstigen, besonderen Bildungsgang von dem vorgeschriebenen dreijährigen Studium an einer Deutschen Staats-Universität einen angemessenen Zeitraum zu erlassen.

§. 6. Das theologische Studium kann in den bei Verkündigung dieses Gesetzes in Preussen bestehenden, zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminaren zurückgelegt werden, wenn der Minister der geistlichen Angelegenheiten anerkennt, dass dieses Studium das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei.

Diese Vorschrift findet jedoch nur auf die Seminare an denjenigen Orten Anwendung, an welchen sich keine theologische Fakultät befindet und gilt nur für diejenigen Studirenden, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist.

Die im ersten Absatze erwähnte Anerkennung darf nicht verweigert werden, wenn die Einrichtung der Anstalt den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und der Minister der geistlichen Angelegenheiten den Lehrplan derselben genehmigt.

§. 7. Während des vorgeschriebenen Universitätsstudiums dürfen die Studirenden einem kirchlichen Seminare nicht angehören.

§. 8. Die Staatsprüfung hat nach zurückgelegtem theologischen Studium statt. Zu derselben darf nur zugelassen werden, wer den Vorschriften dieses Gesetzes über die Gymnasialbildung und theologische Vorbildung vollständig genügt hat.

Die Prüfung ist öffentlich und wird darauf gerichtet, ob der Kandidat sich die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung, inbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte und der Deutschen Literatur erworben habe.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten trifft die näheren Anordnungen über die Prüfung.

§. 9. Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (Knabenseminare, Klerikalseminare, Prediger- und Priesterseminare, Konvikte etc.), stehen unter Aufsicht des Staats.

Die Hausordnung und das Reglement über die Disziplin in diesen Anstalten, der Lehrplan der Knabenseminare und Knabenkonvikte, sowie derjenigen Seminare, für welche die im §. 6. bezeichnete Anerkennung ertheilt ist, sind dem Oberpräsidenten der Provinz von dem Vorsteher der Anstalten vorzulegen.

Die Anstalten unterliegen der Revision durch Kommissarien, welche der Oberpräsident ernennt.

§. 10. An den im vorstehenden Paragraphen gedachten Anstalten darf als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disziplin nur ein Deutscher angestellt werden, welcher seine wissenschaftliche Befähigung nach Vorschrift des §. 11. dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

Die Vorschriften der §§. 2. und 3. finden entsprechende Anwendung.

§. 11. Zur Anstellung an einem Knabenseminare oder Knabenkonvikte ist die Befähigung zur entsprechenden Anstellung an einem preussischen Gymnasium, zur Anstellung an einer für die theologische wissenschaftliche Vorbildung bestimmten Anstalt die Befähigung erforderlich, an einer Deutschen Staats-Universität in der Disziplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

Kleriker und Predigtamts-Kandidaten müssen die für Geistliche vorgeschriebene Vorbildung besitzen.

Dieselbe genügt zur Anstellung an den zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten.

§. 12. Für die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung, welche die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung von Geistlichen regeln (§§. 15—17).

§. 13. Werden die in den §§. 9—11. enthaltenen Vorschriften oder die getroffenen Anordnungen der Staatsbehörden nicht befolgt, so ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis zur Befolgung die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einzubehalten oder die Anstalt zu schliessen.

Unter der angegebenen Voraussetzung und bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte können Zöglinge der Knabenseminare und Knabenkonvikte von dem Besuche der Gymnasien und von der Entlassungsprüfung ausgeschlossen und den im §. 6. erwähnten Anstalten die ertheilte Anerkennung entzogen werden. Diese Anordnungen stehen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu.

Nach Errichtung eines Königlichen Gerichtshofes für die kirchlichen Angelegenheiten kann über die Gesetzmässigkeit der nach diesem Paragraphen getroffenen Anordnungen und Verfügungen innerhalb 30. Tagen bei dem gedachten Gerichtshofe Berufung eingelegt werden. Durch Einlegung derselben wird die Vollstreckung der angefochtenen Anordnung oder Verfügung nicht aufgehalten. Der Gerichtshof kann jedoch bestimmen, dass bis zur endgültigen Entscheidung die Vollstreckung unterbleibe.

§. 14. Knabenseminare und Knabenkonvikte (§. 9.) dürfen nicht mehr errichtet und in die bestehenden Anstalten dieser Art neue Zöglinge nicht mehr aufgenommen werden.

Im Falle der Aufnahme neuer Zöglinge ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Schliessung der betreffenden Anstalt befugt.

III. Anstellung der Geistlichen.

§. 15. Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, denjenigen Kandidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen.

Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde.

Innerhalb dreissig Tagen nach der Benennung kann Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden.

Die Erhebung des Einspruchs steht dem Oberpräsidenten zu.

§. 16. Der Einspruch ist zulässig: 1) wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen; 2) wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das Deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der öffentlichen Aemter bedroht, verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet; 3) wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass derselbe den Staatsgesetzen, oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde.

Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.

Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb 30. Tagen bei dem Königlichen Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten und, so lange dessen Einsetzung nicht erfolgt ist, bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Berufung eingelegt werden.

Die Entscheidung ist endgültig.

§. 17. Die Uebertragung eines geistlichen Amtes, welche der Vorschrift des §. 1. zuwiderläuft, oder welche vor Ablauf der im §. 15. für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgt, gilt als nicht geschehen.

§. 18. Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung, wo gesetzlich oder observanzmässig ein Gnadenjahr besteht, vom Tage der Erledigung der Pfründe an gerechnet, dauernd zu besetzen. Die Frist ist vom Oberpräsidenten im Falle des Bedürfnisses auf Antrag angemessen zu verlängern.

Nach Ablauf der Frist ist der Oberpräsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000. Thalern zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Ausserdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis dahin Staatsmittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geistlichen Oberen dienen, der das Pfarramt zu besetzen oder die Besetzung zu genehmigen hat.

§. 19. Die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber un-

bedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig.

Die Bestimmungen des §. 18. beziehen sich auch auf die sogenannten Sukkursal-Pfarreien des französischen Rechts mit der Maassgabe, dass die in Absatz 1. des §. 18. vorgeschriebene Frist vom Tage der Publikation dieses Gesetzes an zu laufen beginnt.

§. 20. Anordnungen oder Vereinbarungen, welche die durch das Gesetz begründete Klagbarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche ausschliessen oder beschränken, sind nur mit Genehmigung der Staatsbehörde zulässig.

§. 21. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amts und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

IV. Strafbestimmungen.

§. 22. Ein geistlicher Oberer, welcher den §§. 1. bis 3. zuwider ein geistliches Amt überträgt oder die Uebertragung genehmigt, wird mit Geldstrafe von 200. bis zu 1000. Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des §. 19 Absatz 1. zuwiderhandelt.

§. 23. Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorschriften der §§. 1. bis 3. zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 100. Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er von dem Oberpräsidenten benachrichtigt worden ist, dass das Zwangsverfahren Behufs Wiederbesetzung der Stelle in Gemässheit der Vorschrift in §. 18. Absatz 2. eingeleitet sei.

§. 24. Wer geistliche Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Folge gerichtlichen Strafurtheils die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren hat (§. 21.), wird mit Geldstrafe bis zu 100. Thalern bestraft.

V. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

§. 25. Ausländer, welchen vor Verkündung dieses Gesetzes ein geistliches Amt (§. 2.) oder eines der im §. 10. erwähnten Aemter an kirchlichen Anstalten übertragen worden ist, haben bei Vermeidung der Folgen des §. 21. innerhalb sechs Monaten die Reichsangehörigkeit zu erwerben.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten kann mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des einzelnen Falles diesen Zeitraum verlängern.

§. 26. Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung und Befähigung finden keine Anwendung auf Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes im geistlichen Amte

angestellt sind oder die Fähigkeit zur Anstellung im geistlichen Amte erlangt haben.

Ausserdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, denjenigen Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes in ihrer Vorbildung zum geistlichen Amte vorgeschritten waren, den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Nachweis der Vorbildung ganz oder theilweise zu erlassen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist auch ermächtigt, Ausländer von den Erfordernissen des §. 4. dieses Gesetzes zu dispensiren.

§. 27. Die in den §§. 4. und 8. dieses Gesetzes vorgeschriebene Staatsprüfung kann mit der theologischen Prüfung verbunden werden, insofern die Einrichtung dieser letzteren Prüfung und die Bildung der Prüfungskommissionen Behörden zusteht, deren Mitglieder sämmtlich oder theilweise vom Könige ernannt werden.

§. 28. Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Einspruchsrecht des Staates (§§. 1., 3., 10., 12., 15. und 16.) finden in den Fällen keine Anwendung, in welchen die Anstellung durch Behörden erfolgt, deren Mitglieder sämmtlich vom Könige ernannt werden.

§. 29. Soweit die Mitwirkung des Staats bei Besetzung geistlicher Aemter auf Grund des Patronats oder besonderer Rechtstitel anderweit geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden.

Desgleichen werden die bestehenden Rechte des Staats bezüglich der Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

§. 30. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Roon. Fürst von Bismarck. Graf von Itzenplitz.
Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.
von Kameke. Graf von Königsmarck.

3. Gesetz über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.

Vom 12. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschliesslich des Jadegebiets, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die kirchliche Disziplinargewalt über Kirchendiener darf nur von Deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden.

§. 2. Kirchliche Disziplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden.

Der Entfernung aus dem Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung u. s. w.) muss ein geordnetes prozessualisches Verfahren vorausgehen.

In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen.

§. 3. Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disziplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig.

§. 4. Geldstrafen dürfen den Betrag von 30. Thalern, oder, wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen.

§. 5. Die Strafe der Freiheitsentziehung (§. 2.) darf nur in der Verweisung in eine Demeriten-Anstalt bestehen.

Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen und die Vollstreckung derselben wider den Willen des Betroffenen weder begonnen, noch fortgesetzt werden. Die Verweisung in eine ausserdeutsche Demeriten-Anstalt ist unzulässig.

§. 6. Die Demeriten-Anstalten sind der staatlichen Aufsicht unterworfen. Ihre Hausordnung ist dem Oberpräsidenten der Provinz zur Genehmigung einzureichen.

Er ist befugt, Visitationen der Demeriten-Anstalten anzuordnen, und von ihren Einrichtungen Kenntniss zu nehmen.

Von der Aufnahme eines Demeriten hat der Vorsteher der Anstalt unter Angabe der Behörde, welche sie verfügt, binnen 24 Stunden dem Oberpräsidenten Anzeige zu machen. Ueber sämmtliche Demeriten ist von dem Vorsteher ein Verzeichniss zu führen, welches den Namen derselben, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält. Am Schluss jedes Jahres ist das Verzeichniss dem Oberpräsidenten einzureichen.

§. 7. Von jeder kirchlichen Disziplinar-Entscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 20. Thalern, auf Verweisung in eine Demeriten-Anstalt für mehr als 14. Tage, oder auf Entfernung aus dem Amte (§. 2.) lautet, ist dem Oberpräsidenten, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung muss die Entscheidungsgründe enthalten.

§. 8. Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der in den §§. 5—7. enthaltenen Vorschriften und der auf Grund derselben von ihm erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000. Thalern zu erzwingen.

Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Ausserdem kann die Demeriten-Anstalt geschlossen werden.

§. 9. Eine Vollstreckung kirchlicher Disziplinar-Entscheidungen im Wege der Staatsverwaltung findet nur dann statt, wenn dieselben

von dem Oberpräsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind.

II. Berufung an den Staat.

§. 10. Gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disziplinarstrafe verhängen, steht die Berufung an die Staatsbehörde (§. 32.) offen:

1) wenn die Entscheidung von einer durch die Staatsgesetze ausgeschlossenen Behörde ergangen ist; 2) wenn die Vorschriften des §. 2. nicht befolgt worden sind; 3) wenn die Strafe gesetzlich unzulässig ist; 4) wenn die Strafe verhängt ist: a. wegen einer Handlung oder Unterlassung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten, b. wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- und Stimmrechts, c. wegen Gebrauchs der Berufung an die Staatsbehörde (§. 32.) auf Grund dieses Gesetzes.

§. 11. Die Berufung findet ausserdem statt, wenn 1) die Entfernung aus dem kirchlichen Amte (§. 2. Abs. 2.) als Disziplinarstrafe oder sonst wider den Willen des davon Betroffenen ausgesprochen worden ist, und die Entscheidung der klaren thatsächlichen Lage widerspricht oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt; 2) nach erfolgter vorläufiger Suspension vom Amte das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wird.

§. 12. Die Berufung steht Jedem zu, gegen welchen die Entscheidung ergangen ist, sobald er die dagegen zulässigen Rechtsmittel bei der vorgesetzten kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht hat.

Liegt ein öffentliches Interesse vor, so steht die Berufung auch dem Oberpräsidenten zu, jedoch erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind, oder die Frist zur Einlegung derselben versäumt ist.

§. 13. Die Berufung ist bei dem Königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten schriftlich anzumelden.

Die Frist zur Anmeldung beträgt in den Fällen des §. 10. und §. 11. Absatz 1. für den durch die Entscheidung Betroffenen vier Wochen. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung mit Gründen ihm zugestellt ist.

In den Fällen des §. 11. Absatz 2. ist die Berufung an keine Frist gebunden.

Für den Oberpräsidenten beträgt die Frist, wenn ihm die Entscheidung als endgültige amtlich mitgetheilt ist, drei Monate, andernfalls ist derselbe an keine Frist gebunden.

§. 14. Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten. Der Gerichtshof ist jedoch befugt, die vorläufige Vollstreckung zu gestatten. Andernfalls kann die Einstellung der Vollstreckung von dem Gerichtshofe durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000. Thalern erzwungen werden (§. 8. Abs. 2.).

§. 15. Die Berufung ist innerhalb 14. Tagen nach der Anmeldung schriftlich zu rechtfertigen. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§. 16. Die Anmeldung und die Rechtfertigungsschrift wird der kirchlichen Behörde zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung und Einreichung der Akten innerhalb vier Wochen zugefertigt. Die Einreichung der Akten kann erzwungen werden, geeignetenfalls durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000. Thalern (§. 8. Abs. 2.).

§. 17. Der Gerichtshof trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufzunehmen.

§. 18. Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

Die Oeffentlichkeit kann durch Beschluss des Gerichtshofes ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden.

§. 19. Zu den Verhandlungen (§§. 17. und 18.) sind der Berufende und die kirchliche Behörde zuzuziehen. Dieselben können sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Im Fall ihres Ausbleibens wird nach Lage der Verhandlungen erkannt.

Ausserdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen, welcher einen Beamten mit seiner Vertretung beauftragen kann. Hat der Oberpräsident die Berufung eingelegt, so übernimmt der von dem Minister bezeichnete Beamte die Vertretung des Berufenden.

§. 20. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung giebt ein von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Hierauf wird der Berufende oder dessen Vertreter, sowie der Vertreter der kirchlichen Behörde und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten mit ihren Vor- und Anträgen gehört.

§. 21. Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. In dem Urtheil ist entweder die Verwerfung der Berufung oder die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung auszusprechen.

Das mit Gründen versehene Urtheil wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet und eine Ausfertigung desselben dem Berufenden oder dessen Vertreter, sowie der kirchlichen Behörde und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zugestellt.

§. 22. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muss.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem vereideten Protokollführer unterzeichnet.

§. 23. Wird die angefochtene Entscheidung vernichtet, so hat die kirchliche Behörde die Aufhebung der Vollstreckung zu veranlassen und die Wirkung der bereits getroffenen Maassregeln zu beseitigen.

Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der von ihm deshalb erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000. Thalern zu erzwingen (§. 8., Abs. 2.).

Gegen diese Verfügungen steht der kirchlichen Behörde die Beschwerde bei dem Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheite offen.

III. Einschreiten des Staats ohne Berufung.

§. 24. Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, dass ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen werden.

Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.

§. 25. Dem Antrage muss eine Aufforderung an die vorgesetzte kirchliche Behörde vorausgehen, gegen den Angeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus dem Amte einzuleiten. Steht der Angeschuldigte unter keiner kirchlichen Behörde innerhalb des Deutschen Reichs, so ist derselbe zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern.

Die Aufforderung erfolgt schriftlich unter Angabe des Grundes von dem Oberpräsidenten der Provinz.

§. 26. Wird der Aufforderung nicht binnen gesetzter Frist Folge gegeben, oder führt die kirchliche Untersuchung nicht binnen gesetzter Frist zur Entlassung des Angeschuldigten aus dem Amt, so stellt der Oberpräsident bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten den Antrag auf Einleitung des Verfahrens.

§. 27. Auf das Ersuchen des Gerichtshofes hat das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen amtlichen Wohnsitz hat, einen etatsmässigen Richter mit Führung der Voruntersuchung zu beauftragen. Bei der Voruntersuchung kommen die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozess-Gesetze zur Anwendung.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ernannten Beamten wahrgenommen.

§. 28. Der Gerichtshof kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen. In diesem Fall erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen mit Gründen auszufertigenden Beschlusses.

§. 29. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Ange-

schuldigte unter Mittheilung der von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Derselbe kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen.

Ausserdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen.

§. 30. Für das Verfahren finden die Bestimmungen der §§. 17., 18., 20., 21., 22. sinnentsprechende Anwendung.

In dem Urtheil ist entweder die Freisprechung oder die Entlassung des Angeschuldigten aus den von ihm bekleideten kirchlichen Aemtern auszusprechen.

§. 31. Kirchendiener, welche Amtshandlungen vornehmen, nachdem sie in Gemässheit des §. 30. aus ihrem Amte entlassen worden sind, werden mit Geldbusse bis zu 100. Thalern, im Wiederholungsfalle bis zu 1000. Thalern bestraft.

IV. Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.

§. 32. Zur Entscheidung der in den §§. 10—23. und 24—30. bezeichneten, sowie der anderweitig durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten wird eine Behörde errichtet, welche den Namen: »Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten« führt und ihren Sitz in Berlin hat.

§. 33. Der Gerichtshof besteht aus elf Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens fünf andere Mitglieder müssen etatsmässig angestellte Richter sein. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Sachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

Die Geschäftsordnung, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten uud die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Staats-Ministerium zur Bestätigung einzureichen hat.

Durch Plenarbeschlüsse des Gerichtshofes können auch die in diesem Gesetz gegebenen Vorschriften des Verfahrens ergänzt und deren sinngemässe Anwendung auf andere durch Gesetz dem Gerichtshofe überwiesene Angelegenheiten geregelt werden.

§. 34. Die Mitglieder des Gerichtshofes werden vom Könige auf den Vorschlag des Staats-Ministeriums und zwar die bereits in einem Staatsamte angestellten für die Dauer ihres Hauptamts, die anderen Mitglieder auf Lebenszeit ernannt.

Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gerichtshofes sind die für die Mitglieder des Ober-Tribunals bestehenden Vorschriften maassgebend.

§. 35. Der Gerichtshof entscheidet endgültig mit Ausschluss jeder weiteren Berufung.

§. 36. Die Justiz- und Verwaltungsbehörden haben den an sie ergehenden Ersuchen des Gerichtshofes Folge zu geben. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Gerichtshofes sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§. 37. Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten des Verfahrens entscheidet der Gerichtshof nach freiem Ermessen. Als Kosten werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

V. Schlussbestimmung.

§. 38. Das Erforderniss staatlicher Bestätigung kirchlicher Disziplinar-Entscheidungen und der Rekurs wegen Missbrauchs der kirchlichen Disziplinar-Strafgewalt an den Staat treten, soweit solche im bisherigen Rechte begründet sind, ausser Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Roon. Fürst von Bismarck. Graf von Itzenplitz.
Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.
von Kameke. Graf von Königsmarck.

4. Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel.

Vom 13. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Umfang der letzteren, einschliesslich des Jadegebiets, was folgt:

§. 1. Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschliessung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen.

Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig.

§. 2. Die nach §. 1. zulässigen Straf- oder Zuchtmittel dürfen über ein Mitglied einer Kirche oder Religionsgesellschaft nicht deshalb verhängt oder verkündet werden: 1) weil dasselbe eine Handlung vorgenommen hat, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; 2) weil dasselbe öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat.

§. 3. Ebensowenig dürfen derartige Straf- oder Zuchtmittel angedroht, verhängt oder verkündet werden: 1) um dadurch zur Unter-

lassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; 2) um dadurch die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen.

§. 4. Die Verhängung der nach diesem Gesetz zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Eine auf die Gemeindemitglieder beschränkte Mittheilung ist nicht ausgeschlossen.

Die Vollziehung oder Verkündung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen.

§. 5. Geistliche, Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder Religionsgesellschaft, welche den Vorschriften dieses Gesetzes (§§. 1—4.) zuwider Straf- oder Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkünden, werden mit Geldstrafen bis zu 200. Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre und in schwereren Fällen mit Geldstrafen bis zu 500. Thalern oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 6. Die besonderen Disziplinarbefugnisse der Kirchen oder Religionsgesellschaften über ihre Diener und Beamten und die darauf bezüglichen Rechte des Staats werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Insbesondere findet das dem Staat in solchen Gesetzen vorbehaltene Recht der Entlassung von Kirchendienern wegen Verletzung der öffentlichen Ordnung unabhängig von den in §. 5. enthaltenen Strafbestimmungen statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.
v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

5. Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche.

Vom 14. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschliesslich des Jadegebiets, was folgt:

§. 1. Der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes.

Rücksichtlich des Uebertrittes von einer Kirche zur anderen verbleibt es bei dem bestehenden Recht.

Will jedoch der Uebertretende von den Lasten seines bisherigen

Verbandes befreit werden, so ist die in diesem Gesetz vorgeschriebene Form zu beobachten.

§. 2. Der Aufnahme der Austrittserklärung muss ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstande der Kirchengemeinde, welcher der Antragsteller angehört, ohne Verzug bekannt zu machen.

Die Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen, und spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages zu gerichtlichem Protokoll statt. Abschrift des Protokolls ist dem Vorstande der Kirchengemeinde zuzustellen.

Eine Bescheinigung des Austritts ist dem Ausgetretenen auf Verlangen zu ertheilen.

§. 3. Die Austrittserklärung bewirkt, dass der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.

Diese Wirkung tritt mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein. Zu den Kosten eines ausserordentlichen Baues, dessen Nothwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat der Austretende bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte.

Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§. 4. Personen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ihren Austritt aus der Kirche nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erklärt haben, sollen vom Tage der Gesetzeskraft dieses Gesetzes ab zu anderen, als den im dritten Absatz des §. 3. bezeichneten Leistungen nicht ferner herangezogen werden.

§. 5. Ein Anspruch auf Stolgebühren und andere bei Gelegenheit bestimmter Amtshandlungen zu entrichtende Leistungen kann gegen Personen, welche der betreffenden Kirche nicht angehören, nur dann geltend gemacht werden, wenn die Amtshandlung auf ihr Verlangen wirklich verrichtet worden ist.

§. 6. Als Kosten des Verfahrens werden nur Abschriftsgebühren und baare Auslagen in Ansatz gebracht.

§. 7. Die in diesem Gesetze dem Richter beigelegten Verrichtungen werden im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln durch den Friedensrichter, im Gebiete der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. durch die zweite Abtheilung des Stadtgerichts daselbst wahrgenommen.

§. 8. Was in den §§. 1. bis 6. von den Kirchen bestimmt ist, findet auf alle Religionsgemeinschaften, welchen Korporationsrechte gewährt sind, Anwendung.

§. 9. Die Verpflichtung jüdischer Grundbesitzer, zur Erhaltung christlicher Kirchensysteme beizutragen, wird mit dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes auf den Umfang derjenigen Leistungen beschränkt, welche nach dem dritten Absatz des §. 3. des gegenwärtigen Gesetzes den aus der Kirche ausgetretenen Personen zur Last bleiben.

§. 10. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§. 11. Der Justiz-Minister und der Minister der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

Der Deutsche Reichs- und Königlich Preussische Staats-Anzeiger veröffentlicht in Nr. 10. vom 11. Januar 1873. eine Uebersicht der in den preussischen Diöcesen vorhandenen katholischen Priester-, Klerikal-Seminare, Konvicte und Knabenseminare. Der Bestand dieser für die Vorbildung zum geistlichen Stande bestimmten kirchlichen Lehranstalten hat seit Publication des Gesetzes vom 11. Mai 1873. bereits mehrfache Veränderungen erlitten, auf welche von uns seiner Zeit einzugehen sein wird. Hier lassen wir die erwähnte Uebersicht folgen:

Uebersicht der in den Diöcesen des preussischen Staates vorhandenen katholischen Priester-, Klerikal-Seminare, Konvikte und Knaben-Seminare.

Cöln, Erzdiöcese. Priester-, Klerikal-Seminare: Erzbischöfliches Priester-Seminar in Cöln. Der Präses ist Domkapitular und Dr. theol., der Subregens ist Dr. theol. und Priester. Die 4. Lehrer sind Priester, der eine ist Domkapitular und Dr. jur. can., der andere ist Domkapitular und Dr. theol., der dritte Dr. theol. et phil., der vierte Lehrer ist Kuratpriester. Die Verwaltung des Seminars liegt einem Kuratpriester ob.

Konvikte: a) Katholisch-theologisches Konviktorium in Bonn. Der Inspektor ist Dr. theol. und Priester, die 3. Repetenten sind Dr. theol. und Kuratpriester. Der Oekonom ist Priester. — b) Erzbischöfliches Knaben-Konvikt zur h. Maria in Neuss. Drei Priester der Lazaristen-Kongregation in Cöln haben die Leitung und Beaufsichtigung. — c) Erzbischöfliches Knaben-Konvikt zum h. Joseph in Münstereifel. Wie oben 3 Priester der Lazaristen-Kongregation. — d) Erzbischöfliches

Knaben-Konvikt zum h. Aloysius in Opladen. 1 Rektor und 5 Lehrer, welche Weltgeistliche sind.

Trier, Bisthum. Priester-, Klerikal-Seminare: Bischöfliches Priester-Seminar in Trier. Der Regens und die 7 Professoren sind Priester, unter letzteren befinden sich 5. Dr. theol. Subregens ist Prof. Dr. Henke. Im Verwaltungsrath sitzt der General-Vikar, der Regens und Justiz-Rath Dr. Euler. Rendant ist ein Landrentmeister und Rechnungs-Rath. Der Oekonom ist ein Priester. — Konvikte: Bischöfliches Knaben-Konvikt in Trier. Die 2. Vorsteher sind Priester. Die Mitglieder des Verwaltungsraths sind Priester bis auf einen Gymnasial-Direktor. Die Oekonomie wird von barmherzigen Schwestern von der Kongregation des h. Carl von Borromäus geführt. 190 Zöglinge.

Paderborn, Bisthum. Priester-, Klerikal-Seminare: a) Bischöfliches Priester-Seminar zu Paderborn. Regens, Subregens, Repetent und Prokurator sind Priester. — b) Bischöfliche philosophisch-theologische Lehranstalt. (Seminarium Theodorianum.) Der Präfekt ist Dr. theol. und Professor der Kirchengeschichte und Apologetik. Die 7 Professoren der Theologie resp. der Philosophie sowie der Rendant sind sämmtlich Priester. — Konvikte: Bischöfliches theologisches Konvikt. Präses und Repetent sind Priester. Der Rendant ist Domvikar. — Knaben-Seminare: a) Bischöfliches Knaben-Seminar (Seminarium Liborianum) zu Paderborn. Zu den 4. Kuratoren gehört der Seminar-Direktor Schmidt, die übrigen sind Priester, der Präses und der Rendant sind Priester. — b) Bischöfliches Knaben-Seminar (Seminarium Bonifacianum) zu Heiligenstadt. Zu den 5. Kuratoren gehört der Gymnasial-Oberlehrer Waldmann, die übrigen sind Priester. Der Präses ist Priester, der Rendant Kommissariats-Sekretär.

Münster, Diöcese. Priester-, Klerikal-Seminare: a) Bischöfliches Priester-Seminar in Münster. Der Weihbischof und ein Domkapitular bilden die Kommission für innere Angelegenheiten. Der Regens, Subregens, Repetent, Oekonom und Gesanglehrer sind Priester. Von den Alumnen sind 32. Priester, 3. Diakonen, 24. Subdiakonen, 3. ohne Ordination. — b) Hülfspriester-Seminar in Gaesdonk. Der Präses ist Priester. — Konvikte: a) Bischöfliches Konvikt für Kandidaten der Theologie (Collegium Borromaeum) in Münster. Der Weihbischof und ein Domkapitular bilden die Kommission für die inneren Angelegenheiten. Der Direktor, Repetent und Rendant sind Priester. — b) Collegium Americanum zu St. Mauritz, Konvikt für Theologen, die sich zu Weltpriestern für Amerika ausbilden. Der Direktor ist Pfarrer, die übrigen 3. Vorstandsmitglieder sind Priester und gehören der Pfarrgeistlichkeit von St. Mauritz bei Münster an. — Knaben-Seminare: a) Bischöfliches Knaben-Seminar (Collegium Ludgerianum) in Münster. Der Weihbischof und ein Domkapitular bilden die Kommission für die inneren Angelegenheiten. Der Präses, der Studienpräfekt und der Rendant sind Priester. — b) Bischöfliches Knaben-Seminar (Collegium Augustianum) zu Gaesdonk im Dekanate Cleve. Kommission für die

inneren Angelegenheiten: der Weihbischof und ein Domkapitular. Der Rektor und die 12. Lehrer sind Priester; der Rektor und 5. Lehrer sind Doctores phil.

Breslau, Bisthum und dessen Delegatur-Bezirk (Preuss. Antheil). Priester-, Klerikal-Seminare: Fürstbischöfliches Klerikal-Seminar in Breslau. Der Rektor, Spiritual, Subregens, die beiden Senioren sind Priester. — Konvikte: Fürstbischöfliches Konviktorium für Theologie-Studirende in Breslau. Zwei Kuratoren und der Repetent sind Priester. Der dritte Kurator, Dittrich, ist Konsistorial-Rath und Ober-Gerichts-Assessor. 68 Konviktoren. — Knaben-Seminare: Fürstbischöfliches Knaben-Seminar, verbunden mit dem Hospital ad Sct. Joannem für 8. Singknaben. Der Prokurator und der Präfekt sind Priester. In der Anstalt sind 100. Zöglinge, sämmtlich Schüler des katholischen Gymnasiums, sowie zwei Studenten als Präzeptoren.

Ermland, Priester-, Klerikal-Seminare: Seminarium dioecesanum Brunsbergense. Die beiden Conservatores, der Regens und der Subregens sind Priester. Die conservatores sind canonici numerarii, der Regens ist Dr. theol., der Subregens Dr. jur. can. 16. Alumnen und zwar 1. clericus und 15. laici.

Kulm, Diöcese. Priester-Klerikal-Seminare: Episcopale Seminarium clericorum dioecesanum. Der Regens, die fünf Professoren, der Präzeptor und der Prokurator sind Priester, unter ihnen sind 3. Doktoren der Theologie. — Knaben-Seminare: Episcopale seminarium puerorum dioecesanum (Collegium Marianum.) Der Rektor und die 9. Präzeptoren sind ordinirt. Ausser diesen Personen sind noch 2. praeceptores inf. ord. angestellt, welche nicht Priester sind.

Posen und Gnesen, Erzbisthum. Priester-, Klerikal-Seminare: Seminarium Archidioeces. Posnaniense. Zwei provisores et deputati a capitulo Metrop., zwei deputati a clero, sieben professores et magistri, von letzteren sind 5. ordinirt, die beiden anderen sind als Dir. Sem. paed. Mad. Paedag. resp. als Mag. cant. bezeichnet. Der Prokurator ist Priester. 75. Alumnen. — Seminarium Archidioecesanum Gnesnense practicum. Zwei provisores nominati a celsissimo Dmno. Zwei deputati a capitulo Metrop., zwei deputati a clero, fünf professores et magistri, von denen nur Grabski, Mag. cant. nicht ordinirt ist, und unter denen sich ein Dr. utr. jur. befindet.

Hildesheim, Bisthum. Priester-, Klerikal-Seminare. Seminarium clericorum episcopale. Acht Priester, von denen drei Doktoren der Theologie und einer Professor jur. can. Ausserdem zwei Alumni presbyteri, welche Priester sind, und ein alumnus subdiaconus, von welchem nicht angegeben, ob er ordinirt ist.

Limburg, Bisthum. Priester-, Klerikal-Seminare: Bischöfliches Klerikal-Seminar. Vorstand ist »Professor August Münzenberger, Regens.« 4 Alumnen. — Knaben-Seminare: a) Bischöfliches Knaben-Seminar zu Hadamar. Die beiden Vorsteher sind Priester. 62. Alum-

nen. — b) Bischöfliches Knaben-Seminar zu Montabaur. Ein Subregens als Vorsteher. Derselbe ist Priester. 51. Alumnen.

Osnabrück, Bisthum. Priester-, Klerikal-Seminare. Seminarium cler. Osnabr. Der Regens ist ordinirt. 5. Alumnen. — Konvikte: a) Convictorium Osnabr. Der Präses ist ordinirt. — b) Convictorium Meppense. Der Präses und der Präceptor sind ordinirt.

Fulda, Bisthum. Priester-, Klerikal-Seminare. Bischöfliches Priester-Seminar in Fulda. Sieben Lehrer, von denen einer Regens, ein anderer zugleich Subregens und Präfekt ist. Von den Lehrern sind vier Dompräbendate, einer Domkapitular, die übrigen beiden sind der Lehrer der orientalischen Sprachen u. s. w. Dr. Gutberlet und der Lehrer der Philosophie Dr. Arenhold. Mit der Oekonomie ist ein Domdechant, ein Domkapitular und ein Dompräbendat betraut. Administrator ist der Probator Fröhlich. Im Seminar sind 5. barmherzige Schwestern.

Freiburg, Erzbisthum. Priester-, Klerikal-Seminare. Priester-Seminar in St. Peter. Der Regens, der Subregens, die beiden Repetitoren und der Spiritual sind Priester. — Knaben-Seminare: Erzbischöfliches Knaben-Seminar für Aspiranten des geistlichen Standes: a) Höhere kirchliche Bildungs-Anstalt in Altbreisach; der Direktor und die drei Professoren sind Priester. — b) Knaben-Seminar ad St. Conradum in Constanz; der Präfekt ist Priester. — c) Knaben-Seminar in Freiburg; der Präfekt ist Priester. — d) Knaben-Seminar in Tauberbischofsheim (sollte im Laufe des Jahres 1871 eröffnet werden). — e) Knaben-Seminar ad St. Fidelem Martyr. in Sigmaringen. Der Präses ist Geistlicher Rath, Professor und Nachprediger, der Präfekt ist Priester. Das Verwaltungskomite besteht aus dem genannten Präses, einem Geistlichen-Rathe, welcher Pfarrer in Bingen ist, einem Gymnasiumsrektor, einem Professor, einem Kreisrichter und einem Buchdrucker.



ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENRECHT.

UNTER MITWIRKUNG

VON

DR. E. R. BIERLING IN GREIFSWALD, DR. E. HERRMANN IN BERLIN, DR. P. HINSCHIUS IN BERLIN, DR. B. HÜBLER IN BERLIN, DR. F. MAASSEN IN WIEN, DR. O. MEJER IN GÖTTINGEN, DR. A. VON SCHEURL IN ERLANGEN, DR. J. F. VON SCHULTE IN BONN, DR. H. WASSERSCHLEBEN IN GIESSEN U. A.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. RICHARD DOVE,

ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU GÖTTINGEN, MITGLIEDE DES KÖNIGLICHEN GERICHTSHOFES FÜR KIRCHLICHE ANGELEGENHEITEN IN BERLIN, AUSSERORDENTLICHEM MITGLIEDE DES LANDES-CONSISTORIUMS ZU HANNOVER, ORDENTLICHEM MITGLIEDE DER HISTORISCH-THEOLOGISCHEN GESELLSCHAFT ZU LEIPZIG, EHRENMITGLIEDE DES VEREINS FÜR SIEBENBÜRGISCHE LANDESKUNDE,

UND

DR. EMIL FRIEDBERG,

ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU LEIPZIG.

XII. BAND.
HEFT III. & IV.

TÜBINGEN.
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.
1874.



Inhalt.

III.

Das landesherrliche Kirchenregiment nach der Ansicht der Reformatoren und im Hinblick auf den modernen Staat.

Von

Dr. jur. Philipp Zorn

zu München.

Wir leben in einer Zeit aufgeregter religiöser und kirchenpolitischer Kämpfe. Trotz der materiellen Interessen, die unser Zeitalter unleugbar in vorwiegendem Maasse beschäftigen, kann nicht verkannt werden, dass jener religiöspolitischen Bewegung alle Classen der Gesellschaft mit reger Theilnahme folgen; auf religiösem Gebiete sind es zwei Grundströmungen, die in heftigem Kampfe wider einander brausen und um die Herrschaft ringen, der Glaube einerseits an die geoffenbarten Wahrheiten, andrerseits die offene oder verhüllte Negation derselben. Auf kirchenpolitischem Gebiete zieht besonders jener Kampf die Aufmerksamkeit auf sich, der entbrannt ist zwischen dem Staate und der katholischen Kirche, welch letztere die Entwicklung des modernen Staates als den dogmatischen Wahrheiten des Christenthums widersprechend brandmarkt und sie mit allen Mitteln eines umsichtig und energisch organisirten Widerstandes zu hemmen versucht. Die protestantische Kirche hält sich im Ganzen zurück von jenem erbitterten und doch aussichtslosen Kampfe gegen die Grundprincipien des modernen Staates, gleichwohl wird sich nicht umgehen lassen, dass die Neugestaltungen, welche der Kampf zwischen dem Staate und der katholischen Kirche zur Folge

haben wird, auch auf die protestantische Kirche ihre Rückwirkung äussern und einer der wichtigsten hier in Frage kommenden Punkte ist das aus der innigen Verbindung zwischen den protestantischen Landesregierungen und ihren Landeskirchen hervorgegangene landesherrliche Kirchenregiment. Die nachfolgende Untersuchung wird sich mit demselben nach zwei Seiten hin beschäftigen; sie wird erstens die Frage beantworten, welche Stellung die Bekenntnissschriften und die Reformatoren zu demselben einnahmen und sie wird zweitens die Frage erörtern, ob unsere heutigen Verhältnisse ein Festhalten an dem landesherrlichen Kirchenregiment als Spitze der protestantisehen Kirchenverfassung noch möglich erscheinen lassen.

Ehe jedoch hiezu übergegangen werden kann, müssen einige kurze Bemerkungen über die vielverhandelte Frage des sogenannten „christlichen Staates" vorausgeschickt werden. Wenn neuere theologische und auch einige juristische Schriftsteller [1]) noch immer an der Vorstellung festhalten, als sei es Grundprincip und höchste Aufgabe des Staates „dem christlichen Gemeinwesen zu dienen", so muss eine selbst nur flüchtige Betrachtung des modernen Staatsrechtes und der Grundlagen, auf welchen dasselbe nach gewaltigen blutigen Stürmen aufgebaut worden ist, die Ueberzeugung unabänderlich dahin fixiren, dass der Begriff des heutigen Staates mit jener Theorie vom „christlichen Staate" in diesem Sinne unvereinbar sei. Soll der christliche Staat, wie ihn z. B. Stahl, Harless u. a. fassen, durchgeführt werden, so muss mit dem Kampfe für dies Princip zugleich ein Kampf begonnen werden gegen eine Reihe von Grundsätzen des heutigen Staatsrechtes, welche zum Theil unter blutigen Kämpfen errungen zu haben das Volk stolz ist und stolz sein darf; ich nenne nur die Parität der Bekenntnisse in bürgerlicher und politischer Beziehung. Die römische Curie hat diesen Kampf zur Durchführung des in ihrem Sinne „christlichen Staates" mit Heftigkeit begonnen und

---

[1]) Z. B. Stahl in seinen Schriften und in seinen Parlamentsreden aus den Jahren 1847 und 48; Harless: Staat und Kirche; Richter: Kirchenrecht; ders.: Geschichte der evangel. Kirchenverfassung.

die Folge wird zeigen, wie viel sie dem Staate, insbesondere dem deutschen Reiche gegenüber vermag. Nebenbei mag gleich hier bemerkt werden und es wird darauf später eingehender zu recurriren sein, dass auch die Lehre der Reformatoren vom Staate mit nicht wesentlichen Modificationen an einer theokratischen Theorie vom „christlichen Staate" festhält [2]). — Es muss allerdings zugegeben werden, dass wir auch heute noch in einer Reihe von Punkten an jener früher festgehaltenen Theorie vom „christlichen Staate" kranken z. B. im Eherecht, im Staatskirchenrecht u. a. m., doch eine mächtige Zeitströmung macht sich in Consequenz des modernen Staatsprincipes mit immer mehr Entschiedenheit dahin geltend, auch jene Gebrechen zu heilen; es wird die ebenso schöne als schwierige Aufgabe der Gesetzgebung sein, die Wege zu finden, auf welchen die unvermeidlich gewordene Lösung des bisher zwischen Staat und Kirche bestandenen Bandes sich wird durchführen lassen, ohne dass einerseits die Rechte des Staates gemindert, andrerseits seine tiefen sittlichen Principien gefährdet werden [3]).

Wenn wir im Vorausgegangenen jenen Begriff des „christlichen Staates", wie ihn Schriftsteller aller Confessionen und wie ihn besonders die Curie und ihre zelotischen Parteigänger in excessiver Weise verfechten [4]), zurück-

---

[2]) Vgl. insbesondre die *Vorrede der Fürsten zur Augustana* bei *Hase*, libri symbol. p. 5—8. *Mejer*, luth. Kirchenregiment p. 62 f. 72. 110 f. 122, n. 1. 156. 162. (Erasmus Sarcerius. Melanchthon). Die Idee, dass nur *eine* Confession im Staate zu dulden sei, bei *Grotius*, *Hobbes* u. s. w. Es erhellt leicht, dass *in Folge jener streng festgehaltenen Ansicht der Reformatoren vom «christl. Staate» ihre Aussprüche in Betreff der Verfassung für unsere heutigen Verhältnisse immer nur bedingte Geltung beanspruchen können.*

[3]) Aus der umfassenden Literatur, welche sich besonders in letzter Zeit mit dieser Frage beschäftigt hat, heben wir hervor: *Fabri*: Staat und Kirche; *Mohl*: Völkerrecht, Staatsrecht und Politik II; *Friedberg*: de finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio. *ders.*: Das deutsche Reich und die kathol. Kirche bei Holtzendorff, Jahrbuch I.; *ders.*: die Gränzen zwischen Kirche u. Staat.

[4]) Ueber diesen höchst interessanten Punkt, dessen Erörterung jedoch ausserhalb unserer Aufgabe liegt, vgl. vorzüglich: *Friedberg* bei *Holtzendorff*, Jahrbuch l. c.

weisen mussten, so sind wir weit davon entfernt, damit den christlichen Staat überhaupt negiren zu wollen, nur muss derselbe in anderer Weise construirt werden als der vorhin besprochene sogenannte christliche Staat. Unser ganzes Staatsleben ruht seit mehr als einem Jahrtausend auf den tiefen sittlichen Principien des Christenthums; die Begriffe des Individuums von Recht und Sitte sind von Jugend auf bestimmt durch die ewigen Lehren des göttlichen Stifters der christlichen Religion und insofern lässt sich allerdings behaupten: ohne Christenthum gibt es kein Recht und keine Sitte. Auf diesen Grundpfeilern aber sowohl des individuellen als auch des staatlichen Daseins ruht auch der moderne Staat und auf diesen festen Säulen wird das starke Staatsgebäude ruhen müssen, wenn anders die Ordnung und nicht die fessellose Willkür herrschen sollen.

Wenn wir den christlichen Staat in dem oben angegebenen Sinne verstehen, dann wird es auch möglich sein, die Forderungen des heutigen Staatsrechts in einer Weise zu berücksichtigen, wie es unter den bisherigen Verhältnissen unmöglich war. Der christliche Staat in unserem Sinne steht nicht in unvereinbarem Gegensatze zu dem Principe der freien Individualität und seinen Forderungen, wie der christliche Staat des Mittelalters, der mit einer Reihe seiner Grundsätze noch in unsere Zeit hereinragt. Bürgerliche und politische Gleichberechtigung aller Staatsbürger ist ein unabänderliches und unzerstörbares Axiom des heutigen Staatsrechtes. Es ist unzulässig, dass ein Theil der Glieder des Staats deshalb einen Vorzug geniesse, weil er sich zu einem bestimmten Glauben bekennt und dass eben darum ein anderer Theil der Staatsbürger Zurücksetzung und Nachtheile erdulden muss; Glaube und Bekenntniss sind Dinge, die sich dem Urtheile des Staates absolut entziehen, dem Staate kann nun und nimmermehr ein Recht zustehen, in der Weise in das freie Selbstbestimmungsrecht des Individuums einzugreifen, dass er gewisse bürgerliche und politische Rechte von Glauben und Bekenntniss abhängig mache. Christen und Juden, Orthodoxe und Atheisten — vor dem Forum des Staates müssen sie alle gleichen Schutz haben, wer fähig ist, die staatsbürgerlichen Pflichten zu er-

füllen, hat auch unbestreitbaren Anspruch auf die sämmtlichen staatsbürgerlichen Rechte. Mehr und mehr gelangt diese Erkenntniss zu allgemeiner Geltung und mehr und mehr bestreben sich die Staaten, die Fesseln abzuschütteln, mit denen die Traditionen vergangener Zeiten dieselben an die Kirche binden.

Werfen wir einen Blick auf die Art und Weise, wie diese Bestrebungen praktisch durchführbar sind, so finden wir, dass in einem Theile der einschlägigen Fragen die sämmtlichen Zweige der christlichen Kirche in gleicher Weise werden behandelt werden können, so in der Ehe- und Schulgesetzgebung, in Bezug auf Eid und Taufzwang; in anderen Fragen dagegen werden bei den verschiedenen Bekenntnissen des christlichen Glaubens verschiedene Wege werden eingeschlagen müssen, so besonders im Staatskirchenrecht. Während wir in der katholischen Kirche einen festgegliederten einheitlichen Organismus neben dem Staate erblicken, wurde die evangelische und besonders die lutherische Kirchenverfassung von Anbeginn an ein integrirender Bestandtheil der Staatsverfassung und entwickelte sich niemals zu einem vom Staate unabhängigen Organismus. Wir haben nicht einzugehen auf die Modalitäten, unter welchen sich jene verhängnissvolle Entwicklung der lutherischen Kirchenverfassung vollzog; schon bald nach dem Anbruche der Reformation tritt sie uns bereits in inniger Verkettung mit dem Staate entgegen und diese Verhältnisse haben sich bis auf den heutigen Tag noch nicht wesentlich geändert, die Verfassung der lutherischen Kirche gipfelt auch heute noch im landesherrlichen Kirchenregiment.

Wir haben diese Entwicklung eine verhängnissvolle genannt und es wird im Folgenden unsere Aufgabe sein, dies näher zu begründen. Bei der Frage über die Berechtigung oder Nichtberechtigung der heute bestehenden lutherischen Kirchenverfassung wird zuvörderst zurückzugreifen sein auf diejenigen Anhaltspunkte, welche uns die Bekenntnissschriften der lutherischen Kirche in dieser Beziehung bieten. Es soll versucht werden, aus den einschlägigen Stellen der symbolischen Schriften ein Resultat zu gewinnen über den eigentlichen Verfassungsgedanken der Reformato-

ren[4a]). Was uns die Bekentnissschriften in dieser Hinsicht bieten, ist lückenhaft und wenn wir alles zusammenfassen: die Stellen der symbolischen Schriften, anderweitige Aussprüche der Reformatoren, die sich in reicher Fülle finden und die praktische Gestaltung der Kirchenverfassung, so können wir uns dem Eindrucke nicht verschliessen: so klar sich die Reformatoren in der Bekenntnissfrage ihres Zweckes und Zieles bewusst waren, in der Verfassungsfrage sahen und dachten sie nicht in gleicher Weise klar; so konnte es kommen, dass die Reformatoren in Folge ihrer anfänglichen Unklarheit über die Verfassungsfrage bald in eine Bahn gedrängt wurden, die ihren eigenen Anschauungen entschieden widersprach. Ein klares Resultat können wir aus den symbolischen Büchern zunächst nur in negativer Hinsicht gewinnen. Die Reformatoren waren einig in der Verwerfung des Sacramentes des Ordo und der dadurch bedingten göttlichen Weihe des Clerus, sie waren einig in der Verwerfung des Glaubenssatzes, dass die streng gegliederte und stramm disciplinirte Hierarchie mit ihrem Culminationspukte im römischen Papste juris divini sei[5]); was die katholische Kirche an Aussprüchen der heiligen Schrift speciell auf den Apostel Petrus beziehen zu müssen glaubte, bezogen die Reformatoren auf die sämmtlichen Apostel und es war von Anbeginn an Glaubenssatz der evangelischen Kirche, dass die Fülle der Verheissungen nicht Petro allein, sondern der Kirche und ihren ersten vorzüglichen Vertretern, den Aposteln und in und durch sie dem von Gott eingesetzten und von der Kirche berufe-

---

[4a]) Vgl. zum Folgenden die Ausführungen Dove's in Richter's Kirchenrecht 7. Aufl. p. 422 ff., N. 5.

[5]) Art. Smalc. d. pot. et prim. papae tractatus bei Hase l. c. p. 340 ff. Luther nennt aller Orten den Papst den «Antichrist» — «haec doctrina praeclare ostendit, Papam esse ipsum verum Antichristum». Apol. C. bei Hase p. 146. 148. Calvin, inst. chr. rel. IV, 2. 12. Stahl, Kirchenverfassung p. 327: «es ist eine Abweichung von der ursprünglichen Ordnung der Kirche, dass die röm. kath. Kirche eine einheitliche ständige Regierung über die ganze Christenheit forderte, sie als göttliches Gebot forderte und aufrichtete.« Mejer l. c. p. 24. Ritschl in Ztschr. B. 8. p. 247.

nen Predigtamte gegeben sei [6]). Indem die Reformatoren das in der katholischen Kirche zu immer umfassenderer und festerer Ausbildung gelangte Papalsystem, sowie die auf Grund des Sacramentes der Ordination aufgebaute Hierarchie verwarfen, betonten sie häufig und mit unverkennbarer Vorliebe das Episcopalsystem und wir stehen nicht an, letzteres als den eigentlichen Verfassungsgedanken der Reformatoren zu bezeichnen. Vor allem aber muss festgehalten werden, dass nach reformatorischer Lehre die Verfassung der Kirche eine res externa ist und als solche der Verkündigung des Evangeliums gegenüber nur untergeordnete Bedeutung beanspruchen kann [7]). Indem die Reformatoren das Papalsystem und die daraus geflossene katholische Hierarchie verwarfen, dachten sie doch keineswegs an einen radicalen Umsturz der ganzen früher bestandenen Kirchenverfassung; vielmehr hielten auch sie entschieden an der göttlichen Einsetzung des Predigtamtes fest, dessen Uebertragung sie aber durch die Kirche vermittelten [8]); statt jedoch die Consequenzen dieses Gedankens im Anschluss an die heilige Schrift und das apostolische Zeitalter zu ziehen, Consequenzen, die nothwendig zu einer Verbindung von synodalen und episcopalen Elementen hätten führen müssen, wurden die Reformatoren bald durch die Verhältnisse genöthigt, sich ganz in die Arme der Landesherrn zu werfen und dadurch gelangte die Entwicklung der evangelischen Kirchenverfassung in kurzer Zeit in eine mit den wirklichen Ansichten der Reformatoren keineswegs in Einklang stehende Bahn; spätere Versuche, Abhilfe zu schaffen, scheiterten dann an dem in der Hand der Landesfürsten schon zu sehr consolidirten Bau der Kirchenverfassung.

---

[6]) Matth. 28, 19 f. Marc. 16, 15.

[7]) August. art. 28 (Hase p. 39): si quam habent episcopi potestatem gladii, hanc non habent ex mandato evangelii, sed jure humano, donatam a regibus et imperatoribus ad administrationem civilem bonorum suorum; haec interim alia functio est quam ministerium evangelii. Calvin bei Richter ev. K.Verf. p. 197: utrum vero totius ecclesiae comitiis aut paucorum suffragiis, quibus ea cura demandetur an vero magistratus sententia episcopum creari satius sit: nulla certa lex constitui potest. *Sed pro temporum, ratione populorumque moribus capiendum est consilium.*

[8]) Aug. art. 28 (Hase p. 38). Art. Smalc. tract. (Hase p. 345. 353).

Welche Bedeutung legten aber die Reformatoren selbst dem weltlichen Regimente bei? Es lässt sich nicht verkennen, dass in den Bekenntnissschriften der lutherischen Kirche ein bedeutender, wenn auch nicht übermässiger Einfluss der Fürsten hervortritt [9]). Es war dies durch die Natur der Verhältnisse geboten und gerechtfertigt [10]). Eine Reihe deutscher Fürsten hatte sich für die Lehre Luthers entschieden und dem Andrängen des vereinten Kaiser- und Papstthums gegenüber würde es kaum gelungen sein, die neue Lehre aufrecht zu erhalten, hätten nicht die weltlichen Fürsten, die Luthers Lehre anhiengen, mit dem Gewichte ihrer weltlichen Macht die Reformation unterstützt und allmählich jene Concessionen errungen, die den Augsburger Confessionsverwandten anfangs Duldung, späterhin Gleichberechtigung gewährten. Die Anhänger der neuen Glaubenslehre waren anfangs von allen Seiten mit gewaltsamer Unterdrückung bedroht; es galt deshalb vor allem Abwehr gegen Angriffe von aussen und diese Abwehr wurde als die vorzüglichste Aufgabe der lutherischen Fürsten betont. Mitinbegriffen in diese Abwehr feindlicher Bestrebungen war auch der Schutz des neuen Bekenntnisses gegen die Glaubenslehren der katholischen Kirche und es wird deshalb der Schutz des Bekenntnisses gegen falsche Dogmen und fremde Irrlehren ebenfalls als Hauptaufgabe der weltlichen Macht betont [11]). In diesem Sinne erklärten die Fürsten in der Vorrede zur Augustana: „Eingedenk des uns von Gott übertragenen Amtes glauben wir mit aller Sorgfalt darüber wachen zu müssen, dass in unseren Gebieten falschen Dogmen, die dort verbreitet und den Leuten mehr und mehr geläufig geworden sind, entgegen getreten werde und dass unsere Unterthanen auf dem rechten

---

[9]) Vgl. besonders die schon cit. Praefatio Elect. etc. zur Augustana bei Hase p. 5—8.

[10]) Schenkel in Studien u. Kritiken von 1850 p. 223 ff. Mejer, l. c. p. 41 ff.

[11]) die «christliche» Obrigkeit, indem sie «Gott für ihren Herrn und Obern erkenne», wisse sich «fürnehmlich» auch noch dazu verordnet, «in Dem, das das Heil der Seelen belangt», ihre Unterthanen «christlich und nach dem Befehl des göttlichen Wortes zu versehen.» Bei Mejer l. c. p. 44.

Wege der Frömmigkeit und bei der anerkannten, bisher auch festgehaltenen und vertheidigten göttlichen Wahrheit beharren und sich nicht davon abziehen lassen sollen." Es erklärt sich diese Anschauung, wie oben bemerkt, leicht aus der Macht der Verhältnisse und der Stellung, welche die evangelischen Fürsten dem anstürmenden Kaiser- und Papstthum gegenüber einzunehmen genöthigt waren.

Die Fürsten aber hatten willig und freudig den Schutz des evangelischen Bekenntnisses als Regentenpflicht übernommen; ihre ganze Regierung musste in Folge davon nicht nur auf die Principien des Christenthums im Allgemeinen, sondern speciell auf die Principien des evangelischen Christenthums basirt sein. Daraus erklärt sich, dass die Reformatoren, obwohl dem landesherrlichen Kirchenregiment abgeneigt, doch nicht in hartnäckiger Opposition gegen dasselbe verharrten, nachdem es vollendete Thatsache geworden war; das Regiment der Landesfürsten war getragen von den Grundsätzen der evangelischen Lehre und Theil eines in diesem Sinne geführten Regimentes mochte wohl auch das Kirchenregiment sein [12]).

Andererseits war eines der wesentlichsten Grundprincipien der Reformation und als solches sowohl in den symbolischen Schriften als auch in den Schriften der Reformatoren betont die strenge Scheidung der geistlichen und weltlichen Gewalt [13]). Art. XXVIII der Augustana spricht

---

[12]) Mejer betont auf Grund vorreformator. Nachweisungen von vorn herein die Stellung der Obrigkeit in der Kirche in hohem Grade; mit Beziehung hierauf erklärt er die Symbole und construirt das landesherrliche Kirchenregiment auf die custodia der ersten Tafel. In Anbetracht der Aeusserungen der Reformatoren über das Verhältniss der geistlichen und weltlichen Gewalt und besonders über die bischöfliche Gewalt in der Kirche, vermögen wir der Ansicht Mejers nicht beizupflichten. Aber selbst zugegeben, sie sei die richtige, so kann sie für unsere heutigen Verhältnisse lediglich historische Geltung beanspruchen, denn die Zeiten sind längst vorüber, in welchen die Staatsregierungen sich als Wächter der ersten Tafel betrachteten. Folgt aber das landesherrliche Kirchenregiment aus dem letztgenannten Principe, so musste es mit diesem Principe fallen, selbst wenn man die Trennung von Kirche und Staat perhorrescirt. Hält man aber letztere für ein Gebot unserer Zeit, so fällt vollends jeder rationelle Grund des landesherrlichen Kirchenregiments weg.

[13]) Vgl. Schenkel l. c. p. 232 ff. p. 255. Stahl l. c. p. 145 ff.

sich hierüber folgendermaassen aus[14]): „Wichtige Streitfragen haben sich erhoben über die Gewalt der Bischöfe, indem einige in ungerechtfertigter Weise geistliche und weltliche Gewalt vermischten (potestatem ecclesiasticam et potestatem gladii), aus dieser Verwirrung entstanden gewaltige Bewegungen und Kriege, indem die Priester auf Grund ihrer Schlüsselgewalt nicht allein neue Gebräuche in der Kirche festsetzten, durch gewaltsame Excommunicationen die Gewissen beschwerten, sondern auch weltliche Reiche zu übertragen und den Kaisern die Herrschaft zu entreissen sich unterfiengen. Diese Uebelstände wurden schon vor langer Zeit in der Kirche von frommen und gelehrten Männern gerügt. Daher waren die Unsrigen genöthigt, zum Troste der Gewissen streng zu scheiden zwischen geistlichem und weltlichem Regiment und lehrten, dass beide Aemter in Folge ihrer göttlichen Einsetzung zu ehren und zu achten als die höchsten göttlichen Güter auf Erden.

Nach der Lehre des Evangeliums aber meinen sie, dass die Schlüsselgewalt nur eine Gewalt oder vielmehr ein Amt sei, das Evangelium zu predigen, Sünden zu vergeben und zu behalten und die Sacramente zu verwalten [15]). Da nun diese geistliche Gewalt sich nur mit ewigen Dingen beschäftigt und nur durch den Dienst des Wortes ausgeübt wird, so steht sie mit der weltlichen Regierung in keinerlei Widerspruch. Denn die weltliche Regierung beschäftigt sich mit anderen Dingen als das Evangelium. Die Obrigkeit vertheidigt nicht die Seelen, sondern den Körper und körperliche Dinge gegen offenbare Unbilden und zwingt die Menschen durch das Schwert und körperliche Strafen, festzuhalten am bürgerlichen Recht und bürgerlichen Frieden. So soll man also nicht unter einander mischen weltliche und geistliche Gewalt. Die Kirche hat ihr Amt, das Evangelium zu lehren und die Sacramente zu verwalten. Sie soll nicht in ein fremdes Amt übergreifen, soll nicht weltliche Reiche übertragen, Gebote der Obrigkeit ausser Geltung setzen, den Gehorsam gegen das Gesetz erschüttern,

---

[14]) Hase l. c. p. 37 ff.

[15]) Vgl. dazu Scheurl, Kirchenregiment p. 12.

nicht Urtheile über weltliche Ordnungen und Verträge hindern, nicht dem Staat Gesetze über die Staatsverfassung vorschreiben wollen."

Sollte dieser für die Verfassungsfrage so wichtige Art. XXVIII der Augustana noch eines Commentars bedürfen, so geben ihn die folgenden Stellen aus Luthers Schriften: „Darum hat Gott die zwei Regimente verordnet, das geistliche, welches Christen und fromme Leute macht durch den heiligen Geist unter Christo und das weltliche, welches den Unchristen und Bösen wehrt, dass sie äusserlich müssen Friede halten und still sein ohne ihren Dank [16])." An einer andern Stelle heisst es: „Auf's erste ist zu merken, dass die zwei Theile Adams Kinder, der eines in Gottes Reich unter Christo, das andre in der Welt Reich unter der Obrigkeit ist, zweierlei Gesetze haben und ohne Gesetze kein Reich noch Regiment bestehen kann. Das weltliche Regiment hat Gesetze, die sich nicht weiter erstrecken, denn über Leib und Gut und was äusserlich ist auf Erden. Denn über die Seele kann und will Gott niemand regieren lassen, denn sich selbst allein. Darum wo weltliche Gewalt sich vermisst, der Seele Gesetze zu geben, da greift sie Gott in sein Regiment und verführet und verderbet nur die Seelen [17])." Oder: „Nachdem unser Evangelium aufs höchste dahin dringet, dass man die zwei Regimente, weltlich und geistlich, wohl unterscheide und sie nicht in einander menge, soll kein Theil dem andern in sein Amt greifen oder fallen" [18]). Und endlich: „Bis an's Ende der Welt sollen die zwei Regimente nicht in einander gemenget werden, denn es ist weit ein ander Ding um das Reich Christi, denn um das weltliche Regiment, welches denen Fürsten und Herren befohlen ist. Dagegen so wollen jetzt die Obrigkeiten, die Fürsten, Könige und Adel auf dem Lande, auch die Richter auf den Dörfern das mündliche Schwert führen und die Pfarrherren lehren, was und wie sie predigen und den Kirchen vorstehen sollen. Denn man

---

[16]) Walch, X, p. 435.
[17]) Walch, X, p. 452.
[18]) Walch, X, p. 294.

macht aus dem Faustamt ein mündlich Amt und wollen die weltlichen Herren das geistliche Regiment führen und den Predigtstuhl und die Kirchen regieren, dass ich predigen soll, was der Fürst gerne höret, wie denn unter dem Papstthum geschehen ist, da die Bischöfe zu weltlichen Fürsten geworden sind. Und wenn jetzt die weltlichen Herren zu Päpsten und Bischöfen werden, dass man ihnen predige und sage, was sie gerne hören, so predige zur Zeit der leidige Teufel; der wird auch predigen. Wir aber mögen Gott bitten, dass beide Theile nicht also ihres Amtes missbrauchen [19]."

Aus diesen Aeusserungen, die sich mit Leichtigkeit noch bedeutend vermehren liessen, geht hervor, dass an der strengen Scheidung zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt als an einem Grundprincipe der Reformation festgehalten werden muss; die nothwendige Consequenz aber dieses Principes ist die principielle Verwerfung des Kirchenregimentes der weltlichen Gewalt. Oder sollten sich die Reformatoren nicht klar gewesen sein über den Widerspruch, in den sie gerathen mussten, wenn sie einerseits so energisch an der strengen Scheidung zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt festhielten und andererseits doch die weltliche Gewalt als den Träger der höchsten geistlichen Idee betrachten wollten [20]?

Die geistliche Gewalt wird anfangs nur gekennzeichnet als die Gewalt bez. das Amt, das Evangelium zu predigen und die Sacramente zu verwalten; späterhin finden wir auch die Scheidung des kanon. Rechtes in potestas ordinis und pot. jurisdictionis; unter ersterer wird das Amt der Predigt und Sacramentsverwaltung begriffen, die zweite umfasst die Gewalt des Bannes gegen abtrünnige Glieder und die Wiederaufhebung desselben bei solchen, die sich wieder bekehren, ferner die Entscheidung über die bekenntnissmässige Lehre [21]. Die letztere Gewalt kann auch als geist-

---

[19]) Walch, VII, p. 1741. 1744.

[20]) Scheurl, Kirchenreg. p. 135 ff. Schenkel l. c. p. 255.

[21]) Ungeschieden Aug. 28 (Hase p. 37 ff.): ministerium verbi et sacramentorum i. e. remittere peccata, item cognoscere doctrinam et

liche Gewalt bezeichnet werden, jedenfalls steht sie dem Amte jure divino zu [22]). Ganz anders aber verhält es sich mit der jurisdictio ecclesiastica nach einer andern Seite hin, nämlich in Bezug auf die Angelegenheiten, die wesentlich als solche des Staates zu betrachten sind [23]); Aug. art. 28 führt als Beispiele solcher Angelegenheiten die Ehe- und Zehntsachen auf; die Mitwirkung der kirchlichen Behörden nach dieser Seite hin ist nicht wesentlicher Bestandtheil des von Gott verordneten Predigtamtes, sondern sie steht demselben nur jure humano zu, während in erster Linie zur Ordnung dieser Verhältnisse das imperium berufen ist. Das imperium aber ist seiner Wesenheit nach streng zu scheiden von der geistlichen Gewalt. Während die Reformatoren ursprünglch diesen Satz mit Energie als Grundprincip ihrer Lehre festhielten, trat späterhin mehr und mehr eine confusio beider Gewalten ein und die Reformatoren widersetzten sich dem nicht mit der Entschiedenheit, die den unberechtigten Uebergriffen der weltlichen Gewalt hätte entgegen gesetzt werden müssen; allerdings waren die Zeitverhältnisse von der Art, dass sie den Mangel an Energie, der uns in jener Hinsicht bei den Reformatoren entgegentritt, zur Genüge erklären. Als in Folge jener Verwirrung vielfache Unzuträglichkeiten zu Tage traten, da fehlte es dann nicht

---

doctrinam ab evangelio dissentientem rejicere et impios quorum nota est impietas excludere a communione ecclesiae sine vi humana sed verbo.

Dagegen geschieden Apol. Conf. art. 14 d. pot. eccl. (Hase p. 294): placet nobis vetus partitio potestatis in potestatem ordinis et potestatem jurisdictionis. Habet igitur episcopus potestatem ordinis i. e. ministerium verbi et sacramentorum, habet et potestatem jurisdictionis i. e. auctoritatem excommunicandi obnoxios publicis criminibus et rursus absolvendi eos si conversi petant absolutionem.

Art. Smalc. IX (Hase p. 352): evangelium tribuit his qui praesunt ecclesiis jurisdictionem i. e. mandatum excommunicandi eos quorum nota sunt crimina et resipiscentes rursum absolvendi.

[22]) Scheurl l. c. p. 12—17. p. 57 f. Mejer l. c. p. 86.

[23]) Aug. 28: »si quam aliam habent vel potestatem vel jurisdictionem in cognoscendis certis causis, vid. matrimonii aut decimarum etc. hanc habent humano jure.« Art. Smalc. d. prim. pap. (Hase p. 354 f.). Vorläufer der Reformatoren in dieser Lehre ist schon Marsilius von Padua vgl. Friedberg in Ztschr. Bd. 8. p. 126.

an Klagen über den bedauernswerthen Zustand, in welchem sich die Kirche durch jenes ungerechtfertigte Ueberwiegen der weltlichen Gewalt befinde, da fehlte es nicht an trüben Befürchtungen für die Zukunft. So klagt Melanchthon in einem Brief an Camerarius [24]): „Ich sehe wol, was wir nachher für eine Kirche haben werden, wenn die bischöfliche Regierung aufgelöst ist, ich sehe wol, dass die Tyrannei nachher noch viel unerträglicher sein wird, als sie vorher war.“ Und Luther stimmt schon 1534 ein bitteres Klagelied in einem Briefe an Greser an, das mit den Worten schliesst [25]): „distincta volumus officia ecclesiae et aulae aut deserere utrumque. Satan pergit Satan esse; sub Papa miscuit ecclesiam politiae, sub nostro tempore vult miscere politiam ecclesiae.“

Aus all dem geht klar hervor, dass die Reformatoren, so so sehr sie auch die custodia der ersten Tafel und den Schutz des evangelischen Bekenntnisses als eine Pflicht der Obrigkeit betonten, doch weit entfernt waren, damit der weltlichen Gewalt das Kirchenregiment vindiciren zu wollen [26]); ja

---

[24]) Corp. Ref. ed. Bretschneider II, p. 80.

[25]) De Wette, Luthers Briefe Bd. V, p. 596.

[26]) Wenn der neueste Vertheidiger des landesherrlichen Kirchenregimentes, Stählin p. 6 gegenüber dem Nothstande, unter welchem sich die lutherische Kirchenverfassung entwickelte und unter dem die Reformatoren oft so schwer seufzten — was auch Stählin in vollstem Umfange zugibt —, sich damit beruhigt, dass durch jenen Nothstand «eine gewisse innere Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit» nicht ausgeschlossen gewesen sei, so vermögen wir von einer solchen Zweckmässigkeit, besonders unter einem katholischen Landesherrn nichts zu entdecken. Volle Unabhängigkeit und Freiheit des bischöflichen Amtes wie sie Stählin als unmöglich betont, wird sich bei unseren historisch gewordenen Verhältnissen allerdings nicht erreichen lassen, ist aber auch gar kein Postulat der reformatorischen Lehre, die neben dem bischöflichen Amt immer die Mitwirkung der «ecclesia» und die custodia der ersten Tafel Seitens der Obrigkeit betont. Nachdem letztere weggefallen, gilt es nur soviel festzustellen, dass die Obrigkeit nach reformatorischer Lehre ein principielles Recht auf das Kirchenregiment nicht hat und dass sie nach heutigem Staatsrecht lediglich das jus circa sacra hat. Sehr richtig wird diese Stellung von Staat und Kirche präcisirt von Harnack: Volkskirche und Landeskirche: «die Kirche unterstellt sich willig dem staatlichen Oberaufsichtsrecht und rechnet auf seine

wir müssen noch weiter gehen und sagen, was speciell die lutherische Kirchenverfassung betrifft, so muss ihr gegenwärtiger Zustand: landesherrliches Kirchenregiment und Consistorien, die mehr und mehr zu staatlichen Verwaltungsbehörden herabgesunken sind — als nicht mit den Bekenntnissschriften der lutherischen Kirche übereinstimmend bezeichnet werden. Eben das, was die Reformatoren im Gegensatze zur katholischen Kirche mit solcher Entschiedenheit betonten, dass die Centralisation der Kirchengewalt in einer Person unzulässig, dass ferner geistliches und weltliches Regiment auf's strengste zu scheiden seien — eben das vergass man bald und mit Ausbildung des landesherrlichen Kirchenregiments war an Stelle des Papstes der jeweilige Landesherr getreten, dessen Verwaltungsorgane die Consistorien waren. Der Grundgedanke der reformatorischen Verfassungslehre, dass nämlich die Verfassung der Kirche ihren Grund habe auf dem von Gott eingesetzten und durch die Kirche berufenen Predigtamte, trat immer mehr in den Hintergrund, an Stelle der freien kirchlichen Bewegung trat ein an den Höfen centralisirtes Kirchenregiment.

Nachdem wir im Vorausgehenden erwiesen zu haben glauben, dass das landesherrliche Kirchenregiment nicht als der principielle Verfassungsgedanke der Reformation be-

---

nach Recht und Gesetz geregelte Advocatie, auf seinen Schutz ihrer Rechte gegen alle Angriffe und Eingriffe von aussen.« Richter hält das landesherrliche Kirchenregiment für das Normale und dem Princip der Reformation entsprechend, dagegen Stahl.

Wie manche Landesherrn selbst fühlten, dass das Kirchenregiment ihnen nicht gebühre, geht hervor aus der preussischen Kirchenordnung v. 1530: *coacti sumus, alienum officium i. e. episcopale in nos sumere.* Richter, Gesch. d. ev. K.Verf. p. 36.

v. Scheurl in Ztschr. B. 6. p. 36. ff.: »Für das eingetretene Bedürfniss einer Unterstützung des Kirchenregimentes hat sich sofort auch das entsprechende Mittel der Befriedigung dargeboten, indem die Gestaltung der Kirche zur Volkskirche die Träger der höchsten irdischen Gewalt zu ihren Gliedern machte.« War der Uebergang des Kirchenregiments an die Landesherrn das »entsprechende Mittel der Befriedigung«? Scheurl nennt ja selbst diesen Uebergang einen bittern Nothstand: »blieb ihnen nichts übrig« — »Noth der Unterthanen« (p. 55). vgl. auch Ritschl in Ztschr. B. 8. p. 224 f.

vgl. auch Dove in Ztschr. B. 4. p. 142. ff. und besonders Richters Kirchenrecht, 7. Aufl. p. 422. ff. N. 5.

trachtet werden könne, soll noch in Kürze versucht werden, die Frage klar zu stellen, welches der positive Verfassungsgedanke der deutschen Reformation gewesen sei.

Zu Hütern und Leitern seiner Kirche hat Christus die Träger des Predigtamtes gesetzt, welche von der Kirche kraft der ihr verliehenen Schlüsselgewalt zu berufen sind. „Die Kirche ist die Vermittlerin des göttlichen Auftrages zum Lehramte.“ (Mejer) [27]). Auf diesen beiden Factoren wird also naturgemäss auch die Verfassung der Kirche beruhen müssen. Die erste und vorzüglichste Aufgabe des Predigtamtes ist die Predigt des Evangeliums und die Verwaltung der Sacramente; dazu kommt die jurisdictio ecclesiastica, d. i. die Handhabung der Kirchenzucht und des Kirchenbannes. Weltliche Functionen, wie Mitwirkung im Ehe- und Zehntrecht etc. sind nicht wesentlicher Bestandtheil des Predigtamtes, sondern menschliche Zuthat, übertragen durch den freien Willen der Obrigkeit. Letzterer fiel allerdings zur Zeit der Reformation auch die custodia der ersten Tafel und damit der Schutz des Bekenntnisses als Recht und Pflicht zu; dazu nöthigten, wie bereits mehrfach hervorgehoben, die Verhältnisse, und selbst zugegeben, dass die custodia der ersten Tafel principielle Lehre der Reformation gewesen sei, so wird diese Lehre in unserer Zeit nicht mehr aufrecht erhalten werden können. Das Kirchen-

---

[27]) Kirche: Art. Smalc. tract.: »necesse est fateri, quod claves non ad personam unius certi hominis, sed ad *ecclesiam* pertineant.« Hase p. 345.: »tribuit igitur principaliter claves ecclesiae et immediate, sicut et ob eam causam ecclesia principaliter habet jus vocationis.« vgl. auch Hase p. 342. 353. Mejer l. c. p. 8. 89. 105. Ref. Wittenb. v. 1545. p. 88.: et hoc ingens beneficium Dei agnoscendum est et Deo nominatim pro hoc tanto munere gratiae agendae sunt, quod Deus ecclesiae mandavit, ut ipsa ministros eligat ad docendum evangelium et ad sacra exhibenda, Richter, K.O. II. p. 88.

Amt: Aug. art. V.: »ut hanc fidem consequamur, institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta« (deutsch: »solchen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, Evangelium und Sacramente zu geben«). Apol. XIII: habet ecclesia mandatum divinum de constituendis ministris. vgl. Mejer p. 81. Stahl, l. c. p. 242. f. in unrichtiger ausschliesslicher Betonung des Amtes, die unmittelbar zur exclusiven Hierarchie führt und den Factor »ecclesia« ohne jegliche Berücksichtigung lässt. Scheurl l. c. p. 52.

regiment als eine wesentlich geistliche Function gebührt den Trägern des Predigtamtes im Vereine mit der Kirche, die sie berufen hat [28]). Im nachapostolischen Zeitalter hatte die menschliche Ordnung dieser Verhältnisse, soweit sie das Amt betreffen, in der Bestellung von Bischöfen als höheren kirchlichen Oberen ihren Ausdruck gefunden [29]) und die Bekenntnissschriften der lutherischen Kirche halten daran auch fest, indem sie einerseits aussprechen, dass die seit alter Zeit in der Kirche hergebrachte Ordnung gut und nützlich sei, andererseits den Wirkungskreis der Bischöfe streng abgrenzen und regeln [30]). Wenn nun allerdings zugegeben werden muss, dass die Augustana noch unter der Hoffnung abgefasst wurde, als sei eine Wiedervereinigung der getrennten Confessionen zu erreichen [31]); wenn weiterhin zugegeben werden muss, dass gerade die Frage der bischöflichen Gewalt einer der Punkte war, in welchen man am ehesten eine Vereinigung der streitenden Theile für möglich erachtete, so kann darum doch nicht zugegeben

---

[28]) Wie wird der Begriff »Gemeinde« in unseren Tagen zu fassen sein? Davon wird wesentlich die Gestaltung der Kirchenverfassung bedingt sein. vgl. Dove in Ztschr. Bd. 4. p. 144: »bei aller Kirchenbildung zeigt sich der Trieb zur Sichtung der Bekennenden von den Nichtbekennenden wirksam, diese Scheidung bildet die Voraussetzung aller wahrhaft kirchlichen Verfassung.« vgl. Ritschl in Ztschr. l. c. p. 230 f., wo auch der Satz aufgestellt wird: »Recht und Religion sind entgegengesetzte Motive und Maassstäbe menschlicher Gemeinschaft, die sich unmittelbar ausschliessen, die also nur unter der Bedingung sehr bestimmter Vermittlungen für dieselbe Sache zusammentreffen können« — ein Satz, der wohl kaum auf allgemeine Billigung wird rechnen können.

[29]) Stahl l. c. p. 224.: »es ist eine höhere concentrirte Macht nothwendig, um die Kirche in ihrer weiteren Ausdehnung zu lenken, wenn sie anders nicht in isolirte Localgemeinden zerfallen soll, wie es die Weise des Indepedentismus ist« — »die bischöfliche Verfassung ist die uralte apostolische und wenn gleich in mancher Beziehung verdorbene, doch nie unterbrochene Einrichtung bis auf die Reformation.«

[30]) Apol. C. VII. (Hase p. 204.): in hoc conventu saepe testati sumus, nos summa voluntate cupere conservare politiam ecclesiasticam et gradus in ecclesia factos etiam humana auctoritate. Scimus enim etc. Aug. 28. (Hase p. 37.), Art. Smalc. IV. (ib. p. 329.).

[31]) Schenkel l. c. p. 234. f.

werden, dass deshalb die Reformatoren **grundsätzlich** gegen das bischöfliche Regiment gewesen sein müssten. Dass dem nicht so war, bezeugen sowohl Stellen der Symbole, als auch anderweitige Aeusserungen der Reformatoren und besonders die mannigfachen Versuche zur Wiederherstellung eines evangelischen Episcopates [32]. Die alten Bischöfe verhielten sich allerdings fast durchgängig ablehnend gegen die neue Lehre; deshalb mussten die Reformatoren sich feindlich gegen sie verhalten [33]; überdies trat die Verfassungsfrage am Anfang der Bewegung dem evangelischen Bekenntnisse gegenüber in den Hintergrund [34] und letzteres wurde so ausschliesslich betont, dass sich die Vernachlässigung der Verfassungsfrage späterhin bitter rächte und sowohl Luther wie Melanchthon manche schwere Klage auspresste. Als man dann die Verfassungsfrage wieder mehr zu berücksichtigen anfieng, fühlte keiner der Reformatoren in sich den Beruf, das bischöfliche Amt zu übernehmen [35], und zudem machten die Verhältnisse dem Papst und Kaiser gegenüber wünschenswerth, das Regiment zunächst den Landesherrn zu überlassen und jede Opposition gegen dieselben zu vermeiden.

Luther aber sowohl wie Melanchthon sprechen sich mit aller Entschiedenheit dahin aus, dass nach ihrer Ueberzeugung das bischöfliche Amt als dasjenige zu betrachten sei, dem das Kirchenregiment neben seiner geistlichen Gewalt gebühre. Indem die Reformatoren bitter die Uebergriffe des weltlichen Regimentes in geistliche Angelegenheiten beklagten, bezeugen sie vielfach ihren Schmerz, dass das bischöfliche Amt verloren gegangen sei. Luther äussert sich einmal dahin, dass der Obrigkeit nicht befohlen sei, geistlich zu regieren, das sei Sache des bischöflichen Amtes,

---

[32]) vgl. Allg. Ev. Luth. Kirchenzeitung. Leipzig 1872. N. 20. 21.: das reformator. Verfassungsideal bes. p. 357.

[33]) Apol. C. VII. fin.: porro hoc iterum volumus testatum, nos libenter conservaturos esse ecclesiasticam et canonicam politiam, si modo episcopi desinant in nostras ecclesias saevire. Vgl. **Mejer** l. c. p. 83. f.

[34]) Apol.: ecclesia non est tantum societas externarum rerum ac rituum sicut aliae politiae, sed principaliter est societas fidei et spiritus sancti. Vgl. dazu **Ritschl** l. c. p. 222.

[35]) **Walch** X. p. 1906. **Stahl** l. c. p. 190. n. 23.

„das wir gerne wieder aufgerichtet gesehen“ [36]) und an einer andern Stelle: „demnach so uns itzt das Evangelium durch unaussprechliche Gnade Gottes barmherziglich wiederkommen, hetten wir auch dasselbige recht bischofliche und besucheampt als auf's höhest von nöten, gerne wieder angericht gesehen, aber weil unser keiner dazu berufen oder gewissen befehl hatte, hat sich's keiner vor dem andern dürfen unterwinden.“

Melanchthon spricht sich in einem bereits oben erwähnten Brief an Camerarius (1531) folgendermassen aus [37]): „utinam, utinam possim non quidem dominationem confirmare, sed administrationem restituere episcoporum“ und in der Vorrede zur Wittenberger Visitationsformel von 1545 [38]): iam si praesens politia episcoporum dissiparetur, secutura esset barbaries et infinita vastitas, quia reges et principes, qui mundana imperia tenent, occupati sunt aliis negotiis et pauci ecclesiam curant et pauciores doctrinam norunt aut inquirunt. Ideo censent necessario praesentem politiam episcoporum retinendam esse. Responsio: nec nobis placent dissipationes politiarum aut gubernationum. Et valde optamus, ut episcopi et collegae gubernationis ecclesiasticae vere faciant suae vocationis officia et in eo casu offeremus obedientiam nostram“ — endlich in dem Gutachten der sächsischen Theologen an die evangelischen Reichsstände v. J. 1530 [39]): „Zum andern mag man den Bischöfen ihre Obrigkeit über die Pfarrer im Kirchenregiment zustellen. Denn die Ordnung, dass die Bischöfe über die Priester als Superintendenten gesetzt sind [40]), hat ohne Zweifel viel redliche Ursach gehabt; denn die Priester müssen Superattendenten haben. So werden die weltlichen Fürsten des

[36]) Vorrede zum Unterricht der Visitatoren a. 1528. Stahl l. c. p. 190.

[37]) Corp. Ref. II, p. 334.; dieser Brief ist überhaupt sehr interessant für Melanchthons Verfassungsgedanken, vgl. dazu den weiteren Brief an Camerarius l. c. p. 340. f. »semper ita sensit ipse Lutherus.«

[38]) Richter, K.O. II p. 89.; p. 91.: si Deus auctor piae et salutaris concordiae faveret initiis reformationis et emendatio pia procederet, deinceps in electione episcoporum rationem haberi oporteret non tantum politicae gubernationis sed etiam ecclesiasticae.

[39]) Corp. Ref. II, p. 283. f.

[40]) vgl. dazu Mejer l. c. p. 49. ff.

Kirchenregiments in der Länge nicht warten, auch gebührt uns nicht, diese Ordnung, dass Bischöfe über Priester sind, welche von Anfang in der Kirche gewesen, ohne grosse und dringende Ursach zerreissen." Ein anderes Mal spricht Melanchthon in einem Briefe an den Reutlinger Prediger Alber aus dem J. 1530 die Worte aus[41]): „utut res se habet, sedent in cathedra episcopi. Hanc evertere nolim, si tamen conservare possim."

Die angezogenen Stellen liefern zur Evidenz den Beweis, dass die Reformatoren grundsätzlich das bischöfliche Kirchenregiment für das der Kirche allein entsprechende erachteten, und dass es nicht blosse Nachgiebigkeit einer etwaigen Wiedervereinigung mit den Katholiken halber war, was ihnen jene Worte rückhaltloser Anerkennung des bischöflichen Kirchenregiments eingab[42]); die Träger des bischöflichen Amtes würden von der Kirche zu berufen gewesen sein. Das aber kann nicht geleugnet werden, dass in der Verfassungsfrage bei den Reformatoren ein beklagenswerther Mangel an Energie in der praktischen Durchführung ihrer Ansichten zu Tage tritt, indem sie sich damit beruhigen zu dürfen glaubten, dass zur Uebernahme des bi-

---

[41]) Corp. Ref. II, p. 303.

[42]) A. A. Richter, l. c. p. 32.: »je mehr sich das Princip der Reformation herausbildete und befestigte, je mehr sich der unversöhnliche Gegensatz zu dem Principe der katholischen Kirche offenbarte, desto mehr verlor sich der irenische Gedanke in das Gebiet des Ideals und desto mehr wurde die Vorstellung von dem unbedingten Berufe der christlichen Obrigkeit (Brenz) zu einem massgebenden Grundsatze der Verfassung.« Aehnlich Stählin l. c. p. 6. Die im Texte beigebrachten Stellen scheinen uns jedoch zwingender Natur. So auch Schenkel l. c. p. 235.: »das alles liefert uns den klaren Beweis, dass auch i. J. 1530. der seit 1526. einstweilen erfolgten Uebernahme der obersten Kirchenleitung von Seiten des Staates ungeachtet, die Evangelischen die feste Ueberzeugung hatten, die Kirche bedürfe eines eigenthümlichen, in sich selbständigen Lebens, und auch den entschlossenen (?) Willen an den Tag legten, die Pflege und Beaufsichtigung des kirchlichen Lebens dem höheren kirchlichen Lehrstande zu übertragen, den sie nur nicht mehr im Sinne der römischen Kirche als eine mit autonomischer und autokratischer Gewalt in sich festgegliederte und geschlossene, vom Laienstande streng abgegrenzte Hierarchie anerkennen wollten.« vgl. auch p. 250.

schöflichen Amtes, wie Luther sagt, „keiner unter ihnen berufen sei oder gewissen Befehl hätte.“ So gerieth man, da irgend ein Regiment in der Kirche bestehen musste, in jenen Nothstand, der, allerdings unter Mitwirkung noch anderer wesentlicher Factoren, zum landesherrlichen Kirchenregiment führte; in Ermangelung jeder anderen berufenen Kirchenleitung erklärt es sich, besonders bei den damaligen Verhältnissen leicht, dass die weltlichen Fürsten auch das Regiment der Kirche in die Hand nahmen, uneingedenk des so oft und so klar von den Reformatoren ausgesprochenen Satzes: dass geistliches und weltliches Regiment nicht vermischt werden dürfen [48]). Die Reformatoren aber fügten sich, wenn auch widerstrebend und oft unter bitteren Klagen den Uebergriffen der Fürsten in das geistliche Gebiet; wohl mochte dazu auch der Umstand beitragen, dass eine Wiedervereinigung mit den Katholiken sich mehr und mehr als ein unerreichbares Phantom erwies und dass in den mit neuer Heftigkeit ausbrechenden Kämpfen gegen das Kaiser- und Papstthum die neue Lehre des Schutzes der Fürsten in hohem Grade bedurfte. So befestigte sich das landesherrliche Kirchenregiment immer mehr und die Consistorial- und Kirchenordnungen der Mitte und zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts brachten diese Entwicklung der Kirchenverfassung zum vorläufigen Abschlusse. —

Die innige Harmonie, welche immer die protestantische und insbesondere die lutherische Kirche mit dem Staate verband, legte bis in unsere Tage kein Bedürfniss nach einer Reform der Kirchenverfassung nahe. Wie aber werden sich die lutherischen Kirchenverfassungsverhältnisse gestalten bei der bevorstehenden Neugestaltung des Verhält-

---

[48]) Die Aufgabe der weltlichen Obrigkeit ist klar ausgesprochen. Ref. Wittenb. v. 1545. bei Richter K.O. II, p. 93.: »itaque reges, principes et gubernatores qui Deum et Dominum nostrum Jesum Christum vere invocant et diligunt, sciant, politias debere hospitia esse ecclesiarum sicut scriptum est: aperite portas, principes, vestras. Ideo suaviter foveant ecclesiam Dei et ante omnia honore afficiant et servare studeant ministerium evangelii et curent, ut pastores ecclesiarum habeant victum et adjuvent pro sua vocatione propagationem evangelii sicut in Esaia praecipitur: reges erunt nutritores et reginae nutrices.« Wo findet sich hier eine Beziehung zum Regiment der Kirche?

nisses von Kirche und Staat, zumal wenn eine Lösung des zwischen beiden bisher bestandenen Bandes auf legislatorischem Wege erfolgen würde? Die protestantische Kirche ist in der beklagenswerthen Lage, ohne den Staat keine Verfassung zu haben, und eine Trennung vom Staate unter den jetzigen Verhältnissen würde unausbleiblichen Zerfall in zahllose isolirte Einzelgemeinden zur Folge haben müssen; die Consistorien, bestehend meist aus Gliedern des kirchlichen Lehramtes und doch dessen eigentlichem Berufe entfremdet und zu landesherrlichen Verwaltungsbehörden herabgesunken, würden den Zerfall nicht aufhalten können. Da jedoch die Consequenz des heutigen Staatsrechts zur Verwerfung jeder Art von Staatskirchenthum und zur wirklichen Durchführung der bürgerlichen und politischen Gleichberechtigung, unabhängig von jedem religiösen Bekenntnisse drängt, so wird mehr und mehr der lutherischen Kirche die Frage nahe treten müssen: welche Gestaltung wird der Organismus der lutherischen Kirche getrennt vom Staate haben? Die Antwort aber auf diese Frage haben uns schon vor Jahrhunderten die Reformatoren gegeben und auf ihre Lehre wird zurückzugreifen sein, wenn wirklich eine dem Bekenntnisse entsprechende Verfassung an Stelle des unprotestantischen und durch die Verhältnisse mehr und mehr unhaltbar gewordenen landesherrlichen Kirchenregimentes und der daraus entflossenen Consistorialverfassung treten soll. Zwei Factoren sind es, auf welche die Reformatoren ihre Kirche gegründet wissen wollten: die Kirche d. i. die Gemeinde [44]) und das Predigtamt, von Gott gesetzt und von der Kirche berufen; erstere wird in zweckentsprechender synodaler Gliederung an der Kirchenverfassung theilzunehmen und am Kirchenregiment mitzuwirken haben, letzteres wird in der Verfassungsfrage vorzüglich als episcopales Element zur Verwendung kommen müssen. Die Art und Weise der Durchführung dieses letztgenannten Punktes wurde im Vorausgehenden eingehend erörtert; die Frage der synodalen Gliederung näher zu betrachten, liegt ausserhalb unserer Aufgabe, für welche es genügte, die

---

[44]) vgl. im allgemeinen Mejer l. c. p. 172—193.

Mitwirkung der Synoden als nothwendig und der Lehre der Reformatoren entsprechend betont zu haben. Nur hüte man sich, einen jener beiden genannten Factoren zu ausschliesslich zu betonen; demokratische Massenwirthschaft einerseits oder hochkirchlich-hierarchische Abgeschlossenheit des geistlichen Standes andrerseits müssten die Folgen davon sein; beide Extreme sind aber gleicher Weise unprotestantisch und würden gleicher Weise verderblich sein.

In das Regiment der Kirche haben sich also die Kirche durch synodale Vertretung und die Glieder des höheren Lehramtes, sei es als Bischöfe, Superattendenten oder Pastoren zu theilen; die äussere Ordnung wird sich ja leicht den Verhältnissen anpassen können, wenn nur der Kern der reformatorischen Lehre gewahrt bleibt. Die Staaten aber haben längst aufgehört, Wächter der ersten Tafel zu sein und das heutige Staatsrecht würde ihnen jene noch von den Reformatoren als ihre Pflicht betonte custodia der ersten Tafel geradezu verbieten; ebensowenig können und dürfen aber die Landesfürsten nach heutigem Staatsrecht praecipua membra ecclesiae in dem Sinne sein, dass ihnen durch diese Stellung gewisse staatsrechtliche Pflichten zur Privilegirung der betreffenden Kirche auferlegt werden [45]). Die Stellung des Staates zur Kirche ist vielmehr in unserer Zeit, Dank den Wirren in der katholischen Kirche, eine mehr und mehr ablehnende geworden, aus der Kirchenpflege ist ein misstrauisches Oberaufsichts- und Maassregelungsrecht geworden. Dieses Misstrauen der staatsgefährlichen jesuitisch-katholischen Kirche gegenüber aber hat auch seine Rückwirkungen auf die protestantische Kirche geäussert, obgleich die Staaten wohl wissen, dass sie von letzterer nie eine bedeutende staatsgefährliche Opposition zu gewärtigen haben werden. Die protestantische Kirche, selbständig geworden, würde durch Druck von Seiten des Staates nicht allzu schwer leiden, als Appendix des Staates

[45]) Mejer l. c. p. 275. f. hält daran fest, dass auch heute noch die Fürsten »praecipua membra ecclesiae« seien. Dass aber die Anschauung der »pr. m. eccl.« durchaus nicht als reformatorische Lehre behauptet werden kann, gibt Mejer selbst zu, indem er sagt, es komme jene Bezeichnung nur einmal vor.

aber läuft sie durch schweren Druck von aussen Gefahr für die hohen inneren Aufgaben ihres göttlichen Berufes [46]).

Die Zeit drängt zum Ausbau der protestantischen Kirchenverfassung; synodale und episcopale Elemente werden sich verbinden müssen zur Neugestaltung derselben; das landesherrliche Kirchenregiment aber war keineswegs das Verfassungsideal der Reformatoren und die Principien des heutigen Staatsrechtes machen dessen Festhaltung völlig unmöglich [47]). Möchte deshalb die Zeit nicht allzu ferne sein, wo die Landesfürsten, eingedenk des Wortes: „coacti sumus, alienum officium i. e. episcopale in nos sumere", dies Amt in würdigere, berufenere Hände niederlegen! —

---

[46]) Nur die Lösung des Bandes zwischen Staat und Kirche vermag die lutherische Kirche so frei zu stellen, dass es ihr möglich ist, die Consequenzen des modernen Staatsprincipes z. B. im Eherecht, der Lehre vom Eid rückhaltlos anzuerkennen, während sie füglich einen Einfluss auf den Staat in den genannten Punkten beanspruchen muss, so lange der Staat seinerseits die tiefgreifende Beeinflussung der Kirche, wie sie besonders im landesherrlichen Kirchenregiment sich ausprägt, nicht aufgibt. vgl. auch Dove in Ztschr. B. 4. p. 152.

[47]) A. A. Dove bei Richter, K.R. 7. Aufl., p. 425., N. aus allerdings gewichtigen Gründen, die wohl nicht als durch die Schrift von Wasserschleben: das landesh. Kirchenregiment (Berlin 1873.) widerlegt gelten können. Die vorstehende Abhandlung war bereits vollendet vor dem Erscheinen der beiden oben genannten Ausführungen, weshalb im Laufe der Darstellung auf dieselben keine eingehendere Rücksicht genommen werden konnte. Ich glaube jedoch trotz der Begründung Dove's daran festhalten zu müssen, dass die stricte Consequenz des heutigen Staatsrechtes zur Verwerfung des landesherrlichen Kirchenregimentes nöthigen würde. Ob jedoch die Festhaltung desselben unter den gegenwärtigen kritischen Verhältnissen nicht für die evangelische Kirche als geboten erscheint, um der Gefahr des Zerfalls in Pastorenclubbs einerseits, democratischer Massenwirthschaft, wie sie der durchschnittlich kirchenfeindliche Parlamentarismus unserer Zeit erstrebt, andererseits vorzubeugen — diese Frage wage ich nicht zu entscheiden. Vielleicht dürfen wir von der nicht dringend genug zu erstrebenden rechtlichen Organisation einer deutschen evangelischen Kirche durch föderalen Verband der einzelnen Landeskirchen auch eine der evangelischen Kirche segenbringende Lösung dieser Frage erhoffen.

IV.

Das freie Pfarrwahlrecht der evangelischen Gemeinden in den preussischen Provinzen Rheinland und Westfalen *).

Von

Hermann Tophoff,

Kgl. preussischem Kreisrichter zu Rees a. Rh.

In Sachen der evangelischen Kirchengemeinde zu Oberholtzklau, im Siegener Lande, als Klägerin wider das Königl. Konsistorium der Provinz Westfalen zu Münster als Verkl. hat das Königl. Obertribunal am 25. Januar 1873 für Recht erkannt, dass die klagende Gemeinde zur Wahl ihrer Pfarrer nicht berechtigt sei. Die Entscheidung ist entgegen den übereinstimmenden Entscheidungen der beiden Vorinstanzen ergangen, welche die klagende Gemeinde zur Wahl ihrer Pfarrer für berechtigt erklärt hatten. Neuerdings soll wiederum eine Nachbargemeinde von Oberholtz-

*) Bei der Wichtigkeit der vorliegenden Streitfrage haben wir die vorliegende kritische Erörterung in unsere Zeitschrift aufgenommen, selbstverständlich, ohne damit zu erklären, dass wir uns deren Ausführungen durchgehend anschliessen; wir verweisen insbesondere hinsichtlich unserer Auffassung der Bedeutung der einschlagenden Artikel der preussischen Verf.-Urkunde auf unsere anderweitig veröffentlichten Ausführungen. Dagegen scheint auch dem Unterzeichneten das anliegende Obertribunalserkenntniss v. 25. Januar 1873. wenigstens vom Standpunkt des evangelischen Kirchenrechts der westlichen Provinzen zu erheblichen Bedenken Anlass zu geben. Es wäre uns erwünscht, wenn die vorliegende Frage auch von anderer Seite in unserer Zeitschrift erörtert würde. R. W. Dove.

klau wegen derselben Rechtsfrage den Weg des Processes beschritten und in I. und II. Instanz ein günstiges Urtheil erlangt haben, so dass nur das Erkenntniss des höchsten Gerichtshofes noch aussteht, welches aber sicherlich wie in der vorerwähnten Sache ausfallen wird.

Man sieht, die Streitfrage muss nicht so leicht zu lösen sein, wenn die Entscheidungen der Gerichtshöfe so von einander abweichen. Die Frage ist aber für die evangelischen Gemeinden der westlichen Provinzen von prinzipiell bedeutender Wichtigkeit, und es dürfte daher der Versuch zur Lösung der Frage beizutragen, gerechtfertigt sein.

Das Erkenntniss des Königl. Obertribunales in Sachen Oberholtzklau wider das Konsistorium findet sich in der Anlage abgedruckt.

Bei Entscheidung der Frage kommt zunächst alles an auf die Auslegung des § 4 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835. Diese Ordnung ist eingeführt durch Königl. Kabinetsordre vom selben Tage und bestimmt im ersten Abschnitte

„Von den Ortsgemeinden, Presbyterien und den grösseren Gemeinde-Repräsentationen.

in § 4.

Bei Kirchen, welche keinen Patron haben, hat die Gemeinde das Recht, ihre Geistlichen zu wählen.“

Um die Auslegung dieser gesetzlichen Bestimmung handelt es sich zunächst.

Die Gesetze sind in Worten formulirte Rechtssätze, es fragt sich also, welchen Sinn hat der Gesetzgeber mit den von ihm gebrauchten Worten verbunden? — Windscheid, Lehrbuch des Pandectenrechts Bd. I. § 20. 3te Aufl. — Geht man bei Feststellung des Sinnes, welchen der Gesetzgeber mit den von ihm gebrauchten Worten im vorliegenden Falle hat verbinden wollen, von den Sprachgesetzen aus, so kommt man zu keinem Resultate. Denn die einschränkenden Worte „welche keinen Patron haben“ lassen sich in doppeltem Sinne verstehen. Es giebt nämlich zwei verschiedene Begriffe von Patronat, Patron im gewöhnlichen Sinne, wie Just. H. Böhmer in seinem Jus

parochiale Halae Magdeburg. 1738. ed. quint. Sectio III. c. I. § IX definirt:

„patronatus, Pfarrlehen, quod est facultas eligendi, praesentandi et vocandi parochum, competens *certae* personae ex fundatione vel dotatione ecclesiae ad hoc, ut praesentatus constituatur ad munus ecclesiae“

vergl. auch Richter, Kirchenrecht II. Aufl. 1844. § 142. und § 568. u. ff. Thl. II. Tit. 11. A.L.R., und ferner Patron im Sinne des sogenannten landesherrlichen Patronates, wovon Böhmer a. a. O. § X. sagt: facile autem apparet, nobis non esse sermonem *de jure patronatus regio*, quod tantum jus protectionis, domino territorii competens, infert, sed de vulgari et privato, cujus essentiam vulgo statuunt in electione et praesentatione, cujusque natales evolui in diss. de vera juris patronatus repraesentatione.

Dieses landesherrliche Patronat ist unserm Landrecht zwar durchaus unbekannt, nicht aber der späteren Gesetzgebung. So finden wir den Ausdruck landesherrliches Petronatrecht in dem für die Entschädigungsländer erlassenen Allerhöchsten Reglement vom 2. April 1803. bei Rabe, Edictensammlung Bd. VII. S. 353. (oben) ferner in der Instruction vom 26. Dez. 1808., Gesetzsammlung von 1806. — 1810. S. 483., ferner in der Geschäfts-Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817., G.S. von 1817. S. 237. u. 259., vgl. auch K. Ordre vom 31. Dez. 1825., G.S. von 1826. S. 6., Verordnung vom 27. Juni 1845., G.S. von 1845. S. 441. und ferner G.S. von 1849. S. 125. Die Kirchenordnung hätte daher, um genau zu reden, sagen müssen, „welche keinen Privatpatron oder landesherrlichen Patron haben.“

Es fragt sich daher weiter, ob der Gesetzgeber dieses hat sagen wollen, oder ob er dadurch, dass er bloss vom Patron schlechtweg sprach und den landesherrlichen Patron nicht erwähnte, deutlich die Absicht an den Tag gelegt hat, dem künstlichen Begriffe des landesherrlichen Patronats — vergl. die oben erwähnten Worte J. H. Böhmer's — die Anerkennung für die Zukunft zu versagen, d. h. auf das landesherrliche Patronat zu verzichten.

Um diese Frage richtig zu entscheiden, muss man auf den Grund und Zweck des Gesetzes, sowie auf die Ent-

Entstehungsgeschichte desselben zurückgreifen. Das Landrecht sagt in § 46. der Einleitung:

„Bei Entscheidung streitiger Rechtsfälle darf der Richter den Gesetzen keinen andern Sinn beilegen, als welcher aus den Worten und dem Zusammenhange derselben in Beziehung auf den streitigen Gegenstand, oder aus dem nächsten unzweifelhaften Grunde des Gesetzes deutlich erhellt."

Grund und Zweck des Erlasses der Kirchenordnung war ein staatspolitischer. Es handelte sich darum, den Angehörigen der zum grössten Theil früher nicht preussisch gewesenen von den Mutterlanden getrennten Provinzen das neue Regiment schätzbar zu machen. In diesen Provinzen war die Mehrzahl der Bewohner katholisch und früher geistlichen Fürsten unterthan gewesen. Diese waren durch eine mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche vereinbarte neue Ordnung der Dinge, welche von einem gerechten und sogar der katholischen Kirche wohlwollenden Sinne getragen war, zu gewinnen. Um aber auch den protestantischen Glaubensverwandten entgegen zu kommen, galt es zuvörderst, die verschiedenen Bekenntnisse dieser Glaubensverwandten zusammenzuführen, „die fehlende Einheit zu begründen und eine übereinstimmende Verfassung zu schaffen, welche, dem Princip dieser Kirche gemäss, sowohl das Interesse des Staates befriedigte, als die übrigen Konfessionen nicht beeinträchtigte und dabei zugleich die hergebrachten Gerechtsame anerkannte."

Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen mit Urkunden und Regesten von Dr. H. F. Jacobson. Königsberg 1844. S. 860.

Es fand sich in der evangelischen Kirche der westlichen Provinzen eine dreifache Verfassung vor, nämlich in den rheinischen Bezirken die französischen Lokalkonsistorien, ferner, vorzüglich in den reformirten und namentlich den Kleve-Märkisch-Bergischen Gegenden des rechten Rheinufers die Presbyterien und Synoden nach den älteren Kirchenordnungen, endlich namentlich in den Tecklenburg-Lingen-Oranischen und Mindenschen Landestheilen die Konsistorien mit besonderen

Ordnungen. Diese Verfassungen waren ohne Schädigung erworbener Rechte und schlimmstenfalls mit Hintansetzung landesherrlicher Vorrechte einheitlich zusammenzufassen. Der erste Schritt hierzu wurde im Jahre 1817. gethan, als die Regierung den Entwurf einer Synodal- und Kirchenordnung vorlegte. Zur Berathung derselben versammelte sich im Jahre 1819 zu Lippstadt die vereinigte Provinzialsynode. Bevor jedoch in die Berathung der Regierungsvorlagen eingetreten wurde, gaben die Abgeordneten der vereinigten Kreissynoden der Grafschaft Mark eine Erklärung ab, worin sie als wesentliche Grundsätze der Verfassung unter anderm aufstellen:

4. „Die Gemeinden haben das Recht, ihre Prediger selbst durch freie Wahl zu ernennen, wodurch jedoch die erweislichen und herkömmlichen Rechte der Patrone keineswegs eingeschränkt werden sollen. Sie erklären die Rechte des Regenten hinsichtlich der Kirche anerkennen zu wollen und stellen als solche Rechte hin: das Recht der Kenntnissnahme der Verhandlungen und Beschlüsse der Presbyterial-, der Kreis- und Provinzialsynodal-Versammlungen, ferner das Recht der Aufsicht über diese kirchlichen Versammlungen und das kirchliche Gemeinwesen überhaupt, und endlich das Recht der Bestätigung der von der Kirche ausgehenden Anordnungen, Urtheile, Beschlüsse und Wahlen.

Verhandlungen der westf. Provinzialverfassung und Kirchenordnung. Lippstadt vom 1. bis 12. Sept. 1819. Essen. 1820. S. 5. und D. S. 18. u. 17.

Die kirchlichen Kreise, welche diese Erklärung abgaben, waren Hamm, Unna, Dortmund, Bochum, Hattingen, Hagen, Lüdenscheid, Iserlohn und Soest. Die Abgeordneten der Synoden Minden, Rahden, Herford, Bielefeld, Tecklenburg, Wittgenstein und Siegen erklärten, dass sie der von jenen märkischen Synoden ausgesprochenen Ansicht völlig beipflichten. S. 5. a. a. O.

In dem von der Prov.-Synode vorgelegten Gutachten zu dem von dem Ministerium vorgelegten Entwurfe der Kirchenordnung heisst es zu dem II. Abschnitt

unter der Ueberschrift „Von der Ernennung des neuen Predigers“ — S. 48 a. a. O. —

§ 34.

1) Bei Stellen Königl. Patronats und

§ 35.

2) Bei Stellen, welche durch Privatpatrone und Magistrate besetzt werden.

§ 36.

3) Bei Stellen, wo Präsentation dreier Subjecte von Seiten des Patrons oder der Gemeinde stattfindet (A.L.R. Thl. II. Tit. XI. § 342. bis 343.

4) Bei freier Wahl durch die Gemeinde oder die Repräsentanten derselben A.L.R. Thl. II. Tit. 11. § 353 — 373.)

Zu § 36. 3.

„Wo Patrone gar keine Verpflichtungen gegen die Gemeinde haben, da scheint es auch billig, und es ist sehr zu wünschen, dass ihre Rechte aufhören und auf die Gemeinde übertragen werden.“

Sehr bemerkenswerth ist, dass weder in dem von der Provinzial-Synode vorgelegten Gutachten über den ministeriellen Entwurf der Synodalordnung (S. 23. a. a. O.), noch in dem Entwurfe der Kirchenordnung (S. 97. a. a. O.), noch in dem Entwurfe einer evangelischen Kirchenverfassung (S. 110. a. a. O.) der Ausdruck „landesherrliches Patronatrecht“ oder „landesherrlicher Patron“ vorkommt. Die westfälische Provinzialsynode sagt in ihrem Gutachten zu der Synodalordnung in § 10.:

der Patron ist, als angesehenes Gemeindeglied, jedesmal Mitglied des Presbyteriums.

Der Patron kann nur dann Mitglied des Presbyteriums sein, wenn er der evangelischen Konfession zugethan, Glied der Gemeinde und nach § 15. qualificirt ist ....

In dem Entwurfe zur Kirchenordnung sagt die Synode in § 175.:

„Privatpatrone können das ihnen zustehende Patronatrecht nur unter den durch das Allg. Landrecht festgesetzten Beschränkungen und Bedingungen ausüben.“

§ 176.

Die verschiedenen Patronatrechte hinsichtlich der Besetzungen der Pfarrstellen bei jeder Gemeinde, wo sie stattfinden, sollen von den Kirchenvorständen und von dem Patron schriftlich verfasst, der Provinzialsynode zur Prüfung und Anerkennung ein für allemal vorgelegt, und dieser Aufsatz bei jeder künftigen Wahl dem Superintendenten zur Nachricht vorgelegt werden.

In dem Entwurfe zur Kirchenverfassung wird in dem § 17. der Grundsatz aufgestellt:

„Alle Gemeinden unserer Kirche haben das Recht, ihre Prediger und Kirchenvorstände durch freie Wahl selbst zu ernennen, durch welche Bestimmung jedoch die herkömmlichen und erweislichen Rechte der Patronen nicht eingeschränkt werden sollen, mit Beziehung auf das Landrecht. Thl. II. Tit. XI. § 325. 326. 329. seq. 339. 340. seq."

Ueberall ist, wie gesagt, von einem landesherrlichen Patrone keine Rede, im Gegentheil daraus, dass immer nur auf das Landrecht Bezug genommen und gesagt wird, dass der Patron Mitglied der betreffenden Gemeinde sein soll, erhellt, dass man an das sog. landesherrliche Patronat gar nicht gedacht hat, oder vielmehr von diesem landesherrlichen Patronatsrechte gar nichts hat wissen wollen. Dieses tritt um so mehr hervor, weil in dem von der Regierung vorgelegten Entwurfe zur Kirchenordnung ausdrücklich von Stellen königl. Patronats die Rede gewesen war. Die Bemerkung in dem Gutachten zu diesem Entwurfe, dass, wo Patrone keine Verpflichtungen gegen die Gemeinde hätten, wie dieses bei dem nur landesherrlichen Patronatrecht durchweg der Fall ist, sollten ihre Rechte aufhören, ist deutlich genug und die Bestimmung in dem von der Provinzialsynode vorgelegten Entwurfe zur Kirchenordnung, dass die verschiedenen Patronatrechte zusammengestellt und der Provinzialsynode zur Prüfung und Anerkennung vorgelegt werden sollten, beweist, dass man von landesherrlichen Patronatsrechten nichts hat wissen wollen, da die Feststellung hoheitlicher Rechte doch wohl nicht von einer

Prüfung und Anerkennung seitens der Provinzialsynode abhängig gemacht werden kann.

Die Auffassung der kirchlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse Seitens der Synode und der Staatsbehörden standen sich in manchen Beziehungen zu schroff gegenüber, als dass eine sofortige Ausgleichung hätte erfolgen können. Jacobson a. a. O. S. 899.

Die märkischen Synoden liessen aber in ihrem Bestreben, ihre alte Verfassung zu behaupten, nicht nach. Die im Jahre 1826. zu Dortmund versammelt gewesene Gesammtsynode beschloss einen neuen Antrag um Bestätigung der alten Verfassung. Die Superintendenten der übrigen westfälischen Districte äusserten im Jahre 1830. bei einer zu Münster abgehaltenen Konferenz den Wunsch, derselben nämlich der märkischen, Verfassung theilhaftig zu werden. In den Jahren 1832., 1833. und 1834. fanden noch Gesammtsynoden zu Unna, Hagen und Dortmund statt. Man gestand sich, dass die frühere Verfassung ganz und in allen Theilen unversehrt nicht wiedergegeben werden würde, war aber andererseits einig, nicht aufzuhören, die noch übrig gebliebenen Reste der alten Verfassung kräftig aufrecht zu erhalten. So entstand denn endlich die Kirchenordnung vom 5. März 1835.

Ihre eigentliche Grundlage ist der oben erwähnte Entwurf der Synodalordnung und die Anleitung zur Kirchenordnung vom Jahre 1817. vgl. Jacobson a. a. O. S. 907.

Ist dieses richtig, so erscheint es in der That geradezu auffällig, dass, während der Ministerialentwurf von 1817 Stellen Königl. Patronats, Stellen Privatpatronats, Stellen beschränkten Patronatsrechts und endlich Stellen freien Wahlrechts unterscheidet, § 4 der Kirchenordnung schlechtweg sagt:

„Bei Kirchen, welche keinen Patron haben, hat die Gemeinde das Recht, ihre Geistlichen zu wählen;“

also nur zwei Fälle, nämlich Patronatrecht und Wahlrecht der Gemeinde kennt, auch nur von Patron schlechtweg spricht. Ueberhaupt finden sich in der K.O. Vorschriften darüber nicht, wie die Besetzung bei Stellen Königl. Patronatsrechtes erfolgen soll vgl. die §§ 4. 14b. 18. 38. Nr. 5.

59. Nr. 15. und 60. der K.-O. Man kann auch nicht auf das Landrecht zurückgreifen, denn die K.-O. schafft eine neue den beiden westlichen Provinzen eigenthümliche Rechtsordnung. Die der K.O. Gesetzeskraft verleihende Kab.-Ordre spricht dieses so deutlich, dass ein Zweifel nicht mehr möglich sein kann, aus. Sie lautet:

dass, da sich das Bedürfniss herausgestellt hat, die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz durch eine gemeinschaftliche Kirchenordnung untereinander zu verbinden, Wir mit Berücksichtigung der verschiedenen, dort bisher geltenden Kirchenordnungen und der eingeholten Gutachten und Anträge der dortigen Synoden, die nachfolgende K.-O. für alle Gemeinden beider evangelischen Konfessionen in den dortigen Provinzen haben abfassen lassen. Wir ertheilen derselben mit Aufhebung aller entgegengesetzten früheren Bestimmungen hierdurch Gesetzeskraft und befehlen, dass dieselbe durch die Amtsblätter der Regierungen in den beiden Provinzen bekannt gemacht werde. Des zu Urkund haben Wir diese K.-O. höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königl. Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin den 5. März 1835.

Friedrich Wilhelm.

Diese Kabin.-Ordre spricht deutlich aus, 1. dass die K.-O. in Rheinland und Westfalen eine allgemeine örtliche und 2. materielle ausschliessliche Geltung haben soll, so dass in den Materien, worüber sie Bestimmungen enthält, nicht das Landrecht und die früheren besonderen örtlichen Gesetze, sondern nur die Vorschriften der K.-O. gelten sollen. Der § 21. der Einleitung zum A.L.R. bestimmt:

„Uebrigens stehen, bei Beurtheilung einzelner Streitfragen, die allgemeinen Gesetze den Provinzialgesetzen, diese den besonderen Statuten und diese endlich den auf andere Art wohlerworbenen Rechten nach.“

Die Kirchenordnung ordnet die Verfassung der evangelischen Kirche in den westlichen Provinzen. In den ersten drei Abschnitten baut sie die örtliche, Kreis- und Provinzialgemeinde auf. Im ersten Abschnitte von den

Ortsgemeinden, Presbyterien und den grösseren Gemeinde-Repräsentationen findet sich im § 4. die mehrerwähnte Bestimmung. Gerade, dass der Grundsatz:

„Bei Kirchen, welche keinen Patron haben, hat die Gemeinde das Recht, ihre Geistlichen zu wählen"

in diesem vom Bau und der Zusammensetznng der Ortsgemeinde handelnden Abschnitt aufgenommen ist, spricht dafür, dass man vom Verfassungsstandpuncte aus ihn hat aufnehmen und durch Einräumung des freien Pfarrwahlrechts dem Presbyterialprincip in dieser Hinsicht allgemeine Geltung hat geben wollen [1]). Die Bestimmung des § 4. würde unter die Vorschriften des vierten Abschnittes „Von der Erledigung, Wiederbesetzung und Vertretung des Pfarramts" § 53 ff. gehört haben. Wenn man annehmen wollte, dass unter Patron im § 4. auch der landesherrliche Patron gemeint sei, so würde die K.-O. ein höchst unvollständiges Gesetz sein, da sie Bestimmungen darüber nicht enthält, wie verfahren werden soll, wenn der landesherrliche Patron oder vielmehr dessen stellvertretende Behörde eine Ernennung vornimmt, obgleich dieses mit sehr wenigen Worten hätte gesagt werden können. Man kann auch nicht sagen, dass die Kirchenordnung für diese Fälle die Bestimmungen des Landrechts aufrecht erhalten wissen will, da das Landrecht, wie gesagt ein landesherrliches Patronat gar nicht kennt, also auch ein solches nicht aufrecht erhalten kann, und die späteren Gesetze, welche von einem landesherrlichen Patronate sprechen, nichts anderes als organisatorische Gesetze sind, welche den Ausdruck gebrauchen, ohne zu sagen, welcher Begriff mit diesem den preussischen Gesetzen bisher unbekannt gebliebenen Worte zu verbinden sei. So lässt — um das hier gleich zu erwähnen — das oben erwähnte für die Entschädigungsländer im Jahre 1803. erlassene Reglement recht deutlich erkennen, dass der Ver-

---

[1]) Der dem freien Pfarrwahlrecht nicht günstig gesinnte Göbel sagt in der Monatsschrift für die evang. Kirche Jahrg. 1843. S. 249.: »Denn bei Pfarrwahlen. — und diese bilden den eigentlichen Nerv der Presbyterialverfassung — tritt die der Kirchenleitung im Uebrigen fremde Repräsentation so zahlreich auf, dass sie das Presbyterium verschlingt.«

fasser den Ausdruck nicht verstanden und angenommen hat, das landesherrliche Patronatrecht resultire aus dem jus circa sacra des Staates. Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass gerade im Jahre 1803. über das landesherrliche Patronatrecht an katholischen Kirchenämtern in Folge der Säcularisation zwischen Staat und Kirche in Deutschland, namentlich in Baiern, heftiger Streit entbrannt,

vergl. die Einleitung zu dem Buche von Dr. Paul Hinschius: Das landesherrliche Patronatrecht gegenüber der katholischen Kirche

und so der Ausdruck in Fluss gekommen war.

Ueberhaupt kann daraufhin allein, dass mehrere Verwaltungsgesetze, welche von dem kirchlichen Besetzungsrecht nur nebenbei sprechen, den Ausdruck landesherrliches Patronat erwähnen, der Begriff, welcher in der Wissenschaft vielfach damit verbunden wird, der preussischen kirchlichen Rechtsordnung nicht als eingefügt gelten.

vergl. die Abhandlung des L. G. P. Bessel in der Monatsschrift für die evangelische Kirche. 1843. S. 70.

Derselbe Bessel sagt unter Berufung auf K. Wiese Kirchenrecht II. Bd. § 220. und Eichhorn K.R. Bd. II. S. 702. wörtlich:

„Unter dem Namen Patronatus regius königliches Patronat kommt zuweilen bei den Schriftstellern das allgemeine landesherrliche Schutzrecht über die Kirche vor. Dieses fliesst aus dem Hoheitsrechte, ist staatsrechtlicher Natur und von einer ganz anderen Beschaffenheit als das Patronatrecht, von welchem bei der Besetzung von Pfarreien die Rede ist.“

vergl. auch Staatslexikon von Rotteck und Welcker 1848. Bd. X. S. 534. ff. Art. Patronatrecht von Richter.

Die Annahme, dass der § 4. auch von dem landesherrlichen Patron gelte, würde zu der Folgerung führen, dass dadurch ein gesetzlich nirgends festgestellter Begriff zur Anerkennung gebracht sei, der selbst in der Wissenschaft noch nicht eine allgemein übereinstimmende Anerkennung erlangt hat vergl. § 6. der Einleit. zum A.L.R. Nichts nöthigt aber, uns diesen Inconvenienzen auszusetzen.

Der Ausdruck Patron im § 4. kann und darf nicht

anders verstanden werden, wie derselbe bisher begrifflich durch das Gesetz festgesetzt worden ist, nämlich im Sinne der §§ 568. und ff. Thl. II. Tit. 11. A.L.R.

Bedenkt man ferner, dass wie Jacobson (a. a. O. Urk.-S. S. 181) nachweist, die Kirchenordnung vom 5. März 1835. hauptsächlich auf der Cleve-Märkischen und Jülich-Bergischen ref. Kirchenordnung vom 21. Mai 1662., ferner der Cleve-Märkisch-Lutherischen Kirchenordnung vom 6. August 1687. und dem summarischen Begriffe der Lutheraner in Jülich und Berg vom 13. Oct. 1677. beruht, welche alle die freie Pfarrwahl durch die Gemeinde resp. durch Gemeindevertreter als Hauptgrundsatz der Kirchenverfassung hinstellen, so kann man nicht zweifeln, dass der § 4. in dem vorhin gedeuteten Sinne eine dem System der Kirchenordnung entsprechende Deutung findet.

Es bleibt noch übrig, mehrere der vom Obertribunal in dem Erkenntnisse vom 25. Januar 1873. aufgestellten Ansichten im Einzelnen noch besonders zu widerlegen.

Der höchste Gerichtshof betont wiederholt, dass gegen die von den Vorderrichtern sanctionirte Ansicht der klagenden Gemeinde, dass, wenn in § 4. der K.O. von „Kirchen, welche keinen Patron haben" die Rede sei, unter Patron nur ein Patron im landrechtlichen Sinne gemeint sein könne, die Erwägung spreche, dass die K.O. auch für die evangelischen Gemeinden in der Rheinprovinz, wo das Allgemeine Landrecht nicht gilt, bestimmt und erlassen ist, und dass daher die landrechtliche Begriffsbestimmung von Patron allein nicht entscheidend sein könne, vielmehr der Sprachgebrauch im gewöhnlichen Leben, in der Wissenschaft und in Gesetzen, welche ebenfalls in der Rheinprovinz Geltung haben, nicht unberücksichtigt bleiben darf.

Dass der oft so vage Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens den Juristen die Begriffsbestimmung eines Rechtsinstitutes nicht geben darf, bedarf keiner weiteren Ausführung. Dass die Begriffsbestimmung der Wissenschaft in vorliegendem Falle keinen sicheren Boden gewährt, ist gezeigt worden. Will man aber auf die französischen Gesetze zurückgehen, so ist zunächst hervorzuheben, dass im ältern

Frankreich das Patronatrecht fast wörtlich mit dem Landrecht übereinstimmend, wie folgt, definirt wurde:

> On definit le droit de patronage (Merlin, Repertoire de jurisprudence h. v.) un droit consistant en honneurs charges et profits, qui *appartient à quelqu'un*, pour avoir par lui ou ses auteurs fondé, doté et construit une eglise.

Diese Patronatrechte waren bereits durch Gesetz vom 12. Juni 1790. Tit. I. Art. 21. zu Gunsten der Gemeinden abgeschafft. Das Besitznahme-Patent vom 5. April 1815. bestätigte diesen Rechtszustand. Vergl. Bessel a. a. O.

Es gab also zur Zeit der Emanation der K.O. französische gültige Gesetze nicht, woraus eine Begriffsbestimmung hätte entnommen werden können und die früher gültig gewesenen definirten das Patronatsrecht übereinstimmend mit dem A. Landrechte. Man würde also in Uebereinstimmung mit den französischen Gesetzen das Patronatrecht nur wie nach Landrecht bestimmen dürfen.

Wenn das Obertribunal ferner ausführlich auf die einschlägigen Bestimmungen des Landrechts in den §§ 324 ff. des Titels eingeht, so kann es hierauf nach den obigen Ausführungen nicht weiter ankommen, da die K.O. eine besondere dem Landrecht derogirende Rechtsordnung ist und den Grunzsatz des freien Pfarrwahlrechts als Regel aufstellt, dabei aber das Patronatsrecht als Ausnahme von der Regel gelten lässt.

Das Obertribunal legt ferner Gewicht auf die Ausdrücke „eigener Patron" und Privatpatron". Der erstere Ausdruck soll nicht der Gegensatz zu „landesherrlicher Patron" sein. Der Ausdruck in § 327. des Titels

> „hat die Pfarrkirche ihren eigenen Patron, so gebührt diesem in der Regel die Berufung des neuen Pfarrers"

soll heissen „ihren eigenen, d. h. besonderen Patron". Der § 327. müsste daher deutlicher lauten:

> hat die Pfarrkirche ihren eigenen Patron, so gebührt diesem der Regel nach die Berufung des neuen Pfarrers allein.

In den folgenden §§ folgen dann die Beschränkungen dieses Berufungsrechtes. vergl. besonders §§ 344. und 348.

des Titels. In § 353. ist das Wort „eigenen“ ganz überflüssig und vom Verfasser gedankenlos mitaufgenommen. Das Marginale sagt richtig „bei Kirchen, welche keinen Patron haben.“ Ebensowenig hat der Ausdruck „Privatpatron“ einen Gegensatz zum landesherrlichen Patron bilden sollen. Privatpatron in § 324. des Titels

„Ob die Wahl des Pfarrers von dem Bischof, dem Konsistorio, einem Privatpatron oder den Gliedern der Gemeine abhange, wird durch die besonderen Verfassungen jeder Provinz und jedes Ortes näher bestimmt.“

bedeutet Privatperson. vergl. §§ 576. 578. 615. des Titels.

Auch der Ansicht des Obertribunales, dass in § 113. des Titels das Kirchenhoheitsrecht jus circa sacra habe gemeint sein sollen, vermag ich nicht beizustimmen. Schon der in diesem § aufgestellte Gegensatz zwischen Staat und Oberhaupt des Staates, welche beiden Begriffe doch nach den damals bestehenden Ansichten für eins gehalten wurden, spricht gegen diese Annahme. Ueberhaupt ist es bekanntlich erst das Verdienst des Kollegialsystems, diese Scheidung zwischen jura majestatica und jura collegialia aufgestellt zu haben. Das Landrecht steht offenbar noch unter dem früheren Territorialsystem. Grundsatz dieses Systems ist hauptsächlich Wahrung der Toleranz, Verhütung äusserer Störung. Das Regiment hat namentlich nicht die Aufgabe, die reine Lehre zu erhalten.

Stahl. Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten. Erlangen 1840. S. 24. Note 32. S. 27. und 28.

Im Landrecht findet sich diese Tendenz in den §§ 4. 6. 15. 38. 55. ff. und §§ 73. und 74. Fernerer Grundsatz des Territorialprinzips ist, dass das landesherrliche Kirchenregiment vom Landesherrn nach seinem Ermessen auszuüben ist. Stahl a. a. O. S. 25. und 26. Denselben Grundsatz stellt auch das Landrecht auf. § 117. bestimmt: Kein Bischof darf in Religions- und Kirchenangelegenheiten, ohne Erlaubniss des Staates neue Verordnungen machen, oder dergleichen von fremden geistlichen Oberen annehmen.

§ 118. lautet: Alle päpstlichen Bullen, Breven und alle

Verordnungen auswärtiger Oberen der Geistlichkeit müssen vor ihrer Publikation und Vollstreckung dem Staat zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Der § 141. verordnet: Zu Kirchenversammlungen innerhalb Landes darf die Geistlichkeit ohne Vorwissen und Mitwirkung des Staates nicht berufen; viel weniger können die Schlüsse solcher Versammlungen ohne Genehmigung des Staates in Ausübung gebracht werden.

§ 145. lautet: Sämmtliche Konsistoria der Protestanten stehen unter der Oberdirection des dazu verordneten Departements des Staatsministerii. Ohne desselben Vorwissen und Genehmigung — lautet der folgende § — kann in Kirchensachen keine Veränderung vorgenommen, noch weniger können neue Kirchenordnungen eingeführt werden.

Vergleicht man mit diesen Bestimmungen den § 113. „Die dem Staate über die Kirchengesellschaften nach den Gesetzen zukommenden Rechte werden von dem geistlichen Departement insofern verwaltet, als sie nicht dem Oberhaupte des Staates ausdrücklich vorbehalten sind“, so wird man einräumen müssen, dass dem Landrecht die Unterscheidung zwischen jus circa sacra und jus in sacra nicht innewohnt, vielmehr alle Religionsgesellschaften sowohl in ihren äusseren als inneren Angelegenheiten unter der „Oberdirection“ des Staates stehen sollen.

Die Ausdrücke „Staat“ und „Oberhaupt des Staates“ oder „Oberhaupt im Staate“, wie es in §§ 2. 4. Thl. II. Tit. 13. A. L.R. heisst, sind bekanntlich nicht als Gegensätze in dem heutigen staatsrechtlichen Sinne gedacht. Der Staat verkörperte sich nach damaliger Auffassung im Staatsoberhaupte.

Diesem Territorialprincip des Landrechts steht die Auffassung vom Verhältnisse zwischen der evangelischen Kirche der westlichen Provinzen zum Staate nach der Idee der Kirchenordnung schnurstracks entgegen. Die evangelische Kirche dieser Provinzen erhielt schon nach dieser Kirchenordnung das Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig zu verwalten und zu ordnen, ohne aber dem Staate das ihm über die äusseren Angelegenheiten zustehende Aufsichts-

recht zu verkümmern. Der § 148. der K.-O. verbreite sich über diese „Staatsaufsicht“ über das Kirchenwesen [1]). Es versteht sich hiernach von selbst, dass zur Erklärung der Kirchenordnung die landrechtlichen Bestimmungen nicht ohne weiteres, sondern nur mit grösster Vorsicht herangezogen werden können.

Dass die Behörden nach Emanation der K.-O. nicht dem Geiste derselben gemäss verfahren haben, darf in der gewonnenen richtigen Auffassung derselben nicht irre machen. Es bleibt noch übrig, mehrere vom Obertribunal zur Begründung seiner Ansicht herangezogenen Thatsachen zu würdigen, welche sich nach Emanation der Kirchenordnung zugetragen haben.

Zunächst führt das Obertribunal zur Begründung seiner Ansicht an, dass auf der im October 1835. zu Soest gehaltenen Provinzialsynode die Kreissynoden Minden, Lübbecke, Herford und Bielefeld es für geziemend gehalten haben, den Landesherrn um die Gewährung des ihrer Ansicht nach durch die K.-O. ihnen gegebenen freien Wahlrechts zu bitten. Dieses beweiset aber eben nur, dass gerade diese Gemeinden, welche früher der reinen Konsistorialverfassung unterworfen waren, wohl wussten, welche Wohlthat ihnen durch die K.-O. gewährt worden war. Wenn diese an den König gerichtete Bitte durch Majoritätsbeschluss der Synode noch gemildert wurde und hierbei, wie das Obertribunal hervorhebt, mehrere Rechtsverständige mitgewirkt haben, so kann dieses nichts verschlagen. Dass die hier vertheidigte Rechtsauffassung auch schon damals von Rechtsverständigen aufgestellt wurde, beweist folgender Artikel aus der Allg. Kirchenzeitung, Jahrgang 1837. Nr. 49.

„Da nun die von den Gemeindegliedern resultirende freie Wahl der Geistlichen den eigentlichen Nerv der neuen Kirchenordnung bildet, und viele Bestimmungen und Wohlthaten derselben mit jener zugleich stehen und

[1]) Jacobson a. a. O. S. 907. sagt, das neue Gesetz — die K.-O. — bot die Presbyterial-Synodalverfassung modifizirt durch die Konsistorialverfassung dar.

fallen, ja das Ganze ohne dieselbe einer vernünftigen Begründung zu ermangeln schien, so richtete sich die Aufmerksamkeit der Gemeinden, wo bisher die Königl. Regierung die Pfarrstellen besetzt hatte, vorzugsweise auf diesen § (4.).“

Weiter heisst es: „In dem Regierungsbezirk Minden indessen hatte gegenwärtig die Landesregierung das Besetzungsrecht einmal übertragungsgemäss von früheren Kapiteln und Stiftern, zum anderen zufolge der Landeshoheit. Es fragte sich nun, ob der König, da er auch für uns (Rgb. Minden) die neue K.-O. publizirt hatte, wirklich gesonnen sei, sich wenigstens des mit der Landeshoheit verbundenen Besetzungsrechts zu begeben, und nur das von Kapiteln und Stiftern herrührende, mit dem *onus fabricae* belastete Patronat beizubehalten, da unser Landrecht nur bei solcher Verpflichtung einen Patron anerkennt. Von der Erörterung dieser Frage hing zum grossen Theil der Werth der Kirchenordnung für unsere Gegend ab, weil sich sonst nicht absehen liess, wie man den hiesigen Gegenden manche, zum Theil mit Kosten verbundene Verpflichtungen aufbürden könne, ohne ihnen jene erfreulichen Vorrechte freier Besetzung ihrer Pfarrstellen einzuräumen. Bei den im Juli 1835. gehaltenen Kreissynoden ging man, namentlich in der Diöcese Bielefeld auf diesen Gegenstand, als auf einen Hauptpunct ein, der zuerst erledigt werden müsse, wenn unsere Freude über das Geschenk des Königs eine gerechte genannt werden solle.“ Ein anderer. anscheinend gleichfalls Rechtsverständiger sagt a. a. O. Nr. 119. unter der Ueberschrift

„Zur Geschichte der K. O. v. 5./3. 1835. in der Pr. Rheinprovinz, insbesondere der Pfarrwahl, welche sie verlieh!“

„Nach diesen Bestimmungen (§§ 14. 18. 37. 38. 59. K.-O.) stand die Pfarrwahl in der ganzen Rheinprovinz nicht blos in dem Theile derselben fest, welcher früher zu dem zur Pfarrwahl berechtigten Synodalverbande von Jülich-Cleve-Berg und Mark gehört hatte. Die Gemeinden nahmen mit hoher Freude das köstliche Vorrecht hin und die K.-O. trat völlig in Kraft und Wirksamkeit. Die ersten

Kreissynoden des Jahres 1835. zweifelten durchaus nicht an der Allgemeinheit dieses gesetzlich gegebenen Rechtes und ebensowenig die Prov.-Synode, zumal das Wahlrecht auch derselben mit klaren Worten aus- und in grösster Ausdehnung zugesprochen wurde." Der Verfasser sagt weiterhin: „Wenn nun das Patronatsrecht dadurch entsteht, dass eine Kirche aus Privatmitteln erbaut und fundirt wird und ebenso das Pfarramt; wenn zur Fundirung drei Dinge unerlässlich sind, nämlich die Anweisung und freie Hingabe des Grund und Bodens; fundatio in specie, exstructio, dotatio — so ist es erweislich, dass nur mit den allerwenigsten Ausnahmen, wo alle diese Bedingungen des Patronats durch des Königs Majestät in neuerer und neuester Zeit erfüllt wurden, ein Patronat des Regenten oder des Staates in dem bez. Territorium stattfindet und rechtlich stattfinden kann [1]). Verfasser berichtet, dass der Minister anderer Ansicht gewesen sei. Derselbe veröffentlicht die durch Verf. der Königl. Regierung mitgetheilte Ansicht des Ministers:

> „Dass bei der Besetzung der evangelischen Pfarrstellen der status quo beizubehalten, mithin überall da, wo bis dahin die Ernennung der Pfarrer von den Königl. Regierungen ausgegangen, in gleicher Weise fortzufahren sei, indem die Einführung der K.O. keinen Anlass biete, auf frühere Zeiten zurückzugehen und es nicht die Absicht Sr. Majestät des Königs sein dürfte, denjenigen Gemeinden, welche das Recht, ihre Pfarrer selbst zu wählen, seither nicht gehabt haben, solches beizulegen."

Diese Eröffnung des Ministers war ein Vorläufer der später noch zu besprechenden Kab.-Ordre vom 25. September 1836.

Die Berufung des Ministers auf den vor Emanation der K.-O. bestandenen Rechtszustand war aber durchaus

---

[1]) vergl. auch die Abh. a. a. O. Nr. 197. S. 1620. ff., welche eine Entgegnung auf diese Abhandlung sein soll. Der Verf. dieser Entgegnung, ein Pfarrer in der preuss. Rheinprovinz, kennt aber offenbar den Unterschied zwischen Patron im Sinne des Landrechts und landesherrlichem Patrone nicht.

unzutreffend gerade für den Bezirk der Regierung zu Koblenz, an welche der Erlass gerichtet war. Denn die Regierungen in den früher der französischen Gesetzgebung unterworfen gewesenen Bezirken befanden sich nicht in einem Rechts-, sondern nur in einem factischen Zustande, wenn sie den Pfarrer ernannten.

Siehe die Ausführung von Bessel a. a. O.

Um noch eine für das freie Wahlrecht der Gemeinden, welches durch das Ministerium fortgesetzt verkümmert wurde, sich aussprechende Stimme anzuführen, sei hier noch folgender Passus aus der Vorbemerkung zur Erklärung des Königl. Preuss. Konsistoriums zu Koblenz über das Verhältniss des Generalsuperintendenten zur K.-O. vom 17. April 1837. angeführt:

> „Ebenso schlimm aber ist es auch, dass manches Wesentliche in ihr (sc. K.-O.) eine Aenderung erlitt, und namentlich die Wahl der Pfarrer ein Eck- und Schlussstein des Ganzen fast ganz herausgerissen ist, für einen grossen Theil der Provinz." A. K.Z. J. 1837. Nr. 118. S. 961.

Man sieht also, dass es nicht an Stimmen fehlte, welche ihr Bedauern über die vom Ministerium beliebte Vorenthaltung des durch die K.-O. deutlich sanctionirten freien Pfarrwahlrechts aussprachen.

Was nun ferner die Kab.-Ordre vom 25. September 1836. betrifft, so kann dieselbe, weil sie nicht publizirt ist, überhaupt nicht weiter in Betracht kommen.

In dieser Kab.-Ordre erklärt der König, dem Berichte des Ministers entsprechend,

> „dass es Sein Wille und Seine Absicht nicht gewesen sei, durch § 4. der K.O. das Wahlrecht auch solchen Gemeinden, welche dasselbe vor Eintritt der Fremdherrschaft nicht schon gehabt haben, nun zu verleihen."

eine Beschränkung, von der in der ganzen Kirchenordnung mit keiner Silbe Erwähnung geschieht, und welche gegenüber der allgemein und ohne jede Einschränkung lautenden Fassung des § 4. geradezu unerklärlich erscheint.

Es ist aber durchaus nicht zu billigen, wenn das Obertribunal bei der Interpretation des § 4. auf diese Kab.-Ordre

ein Gewicht legt. vergl. §§ 10. und 15. der Einl. zum A. L.R.

Der Vorderrichter, welcher eine nicht publizirte declaratoria bei Erklärung des Gesetzes mit heranzieht, würde sich der Vernichtung seines Erkenntnisses durch das Königl. Obertribunal aussetzen.

Wird nun das Resultat der vorstehenden Deduction nochmals kurz zusammengefasst, so geht dasselbe dahin, dass, wenn man auch nach der blos wörtlichen Auslegung des § 4. zweifelhaft sein könnte, man doch mit Rücksicht auf die Stellung des § 4., den Zusammenhang desselben mit den anderen Bestimmungen der K.-O., die Entstehungsgeschichte und den legislativen Zweck der K.-O. für die hier vertretene Ansicht sich entscheiden muss, dass der Gesetzgeber allen Gemeinden das freie Wahlrecht hat geben und hiervon nur die Patronatsgemeinden d. h. diejenigen Gemeinden hat ausnehmen wollen, welche einen Patron im Sinne des A. L.R. haben. Das landesherrliche besonders bei der Konsistorialverfassung vorfindliche Ernennungsrecht der Pfarrer hat also abgeschafft sein sollen.

Dieses wird fälschlich h. z. T. oft landesherrliches Patronatrecht genannt. Aufrecht erhalten blieben dagegen alle diejenigen Patronatrechte im Sinne des Landrechts, welche einer Privatperson, einer Korporation, oder selbst dem Landesherrn, sei es als Successor eines Kapitels oder Stiftes, sei es in Folge einer von ihm selbst erfolgten Fundation zustehen.

Was das zweite, auf dem Art. 18. der Verfassungsurkunde beruhende, Fundament des von der Gemeinde beanspruchten freien Wahlrechts anlangt, so kann es hierauf nicht weiter ankommen, da den Gemeinden, wie ausgeführt, das Wahlrecht bereits durch die K.O. verliehen worden ist, also nicht mehr verliehen werden brauchte.

Es lässt sich jedoch nicht bezweifeln, dass auch mit Art. 18. der V.-U. das landesherrliche Patronat nicht bestehen kann.

Dieser Art. bestimmt:

„Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungs-
„recht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es

„dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder „besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.“

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

„Hierdurch ist — heisst es in dem in der Sache ergangenen Erkenntnisse II. Instanz — das sog. landesherrliche Patronat beseitigt. Der Verkl. beruft sich nun zwar auf ein dem Landesherrn kraft bischöflicher Gewalt zustehendes Ernennungsrecht, während der Art. 18. das Ernennungsrecht, soweit es dem Staate zusteht, aufhebt. Allein unter dem dem Staate zustehenden Ernennungsrechte ist hier das dem Staatsoberhaupte zukommende miteinbegriffen. Mag dieses Recht seinen Rechtsgrund in der bischöflichen Gewalt des Landesherrn und nicht in der Landeshoheit haben, mag es ihm ex jure episcopali und nicht ex jure territoriali zustehen, — es bleibt immerhin ein Recht, welches mit der Landeshoheit verbunden ist; es ist nicht an die Person des Fürsten, sondern an seine Eigenschaft als Staatsoberhaupt geknüpft, ein Annexum der Souverainität (?). Wenn dieses Recht nun im Art. 18. der Verfassung als ein Recht des Staates bezeichnet wird, so kann dieses um so weniger auffallend erscheinen, als weder der Inhalt, noch die in dem Folgenden angeführte Entstehungsgeschichte des Artikels irgend einen Anhalt für die Annahme einer beabsichtigten Unterscheidung zwischen den Rechten des Staates und denen des Staatsoberhauptes gewähren. Demnach handelt der Art. 18. allerdings von dem Ernennungsrechte des Landesherrn und zwar auch der evangelischen Kirche gegenüber.“

Derselben Rechtsansicht ist Rönne. Er geht davon aus, dass ein sog. Landespatronatrecht, kraft dessen der Landesherr als solcher prinzipiell ein Präsentations- oder auch Ernennungsrecht zu allen geistlichen Benefizien im Staatsgebiete hätte, hinsichtlich deren nicht Privat-Patronatrechte bestehen, gemeinrechtlich niemals bestanden. (vergl. Richter, Lehrb. des Kirchenrechts. 5. Aufl. §§ 187. ff. Walter, Kirchenrecht § 234. Zöpfl, Grundsätze des gem. d. Staats-R. 5. Aufl. Bd. II. § 536. S. 862. ff. Dr.

Paul Hinschius, Das landesherrliche Patronatrecht gegenüber der kath. Kirche. Berlin 1856.) „Jedenfalls" — sagt Rönne — „hat aber der Art. 18. der Verf.-Urk. sowohl das aus dem Oberaufsichtsrechte des Staates und aus der allgemeinen Staatshoheit hergeleitete Recht des Landesherrn in Bezug auf Anstellung, Vorschlag, Wahl und Bestätigung von Kirchendienern, als auch das in dieser Beziehung aus dem sog. Landespatronatrechte hergeleitete Recht desselben beseitiget und nur in den im Art. 18. ausdrücklich gemachten Ausnahmefällen findet noch eine Theilnahme des Staates hierbei statt." von Rönne, Staatsrecht der pr. Monarchie. Bd. I. § 193. S. 476. Anm. 1. 2. Auflage. vergl. die 3. Aufl. desselben Werkes. Bd. I. 2. Abthl. § 191. S. 634. Note 1.

Dass auch die Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen ist, das aus dem sog. landesherrlichen Patronatrechte abgeleitete Ernennungsrecht aufzuheben, ergeben die Berathungen der Kammern, welche über die Verf.-Urkunde im Jahre 1849. gepflogen sind. Aus den Reden des damaligen Ministers von Ladenberg erhellt, dass man den Begriff des landesherrlichen Patronatsrechtes wohl kannte und die Aufhebung des daraus abgeleiteten Ernennungsrechtes billigte. In der 54. Sitzung vom 15. November 1849. erklärte der Minister:

> „Das Kirchenpatronat ist theils ein solches, bei welchem auf der einen Seite nur das Recht und keine Lasten sich befinden, in einem solchen Falle dürfte die Aufhebung keine Schwierigkeiten machen; dieser Fall ist aber die Ausnahme. Die Regel ist, dass das Patronat, sowohl das des Staates als das Privatpatronat neben seinen Rechten sehr bedeutende Verpflichtungen hat."

Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der durch die Allerh. K.O. vom 30. Mai 1849. einberufenen II. Kammer. S. 1179.

Der Minister erklärte, er entscheide sich für die mit dem Art. 18. übereinstimmende Fassung des Art., welche in der ersten Kammer festgestellt war, und aus seinen, im Laufe der Verhandlungen von ihm gemachten, Ausführungen

erhellt, dass er mit den Worten „auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln“ nur die auf besonderen d. h. mit gegenseitigen Rechten und Pflichten ausgestatteten Rechtsverhältnissen beruhenden Ernennungsrechte hat aufrecht erhalten wollen. Dass aber das sog. landesherrliche Patronatsrecht als ein solches besonderes Rechtsverhältniss nicht angesehen werden kann, wird Niemand bestreiten.

Das Obertribunal führt ferner noch aus: „Jedenfalls lässt die Bestimmung des Artikels 18. der revidirten Verf.-Urkunde, der nur Rechte des Staats aufhebt, das zu den dem Landesherrn in Bezug auf die evangelische Kirche zustehenden Rechten gehörende landesherrliche Patronatsrecht unberührt, weil dieses aus der Kirchengewalt des evangelischen Landesherrn und dem in der evangelischen Kirche demselben zugestandenen jus episcopale hervorgegangen ist, dieses jus episcopale aber dem Staate nicht zusteht.“ Das Obertribunal macht hiermit eine Unterscheidung zwischen Staat und Landesherrn, von der in dem bez. Artikel der Verfassung durchaus nicht die Rede ist, und verstösst gegen den alten Satz, dass wo das Gesetz nicht unterscheidet, auch der Richter nicht unterscheiden soll. Vergegenwärtigt man sich nur den vor der Emanation der Verf.-Urkunde giltig gewesenen Standpunct unseres öffentlichen Rechtes, wo, wie bereits erwähnt, Staat und Landesherr für identisch gehalten wurden, so wird man zugeben, dass, wenn in der Verfassung Rechte des „Staates“ aufgehoben werden, hierdurch die dem Landesherrn als dem Inhaber des Staates zugestandenen Rechte aufgehoben werden sollten, zumal diese Rechte dem Landesherrn zur Zeit der Reformation nur als dem Inhaber des Staates, nicht als dem Haupte einer Herrscherfamilie, übertragen waren. Der Dualismus, welcher seit Emanation der Verfassung in Preussen in der Art eingeführt sein soll, dass der Landesherr einmal als Staatsoberhaupt den Kirchen gegenüberstehen und zum andern als vorzügliches Glied der Kirche, deren Bischof sein soll, ist weder durch die Verfassung intendirt, noch factisch hergerichtet. Die von dem Landesherrn nach Emanation der Verfassung bezüglich der evangelischen Landeskirche getroffenen Anordnungen prinzipiellen Inhalts sind sämmtlich

durch die Gesetzsammlung für die preussischen Staaten veröffentlicht worden, ein Beweis, dass der Landesherr selbst die von einer kirchlichen Seite ihm nur höchst persönlich beigelegte Bischofsgewalt sich nicht vindizirt.

Wenn das Obertribunal noch ausführt, dass durch die Verfassungs-Urkunde die Kirchengewalt, welche einen Theil der Kirchenverfassung ausmacht, vom Staate emancipirt worden sei, so wird ausser Acht gelassen, dass diese Emancipation für die evangelische Kirche der Provinzen Rheinland und Westfalen bereits durch die K.-O. vom 5. März 1835. ins Werk gesetzt, dieser Umstand also für die vorliegende Frage nicht erheblich ist.

Indem das Obertribunal die Bedeutung der Kirchenordnung in diesem Sinne fortgesetzt verkannt hat, konnte es zu der auch bei seiner Auslegung des Art. 18. falschen Ansicht gelangen, dass auch nach Emanation der Verf.-Urkunde wegen mangelnder Organisation der evangelischen Kirche das Besetzungsrecht der Kirchenämter vorläufig in der bisherigen Uebung der Besetzung durch die Konsistorien habe fortdauern sollen.

In der Auslegung der erläuternden Worte L a d e n b e r g s zu dem Art. 18. braucht man dem Obertribunal nicht zu folgen, da die Worte der gesetzlichen Bestimmung des Art. 18. deutlich genug die Aufhebung des staatlichen resp. landesherrlichen Ernennungsrechtes aussprechen. Uebrigens deutet der Minister selbst den vom Obertribunal hervorgehobenen Unterschied zwischen einem aus staatlichem Hoheitsrechte und einem ex jure territoriali hervorgehenden Besetzungsrechte mit keinem Worte an und es bleiben die Fragen zu beantworten, ob das sog. jus territoriale nicht auch ein Hoheitsrecht ist, und ferner ob denn das landesherrliche Patronat aus einem staatlichen also wirklich rein weltlichen Hoheitsrechte abgeleitet werden kann?

Bedenkt man die Bestrebungen der Zeit, welche die Verfassung schuf, liest man die Reden der damaligen Abgeordneten bei Berathung der einschlägigen Artikel der Verfassung, so erscheint es selbstverständlich, dass das aus kirchlichem Rechte in Folge des Aufgehens der Kirchenverfassung in den damaligen Staatsorganismus dem Inhaber

der Staatsgewalt, dem Landesherrn, übertragene und trotz veränderter Zeitumstände verbliebene Besetzungsrecht der kirchlichen Aemter aufgehoben werden und dieses Recht auf die aus der evangelischen Kirche zu erweckenden, nicht staatlichen Organe übertragen werden sollte; Organe, die in der evangelischen Kirche der westlichen Provinzen durch die Kirchenordnung bereits erbaut, aber auch schon damals mit den ihnen heute obliegenden Functionen betraut und den ihnen heute zustehenden Rechten ausgestattet waren, welche der evangelischen Kirche der anderen Provinzen bis auf die neueste Zeit noch nicht beigelegt worden sind.

Anlage.

Im Namen des Königs!

In der Prozesssache des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen zu Münster, Verklagten, jetzt Revidenten, wider die evangelische Kirchen-Gemeinde zu Oberholzklau, Klägerin, jetzt Revisin, hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 25. Januar 1873., an welcher als Richter Theil genommen haben:

der Chef-Präsident, Staats-Minister von Uhden,

die Ober-Tribunals-Räthe Brunnemann, von Ohlen, Sonnenschmidt, Wentzel, Lympius, Lesser, Welst, Schlomka und von Gliszczynski,

für Recht erkannt:

dass unter Abänderung des Erkenntnisses des Königlichen Kreisgerichts zu Münster vom 28. November 1869. und des Civil-Senats des dortigen Königlichen Appellationsgerichts vom 20. December 1870. die Klägerin mit dem Antrage: sie zur Wahl ihrer Pfarrer für berechtigt, und den von dem Verklagten dagegen erhobenen Widerspruch für unbegründet zu erklären, abzuweisen, und die gerichtlichen Kosten aller drei Instanzen unter Compensation der aussergerichtlichen, zur Hälfte der Klägerin aufzuerlegen, zur Hälfte aber ausser Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Gegen das die Entscheidung des ersten Richters bestätigende Appellations-Erkenntniss hat das verklagte Königliche Consistorium die Revision ev. die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt. Es unterliegt keinem Bedenken, dass der Gegenstand des Prozesses: das Recht der Pfarrwahl unter die Kategorie der Ehrenrechte gehört, in Betreff deren das Rechtsmittel der Revision nach § 1. der Verordnung vom 14. December 1833. in allen Fällen stattfindet.

Die Beschwerde des Verklagten ist in soweit nicht begründet, als sie die wieder vorgebrachte Einrede fehlender Passivlegitimation betrifft. Denn dieselbe ist in dem diesseitigen Revisions-Erkenntnisse vom 12. October 1868. bereits in Verbindung mit dem Einwande der

Unzulässigkeit des Rechtsweges zwischen den Parteien einer eingehenden Erörterung unterzogen und aus Gründen, an welchen jedenfalls jetzt festzuhalten wäre, verworfen worden, war daher nicht weiter zu berücksichtigen.

In der Sache selbst beschwert sich das verklagte Consistorium dagegen mit Recht darüber, dass von den Vorderrichtern nach dem Antrage der Klägerin erkannt worden ist. Sie hat denselben auf zwei Fundamente gestützt, auf den § 4. der Kirchenordnung für Rheinland und Westfalen vom 5. März 1835. und auf den § 18. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Beide Klagegründe stehen ihr jedoch nicht zur Seite.

I. Was den ersten Klagegrund betrifft, so ist darüber kein Streit, dass der klagenden Gemeinde das Recht, ihre Pfarrer zu wählen, vor Erlass der Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835. nicht zugestanden hat. Sie will aber dies Recht durch die Bestimmung des § 4. dieser Kirchen-Ordnung, lautend:

> Bei Kirchen, welche keinen Patron haben, hat die Gemeinde das Recht, ihre Geistlichen zu wählen; —

erworben haben, weil die Kirche zu Oberholzklau, was ebenfalls unbestritten, keinen Patron, im Sinne des 8. Abschnitts im 11. Titel, Theil II. des Allgemeinen Landrechts habe, während von Seiten des Verklagten unter Berufung auf eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. September 1836. eingewendet ist, dass durch die Bestimmung des § 4. das auf dem landesherrlichen Patronate als Ausfluss der dem evangelischen Landesherrn über die evangelische Kirche mit zustehenden Kirchengewalt beruhende Pfarrbesetzungs- resp. Ernennungsrecht, ebenso wie das Recht der Privat-Patrone aufrecht erhalten geblieben und die Berechtigung zur Wahl ihrer Geistlichen nur denjenigen Gemeinden wieder verliehen worden sei, welche dieselbe vor dem Eintritt der Fremdherrschaft bereits besessen gehabt hätten. Der Appellationsrichter hat gleich dem ersten Richter den § 4. cit. für einen ausreichenden Erwerbstitel für das von der Klägerin geltend gemachte Recht erachtet und die Einwendungen des Verklagten verworfen, weil das nur uneigentlich mit dem Namen Patronatrecht bezeichnete landesherrliche Pfarr-Ernennungsrecht kein Patronatsrecht im gesetzlichen, d. h. landrechtlichen Sinn sei, und die nicht, wie die in den Amtsblättern eröffnete Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835. in den Formen eines Gesetzes publicirte, Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. September 1836. nicht als authentische Interpretation oder Declaration derselben angesehen werden könne.

Diesen Ausführungen lässt sich aber nicht beitreten. Zur Zeit der Emanation der Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835. galt in der Provinz Westfalen und namentlich auch im Fürstenthum Siegen (Publ. Patent vom 21. Juni 1825. — Ges.-Sammlg. Seite 153.) bereits der 11.

Titel des II. Theils des Allgemeinen Landrechts. Der § 324. desselben lautet:

»Ob die Wahl des Pfarrers von dem Bischofe, dem Consistorio, einem Privat-Patron oder den Gliedern der Gemeinde abhange, wird durch die besonderen Verfassungen jeder Provinz und jedes Orts näher bestimmt.«

Und nachdem in den §§ 325. 326. allgemein noch verordnet ist, dass niemals ein der Gemeinde feindseliges oder erheblichen Einwendungen derselben unterliegendes Subject ihr zum Pfarrer aufgedrängt werden soll, und dass daher in allen Fällen das Subject, welches dazu bestellt werden soll, der Gemeinde zuvor bekannt gemacht werden muss, folgen, ohne dass über die Wahl des Pfarrers, wenn sie von dem Bischofe oder dem Consistorio abhängt (§ 324), Vorschriften gegeben sind, dieserhalb von Paragraph 327—352., von denen § 327. besagt: »Hat die Pfarrkirche ihren eigenen Patron, so gebührt diesem der Regel nach die Berufung eines neuen Pfarrers,« — Bestimmungen über die Pfarrwahl bei Patronatkirchen, und dann von § 353—373., von denen § 353. lautet: »Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt der Regel nach die Wahl des Pfarrers der Gemeinde« — Vorschriften über die in solchem Falle bei der Pfarrwahl geltenden Regeln. Von einem dem »Staate« zustehenden Besetzungsrechte ist so wenig, wie »von einem landesherrlichen Patronatrechte« im Allgemeinen Landrecht die Rede.

Die §§ 113. 114. enthalten die allgemeinen Bestimmungen: »Die »dem Staate über die Kirchengesellschaften nach den Gesetzen zu»kommenden Rechte werden von dem geistlichen Departement (jetzt »Ministerium der geistlichen Angelegenheiten) insofern verwaltet, als »sie nicht dem Oberhaupte des Staats ausdrücklich vorbehalten »sind«, und: »Ausserdem aber stehen die Kirchengesellschaften einer »jeden vom Staate aufgenommenen Religionspartei unter der Direction »ihrer geistlichen Obern.« Der § 113. bezieht sich offenbar auf das Kirchenhoheitsrecht des Staats *(jus circa sacra)*, welches sich mit allen sonstigen Rechten des Staats, wie der § 1. Titel 13. Theil II. des Allgemeinen Landrechts sich ausdrückt, in dem Staatsoberhaupte vereinigt, und besagt eben nur, dass einzelne darunter begriffene Rechte dem letzteren selbst ausdrücklich vorbehalten, die übrigen aber von einer Staatsbehörde (geistlichem Departement, Ministerium) auszuüben sind. Auch wird kaum ein Bedenken dagegen aufkommen, dass in folgenden Stellen des 11. Titels Theil II. des Allgemeinen Landrechts, wo vom Staatsoberhaupte oder dem Landesherrn die Rede ist, — § 133. Genehmigung der Bestallung eines bischöflichen General-Vicars, § 195. Erlaubniss zur Verabfolgung von Geschenken an ausländische Kirchen, § 922. Direction der Kapitel-Wahlen, §. 1001. 1009—1017. Genehmigung von Kapitulationen und Kapitel-Vorstandswahlen, § 1051. Ernennung der Bischöfe, §§ 1088. 1113. 1114. 1124.

Verleihung der Kanonikate, — die desfallsigen vorbehaltenen Rechte lediglich Ausflüsse des Staats-Kirchenhoheitsrechtes sind. Und nur darüber — worauf es jedoch hier nicht ankommt, liesse sich streiten, ob das hinsichtlich der dem Landesherrn in Bezug auf protestantische Stifte, Klöster und Ritterorden im 20. Abschnitt dieses Titels vorbehaltenen Rechte ebenfalls angenommen werden könnte, da derselbe nach § 1220. bezüglich dieser geistlichen Gesellschaften alle Rechte hat, welche bei katholischen Stiftungen gleicher Art den Bischöfen oder anderen geistlichen Obern eingeräumt worden.

Was aber die Kirchengewalt (jus sacrorum, jus *in* sacra) betrifft, so spricht sich das Allgemeine Landrecht darüber, in wiefern und wie weit dem Landesherrn daran bezüglich der evangelischen Kirche ein Antheil zustehe, nicht aus, sondern bezeichnet nur die Consistorien als kirchliche aber nach bestehender Verfassung vom Landesherrn eingesetzte Behörden, als mit den aus der Kirchengewalt fliessenden (bischöflichen) Rechten und Pflichten betraut. An den oben allegirten § 114., wonach die Kirchengesellschaften, abgesehen von der Aufsicht des Staats unter der Direction ihrer geistlichen Obern stehen, schliesst sich nämlich der § 115. an, des Inhalts: «Bei den katholischen Glaubensgenossen ist der Bischof der gemeinschaftliche Vorgesetzte aller Kirchengesellschaften seines Districts.»

Und nach einer Reihe von die Rechte und Pflichten der Bischöfe betreffenden Vorschriften, §§ 116. ff., folgen dann in den §§ 143—149. Bestimmungen über die evangelischen Consistorien, von denen lauten:

§ 143. Bei den Protestanten kommen die Rechte und Pflichten des Bischofs in Kirchensachen der Regel nach den Consistorien zu.

§ 144. Der Umfang der Geschäfte derselben ist durch die Consistorial- und Kirchenordnungen nach den verschiedenen Verfassungen der Provinzen und Departements näher bestimmt.

§ 145. Sämmtliche Consistorien der Protestanten stehen unter der Oberdirection des dazu verordneten Departements des Staatsministerii.

§ 146. Ohne desselben Vorwissen und Genehmigung kann in Kirchensachen keine Veränderung vorgenommen, noch weniger können neue Kirchenordnungen eingeführt werden.

Wenn nun das Allgemeine Landrecht am angeführten Orte nach der Bestimmung des § 324., dass die Frage: ob die Wahl des Pfarrers von dem Consistorio, einem Privatpatrone oder der Gemeinde abhange? nach der besonderen Provinzial- und Ortsverfassung zu entscheiden sei, in den §§ 346. 392. 398. 614. bei Kirchen, wo die Wahl der Pfarrer sonst einem Privatpatrone oder der Gemeinde zusteht, ausnahmsweise von einem Anheimfallen der Besetzung der Pfarrstellen an die Obern, die unter den gedachten Voraussetzungen sonst nur das Bestätigungsrecht (§ 386.) haben, spricht, so ist anzunehmen, dass das Allgemeine Landrecht bei evangelischen Kirchen unter den geistlichen Obern nur die Consistorien gemeint haben kann.

Nach dem Allgemeinen Landrecht haben die Consistorien daher das Besetzungsrecht evangelischer Pfarrstellen in allen Fällen, wo entweder überhaupt weder ein Privatpatron, noch eine Gemeinde (§ 324. 327. 353.) das Wahlrecht gehabt, oder wenn der Privatpatron oder die Gemeinde aus einem besonderen Grunde (§§ 346. 392. 398. 614.) dasselbe bei einer einzelnen Vakanz verloren hat. Das Allgemeine Landrecht enthält keine ausdrückliche Bestimmungen darüber, ob den Consistorien oder welcher anderer Behörde das Wahl- resp. Besetzungsrecht der Pfarrstellen bei Kirchen zusteht, sofern das «Patronat» über dieselben mit einem Domainen - oder königlichen Hausfideicommissgute verbunden ist. Es wird jedoch um so mehr, da nach § 615. das Kirchenpatronat auch einem Collegium, einer Corporation oder Commune zustehen kann, anzunehmen sein, dass unter dem Ausdruck Privatpatron im § 324. einerseits der Gegensatz von demjenigen, welchem aus kirchlichem Rechte (Bischof oder Consistorium) das Besetzungsrecht (libera collatio) zusteht, und andererseits von einem Patron, der keine Privatperson ist (kein «Partikulier», wie der Grosskanzler von Carmer in seiner Randbemerkung zu § 701. 702. Tit. 6. Th. II. des Entwurfs ausdrückte, von Kamptz Jahrbuch Bd. 58. S. 71) zu verstehen ist, so dass dergleichen dingliche Patronatsrechte mit zu denen gehören, welche als «von dem Consistorium abhängende» bezeichnet sind. Ebenso wird auch anzunehmen sein, dass in solchem Falle für die Consistorien die Vorschriften der §§ 327 ff. a. a. O. im Allgemeinen gleichfalls maassgebend sind, nicht minder aber auch in den andern Fällen, wo die Wahl und Besetzung einer Pfarrstelle von den Consistorien abhängt, weil, wie bemerkt, das Allgemeine Landrecht dieserhalb besondere Vorschriften nicht enthält.

Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in Betreff der geistlichen Obern bei evangelischen Kirchen haben aber im Laufe dieses Jahrhunderts wesentliche Veränderungen erfahren. Nicht nur schon in dem blos für die Entschädigungsländer erlassenen Allerhöchsten Reglement vom 2. April 1803. (N. C. C. p, 1573. No. 16. Rabe, Sammlung VII. S. 348) ist im § 5. No. 9., sondern auch für die ganze Monarchie ist später, nachdem durch das Publikandum vom 16. und die Verordnung vom 26. December 1808. die kirchlichen Angelegenheiten dem Ministerium des Innern, resp. den Regierungen übertragen waren, in der von des Königs Majestät vollzogenen Instruction für letztere vom 26. December 1808. von geistlichen Stellen, welche von «Uns als Patron» abhängen resp. «Unserm» und «dem landesherrlichen Patronatrechte» unterworfen sind, die Rede und den Regierungen übertragen:

»die Ausübung des landesherrlichen jus circa sacra in seinem weitläufigsten Umfange und die Besetzung der Unserm Patronatrechte unterworfenen geistlichen Stellen, sowie die Bestätigung der von anderen Patronen gewählten Subjecte.«

Dabei ist es auf Grund der Dienstinstruction für die Regierungen

vom 23. Oct. 1817. (Ges.-S. S. 248.), nachdem die Bestimmung in der Instruction für die 1815. neu eingerichteten Consistorien von demselben Tage (Ges.-S. S. 237.), dass diese mit der Bestätigung der von den Regierungen vermöge des königlichen Patronatsrechts anzustellenden oder bei diesen von Privatpersonen präsentirten, von ausserhalb des Landes vocirten Geistlichen betraut würden, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. December 1825. (Ges.-S. 1826. S. 5.) abgeändert und das Bestätigungsrecht der Consistorien aufgehoben worden war, bis zu dem Erlasse der Verordnung vom 27. Juni 1845. (Ges.-S. S. 440.) geblieben. Bei Erlass der Kirchenordnung für Rheinland und Westfalen im Jahre 1835. hatten also die Regierungen alle diejenigen Rechte der geistlichen Obern auszuüben, welche nach dem Allgemeinen Landrecht den Consistorien als den Behörden, welchen bei den Protestanten die Rechte des Bischofs in Kirchensachen zukommen sollten, übertragen waren; daraus folgt aber, ohne dass es eines Eingehens auf den Schulstreit über den Grund der Kirchengewalt (jus sacrorum, jus in sacra) des evangelischen Landesherrn über die evangelische Kirche bedarf, dass die an Stelle der Consistorien getretenen Regierungen vermöge des ihnen übertragenen «königlichen» resp. «landesherrlichen» Patronatsrechtes nicht blos die auf den königlichen Hausfideikommissgütern, sowie auf den Domänen haftenden resp. bei deren Veräusserungen von dem Verkaufe ausgeschlossenen Patronatrechte, also auch das Pfarrwahlrecht gleich einem Privatpatron nach § 327. ff. Tit. 11. Th. II. des Allgem. Landrechts, sondern auch das Besetzungsrecht der Pfarrstellen an den Orten hatten, wo weder ein Privatpatron noch die Gemeinde das Wahlrecht hat (§ 324.), sowie in den Fällen, wo jener oder diese des Wahlrechts für einen bestimmten Fall verlustig gegangen ist (§ 346. 392. 398. u. 614). Es folgt daraus auch weiter, dass den Regierungen durch die neuen Gesetze die diesfälligen Rechte der geistlichen Obern in der evangelischen Kirche nicht in erweitertem Umfange oder in anderer Weise als das Allgem. Landrecht die Consistorien damit betraut hatte, also namentlich nur nach Maassgabe der besonderen Verfassung jeder Provinz und jedes Orts (§ 324) übertragen worden sind.

So war die Lage der Gesetzgebung, als die Kirchenordnung vom 5. März 1835. in Westfalen, wo der 11. Titel des II. Theils des Allgem. Landrechts unzweifelhaft Gesetzeskraft hatte, publicirt wurde. Dadurch wurde der Verschiedenheit der bis dahin in dieser Provinz geltend gewesenen besonderen Kirchenverfassung allerdings insofern ein Ende gemacht, als des Königs Majestät in der Allerhöchsten Ordre vom 5. März 1835. der «mit Berücksichtigung der verschiedenen in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz bisher geltenden Kirchenordnungen und der eingeholten Gutachten und Anträge der dortigen Synoden für alle Gemeinden beider evangelischen Confessionen in den dortigen Provinzen abgefassten Kirchenordnung, mit Aufhebung aller entgegenstehenden früheren Bestimmungen» Gesetzeskraft ertheilt

haben. Hiernach ist seitdem in Gemässheit des in Westfalen geltenden § 324. Titel 11. Thl. II. des Allgem. Landrechts die Kirchenordnung von 1835. zunächst für die Entscheidung der Frage bestimmend, ob die Wahl des Pfarrers von dem Consistorio, einem Privatpatron oder den Gliedern der Gemeinde abhange? Selbstverständlich aber nur insoweit, als diese Kirchenordnung dieserhalb unzweideutige und zureichende Bestimmungen enthält. Und dies gilt auch von derjenigen Bestimmung, auf welche die Klägerin das ihr bis 1835. unbestritten nicht zustehend gewesene Recht zur Wahl ihrer Pfarrer stützt, deren § 4., welcher, wie schon erwähnt, dahin lautet:

> Bei Kirchen, welche keinen Patron haben, hat die Gemeinde das Recht, ihre Geistlichen zu wählen.

Da der König der Kirchenordnung ausdrücklich Gesetzeskraft beigelegt und da die angeordnete Bekanntmachung durch die Amtsblätter der gedachten beiden Provinzen und namentlich auch durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, zu deren Departement Oberholzklau gehört, stattgefunden hat, so ist der Streit der Parteien darüber, ob Sr. Majestät diese Bestätigungsordre kraft Seiner dem Staatsoberhaupt zustehenden kirchenhoheitlichen Rechte oder als evangelischer Landesherr kraft Seines Antheils an der Kirchengewalt, oder vermöge beider in seiner Person vereinigten Machtvollkommenheiten erlassen habe, ein durchaus müssiger. Die Gesetzeskraft der Kirchenordnung ist jedenfalls unzweifelhaft. Es unterliegt daher keinem Bedenken, nicht nur, dass dieses landesherrlich erlassene Kirchengesetz nach § 59. der Einleitung zum Allgem. Landrecht, wie jedes andere Gesetz so lange seine Kraft behält, bis es von dem Gesetzgeber ausdrücklich wieder aufgehoben ist, sondern auch, dass die rechtliche Verbindlichkeit solcher Aufhebung von der gehörigen Bekanntmachung der diesfälligen neueren gesetzlichen Bestimmung abhängt. Es ist ebensowenig zweifelhaft dass, da die Kirchenordnung selbst eine besondere Art für dieselbe abändernde landesherrliche Erlasse nicht vorgeschrieben hat, die an den Minister der geistlichen Angelegenheiten erlassene Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Sept. 1835. aber weder durch die Gesetzsammlung noch auf die für die Publication provinzieller Gesetze bestimmte Weise durch die Amtsblätter der Provinzen Westfalen und Rheinland bekannt gemacht worden ist, dieser Ordre die Kraft eines den § 4. der Kirchenordnung in einem, Bestimmungen desselben aufhebenden Umfange deklarirenden Gesetzes nicht beigelegt werden kann. Dabei mag nicht unbemerkt bleiben, dass unter die 47 Zusätze zur Kirchenordnung, welche auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 13. Juni 1853. vom Minister der geistlichen Angelegenheiten in Gemeinschaft mit dem evangelischen Oberkirchenrathe «vorbehältlich des Bestandes des landesherrlichen Kirchenregimentes und der übrigen landesherrlichen Rechte» bestätigt und durch die Amtsblätter z. B. Münster 1853. S. 223. ff. und Arnsberg 1853. S. 308. bekannt gemacht

worden sind, ein Zusatz zu § 4. der Kirchenordnung nicht mit aufgenommen ist. Auch ist die Zusammenstellung »derjenigen Abänderungen und Zusätze der Kirchenordnung vom 5. März 1835., welche bereits durch ältere vor 1853. ergangene Allerhöchste Ordres oder bestätigte Synodalbeschlüsse in Wirksamkeit getreten sind,» — eine Zusammenstellung, in welcher unter Nr. 2. zu § 4. der Satz aufgenommen ist:

> Denjenigen Gemeinden, welche vor dem Eintritt der Fremdherrschaft nicht im unbestrittenen Besitze des Wahlrechts sich befunden haben, ist dasselbe durch die Kirchenordnung vom 5. März 1835. nicht verliehen worden.
>
> (Allerhöchste Cabinetsordre vom 25. September 1836.)

und welche der Evangelische Oberkirchenrath unterm 26. August 1853. an das Consistorium zu Münster zur Mittheilung an die Provinzialsynode hat gelangen lassen, weder damals noch später in den Amtsblättern mit bekannt gemacht worden, obwohl in Folge dieser Mittheilung die 7. Provinzialsynode zu Schwelm in ihrem am 25. October 1853. gefassten Beschlusse Nr. 225. auf diese nachträgliche Publication angetragen hatte. Und zwar ist diesem Antrage desshalb nicht stattgegeben worden, »weil«, wie nach einer Mittheilung des Kultusministers der Evangelische Oberkirchenrath im Einverständniss mit demselben dem Consistorium unterm 17. August 1854. eröffnet hat, »gegen den »Beschluss der Provinzialsynode Nr. 225. das Bedenken obwalte: dass »die Gültigkeit dieser Veränderungen nicht auf diese neue Publication, »sondern lediglich auf die dessfallsigen älteren Erlasse und Publica»tionen gegründet werden müsse« etc.

Schliesslich mag auch nicht unerwähnt bleiben, dass, während der grosse Kurfürst die Jülich-Berg- und die Cleve-Märkische reformirte Kirchenordnung von 1662., sowie die Cleve- und Märkische lutherische Kirchenordnung von 1687. »vorbehaltlich, dass Wir dieselbe zu jeder Zeit vermindern, vermehren und nach Gelegenheit ändern und aufheben wollen,« bestätigt hat, in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 5. März 1835. ein solcher Vorbehalt nicht gemacht ist.

Nach allem dem ist für die Entscheidung des vorliegenden streitigen Rechtsfalles der § 46. der Einleitung zum allgemeinen Landrecht maassgebend, wonach der Richter den Gesetzen keinen anderen Sinn beilegen darf, als welcher aus den Worten und dem Zusammenhange derselben in Bezug auf den streitigen Gegenstand, oder aus dem nächsten unzweifelhaften Grunde deutlich erhellt.

Unter Berücksichtigung der in der Theorie und Praxis für die grammatische und logische Auslegung der Gesetze anerkannten Grundsätze (v. Savigny, System I. S. 215. ff., Koch, Commentar zu § 46. cit., Bornemann I. § 37. S. 214. ff., Förster, Theorie und Praxis I. § 12. S. 62. ff.) kommt daher Alles darauf an: ob in dem § 4. der Kirchenordnung vom 5. März 1835. der Allerhöchste Wille **deutlich** ausgesprochen ist, auf das, auf irgend welchem andern Rechts-

titel als dem Patronatsverhältnisse im Sinne des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 11. Abschn. 8. § 568. ff. namentlich auf der landesherrlichen Kirchengewalt beruhende, von den für evangelische Kirchen verordneten geistlichen Obern — seit 1808. den Regierungen — bis 1835. unter der Bezeichnung Königliches oder landesherrliches Patronatsrecht ausgeübte Collations- resp. Besetzungsrecht von Pfarrstellen zu verzichten und bei Kirchen, die keinen Patron im landrechtlichen Sinne haben, das freie Wahlrecht auch allen denjenigen Gemeinden zu verleihen, welche solches vorher nie gehabt haben?

Gegen die von den Vorderrichtern getheilte Ansicht der Klägerin, dass, wenn im § 4. der Kirchenordnung von »Kirchen, welche keinen Patron haben«, die Rede sei, unter Patron nur ein Patron im landrechtlichen Sinne gemeint sein könne, sprechen jedoch ausser der Erwägung: dass die Kirchenordnung auch für die evangelischen Gemeinden in der Rheinprovinz, wo das Allgemeine Landrecht nicht gilt, bestimmt und erlassen ist, und dass daher die landrechtliche Begriffsbestimmung vom Patron allein nicht entscheidend sein kann, vielmehr der Sprachgebrauch im gewöhnlichen Leben, in der Wissenschaft und in Gesetzen, welche ebenfalls in der Rheinprovinz Geltung haben, nicht unberücksichtigt bleiben darf, auch noch folgende Momente:

1. Aus den gedruckten Verhandlungen der Lippstadter Synode ist zu erwähnen:

a) dass in dem der Synode zur Berathung vorgelegten Entwurfe einer Kirchenordnung rücksichtlich der Ernennung neuer Prediger ausdrücklich vier Fälle, und darunter ausser denen unter 2. und 3., wo von Privatpatronen die Rede ist, unterschieden werden: 1 »bei Stellen Königlichen Patronats« und 4 »bei freier Wahl durch die Gemeinde oder deren Repräsentanten« und dass bei der Berathung über den Fall zu 1. gar nicht besonders verhandelt und nur ganz allgemein bemerkt ist: »wo Patrone gar keine Ver»pflichtungen gegen die Gemeinde haben, da scheine es »auch **billig** und **sei sehr zu wünschen**, dass ihre Rechte auf»hören und auf die Gemeinde übertragen werden, sowie auch bei ein»geschränkten Patronatrechten die Gemeinde das Recht habe, dem »Patron 3 Subjecte zur Auswahl zu präsentiren«, zu 4. aber unter Anderem gesagt ist:

»Bei den Gemeinden, die das freie Wahlrecht nicht haben, »und es noch bekommen sollen, hält die Synode für zweck»mässig, dass es durch Stellvertreter geübt werde.« Verh. S. 48. 49.

b) Diese Auslassungen sind in das Gutachten über den vorgelegten Entwurf einer Kirchenordnung aufgenommen, nachdem die Märkischen Kreissynodal-Abgeordneten gemäss ihrer alten Kirchenordungen von 1662. und 1687., welche auch unter der Fremdherrschaft in Geltung geblieben waren, als

wesentlichen Grundsatz der Presbyterial-Verfassung unter Nr. 4. auch den bezeichnet hatten: die Gemeinden haben das Recht, ihre Prediger selbst durch freie Wahl zu ernennen, wodurch jedoch »die erweislich und herkömmlichen Rechte der Patronen« keineswegs eingeschränkt werden sollen. Es ist verständlich, dass die Abgeordneten der übrigen Westfälischen Kreissynoden, wo, wie im Minden-, Ravensberg-, Siegen- und Wittgenstein'schen, bis dahin die Consistorial-Verfassung gegolten und das Besetzungsrecht der Pfarrstellen dem Landes-, resp. einem Standesherrn zugestanden hatte, gleiche Rechte mit den Märkischen Gemeinden für ihre Gemeinden zu erlangen gewünscht haben. Daraus aber, dass diese Abgeordneten den in jener Erklärung enthaltenen Ansichten hinsichtlich der Vortrefflichkeit der Presbyterial-Verfassung, sowie über deren Grundsätze beigepflichtet haben (S. 5. a. a. O), lässt sich kein Moment zur Auslegung des § 4. der Kirchenordnung in dem Sinne schöpfen, in welchem die Klägerin ihn verstehen will.

c) Gegen den im Entwurf zur Synodalordnung § 1. enthaltenen Satz, dass die Berathungen der Synoden unter die Aufsicht und Leitung der geistlichen Staatsbehörden gestellt werden, fand eine lebhafte Opposition statt, indem diesen zwar Aufsicht aber kein leitender Einfluss zukomme und namentlich den Consistorien, denen im Entwurfe eine wichtige Stellung eingeräumt sei, als vom »Staate« angeordneten Behörden in der Presbyterial-Verfassung keine Stelle gegeben werden könne (S. 20. 21. 38. a. a. O.).

d) In dem von der Synode abgefassten neuen Entwurfe zur Kirchenordnung ist, nachdem im § 143. allgemein bemerkt wird: »die Kirche wählt ihre Prediger« etc., in den §§ 165—174. lediglich von dem Modus bei der Pfarrwahl durch die Gemeinde die Rede und dann in den §§ 175. 176. vorgeschlagen, zu bestimmen: »dass Privatpa- »trone das ihnen zustehende Patronatrecht nur unter den durch das »allgemeine Landrecht festgesetzten Beschränkungen und Bedingungen »üben könnten, und dass die verschiedenen Patronatrechte »hinsichtlich der Besetzung der Pfarrstellen bei jeder Gemeinde, wo »sie stattfinden, ein für allemal festgestellt werden sollten. (S. 93—97. a. a. O.)

e) In dem neuen Entwurfe zu einer Kirchenverfassung endlich hat die Synode einen § 17. des Inhalts vorgeschlagen:

Alle Gemeinden unserer Kirche haben das Recht, ihre Prediger und Kirchenvorstände durch freie Wahl selbst zu ernennen; durch welche Bestimmung jedoch die herkömmlichen und erweislichen Rechte der Patrone nicht eingeschränkt werden sollen mit Bezug auf das allgemeine Landrecht Thl. II. Titel 11. § 325. 326. 329. ff. 339. 340. ff.

2. Nach 15 Jahre langen weiteren Berathungen und Verhandlungen ist endlich der Kirchenordnung vom 5. März 1835., welche nach der Allerhöchsten Bestätigungsordre »in Veranlassung des Bedürfnisses, die

»evangelische Gemeinde der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz »durch eine gemeinschaftliche Kirchenordnung unter einander zu ver- »binden, mit Berücksichtigung der verschiedenen dort bisher geltenden »Kirchenordnungen und der eingeholten Gutachten und Anträge der »dortigen Synoden abgefasst worden«, die landesherrliche Genehmigung und Gesetzeskraft ertheilt worden. In dieser Kirchenordnung ist im § 148. gesagt: die Aufsichtsbehörden über das Kirchenwesen sind: das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, das Provinzial-Consistorium und die Regierungen. Obwohl nun nach den damals für diese Behörden gegebenen Vorschriften (Instruction vom 23. October 1817. und Cabinetsordre vom 31. December 1825.) nicht nur die Bestätigung der von Privatpatronen gewählten Geistlichen, sondern auch die Besetzung der dem »landesherrlichen Patronatrechte« unterworfenen geistlichen Stellen den Regierungen zustand und oblag, so ist doch eine Aufhebung dieser allgemein geltenden Rechtsnormen in der Kirchenordnung nirgends ausgesprochen.

Nach den vom Kultusminister mitgetheilten, die Materialien der gedachten Kirchenordnung enthaltenden Ministerialacten ist deren Entwurf zunächst durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 15. Februar 1835. genehmigt worden. Diese billigt die Einführung der Synodalordnung in diejenigen Theile der Provinz Westfalen, wo bis dahin die Consistorial-Verfassung bestand. Hierin liegt ebenfalls keine Aufhebung der landesherrlichen Patronatrechte. Der nächste unzweifelhafte Grund der Kirchenordnung nöthigt daher keineswegs zu der Annahme, dass durch den § 4. allen evangelischen Gemeinden in der Rheinprovinz und Westfalen das freie Wahlrecht ohne Unterschied mit alleiniger Ausnahme, wenn die betreffende Kirche einen Privatpatron im Sinne des allgemeinen Landrechts hat, habe zugestanden werden sollen und in der Ausdehnung zugestanden worsen sei, dass ein freies Wahlrecht auch allen den Gemeinden, welche dasselbe bis dahin niemals gehabt, bei denen die Pfarrstellen vielmehr bis dahin immer vermöge der, in den betreffenden Landestheilen bestehenden Consistorial-Verfassung und des darauf sich gründenden in mehrfachen Gesetzen als »Königliches Patronatrecht« bezeichneten landesherrlichen Besetzungsrechts von den zu dessen Verwaltung verordneten, mit Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der geistlichen Obern betrauten Behörden (Consistorien resp. Regierungen) — ohne Concurrenz der Gemeinden besetzt worden sind. ohne Weiteres neu verliehen sei. Wenn dafür die Fassung des § 17. des von der Lippstädter Synode ausgearbeiteten neuen Kirchenverfassungs-Entwurfs angeführt und namentlich darauf Gewicht gelegt wird, dass es darin heisst: allen Gemeinden unserer Kirche, sowie: dass unter den dabei in Bezug genommenen Paragraphen des allgemeinen Landrechts Titel 11. Thl. II. der § 324. nicht mit allegirt ist, so spricht Beides gerade gegen jene Ansicht.

Entscheidend ist, dass in dem Text der Kirchenordnung, welcher schliesslich die Allerhöchste Bestätigung erhalten hat, und der die früheren Entwürfe zu einer Synodalordnung, einer Kirchenordnung und einer Kirchenverfassung in sich vereinigte, die vorgeschlagene Fassung eines dem § 17. des gedachten Kirchenverfassungs-Entwurfs und dem § 175. des neuen Kirchenordnungs-Entwurfs entsprechenden Satzes nicht aufgenommen, der § 4. der Kirchenordnung vielmehr, so wie er jetzt lautet, unter Weglassung sowohl der Worte »alle« und »unserer« als auch ohne Bezugnahme auf die landrechtlichen Vorschriften in Betreff des Besetzungsrechts der Privatpatrone redigirt worden ist. Dazu kommt

3. noch Folgendes:

Nach Inhalt der gedruckten Verhandlungen der ersten nach Emanation dieser Kirchenordnung im October 1835. in Soest versammelt gewesenen Provinzialsynode hat schon damals Meinungsverschiedenheit darüber obgewaltet:

> ob mit der Aufhebung der bisher in verschiedenen Theilen der Provinz, wie z. B. im Kreise Siegen und bei vielen Gemeinden des Regierungsbezirks Minden üblichen Kirchenverfassung, wonach die Anstellung der Geistlichen dem Landesherrn vorbehalten oder übertragen gewesen, auch dieses mit der Landeshoheit bisher verbundene Besetzuugsrecht der Pfarrstellen, das nur sehr uneigentlich und nicht in dem vom allgemeinen Landrecht beibehaltenen kirchenrechtlichen Sinne ein Patronat genannt werden könne, weggefallen und den Gemeinden wieder gegeben sei?

oder aber

> ob die Patronatrechte dieser zweiten Art auch noch vorbehalten seien?

Die Provinzialsynode hat hierauf nach eingehender Debatte den Antrag der vier Kreissynoden Minden, Lübbecke, Herford und Bielefeld, die Bitte an Se. Majestät den König zu richten, dass allen Gemeinden, welche keinen Patron im Sinne des Landrechts haben, das Wahlrecht bewilligt werden möge, in folgender Fassung angenommmen:

> Sr. Majestät die Bitte vorzulegen, denjenigen evangelischen Gemeinden der Provinz, deren Pfarrstellen die Königliche Regierung bisher besetzt habe, ohne dass ein Königliches Patronatsverhältniss im Sinne des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 11. § 568. bestehe, ingleichen denjenigen Gemeinden in der Diözese Tecklenburg, welche das Wahlrecht bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts besessen haben, Allergnädigst das Recht zu verleihen, ihre Prediger nach Anleitung der Kirchenordnung selbst zu wählen.

Also nicht bloss auf den Kreissynoden, sondern auch auf der Pro-

vinzialsynode, obwohl sich unter den 15. Presbytern 8. Beamte und darunter mindestens 5. Rechtsverständige befanden, wurde sofort die Fassung des §. 4. cit. für zweifelhaft, jedenfalls für nicht so deutlich erachtet, um daraus eine Aufhebung des auf dem landesherrlichen Patronatsrechte beruhenden Pfarrbesetzungsrechtes der vom Landesherrn mit der Function der geistlichen Obern damals noch betrauten Regierungen ohne Weiteres herleiten zu können. Und auch nach Mittheilung der Allerhöchsten Ordre vom 25. September 1836. haben, wie die gedruckten Verhandlungen ergeben, alle folgenden Provinzialsynoden bis 1871. entweder nur die von der Synode vom Jahre 1835. beschlossene Bitte wiederholt und ihre Anträge theils dahin, dass das Recht der Ernennung der Pfarrstellen von den Consistorien statt von den Regierungen ausgeübt werde, beschränkt, theils dahin, dass das landesherrliche Besetzungsrecht, sofern es mit keinen Patronatslasten verbunden sei, als kein der freien Wahl der Gemeinde im Sinne des § 4. der Kirchenordnung entgegenstehendes angesehen, und dass eventuell im Falle des landesherrlichen Besetzungs- resp. Patronatsrechts den Gemeinden eine Mitwirkung bei der Wahl ihrer Geistlichen gestattet werden möchte, modificirt.

4. Aus den vom Cultusminister mitgetheilten, die Materialien zu der Kirchenordnung enthaltenden Ministerialacten Gen. 63. ergibt sich, dass bevor die im Juni 1827. entworfenen, dem Könige 1828. zur Genehmigung vorgelegten, zunächst nur zur »Wiederherstellung der früher bestandenen« (jedoch) durch die nöthigen Modificationen verbesserten Kirchenverfassung in der Rheinprovinz bestimmten »Grundsätze der kirchlichen Verfassung in den Landestheilen Cleve, Mark, Jülich und Berg« redigirt wurden, Berichte aus den Jahren 1826. und 1827. der Consistorien zu Münster und Coblenz vorlagen, in denen von Pfarrstellen Königlichen oder Privatpatronats, resp. Stellen, deren Besetzung der landesherrlichen Behörde, als Verwalterin des Königlichen Patronatsrechts zustehe, neben den Gemeinden, welche das freie Wahlrecht ihrer Prediger gehabt hatten, die Rede ist. Damit stimmten auch die vom Cultusminister ausgearbeiteten, den Synoden, insbesondere auch der Westfälischen Synode zu Lippstadt im Jahre 1819. vorgelegten Entwürfe einer Kirchen- und einer Synodalordnung insofern überein, als, wie bereits oben erwähnt, in den von der Ernennung der Pfarrer handelnden §§ 34. ff. der erstern die Fälle: bei Stellen Königlichen Patronats, bei Stellen, welche durch Privatpatrone und Magisträte besetzt werden und bei freier Wahl durch die Gemeinde unterschieden werden.

Es war also bei der Entwerfung der gedachten Grundsätze von den Betheiligten anerkannt, dass in den Provinzen Rheinland und Westfalen sowohl Königliche als Privatpatronatsstellen

vorhanden seien, und wenn daher in dem Lippstädter Kirchenverfassungs-Entwurfe § 17. der allen Gemeinden, sowie in § 9. der Grundsätze, der in der Regel den Gemeinden das freie Wahlrecht ihrer Prediger beilegte, ausdrücklich gesagt ist: dass dadurch die herkömmlichen Rechte der Patrone nicht beschränkt werden sollen, so liegt kein Grund vor, diese Nichtbeschränkung nur auf die Privat-, nicht aber auch auf die Königlichen Patronatsrechte zu beziehen. Auch in dem 1833. dem Könige vom Minister anderweit vorgelegten Entwurfe einer Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden in Westfalen und in der Rheinprovinz, der im Wesentlichen mit der Kirchenordnung von 1835. übereinstimmt, sind Unterscheidungen in Betreff des Privat- und des Königlichen Patronatsrechts nicht gemacht. Vielmehr ist im § 4. nur von Kirchen, die keinen Patron haben, die Rede und in § 93. (140) bei der Wahl der unteren Kirchenbeamten der Ausdruck: wo dieselbe nicht durch Patronatsrechte beschränkt ist, wiederholt. Die Worte »Patron« und »Patronatsrechte« auf die Fälle des Vorhandenseins eines Privatpatrons resp. eines Patrons im landrechtlichen Sinne zu beschränken, ist um so weniger Veranlassung, als der § 4., lautend:

»Bei Kirchen, welche keinen Patron haben, hat die Gemeinde das Recht, ihre Geistlichen zu wählen,«

keineswegs den Inhalt des § 359. Titel 11. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts:

»Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt der Regel nach die Wahl des Pfarrers der Gemeine,»

wörtlich wiederholt, und als in der Kirchenordnung sonst ebenso wie im Allgemeinen Landrecht besondere Vorschriften über das Verfahren in dem Falle, wenn die Wahl des Pfarrers weder von einem Privatpatron, noch von der Gemeinde abhängt, sondern den geistlichen Obern kraft des in den Gesetzen sonst als Königliches Patronatsrecht bezeichneten landesherrlichen Besetzungsrechtes zusteht, gänzlich fehlen. Es rechtfertigt sich daher die Annahme, dass der diessfällige Rechtszustand von der Kirchenordnung hat unberührt bleiben sollen, und durch dieselbe auch unverändert geblieben ist.

5. Die gedachten Acten ergeben ferner, dass der damalige Minister der geistlichen Angelegenheiten Freiherr von Altenstein in Folge der, nach Erlass der oben unter 3. erwähnten Allerhöchsten Cabinetsordre vom 15. Februar 1835. schon am 22. Februar 1835. angeregten Fragen:

ob mit der Allerhöchst angeordneten Synodalordnung auch in denjenigen Theilen der Provinz Westfalen, wo bisher die Consistorial-Verfassung bestehe, das Königliche Patronatrecht in Besetzung der Pfarrstellen für die betreffenden Theile dieser Provinz aufgegeben worden sei?

die Extrahirung der von des Königs Majestät am 5. März 1835. vollzogenen Bestätigungsordre der Kirchenordnung weder eine Aenderung

der Fassung des § 4. derselben vorzuschlagen, noch über diesen Punkt in dem diessfälligen Immediatberichte sich zu äussern für nöthig erachtet hat. Und nach Publication der Kirchenordnung in den Amtsblättern ist von ihm — dem Minister — schon im Mai 1835. die Annahme der Regierung zu Minden: als sei vielen Gemeinden durch die Kirchenordnung der Antheil an der Wahl der Prediger verliehen worden, unter Hinweisung auf die §§ 4., 18a und 59. der Kirchenordnung, welche sich nur auf das Wahlrecht der Gemeinden der Kirchen, die keinen Patron hätten, bezögen, für nicht begründet erklärt worden. Auch hat derselbe durch die Verfügung vom 6. und 10. August 1835. an die gedachte Regierung, sowie an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz darauf hingewiesen, dass die Instruction für die Regierungen und Consistorien von 1817. »keine andere Besetzung von Pfarrstellen von Seiten des Landesherrn als in Folge des Patronatsrechts kannten,« die Festhaltung des Status quo angeordnet und bezweifelt, dass es die Allerhöchste Intention gewesen sein dürfte, das Wahlrecht denjenigen Gemeinden beizulegen, die dasselbe bisher nicht gehabt hätten. Und er hat sodann, weil Immediatgesuche um Verleihung dieses Rechts eingegangen waren und der § 4. zu Zweifeln und Missdeutungen auf der Synode wie bei den Behörden Anlass gegeben hatte, am 2. September 1836. unter Nachsuchung einer Allerhöchsten Declaration dieses Paragraphen sich gegen die Verleihung des freien Wahlrechts an Gemeinden, die es bis dahin noch nicht gehabt, ausgesprochen und nur befürwortet, dass auch den unter Königlichem Patronate stehenden Gemeinden von den Regierungen das gewählte Subject vorgestellt etc. werden solle. Und auf diesen Immediatbericht hat Se. Majestät der König Friedrich Wilhelm III. in der Allerhöchsten Ordre vom 25. September 1836. mit der ausdrücklichen Erklärung:

> dass es Sein Wille und Seine Absicht nicht gewesen sei, durch § 4. der Kirchenordnung das Wahlrecht auch solchen Gemeinden, welche dasselbe vor Eintritt der Fremdherrschaft nicht schon gehabt haben, neu zu verleihen etc.

den Minister angewiesen:

> das Gesuch der Westfälischen Provinzialsynode: dass bei Kirchen des landesherrlichen Patronats da, wo die Staatskasse zur Unterhaltung der kirchlichen Gebäude nicht beiträgt, das Wahlrecht den Gemeinden beigelegt, und denselben da, wo die Staatskasse Beiträge leistet, eine über die landrechtliche Vorschrift Theil II. Titel 11. §§ 329. 334. hinausgehende Mitwirkung verliehen werden möge, zurückzuweisen.

Nach dem vorstehend unter 1—5. Bemerkten rechtfertigt sich keinesfalls die Annahme der Klägerin und der Vorderrichter: dass der Sinn des § 4. der Kirchenordnung aus dessen Worten deutlich erhelle. Denn schon sehr bald nach ihrem Erlasse sind unter den nächst Betheiligten Zweifel darüber entstanden, wie die Worte:

«Kirchen, die keinen Patron haben», gemeint gewesen und zu verstehen seien. Deshalb ist es dem § 46. der Einleitung zum Allgem. Landrecht auch nicht entgegen, wenn bei der Auslegung des § 4. die vorstehend unter 2. und 4. hervorgehobenen Momente nicht unberücksichtigt gelassen werden. Namentlich gilt dies von der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 25. September 1836. Lässt sich derselben auch nicht die Kraft eines declaratorischen Gesetzes beimessen, weil die für eine solche vorgeschriebene gehörige Bekanntmachung unterblieben ist, so ist sie doch für das Verständniss des § 4. cit. und für die Frage, ob unter den darin gebrauchten Worten «welche keinen Patron haben», nur solche Kirchen, welche keinen Privatpatron im Sinne des Allgem. Landrechts haben oder auch solche, welche unter landesherrlichem Patronat stehen, resp. deren Stellen dem landesherrlichen Patronatsrechte unterworfen sind, gemeint sind, von Bedeutung. Es ist von vornherein kein Grund erkennbar, aus welchem des Königs Majestät des landesherrlichen Besetzungsrechtes sich bloss indirekt, durch Genehmigung des § 4. begeben haben sollten und hätten begeben wollen, während die ausreichendste Veranlassung vorlag, einen dergleichen, den kirchenrechtlichen Zustand in einigen Theilen von Westfalen gänzlich ändernden Entschluss ausdrücklich kund zu thun. Dass in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 5. März 1835., durch welche der den § 4. enthaltenden Kirchenordnung Gesetzeskraft beigelegt wurde, die Aufhebung aller entgegengesetzten früheren Bestimmungen ausgesprochen ist, erledigt den Zweifel nicht, da der § 148. dieser Ordnung die Aufsicht über das Kirchenwesen auch in Rheinland und Westfalen den bestehenden königlichen Behörden unterworfen sein lässt. Die Ansicht, dass es nach § 4. nur zwei Arten der Besetzung gebe, und dass unter dem «Patron» schlechthin und allein der erweisliche oder herkömmliche Patron im Sinne des Allgemeinen Landrechts gemeint sein könne, erscheint, wie wiederholt zu bemerken bleibt, schon mit Rücksicht darauf gewagt, weil die Kirchenordnung auch für die Rheinprovinz bestimmt war, wo das Allgemeine Landrecht nicht gilt.

Die Provinzialsynoden sind durch den Minister von dem Inhalte der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 25. September 1836. in Kenntniss gesetzt worden, und die vor und nach dieser Bekanntmachung auf den westfälischen Synoden in dieser Angelegenheit gepflogenen Verhandlungen, gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse lassen darüber keinen Zweifel, dass die Behörden, wie die Synoden selbst in den Worten des § 4. cit. keineswegs die deutliche Bestimmung gefunden haben: es solle bei allen Gemeinden fortan nur zwei Arten der Besetzung der Pfarrstellen geben. Unter allen diesen Umständen kann nach allgemeinen Auslegungsregeln bei der Interpretation des § 4. der Kirchenordnung der bei dessen Abfassung und landesherrlichen Genehmigung bestehend gewesene Rechtszustand und in anderen landes-

herrlichen Erlassen und Gesetzen übliche Sprachgebrauch nicht unberücksichtigt bleiben, um den § 4. in den organischen Zusammenhang mit dem ganzen kirchenrechtlichen Institute, dem er angehört, zu setzen, und darnach zu erkennen, was mit dieser Bestimmung eigentlich gemeint sei, resp. was der Gesetzgeber unmittelbar gewollt und welchen Sinn er mit den gebrauchten Worten verbunden habe. Hiernach führt aber sowohl die grammatische als die logische Interpretation zu dem Resultate, dass der § 4. der Kirchenordnung unter «Kirchen, welche keinen Patron haben», solche Kirchen, die nicht blos keinen Privatpatron im Sinne des Allgem. Landrechts Thl. II. Titel 11. Abschnitt 8. haben, sondern auch nach der bisherigen, namentlich der vor der Fremdherrschaft bestehend gewesenen Kirchenverfassung keinem landesherrlichen Patronat unterworfen gewesen sind, gemeint, und daher für die Klägerin, deren Kirche dem landesherrlichen Patronats-Verhältnisse von Alters her bis 1835. unterworfen gewesen ist, keinen Erwerbstitel für das Wahlrecht ihrer Pfarrer abgeben kann.

II. Was das zweite auf den § 18. der Verfassungs-Urkunde gestützte Klagefundament betrifft, so erscheint dasselbe ebenfalls nicht begründet.

In dem Verfassungs-Entwurf der Commission der National-Versammlung lautet Artikel 20.:

das Kirchenpatronat sowohl des Staates als der Privaten soll aufgehoben werden. Die Aufhebung regelt ein besonderes Gesetz.

Die Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848. theilt diesen Artikel und bildete daraus Artikel 14. und 15.

Artikel 14. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben ist, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Artikel 15. Das dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben.

Diese Theilung ist beibehalten in der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., wo es heisst:

»Artikel 17. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Artikel 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht, und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.» Es kann dahin gestellt bleiben, ob der Artikel 17 sich nur auf das Patronatrecht der Privaten bezieht oder auch das des Fiskus als Gutsherrn in der Bedeutung der §§ 568 ff. Tit. 11. Thl. II. des Allgem. Landrechts getroffen hat. Jedenfalls lässt die Bestimmung des Artikels 18. der revidirten Verfassungs-Urkunde, der nur Rechte des Staats aufhebt, das zu dem dem Landesherrn in Bezug auf die evangelische Kirche zustehenden Rechte gehörende

landesherrliche Patronatrecht unberührt, weil dieses aus der Kirchengewalt des evangelischen Landesherrn und dem in der evangelischen Kirche demselben zugestandenen jus episcopale hervorgegangen ist, dieses jus episcopale aber dem Staate nicht zusteht. Der Artikel 15. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. hat der evangelischen Kirche die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten verliehen. Er hat der evangelischen Kirche die Freiheit gegeben, selbstständig ihre Verfassung einzurichten und dieselbe auszuführen, und er hat hierdurch die Kirchenverfassung, soweit sie lediglich Angelegenheiten der Kirche betrifft, dem Einflusse des Staats resp. der demselben zukommenden Kirchenhoheit entrückt. Dieser Grundsatz ist im Artikel 15. in unzweideutigster Weise präcis und ausnahmslos hingestellt, er hat auch die Kirchengewalt, welche einen Theil der Kirchenverfassung ausmacht, vom Staate emancipirt und bei seiner klaren und bestimmten Fassung muss angenommen werden, dass er in allen seinen Consequenzen gelten soll, und dass, wenn dies nicht der Fall sein sollte und beabsichtigt war, ihn in dieser oder jener Hinsicht nicht zur vollständigen Ausführung gelangen zu lassen, es hierzu einer ebenso klaren und bestimmten Festsetzung in der Verfassungs-Urkunde bedurfte. Fehlt es an einer solchen unzweifelhaften Festsetzung einer Ausnahme, so bewendet es bei dem allgemeinen Prinzip des Artikels 15., und wenn über das Dasein einer entgegenstehenden Festsetzung gegründete Zweifel obwalten, so kann dieselbe gegenüber dem Prinzip des Artikels 15. nicht zur Anerkennung gelangen und dieses nicht durchbrechen. Denn die Vermuthung spricht schon dafür, dass ein so erheblicher in voller Schärfe hingestellter Fundamentalsatz nicht hinterher in derselben Verfassungs-Urkunde wieder aufgehoben oder eingeschränkt worden ist, und diese Vermuthung kann nur durch eine solche Festsetzung beseitigt werden, in welcher durch die klare und bestimmte Kundgebung des gesetzgeberischen Willens ein Zwang zu der das Prinzip beschränkenden Interpretation herbeigeführt wird.

Der Artikel 18. bemerkt ausdrücklich den Staat, über dessen Rechte er disponiren will.

Dieselbe Ungenauigkeit, welche in der Terminologie des Allgemeinen Landrechts herrscht und die Rechte des Staats und der Kirchengewalt nicht ihrer Natur und Begriff nach gehörig auseinander hält, scheint auch auf die Redaction der Verfassungs-Urkunde von Einfluss gewesen zu sein. Die vom Appellationsgerichte citirten Materialien zu den Artikeln 15—18. geben wenigstens keinen sichern Aufschluss darüber, ob die Absicht vorgewaltet hat, nur wirkliche Rechte des Staats oder auch die hierzu begrifflich nicht gehörigen Rechte der Kirchengewalt über die evangelische Kirche, wozu das ex jure episcopali herstammende Besetzungsrecht des Landesherrn gehört, aufzuheben; aber eben deshalb, weil sie dies zweifelhaft lassen und weil sie sogar an mehrfachen Stellen die Rechte, über welche der Art. 18.

disponirt, als Rechte des Staats, der Souvenänetät, der Hoheit betonen, liegt die Nöthigung vor, den Artikel 18. so auszulegen, dass er in das im Artikel 15. proklamirte Prinzip der Selbstständigkeit der Kirchengesellschaften nicht eingreift, und dies hat die Annahme zur Folge, dass das Besetzungsrecht des Landesherrn ex jure episcopali als ein Bestandtheil der Kirchengewalt deren Selbstständigkeit theilt und nicht unter die Bestimmung des Art. 18. fällt.

Der Umstand, dass die Könige von Preussen die Ausübung der ihnen als evangelische Landesherrn in der evangelischen Kirche vermöge des jus episcopale zustehenden Rechte der Kirchengewalt bald blossen Staatsbehörden (Regierungen), bald Consistorien. welche zugleich Kirchen- und Staatsbehörden sind, übertragen haben, berechtigt jedenfalls nicht, diese Rechte mit den auf dem Aufsichtsrechte des Staats über alle Religions- und Kirchengesellschaften, oder sonst auf staatsrechtlichen Titeln beruhenden, dem Landesherrn als Staatsoberhaupte gebührenden Rechten der Staatsgewalt zu identificiren, macht es aber verständlich, dass die Gebiete der landesherrlichen (Staats-) Kirchenhoheit und der landesherrlichen Kirchengewalt ihrem Begriffe und wesentlichen Character nach in der Praxis dieser Behörden, ja, auch in der Gesetzgebung nicht immer streng auseinander gehalten geblieben sind.

Zum Verständnisse des Artikels 18. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. sind übrigens von einer Wichtigkeit, die zu den Artikeln 11. bis 23. der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848. vom damaligen Kultusminister von Ladenberg gegebenen Erläuterungen, weil sie über die Absicht der Staatsregierung bezüglich dieser Gesetzesvorlage Zeugniss ablegen, und weil ein prinzipieller Unterschied zwischen dem dortigen Artikel 15. und dem Artikel 18. der neueren Verfassungs-Urkunde nicht besteht. Zum Artikel 16. bemerkt der Minister:

> Die Vorschrift des Artikels 15. sei nur eine nothwendige Consequenz des Grundsatzes der selbstständigen Ordnung und Verwaltung jeder Religionsgesellschaft. Sie erstrecke sich jedoch selbstredend nicht auf den Patronat, der bis zu der (im Artikel 14.) vorbehaltenen Gesetzgebung in Kraft bleiben müsse. Ferner bedürfe es nicht erst der Bemerkung, dass für das Gebiet der evangelischen Kirche die aus dem Recht der Kirchengewalt hervorgehenden Befugnisse in Betreff der Kirchenämter so lange fortdauern, bis die künftige Kirchenverfassung festgestellt sein werde.

Der § 15. enthielt noch nicht den das Patronat und die besonderen Rechtstitel betreffenden Zusatz, er stellte sein Princip ganz uneingeschränkt hin und wenn er sich nach Ansicht der Staatsregierung als reine Consequenz der in Artikel 12. aufgestellten Selbstständigkeit der Kirche charakterisiren soll, so kann in ihm nicht gleichzeitig eine Ein-

schränkung des Princips dieses Artikels 12. geschehen, er muss vielmehr **so** aufgefasst werden, dass dieses letztere Princip **nicht** alterirt wird. Wenn demnächst Fälle berührt wurden, in welchen die Vorschrift des Artikels 15. nicht zur Anwendung kommen sollte, so konnte der Minister als Organ der Staatsregierung hiermit nicht Ausnahmen von der Regel des Artikels 15. bezeichnen wollen, weil der Artikel 15. selbst Ausnahmen nicht statuirte; sondern er konnte nur Gebiete und Verhältnisse anführen wollen, welche **an und für sich** gar **nicht** in das Gebiet des Artikels 15. fallen. Daraus erklären sich auch die Ausdrücke »selbstredend« und »es bedürfe nicht erst der Bemerkung«, da allerdings dasjenige, was überhaupt nicht in das Gebiet des Artikels 15. fällt, auch nicht von dessen Vorschrift betroffen sein kann. So nannte er das Patronat, weil dieses schon im Artikel 14. behandelt ist, und nicht dem Artikel 15. unterliegt, sowie das landesherrliche Besetzungsrecht ex jure episcopali in der evangelischen Kirche, weil dieses zu den in Artikel 12. abgehandelten Gegenständen gehört, und nur, indem er von diesem Gesichtspunkte ausging, konnte er den Artikel 15. in seiner uneingeschränkten Fassung als eine Consequenz des Artikels 12. hinstellen und seine Anwendbarkeit von gewissen Gebieten ausschliessen. Wenn es hierbei für das **Besetzungsrecht der Kirchengewalt** die **vorläufige Fortdauer** der bisherigen Uebung aussprach, so befand er sich hierdurch in vollem Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 12. und 18. Die Erläuterungen des Ministers von Ladenberg dürfen also als Unterstützung auch für die hier vertheidigte Auslegung des Artikels 18. der Verfassungsurkunde herangezogen werden.

Der Regierungsentwurf vom 20. Mai 1848. und der Commissionsentwurf der Nationalversammlung enthielten keine dem Artikel 18. (früher 15.) entsprechende Bestimmung. Vielmehr wurde in der Verfassungscommission der Nationalversammlung ein Antrag des Abgeordneten Bauerband:

> Eine Mitwirkung des **Staats** bei Ernennung und Einsetzung der Religionsdiener findet nur auf Grund bestehender Verträge oder sonstiger vollgiltiger Rechtstitel statt,

als überflüssig verworfen, d. h. das Princip des jetzigen Artikels 18. schien schon in dem Artikel 19. des Commissionsentwurfes:

> Jede Religionsgesellschaft ist in Betreff ihrer inneren Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens der **Staatsgewalt** gegenüber frei und selbstständig,

genügend ausgedrückt zu sein und einer besonderen Hervorhebung nicht zu bedürfen. Wurde hiernach das Besetzungsrecht der geistlichen Stellen der selbstständigen Bestimmung und Verwaltung der Kirchengesellschaften überwiesen, so lässt diess auch auf die Absicht schliessen, in der Verfassungsurkunde eine Bestimmung über das Besetzungsrecht der Kirchengewalt als einen Bestandtheil der Kirchenverfassung nicht zu treffen und dieselbe dem selbstständigen Beschlusse

der Kirchengesellschaften resp. der Kirchen zu überlassen. Hat man den für überflüssig erachteten Grundsatz später in Artikel 18. der Verfassung von 1850. wieder aufgenommen, so muss angenommen werden, dass diess doch nur in Consequenz des Artikels 15. (früher 12.) geschehen und damit nicht beabsichtigt worden sei, die Bestimmung über das Besetzungsrecht der Kirchengewalt dem Princip des Artikels 15. (früher 12.) zu entziehen und sie durch die Verfassung des Staates anstatt durch die Verfassung der Kirche zu regeln.

Nach dem Sitzungsprotokoll des Verfassungsausschusses der ersten Kammer vom 23. August 1849. wurde bei der Diskussion des Artikels 15. (jetzt 18.) geäussert, dieser Artikel habe schon zu vielen Bedenken Anlass gegeben, indem auch das dem Fiskus als Patron zustehende Besetzungsrecht danach für wegfallend erachtet worden und die katholischen Bischöfe auch diejenigen Besetzungen Seitens des Staates nicht mehr gestatten wollten, welche auf speciellen Rechtstiteln beruhten. Auch wurde auf das im Rheinlande dem Fiscus jure territoriali zustehende Besetzungsrecht aufmerksam gemacht, das weder auf Patronat noch auf speciellen Rechtstiteln beruhe. Demgegenüber wurde Seitens der Staatsregierung durch den Minister von Ladenberg erläuternd bemerkt:

> allerdings habe dieser Artikel zu vielen Bedenken Anlass gegeben, man habe sich beim Entwurf an die Redaction der Verfassungscommission gehalten; der Sinn sei der, dass nur das aus dem Hoheitsrecht hergeleitete Besetzungsrecht aufgehoben sein solle.

Hieraus geht zweierlei hervor:

1. dass man sich der Existenz einer ex jure *territoriali*, also einer anderen Quelle als der Kirchengewalt entspringenden Besetzungsrechtes bewusst war, und

2. dass man nur das aus dem Hoheitsrecht des Staats also nicht aus der Kirchengewalt abzuleitende Besetzungsrecht des Landesherrn aufheben wollte.

In dem Berichte des Centralauschusses der ersten Kammer ist der Inhalt vorstehender Diskussion mitgetheilt, auch das Besetzungsrecht erwähnt, welches dem Fiskus in manchen Gegenden als Landesherrn (?) (jure territoriali) bisher zugestanden hat und es wird wiederholt: der Inhalt des Artikels hebe nur das aus dem Staatshoheitsrechte hergeleitete Besetzungsrecht auf.

In dem Berichte der Revisionscommission der zweiten Kammer heisst es zum Artikel 15. (jetzt 18.), das Recht des Staats auf Ernennung, Vorschlag oder Bestätigung bei Besetzung kirchlicher Stellen beruhe nach dem bisherigen Rechtszustande theils auf der Souveränität, theils auf besonderen Patronatsrechten oder anderen besonderen Rechtstiteln. Die allgemeine Staatshoheit solle nun nicht länger als Grundlage jenes Rechts anerkannt werden.

Schon damals ist also das aufzuhebende Recht ausdrücklich als ein Recht des Staats aus der Souveränität, aus der Staats-

hoheit bezeichnet, welches von dem Recht des Landesherrn aus der Kirchengewalt bezüglich der evangelischen Kirche begrifflich verschieden ist.

Ebenso bezeichnet auch der Artikel 18. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. nur dem Staate zustehende Rechte als aufgehoben, wesshalb nach § 46. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht der Bestimmung dieses Artikels nicht der Sinn beigelegt werden kann, dass dadurch auch das nicht aus der Staatshoheit, sondern aus der Kirchengewalt entspringende, nicht dem Staate als solchem zustehende, sondern mit der Person des Landesherrn verbundene, ex jure episcopali desselben herzuleitende Besetzungsrecht gleichfalls in Wegfall gebracht sei, resp. habe in Wegfall gebracht werden sollen. Dieses Recht besteht noch gegenwärtig auf Grund des Artikels 15. der Verfassungsurkunde, weil die evangelische Kirche in Preussen sich inzwischen eine anderweitige Verfassung noch nicht gegeben hat, und die Berufung der Klägerin auf den Artikel 18. zur Begründung ihres Klageanspruchs ist daher unbegründet.

Rechtfertigt hiernach aber weder der § 4. der Cabinetsordre vom 5. März 1835., noch der § 18. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. den im gegenwärtigen Processe geltend gemachten Anspruch der Klägerin, so ist auch die Beschwerde des Revidenten darüber, dass dem von der Klägerin gestellten Antrage gemäss in den Vorinstanzen erkannt worden ist, vollkommen begründet. Dieselbe ist daher unter Abänderung der Vorurtel mit ihrem Klageantrage abzuweisen und der Kostenpunkt nach § 10. Tit. 23. Thl. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung und § 4. Nr. 1. des Gesetzes vom 10. Mai 1851. wie geschehen zu bestimmen gewesen.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Obertribunals.

Berlin, den 25. Januar 1873.

L. S. v. Uhden.

Miscellen.

I.

Die Fortbildung der evangelischen Kirchenverfassung in den alten Provinzen von Preussen.

1. Königlicher Erlass vom 10. September 1873, betreffend die Einführung einer evangelischen Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, sowie die Berufung einer ausserordentlichen Generalsynode für die acht älteren Provinzen.

Seit einer Reihe von Jahren ist Meine Fürsorge darauf gerichtet gewesen, die dem nothwendigen Ausbau der evangelischen Kirchenverfassung für die älteren Provinzen der Monarchie gewidmeten Arbeiten sobald als thunlich dem Abschlusse zuzuführen. Nach Vernehmung der in Gemässheit Meines Erlasses vom 5. Juni 1869. berufenen ausserordentlichen Provinzialsynoden erachte Ich es gegenwärtig an der Zeit, auf Grund der gemachten Erfahrungen und in Berücksichtigung der vorliegenden Bedürfnisse zu einer definitiven Ordnung der Gemeindeorgane und der Synoden zu schreiten. Demgemäss ertheile Ich Kraft der Mir als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustehenden Befugnisse der als Anlage I. beifolgenden Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen hierdurch Meine Sanktion und verkünde dieselbe als kirchliche Ordnung. Indem Ich durch diese Ordnung den in der Kirche vorhandenen Kräften Gelegenheit gebe, am Dienste des kirchlichen Lebens mehr als bisher sich selbstthätig zu betheiligen, hoffe Ich zu Gott, dass Er in Seiner Barmherzigkeit Seinen Segen zu den neuen Einrichtungen geben werde. Die dadurch herbeigeführten Aenderungen beschränken sich auf die kirchliche Verfassung; der Bekenntnissstand und die Union in den genannten Provinzen und den dazu gehörenden Gemeinden werden daher, wie Ich ausdrücklich erkläre, durch die neue Ordnung in keiner Weise berührt. Mit der Ausführung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung ist, soweit letztere nicht zu ihrer Regelung vorab noch einer

Mitwirkung der Landesgesetzgebung, wie insbesondere Hinsichts der Vermögensverwaltung der Gemeinden und der Betheiligung des Patronats bei derselben bedarf, unverzüglich vorzugehen, und beauftrage Ich den Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniss mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten das Weitere zu veranlassen. Gleichzeitig bestimme Ich, dass Behufs des vollständigen Abschlusses der Arbeiten für die evangelische Kirchenverfassung der acht älteren Provinzen eine ausserordentliche Generalsynode zusammentrete, über deren Aufgabe, Zusammensetzung und Thätigkeit Ich die in der Anlage II. enthaltenen Anordnungen getroffen habe. Der gegenwärtige Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Berlin, den 10. September 1873.

Wilhelm.

Falk.

An den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten und den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Anlage I.

Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen.

Erster Abschnitt.

Organe der Gemeinde.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Kirchengemeinden haben ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten. Als Organe dieser Selbstverwaltung dienen die Gemeinde-Kirchenräthe und die Gemeindevertretungen.

§. 2. In jeder Kirchengemeinde wird ein Gemeinde-Kirchenrath, in den grösseren Gemeinden auch eine Gemeindevertretung gemäss der nachfolgenden Ordnung gebildet.

Sind mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden (vereinigte Muttergemeinden, Mutter- und Tochtergemeinden), so treten in allen gemeinsamen Angelegenheiten der Gesammtparochie die besonderen Gemeinde-Kirchenräthe beziehungsweise Gemeindevertretungen zu einer gemeinsamen berathenden und beschliessenden Körperschaft zusammen.

In Ortschaften, welche mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramt nicht verbundene Parochien umfassen, kann zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten ein Zusammentreten einiger oder sämmtlicher Gemeinde-Kirchenräthe beziehungsweise Gemeindevertretungen unter Einwilligung derselben oder im Falle des Widerspruchs nach ertheilter Zustimmung der Kreissynode von dem Konsistorium angeordnet werden.

Die Theilnahme zugeschlagener Vagantengemeinden (Gastgemeinden) an dem Gemeinde-Kirchenrathe und der Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde ist durch statutarische Bestimmung zu regeln. (§. 46.)

II. Gemeinde-Kirchenrath.

A. Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths.

§. 3. Der Gemeinde-Kirchenrath besteht

1) aus dem Pfarrer (Pastor, Prediger) der Gemeinde oder dessen Stellvertreter im Pfarramt,

2) aus mehreren Aeltesten, welche, soweit ihre Ernennung nicht dem Patron zusteht (§. 6.), durch die Gemeinde gewählt werden. (§. 34. ff.)

§. 4. Sind mehrere Pfarrgeistliche in der Gemeinde fest angestellt, so gehören sie sämmtlich dem Gemeinde-Kirchenrathe als Mitglieder an.

Hülfsprediger auf nicht fundirten Stellen nehmen, auch wenn sie ordinirt sind, nur als Mitglieder mit berathender Stimme an den Sizungen des Gemeinde-Kirchenraths Theil.

§. 5. Die Zahl der Aeltesten soll nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier betragen. In Filialgemeinden kann die Zahl auf zwei beschränkt werden.

Die Feststellung der Zahl der Aeltesten in den einzelnen Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung der Seelenzahl sowie der sonstigen örtlichen Verhältnisse für die erstmalige Wahl durch das Konsistorium, künftig nach Vernehmung der Gemeindevertretung durch die Kreis-Synode. Bei vereinigten Muttergemeinden oder Mutter- und Tochtergemeinden ist die Zahl der Aeltesten innerhalb des zulässigen Höchstbetrages auf die Gemeinden der Gesammtparochie angemessen zu vertheilen.

§. 6. In Patronatsgemeinden hat der Patron die Befugniss, ein Gemeindeglied, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt (§. 35.) zum Aeltesten zu ernennen.

Besitzt der Patron die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften, so kann er selbst in den Gemeinde-Kirchenrath eintreten. Das gleiche Recht hat unter der gleichen Voraussetzung der ein für allemal bestellte Vertreter desjenigen Patrons, welcher keine physische Person ist.

Kompatrone haben über die Ausübung der vorstehenden Befugnisse sich unter einander zu vereinigen. Die Befugnisse ruhen, so lange eine Einigung nicht zu Stande kommt.

§. 7. Die Aeltesten sind im Hauptgottesdienst vor der Gemeinde feierlich einzuführen und durch Abnahme des nachfolgenden Gelübdes zu verpflichten:

> Gelobet Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, des Euch befohlenen Dienstes sorgfältig und treu, dem Worte Gottes, den Ordnungen der Kirche und dieser Gemeinde gemäss, zu warten, und gewissenhaft darauf zu achten, dass Alles ordentlich und ehrlich in der Gemeinde zugehe zu deren Besserung?

Erst mit Ablegung dieses Gelübdes ist der Aelteste als in das Amt eingetreten zu erachten.

B. Sitzungen und Beschlüsse des Gemeinde-Kirchenraths.

§. 8. Den Vorsitz im Gemeinde-Kirchenrathe führt der Pfarrer. Bei Erledigung des Pfarramts oder dauernder Verhinderung des Pfarrers geht das Recht des Vorsitzes auf den Superintendenten über, welcher sich in dessen Ausübung von einem Mitgliede des Gemeinde-Kirchenraths oder einem benachbarten Geistlichen vertreten lassen kann. In Fällen vorübergehender Verhinderung führt den stellvertretenden Vorsitz ein Aeltester, welcher vom Gemeinde-Kirchenrathe aus seiner Mitte auf drei Jahre nach dem Eintritt der neuen Aeltesten (§. 43.) gewählt wird.

Sind mehrere Pfarrgeistliche in der Gemeinde fest angestellt, so kommt der Vorsitz dem ersten, oder, wo keine Unterordnung unter ihnen stattfindet, dem der Ordination nach ältesten zu. Zur Stellvertretung ist der im Range, beziehungsweise Dienstalter nächstfolgende Geistliche berufen.

In den Fällen des §. 2., Absatz 3., führt, wenn einer der Geistlichen zugleich Superintendent ist, dieser, sonst ein von der Versammlung gewählter Geistlicher den Vorsitz.

§. 9. Der Gemeinde-Kirchenrath versammelt sich zu ordentlicher Sitzung in der Regel monatlich ein Mal an dem ein für allemal von ihm festgesetzten Tage; zu ausserordentlicher Sitzung, so oft ihn der Vorsitzende durch schriftliche oder sonst ortsübliche Einladung beruft.

Die ausserordentliche Berufung muss erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Aeltesten unter Angabe des Zweckes dieselbe verlangt.

§. 10. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und werden in der Regel mit Gebet eröffnet.

Jedes Mitglied des Gemeinde-Kirchenraths ist verpflichtet, über alle die Seelsorge und Kirchenzucht betreffenden Angelegenheiten, sowie über die sonst als vertraulich bezeichneten Gegenstände Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 11. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechthaltung der Ordnung verantwortlich.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths an der Abstimmung Theil genommen hat. Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlussfassung persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten.

Die Beschlüsse des Gemeinde-Kirchenraths sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Protokollbuch zu verzeichnen, und jedes Protokoll von dem Vorsitzenden und mindestens einem Aeltesten zu unterschreiben.

Dritten gegenüber werden, soweit der §. 22. nichts Anderes bestimmt, Beschlüsse des Gemeinde-Kirchenraths durch Auszüge aus dem

Protokollbuch bekundet, welche der Vorsitzende beglaubigt. Ausfertigungen ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden.

§. 12. In Gemeinde-Kirchenräthen von stärkerer Mitgliederzahl können für bestimmte Geschäftszweige einzelne Mitglieder vorzugsweise berufen werden. Die bezüglichen Anordnungen, sowie die Einrichtung von Deputationen und Kommissionen bleiben dem Gemeinde-Kirchenrath überlassen.

C. Wirkungskreis des Gemeinde-Kirchenraths.

§. 13. Der Gemeinde-Kirchenrath hat den Beruf, in Unterstützung der pfarramtlichen Thätigkeit nach bestem Vermögen zum religiösen und sittlichen Aufbau der Gemeinde zu helfen, die christlichen Gemeinde-Thätigkeiten zu fördern und die Kirchengemeinde in ihren innern und äusseren Angelegenheiten zu vertreten.

§. 14. Insbesondere liegt dem Gemeinde-Kirchenrathe ob:

1.) christliche Gesinnung und Sitte in der Gemeinde, sowohl durch eigenes Vorbild, als auch durch besonnene Anwendung aller dazu geeigneten und statthaften Mittel aufrecht zu erhalten und zu fördern.

Der Pfarrer bleibt in seinen geistlichen Amtsthätigkeiten der Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und in seinen übrigen Ministerialhandlungen von dem Gemeinde-Kirchenrath unabhängig. Er ist jedoch verpflichtet, die Fälle, wo er ein Gemeindeglied von der Theilnahme an einer von ihm zu vollziehenden Amtshandlung, insbesondere vom heiligen Abendmahle, zurückzuweisen für nothwendig hält, unter schonender einstweiliger Zurückhaltung des Betreffenden, dem Gemeinde-Kirchenrathe vorzulegen. Stimmt dieser zu, so ist die Zurückweisung auszusprechen, gegen welche dem Betroffenen der Rekurs an die Kreis-Synode (§. 53., Nr. 4.) offen bleibt. Erklärt sich der Gemeinde-Kirchenrath gegen die Zurückweisung, so wird dieser Beschluss zwar sofort wirksam, aber der Geistliche ist befugt, wenn er sich bei demselben nicht beruhigen will, die Sache zur Entscheidung an die Kreis-Synode zu bringen.

Der Gemeinde-Kirchenrath ist wie berechtigt so verpflichtet, Verstösse des Geistlichen und der Aeltesten in ihrer Amtsführung oder ihrem Wandel in seinem Schoosse zur Sprache zu bringen. Jedoch steht ihm Behufs weiterer Verfolgung nur zu, der vorgesetzten Kirchenbehörde davon Anzeige zu machen.

§. 15. 2.) Der Gemeinde-Kirchenrath hat für Erhaltung der äusseren gottesdienstlichen Ordnung zu sorgen und die Heilighaltung des Sonntags zu befördern.

Zur Abänderung der üblichen Zeit der öffentlichen Gottesdienste bedarf der Pfarrer der Zustimmung des Gemeinde-Kirchenraths.

Dieselbe ist auch erforderlich, wenn wegen Abänderung der in der Gemeinde bestehenden lokalen liturgischen Einrichtungen Anträge an die zuständigen Behörden gerichtet werden sollen.

Der Gemeinde-Kirchenrath entscheidet über die Einräumung des

Kirchengebäudes zu einzelnen nicht gottesdienstlichen Handlungen, welche der Bestimmung des Kirchengebäudes nicht widersprechen.

§. 16. 3.) Der Gemeinde-Kirchenrath hat die religiöse Erziehung der Jugend zu beachten und die Interessen der Kirchengemeinde in Bezug auf die Schule zu vertreten.

Eine unmittelbare Einwirkung auf die Schule steht ihm nicht zu. Missstände in der religiösen Unterweisung der Jugend oder in sittlicher Beziehung sind von ihm bei den gesetzlichen Organen der Schulverwaltung zur Anzeige zu bringen.

§. 17. 4.) Dem Gemeinde-Kirchenrath liegt die Leitung der kirchlichen Einrichtungen für Pflege der Armen, Kranken und Verwahrlosten ob.

Geeigneten Falls setzt er sich mit den bürgerlichen Armenbehörden und Institutsverwaltungen, sowie mit etwa bestehenden freien Vereinen in Einvernehmen. Auch kann er sich Helfer aus der Gemeinde, insonderheit aus der Gemeindevertretung, beiordnen.

§. 18. 5.) Der Gemeinde-Kirchenrath stellt die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder (§. 34.) auf, nimmt die dazu erforderlichen Anmeldungen entgegen, bereitet die Wahlen zum Aeltestenamt und zur Gemeindevertretung vor, hält diese Wahlen ab, beruft die Gemeindevertretung ein und bringt die Beschlüsse derselben in Ausführung.

§. 19. 6.) Der Gemeinde-Kirchenrath ist bis zur landesgesetzlichen Aufhebung der Parochialexemtionen befugt, eximirte Personen, welche ihren Exemtionsrechten zu entsagen bereit sind, auf ihren Antrag in die Gemeinde aufzunehmen.

Die gleiche Befugniss steht ihm bezüglich solcher Personen zu, welche sich bereits ein Jahr lang am Ort der Gemeinde aufgehalten haben, aber wegen Mangels des Wohnsitzes die Gemeindeangehörigkeit entbehren.

§. 20. 7.) Der Gemeinde-Kirchenrath hat von der eingetretenen Pfarrvakanz Anzeige zu machen und die diessfalls ergehenden provisorischen Anordnungen in Ausführung zu bringen.

Inwieweit derselbe bei Besetzung der Pfarrämter in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung eine Mitwirkung auszuüben hat, ist im §. 32. bestimmt.

§. 21. 8.) Dem Gemeinde-Kirchenrath kommt, soweit wohlerworbene Rechte Dritter nicht entgegenstehen, die Ernennung der niederen Kirchendiener zu. Er beaufsichtigt ihre Dienstführung und übt das Recht der Entlassung aus kündbaren Anstellungen.

Wegen Entlassung im Disciplinarwege sowie wegen Verleihung und Entziehung der mit Schulstellen verbundenen niederen Kirchenbedienungen behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 22. 9.) Der Gemeinde-Kirchenrath vertritt die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen wie in nichtstreitigen Rechtssachen, und verwaltet das Kirchenvermögen, einschliesslich des

Vermögens der kirchlichen Lokalstiftungen, welche nicht fundationsmässig eigene Vorstände haben, sowie einschliesslich des Pfarr- und Pfarrwittwenthums-Vermögens, soweit das Recht jeweiliger Inhaber nicht entgegensteht.

Zu jeder die Gemeinde verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Gemeinde-Kirchenraths bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Aeltesten, sowie der Beidrückung des Kirchensiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmässige Fassung des Beschlusses festgestellt, so dass es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche nothwendig ist, nicht bedarf.

An den gesetzlichen Verwaltungsnormen, sowie an den den Staatsbehörden oder vorgesetzten Kirchenbehörden zustehenden Rechten der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung wird durch den Uebergang der letzteren auf den Gemeinde-Kirchenrath nichts geändert (§. 47.).

In den Fällen des §. 31. ist der Gemeinde-Kirchenrath an die Mitwirkung der Gemeindevertretung gebunden. Die Bestellung ausserordentlicher Gemeinde-Repräsentanten nach §. 159. Tit. 11. Theil II. Allg. Land-Rechts findet nicht ferner statt.

§. 23. Dem Patron verbleiben ausser der Theilnahme an der Verwaltung des kirchlichen Vermögens durch die Betheiligung am Gemeinde-Kirchenrath (§. 6.) da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung.

In letzterer Beziehung gilt jedoch seine Zustimmung zu Beschlüssen des Gemeinde-Kirchenraths und der Gemeindevertretung für ertheilt, wenn er auf abschriftliche Zustellung des betreffenden Beschlusses nicht binnen dreissig Tagen nach dem Empfange dem Gemeinde-Kirchenrath seinen Widerspruch zu erkennen giebt.

Geschieht das Letztere, so steht dem Gemeinde-Kirchenrath der Rekurs an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde offen. Diese ist befugt, geeigneten Falls den Widerspruch des Patrons zu verwerfen und dessen Einwilligung zu ergänzen.

Kommt es für Urkunden auf formelle Feststellung der Zustimmung des Patrons an, und ist die letztere wegen Verabsäumung der dem Patron offen stehenden Erklärungsfrist für ertheilt zu erachten, so wird die fehlende Unterschrift desselben durch die zuständige Aufsichtsbehörde ergänzt.

§. 24. Für die Verwaltung der Kirchenkasse hat der Gemeinde-Kirchenrath eines seiner Mitglieder zum Rendanten (Kirchmeister, Kirchen-Rechner etc.) zu ernennen.

Demselben kann eine Vergütung für sächliche Ausgaben, nicht aber eine Besoldung angewiesen werden.

Auslagen sind ihm zu ersetzen.

Ist nach dem Umfange der Kasse eine unentgeltliche Verwaltung nicht zu erreichen, so kann der Gemeinde-Kirchenrath einen besoldeten Rendanten anstellen; soll jedoch hierzu ein Mitglied des Gemeinde-Kirchenraths ernannt werden, so ist die Genehmigung des Vorstandes der Kreis-Synode erforderlich.

Der Rendant hat folgende Obliegenheiten:

a. Er erhebt die Einnahmen der Kirchenkasse und leistet die Ausgaben aus derselben. Die Ausgaben erfolgen, soweit es sich um feststehende Zahlungen an bestimmte Empfänger handelt, auf Grund des Etats, sonst auf besondere schriftliche Zahlungs-Anweisung des Vorsitzenden des Gemeinde-Kirchenraths.

b. Er legt dem Gemeinde-Kirchenrathe jährlich Rechnung ab und hat sich den von diesem angeordneten Kassen-Revisionen zu unterwerfen.

c. Er führt die nächste Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, Grundstücke, Geräthe und sonstigen Inventarienstücke. Wegen der zur Instandhaltung oder Erneuerung derselben erforderlichen Lohnarbeiten, Anschaffungen oder Bau-Unternehmungen, hat er beim Gemeinde-Kirchenrathe rechtzeitig Anträge zu stellen.

Im Uebrigen sind für den Geschäftsbetrieb des Rendanten bis auf Weiteres die in den einzelnen Gemeinden geltenden und die im Anschluss daran von den Gemeinde-Kirchenräthen zu treffenden Bestimmungen maassgebend.

§. 25. 10.) Der Gemeinde-Kirchenrath ist das Organ der Gemeinde gegenüber den Kirchengemeinden und den Synoden. Er hat das Interesse der Gemeinde sowohl durch Erledigung von Vorlagen der Kirchenregierung, insbesondere bei Parochialveränderungen, als auch geeigneten Falls durch Einbringung von Anträgen wahrzunehmen.

§. 26. 11.) Der Gemeinde-Kirchenrath soll in der Gemeinde die Erweckung einer lebendigen Theilnahme an ihren Aufgaben und Interessen sich angelegen sein lassen und zu diesem Behufe namentlich die Wünsche und Anliegen einzelner Gemeindeglieder willig entgegennehmen und fleissig erwägen. Auch hat er bei geeigneten Gelegenheiten, z. B. bei der Wahl der Gemeindevertreter, über die zur Veröffentlichung sich eignenden wichtigeren Vorgänge seines Verwaltungsgebiets der Gemeinde Mittheilung zu machen.

III. Gemeindevertretung.

§. 27. In Kirchengemeinden von 500. Seelen oder darüber wird durch Wahl der Gemeinde (§. 34. ff.) eine Gemeindevertretung gebildet.

In Gemeinden unter 500. Seelen kommen die Rechte der Gemeindevertretung der Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder zu.

Sind mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden (vereinigte Muttergemeinden, Mutter- und Tochter-

gemeinden), und beträgt die Gesammt-Seelenzahl derselben 500. oder darüber, so ist für die im §. 2. Absatz 2. vorgesehenen Fälle in jeder Gemeinde, ohne Rücksicht auf deren Seelenzahl, eine Gemeindevertretung zu bilden.

Ob die für Bildung der Vertretung entscheidende Seelenzahl in einer Gemeinde dauernd vorhanden ist, wird durch Beschluss des Gemeinde-Kirchenraths festgestellt.

§. 28. Die Stärke der Gemeindevertretung beträgt das dreifache der normalen Zahl der Aeltesten.

Eine stärkere Zahl von Mitgliedern kann auf Antrag der Gemeindevertretung nach gutachtlicher Anhörung der Kreis-Synode vom Konsistorium genehmigt werden.

§. 29. Die Gemeindevertretung verhandelt und beschliesst in Gemeinschaft mit dem Gemeinde-Kirchenrathe über die von dem letzteren zur Berathung vorgelegten Gegenstände. Der Vorsitzende des Gemeinde-Kirchenraths ist zugleich Vorsitzender der zu einem Kollegium vereinigten Versammlung.

Sie wird je nach dem vorhandenen Bedürfnisse unter Angabe der wesentlichen Gegenstände der Verhandlungen berufen.

Auf Verlangen des Konsistoriums muss die Berufung jederzeit erfolgen.

Die Einladung geschieht durch den Vorsitzenden schriftlich oder in sonst ortsüblicher Weise.

§. 30. Auf die Versammlungen, Berathungen und Beschlüsse der Gemeindevertretung finden die Bestimmungen des §. 11. Anwendung.

Ist auf die erste Einladung die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Mehrheit der Gemeindevertretung nicht erschienen, so ist eine zweite Versammlung zu veranstalten, in welcher die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl die Gemeinde gültig vertreten.

Die Beschlüsse werden in das Protokollbuch des Gemeinde-Kirchenraths eingetragen.

§. 31. In folgenden Angelegenheiten bedarf der Gemeinde-Kirchenrath der beschliessenden Mitwirkung der Gemeindevertretung:

1.) Bei dem Erwerb, der Veräusserung und der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, der Verpachtung und Vermiethung von Kirchengrundstücken auf länger als zehn Jahre und der Verpachtung oder Vermiethung der den kirchlichen Beamten zur Nutzung oder zum Gebrauch überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus;

2.) bei ausserordentlichen Nutzungen des Vermögens, welche die Substanz selbst angreifen, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;

3.) bei Anleihen, soweit sie nicht blos zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlags-Periode zurückerstattet werden können;

4.) bei der Anstellung von Prozessen, soweit sich dieselben nicht

auf Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, beschränken, desgleichen bei der Abschliessung von Vergleichen;

5.) bei Neubauten und erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständige Behörde entgültig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 50. Thlr. übersteigt. Im Fall des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein für allemal die Vollmacht des Gemeinde-Kirchenraths zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von je 300. Thlr. hinaus erweitern;

Die Vorschriften 1. bis 5. finden Anwendung auf alles kirchliche Vermögen, gleichviel, ob es rechtlich der Gemeinde, der Kirche oder einer kirchlichen Stiftung gehört, sofern es nur der Verwaltung der früheren Kirchenvorsteher, der Gemeinde oder einer Gemeindekörperschaft unterlegen hat.

6.) Bei der Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen, soweit solche nicht nach bestehendem Rechte aus dem Kirchenvermögen oder vom Patrone oder von sonst speciell Verpflichteten zu gewähren sind, insbesondere bei Festsetzung der auf die Gemeinde zu repartirenden Umlagen und bei Bestimmung des Repartitionsfusses, welcher nach Maassgabe direkter Staatssteuern oder am Ort erhobener Kommunalsteuern festgesetzt werden muss;

7.) bei Veränderungen bestehender und Einführung neuer Gebührentaxen;

8.) bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Dotirung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens der bestehenden; bei dauernder Verminderung solcher, auf der Kirchenkasse haftenden Bewilligungen; bei Verwandlung veränderlicher Einnahmen der Kirchenbeamten in feste Hebungen oder bei Umwandlung von Natural-Einkünften in Geldrente, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;

9.) bei der Feststellung des Etats der Kirchenkasse und der Voranschlagsperiode sowie, wenn die jährliche etatsmässige Soll-Einnahme der Kirchenkasse 300. Thlr. oder mehr beträgt, bei der Abnahme der Jahresrechnung und Ertheilung der Decharge.

In allen Fällen ist der Etat und die Jahresrechnung nach erfolgter Feststellung resp. Decharge auf 14. Tage zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich auszulegen;

10.) bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung evangelisch-christlicher Vereine und Anstalten, sofern dieselben einzeln zwei Prozent der etatsmässigen Soll-Einnahme der Kirchenkasse übersteigen. Bis zu diesem Betrage ist der Gemeinde-Kirchenrath zu solchen Bewilligungen ermächtigt, doch darf der Ge-

sammtbetrag derselben während eines Jahres fünf Prozent der Soll-Einnahme nicht überschreiten;

11.) bei Errichtung von Gemeindestatuten (§. 46.).

§. 32. Die bestehenden Vorschriften über die Verleihung der Pfarrämter und die der Gesammtheit der Gemeinde dabei gebührende Mitwirkung, desgleichen über das Einspruchsrecht der Gemeinden nach §§. 330.—339., Tit. 11., Th. II. Allg. Landr. bleiben bis auf Weiteres, insbesondere bis zur landesgesetzlichen Ausführung des Artikels 17. der Verfassungs-Urkunde, mit folgenden Maassgaben in Geltung:

1.) Diejenigen Rechte der Wahl oder der Theilnahme an der Wahl des Pfarrers, welche bisher kirchengemeindlichen Wahlkollegien zugestanden haben, werden, an deren Stelle, von dem Gemeinde-Kirchenrath in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung geübt.

Haben bisher Kommunen, oder andere Korporationen an den zur Ausübung eines Gemeindewahlrechts gebildeten Wahlkollegien Theil genommen, so kommt diese Berechtigung in Wegfall, soweit sie nicht nachweisbar auf dem Patronat oder einem anderen besonderen Rechtstitel beruht.

2.) Pfarrstellen, welche bisher auf Grund des fiskalischen Patronats, specieller Statuten oder aus anderen Gründen der freien kirchenregimentlichen Verleihung unterlegen haben, werden dergestalt besetzt, dass die Kirchenbehörde in dem einen Erledigungsfalle mit, in dem andern ohne Konkurrenz einer Gemeindewahl den Pfarrer beruft. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinde-Kirchenrath in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung. Die näheren Bestimmungen bleiben einer besonderen Königlichen Verordnung vorbehalten, bis zu deren Erlass die bisherige Besetzungsweise einstweilen fortbesteht.

Auf Pfarrstellen, mit deren Verleihung die gleichzeitige Uebertragung eines kirchenregimentlichen Amts verbunden werden soll, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 33. Der Gemeinde-Kirchenrath ist befugt, auch andere Gemeindeangelegenheiten, die ihm dazu geeignet scheinen, an die Gemeindevertretung zur Berathung und Beschliessung zu bringen.

Die in Folge dessen gefassten Beschlüsse sind für den Gemeinde-Kirchenrath maassgebend.

IV. Bildung der Gemeindeorgane.

§. 34. Die Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths und der Gemeindevertretung werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern gewählt.

Wahlberechtigt sind alle männlichen selbständigen über 24. Jahre alten Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in der Gemeinde, oder wo mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen, zu den kirchlichen Gemeindelasten nach Maassgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beitragen und sich zum Eintritt in die wahlberechtigte Gemeinde ordnungsmässig nach Maassgabe der darüber zu erlassenden Instruktion angemeldet haben.

Der Patron ist wahlberechtigt, auch wenn er nicht am Orte der Gemeinde wohnt.

Als selbständig sind nicht anzunehmen diejenigen

1.) welche keinen eigenen Hausstand haben oder kein öffentliches Amt bekleiden oder kein eigenes Geschäft, beziehungsweise nicht als Mitglied einer Familie, deren Geschäft führen,

2.) welche unter Kuratel stehen oder sich im Konkurs befinden,

3.) welche im letzten Jahre vor der Wahl armuthshalber Unterstützung aus Armenmitteln oder Erlass der Staatssteuern oder der kirchlichen Beiträge genossen haben.

Ausgeschlossen vom Wahlrechte ist:

1.) wer nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet,

2.) wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muss oder kann, in Untersuchung sich befindet, bis zur Beendigung der Sache,

3.) wer durch Verachtung des göttlichen Wortes oder unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, noch nicht durch nachhaltige Besserung gesühntes Aergerniss gegeben hat,

4.) wer wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des Wahlrechts verlustig erklärt ist.

Das Wahlrecht ruht bei Allen, welche mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

§. 35. Wählbar in die Gemeindevertretung sind alle Wahlberechtigten, sofern sie nicht durch beharrliche Fernhaltung vom öffentlichen Gottesdienste und von der Theilnahme an den Sakramenten ihre kirchliche Gemeinschaft zu bethätigen aufgehört haben.

Wählbar in den Gemeinde-Kirchenrath sind alle zum Eintritt in die Gemeindevertretung befähigten Personen, welche das dreissigste Lebensjahr vollendet haben.

§. 36. Der Gemeinde-Kirchenrath ordnet die Wahl für die Gemeinde-Organe an und legt die von ihm aufgestellte Liste der Wahlberechtigten (§. 18.) in einem Jedermann zugänglichen Lokale 14. Tage lang öffentlich aus.

Ort und Zeit der Auslegung sind im Hauptgottesdienst von der Kanzel bekannt zu machen, mit dem Beifügen, dass nach Verlauf der Auslegungsfrist Reklamationen gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können. Nach dem Ermessen des Gemeinde-Kirchenraths kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Die eingehenden Reklamationen hat der Gemeinde-Kirchenrath zu prüfen und geeignetenfalls die Liste zu berichtigen; gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen 14. Tagen der Rekurs an den Vorstand der Kreissynode zu. Durch Einlegung des Rekurses wird die anstehende Wahl nicht auf-

gehalten. Zwischen dem Ende der Reklamationsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens vierzehn Tage in der Mitte liegen.

§. 37. Die Einladung der Gemeindeglieder zur Wahl hat unter Angabe der Zeit und des Ortes der Wahl, sowie der Zahl der für den Gemeinde-Kirchenrath und für die Gemeindevertretung zu wählenden Personen von der Kanzel in allen von der Anordnung der Wahl an bis zum Wahltage stattfindenden Hauptgottesdiensten zu geschehen. Anderweite den örtlichen Verhältnissen entsprechende Bekanntmachungen zu veranstalten, bleibt dem Ermessen des Gemeinde-Kirchenraths überlassen.

Der Patron oder Patronatsvertreter (§. 6.) ist zur Theilnahme an der Wahlhandlung besonders einzuladen.

§. 38. Die Wahl geschieht in der Kirche der Wahlgemeinde an einem Sonntage nach Schluss des Hauptgottesdienstes.

Die Wahlhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gemeinde-Kirchenraths geleitet, welchem die übrigen Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths und erforderlichen Falls einige von diesem zu bezeichnende Gemeindeglieder als Wahlvorstand zur Seite stehen. Der Patron oder der Patronatsvertreter ist immer berechtigt, in den Wahlvorstand einzutreten.

Der Vorsitzende eröffnet die Wahlhandlung. Er ermahnt die Wähler, ihre Wahl auf Männer von unsträflichem Wandel, christlicher Gesinnung, bewährter Liebe zur evangelischen Kirche und fleissiger Theilnahme an Wort und Sakrament zu richten.

Nur die persönlich erschienenen Wähler sind stimmberechtigt. Die Abstimmung erfolgt schriftlich mittelst Stimmzettel. Durch Beschluss des Gemeinde-Kirchenraths kann eine mündliche Abstimmung zu Protokoll angeordnet werden.

Zunächst ist die Wahl der Aeltesten, danach die der Mitglieder der Gemeindevertretung zu vollziehen.

Gewählt sind diejenigen, auf welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Wahlstimmen gefallen ist. Hat der erste Wahlgang eine absolute Mehrheit für die zur Bildung oder Ergänzung der Gemeinde-Organe erforderliche Zahl von Personen nicht ergeben, so ist, bis diess erreicht wird, das Verfahren durch engere Wahl fortzusetzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Hergang beurkundet. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinde-Kirchenraths unterzeichnet.

§. 39. Die Namen der Gewählten werden, nachdem der Gemeinde-Kirchenrath die Legalität der Wahl geprüft und anerkannt hat, an zwei auf einander folgenden Sonntagen im Hauptgottesdienste der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 40. Einsprüche gegen die Wahl können bis zur zweiten Be-

kanntmachung derselben (§. 39.) von jedem wahlberechtigten Gemeindegliede (§. 34.) erhoben werden.

Ueber solche Einsprüche entscheidet der Gemeinde-Kirchenrath und, auf eingelegten Rekurs, für welchen von Zustellung der Entscheidung an eine vierzehntägige präklusivische Frist läuft, der Vorstand der Kreissynode (§. 55. Nr. 8.).

Der letztere hat auch von Amtswegen die Wahl zu prüfen.

§. 41. Die Gewählten können das Gemeinde-Amt nur ablehnen oder niederlegen

1.) wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet, oder

2.) schon sechs Jahre das Aeltesten-Amt bekleidet haben, oder

3.) wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, z. B. Kränklichkeit, häufiger Abwesenheit, unvereinbarer Dienstverhältnisse. Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Begründung entscheidet der Gemeinde-Kirchenrath und auf eingelegten Rekurs, für welchen von Zustellung der Entscheidung an eine vierzehntägige präklusivische Frist läuft, der Vorstand der Kreissynode.

Wer ohne solchen Grund die Uebernahme oder die Fortsetzung des Gemeinde-Amts verweigert, verliert das kirchliche Wahlrecht. Dasselbe kann ihm jedoch auf sein Gesuch von dem Gemeinde-Kirchenrathe wieder beigelegt werden.

Die Ablehnung oder Niederlegung des vom Patron übertragenen Aeltesten-Amts unterliegt keinen beschränkenden Bestimmungen.

§. 42. Ist für die Aeltesten-Wahl zweimal vergeblich Termin abgehalten, weil Wahlberechtigte nicht erschienen sind, oder die Erschienenen die Vornahme der Wahl verweigert haben oder weil nicht wählbare Personen gewählt worden sind, so hat für dieses Mal der Vorstand der Kreissynode die Aeltesten zu ernennen.

Ist aus denselben Gründen die Wahl der Gemeindevertretung nicht zu Stande gekommen, so werden bis dahin die Rechte derselben durch den Gemeinde-Kirchenrath ausgeübt.

§. 43. Das Amt der gewählten Aeltesten und der Gemeinde-Vertreter dauert sechs Jahre.

Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.

Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erste Mal durch Ausloosung bestimmt.

Bei einer ausser der Zeit eintretenden Erledigung wählt die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Versammlung einen Ersatzmann, dessen Funktion sich auf die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen erstreckt.

§. 44. Die Entlassung eines Aeltesten oder Gemeindevertreters erfolgt durch den Vorstand der Kreissynode nach Anhörung des Gemeinde-Kirchenraths:

1.) wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft (§. 34.);

2.) wegen grober Pflichtwidrigkeit.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes der Kreissynoode steht sowohl dem Betroffenen, als auch dem Gemeinde-Kirchenrath binnen 14. Tagen die Berufung an das Konsistorium zu, welches mit Zuziehung des Vorstandes der Provinzial-Synode endgültig entscheidet. (§. 55. Nr. 9.)

§. 45. Wenn eine Gemeindevertretung beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigt oder verweigert, so kann das Konsistorium auf den Antrag des Vorstandes der Kreissynode dieselbe auflösen und den erwiesen Schuldigen die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit entziehen.

Die Neubildung der Gemeindevertretung ist unter Leitung eines von dem Konsistorium zu bestellenden Kommissarius zu bewirken.

Bis dahin werden die Rechte der Gemeindevertretung durch den Gemeinde-Kirchenrath ausgeübt.

V. Schlussbestimmungen.

§. 46. Mittelst statutarischer Bestimmung können in einer Gemeinde besondere, die vorstehende Ordnung ergänzende oder modificirende Einrichtungen aufrecht erhalten oder neu eingeführt werden.

Geeignetenfalls ist das Ganze der Gemeinde-Ordnung in einem förmlichen Gemeindestatut zusammenzufassen.

Zur Festsetzung statutarischer Ordnungen bedarf es der Zustimmung der Gemeindevertretung, der Prüfung durch die Kreis- und Provinzialsynode, der Anerkennung der letzteren, dass die entworfene Bestimmung zweckmässig und wesentlichen Vorschriften der Kirchenordnung nicht zuwider sei, sowie der abschliessenden Genehmigung des Konsistoriums.

§. 47. Das in den bestehenden Gesetzen begründete Recht sowohl der Staatsbehörden als der vorgesetzten Kirchenbehörden, die Gemeinden und ihre Organe zu einer pflichtmässigen Thätigkeit anzuhalten, zu diesem Behufe ihnen Weisungen zu ertheilen und erforderlichenfalls die gesetzlich statthaften Zwangsmittel anzuwenden, erfährt durch diese Ordnung keine Veränderung.

§. 48. Die Vorschriften dieses Abschnitts finden keine Anwendung:

1.) auf diejenigen französisch-reformirten Gemeinden, in welchen ein nach Vorschrift der discipline des églises réformées de France gebildetes consistoire oder Presbyterium eingerichtet ist;

2.) auf diejenigen Immediat-Gemeinden, welche eine Allerhöchst sanktionirte Verfassung und ein für die Interna und Externa der Gemeinde gebildetes Kirchen-Kollegium besitzen;

3.) auf die Unitäts-Gemeinden der Provinz Posen;

4.) auf die Militär- und Anstalts-Gemeinden.

Hinsichtlich aller dieser Gemeinden bewendet es bis auf Weiteres bei der bestehenden Verfassung.

Zweiter Abschnitt.
Kreissynode.

§. 49. Die zu einer Diöcese vereinigten Gemeinden bilden in der Regel den Kreis-Synodalverband.

Gemeinden, welche keiner Diöcese angehören, sind einem benachbarten Synodalverbande anzuschliessen.

Kleinere Diöcesen können ganz oder getheilt mit benachbarten zu dem Verbande einer Kreissynode vereinigt werden.

Ueber Veränderungen bestehender Kreissynodalverbände trifft das Konsistorium mit Einwilligung der betreffenden Kreissynoden oder im Falle des Widerspruchs unter Zustimmung der Provinzialsynode Entscheidung.

§. 50. Die Kreissynode besteht aus:

1.) dem Diöcesan-Superintendenten als Vorsitzendem;

unter mehreren zur Synode gehörigen Superintendenten gebührt der Vorsitz dem im Ephoralamt älteren;

2.) sämmtlichen innerhalb des Kirchenkreises ein Pfarramt definitiv oder vikarisch verwaltenden Geistlichen — Geistliche an Anstalten, welche keine Parochialrechte haben, Militärgeistliche und ordinirte Hülfsgeistliche sind nur befugt, mit berathender Stimme an der Synode theilzunehmen.

Zweifel über den Umfang der Theilnahmeberechtigung einzelner Geistlicher entscheidet das Konsistorium.

3.) Je einem weltlichen Mitgliede, welches von dem Gemeinde-Kirchenrath jeder Gemeinde, bei verbundenen Gemeinden (§. 2.) der Gesammtparochie, aus seiner Mitte oder aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung, welche die Qualifikation zum Aeltesten haben oder aus der Zahl der früheren Aeltesten auf drei Jahre gewählt wird.

Gemeinden mit mehreren Pfarrgeistlichen sind befugt, ebensoviel weltliche Mitglieder zur Kreissynode abzuordnen, als Geistliche für sie daran Theil nehmen.

Für jedes weltliche Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher bei dessen Verhinderung in die Synode eintritt.

4.) In jeder Kreissynode sind die Gemeinden, welche mehr als 4000. Parochianen umfassen, und, wo deren Zahl nicht wenigstens vier beträgt, die vier an Seelenzahl stärksten Gemeinden befugt, ausser den vorgenannten Mitgliedern (Nr. 2. und 3.) noch je einen Abgeordneten zur Kreissynode zu entsenden.

Derselbe wird vom Gemeinde-Kirchenrath aus angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Synodalkreises für eine Synodalperiode gewählt. Die Wahl kann auch auf eximirte Personen gerichtet werden.

§. 51. Die Kreissynode tritt jährlich in der Regel einmal zusammen. Ausserordentliche Versammlungen können mit Genehmigung oder auf Anordnung des Konsistoriums stattfinden. Die Dauer der Versammlung soll zwei Tage nicht überschreiten.

Ausnahmsweise ist das Konsistorium befugt, eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder ausserhalb der Versammlung zu veranstalten.

§. 52. Der Vorsitzende beruft, eröffnet und schliesst die Versammlung und sorgt für die vorbereitenden Arbeiten, die er auf Mitglieder des Synodal-Vorstandes (§. 54.) und andere geeignete Synodalen nach Bedürfniss vertheilen kann.

Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände und sorgt für Aufrechterhaltung der Ordnung. In diesen Geschäften kann er sich durch ein anderes Mitglied der Synode vertreten lassen.

Zur Beschlussfähigkeit der Synode bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Mehrheiten sich ergeben, durch engere Wahl bis zur Erreichung einer absoluten Majorität fortzusetzen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Loos.

Jede Sitzung wird mit Gebet eröffnet, die Schlusssitzung auch mit Gebet geschlossen.

§. 53. Der Wirkungskreis der Kreissynode umfasst nachstehende Befugnisse und Obliegenheiten:

1.) Die Erledigung der vom Konsistorium oder von der Provinzialsynode ihr zugehenden Vorlagen.

2.) Die Berathung von Anträgen an das Konsistorium und die Provinzialsynode, welche von den Mitgliedern der Synode, von den Gemeinde-Kirchenräthen oder auch einzelnen Gemeindemitgliedern des Synodalkreises ausgehen.

3.) Die Mitaufsicht über die Gemeinden, Geistlichen, Kandidaten und alle in kirchlichen Berufsämtern stehenden Personen ihres Kreises.

Zu diesem Behufe erhält sie bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten zu ordentlicher Versammlung durch den Superintendenten oder die von ihm dazu bestellten Referenten einen Bericht über die kirchlichen und sittlichen Zustände der Gemeinden.

Sie ist berufen, von anstössigen Vorgängen in Leben und Wandel der Geistlichen, der Gemeindebeamten und der niederen Kirchendiener Kenntniss zu nehmen, dagegen die Mittel der brüderlichen Ermahnung und Warnung in Anwendung zu bringen, geeigneten Falls aber, wenn diese fruchtlos bleiben, die Sache der zuständigen Disciplinar-Instanz zu übergeben.

4.) Die Uebung der Kirchendisciplin in zweiter Instanz, wo in erster Instanz der Gemeinde-Kirchenrath disciplinarische Entscheidung getroffen hat. (§. 14. vgl. jedoch §. 55. Nr. 7.).

5.) Die Mitaufsicht über die in den Kirchengemeinden bestehenden Einrichtungen für christliche Liebeswerke (§. 17.), sowie die Verwaltung und Leitung der den Kirchengemeinden des Synodalkreises ge-

meinsamen derartigen Institute, jedoch unbeschadet abweichender statutarischer Ordnungen.

6.) Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens in den einzelnen Gemeinden.

Die Synode ist berechtigt, durch einen zu bestellenden Ausschuss von der Verwaltung des lokalen Kirchen- und kirchlichen Stiftungsvermögens (§. 22.), sowie von der Verwaltung der durch eigene Vorstände vertretenen lokalen und allgemeinen kirchlichen Stiftungen innerhalb des Kreises Kenntniss zu nehmen und die Beseitigung etwaiger Missstände anzuordnen.

Sind an Stiftungen der letzteren Art mehrere Synodalkreise betheiligt, so stehen diese Befugnisse nur derjenigen Kreissynode zu, in deren Bereiche der Stiftungsvorstand seinen Sitz hat.

7.) Die Verwaltung der Kreissynodal-Kasse, die Bestellung eines Kreissynodal-Rechners, die Festsetzung des Etats der Kasse, diese unter Genehmigung des Konsistoriums, die Repartition der zur Kreissynodal-Kasse erforderlichen Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden.

8.) Die Prüfung statutarischer Ordnungen der Gemeinden (§. 46.), sowie die Errichtung solcher Ordnungen in dem den Kreissynoden angewiesenen Geschäftsgebiete. Auch die letzteren bedürfen der Billigung der Provinzialsynode und der abschliessenden Bestätigung des Konsistoriums.

9.) Die Wahl ihres Vorstands nach Maassgabe des §. 54.

10.) Die Wahl von Abgeordneten zur Provinzialsynode nach Maassgabe des §. 58. ff.

§. 54. Der Vorstand der Kreissynode besteht aus dem vorsitzenden Superintendenten (Präses) und aus vier von der Synode aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählten Beisitzern (Assessoren), von denen mindestens einer ein Geistlicher sein muss. Der geistliche Beisitzer und, wenn deren mehrere in dem Synodalvorstand sind, der an erster Stelle gewählte, hat den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung in allen Synodalgeschäften zu vertreten. Das Konsistorium kann jedoch, wenn die Vertretung eines Superintendenten in allen Ephoralfunktionen angeordnet werden muss, auch den Synodalvorsitz dem ernannten Vertreter der Superintendentur übertragen.

§. 55. Der Synodalvorstand hat:

1.) Den Vorsitzenden in den Präsidialgeschäften zu unterstützen.

2.) Für die Aufzeichnung, Redaction und Beglaubigung der Protokolle zu sorgen, zu welchem Behufe er unter seiner Verantwortlichkeit auch einige Synodalmitglieder zur Unterstützung zuziehen kann.

3.) Die Synodal-Protokolle an das Konsistorium zu befördern und die von letzterem bestätigten Beschlüsse, soweit ihm die Vollziehung aufgetragen wird, zur Ausführung zu bringen.

4.) Zur Versammlung der Kreissynode die erforderlichen Einleitungen zu treffen, insbesondere die Vorlagen für dieselbe vorzubereiten.

5.) Dem Konsistorium auf Erfordern Gutachten abzustatten.

6.) In eiligen Fällen der nach §. 53. Nr. 5. und 6. der Synode übertragenen Mitaufsicht die vorläufige, bis zur nächsten Synodalversammlung wirksame Entscheidung zu treffen.

7.) Wenn die Kreissynode nicht versammelt ist, die ihr im §. 53. Nr. 4. übertragene Zuständigkeit auszuüben.

8.) Auf eingelegten Rekurs über Einsprüche gegen die Wahl von Aeltesten oder Gemeindevertretern (§. 40), über die Zulässigkeit einer Amtsablehnung oder Niederlegung von Aeltesten oder Gemeindevertretern (§. 41.), sowie über den Ausschluss vom Wahlrechte (§. 36.) zu entscheiden.

9.) Darüber zu befinden, ob der Fall des §. 44. Nr. 1. vorliegt, sowie die Disciplinargewalt über die Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths und der Gemeindevertretung auszuüben mit dem Rechte, Ermahnung, Verweis und wegen grober Pflichtwidrigkeit, Entlassung aus dem Amte zu verfügen. (§. 44. Nr. 2.)

Die Disciplinar-Entscheidung erfolgt nach Untersuchung der Sache und Vernehmung des Beschuldigten durch eine schriftlich mit Gründen abzufassende Resolution, welche im Falle der Verurtheilung zugleich über die Nothwendigkeit der Suspension zu bestimmen hat. Binnen vier Wochen nach Zustellung der Resolution steht dem Beschuldigten der Rekurs an das Konsistorium zu, welches endgültig entscheidet. Lautet die angefochtene Verfügung auf Entlassung, so kann das Konsistorium nur unter Zuziehung des Vorstandes der Provinzialsynode entscheiden.

10.) Bei Pfarrbesetzungen, vorbehaltlich des Rekurses an das Konsistorium, über Einwendungen der Gemeinde gegen Wandel und Gaben des Designirten, sowie über Einwendungen von einer Zweidrittelmehrheit der Gemeindeglieder zu entscheiden.

Ueber Einwendungen wegen der Lehre des Designirten trifft in erster Instanz das Konsistorium die Entscheidung unter Mitwirkung des Vorstandes der Provinzialsynode. (Vergl. §. 68. Nr. 6.). In den Fällen der Nr. 7., 8., 9., 10. müssen sämmtliche Mitglieder des Synodal-Vorstandes an den Beschlüssen desselben Theil nehmen. Für die übrigen ihm übertragenen Geschäfte reicht die Mitwirkung von drei Mitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden, aus.

§. 56. Bei den Versammlungen der Kreissynode findet eine beschränkte Oeffentlichkeit statt.

Die Kandidaten und nicht ordinirten Geistlichen des Synodalkreises, die Aeltesten desselben, die evangelischen Kirchenpatrone, die evangelischen Mitglieder der an der Kirchenverwaltung betheiligten Kreis- und Provinzial-Behörden, sowie der Central-Behörden haben als Gäste Zutritt.

Andere Personen als Zuhörer zuzulassen, hängt von dem Ermessen des Synodal-Vorstandes ab.

Der General-Superintendent sowie ein vom Konsistorium etwa abgeordnetes Konsistorial-Mitglied, desgleichen der Präses der Provinzial-

synode (§. 66.) hat das Recht, jederzeit den Verhandlungen der Kreissynode beizuwohnen, dabei das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

§. 57. In Städten, welche mehrere Synodalkreise umfassen, ist auf das Zusammentreten von mehreren Kreissynoden zur Behandlung gemeinsamer kirchlicher Angelegenheiten der Stadt Bedacht zu nehmen. Die Anordnung desselben erfolgt mit Einwilligung der einzelnen Kreissynoden, im Fall ihres Widerspruchs unter Zustimmung der Provinzialsynode durch das Konsistorium, welches zugleich den Vorsitz und die Geschäftsordnung der so gebildeten synodalen Körperschaft regelt.

Dem Konsistorium bleibt vorbehalten, den Wirkungskreis einer Kreissynode oder einer nach Absatz 1. gebildeten Vereinigung von Kreissynoden sowie ihres Vorstandes mit Rücksicht auf eigenthümliche Einrichtungen oder Bedürfnisse des Kreises, im Einverständniss mit den betreffenden Kreissynoden oder, wenn dasselbe nicht zu erreichen, unter Zustimmung der Provinzialsynode, zu erweitern.

Dritter Abschnitt.

Provinzialsynode.

§. 58. Die Kreissynoden jeder Provinz bilden zusammen den Verband einer Provinzialsynode.

§. 59. Die Provinzialsynode wird zusammengesetzt aus:

1.) Den von den Kreissynoden oder Synodalverbänden der Provinz zu wählenden Abgeordneten, geistlichen und weltlichen in gleicher Zahl (§. 61.),

2.) den nach §. 62. von den grössten Kreissynoden besonders abzuordnenden Mitgliedern,

3.) einem von der evangelisch-theologischen Fakultät der Provinzial-Universität (für Posen der Universität Breslau) zu wählenden Mitgliede dieser Fakultät,

4.) aus landesherrlich zu ernennenden Mitgliedern, deren Zahl den sechsten Theil der nach Nr. 1. zu wählenden Abgeordneten nicht übersteigen soll.

Die Berufung aller Synodalmitglieder erfolgt für eine Synodalperiode von drei Jahren.

Ueber die Einfügung der drei Kreissynoden der Grafschaften Stolberg-Wernigerode, Stolberg und Rossla in den Synodalverband der Provinz Sachsen wird besondere Bestimmung ergehen.

§. 60. Die Mitglieder des von der vorangegangenen ordentlichen Provinzialsynode gewählten Vorstandes, des Provinzial-Konsistoriums und des Evangelischen Ober-Kirchenraths sind berechtigt, mit berathender Stimme an den Verhandlungen der Synode theilzunehmen.

Ausserdem wohnt ein Königlicher Kommissar den Verhandlungen bei, welcher jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen kann. Das gleiche Recht steht den General-Superintendenten der Provinz zu.

§. 61. Jeder Kreissynodal-Bezirk ist ein Wahlkreis, seine Kreissynode der Wahlkörper. Sind in der Provinz mehr als 40. Kreis-

synoden vorhanden, so ist durch Vereinigung mehrerer Kreissynoden zu einem Wahlverbande die Zahl der Wahlkreise auf 40. zu verringern. In dem Wahlverbande bilden die vereinigten Kreissynoden den Wahlkörper.

Die Anzahl und die Begrenzung der durch Zusammenlegung von Kreissynoden gebildeten Wahlkreise wird bis zur anderweiten kirchengesetzlichen Regelung durch Königliche Verordnung bestimmt.

Jeder Wahlkreis wählt zwei Abgeordnete, einen geistlichen und einen weltlichen, und für jeden Abgeordneten gleichzeitig einen Stellvertreter aus demselben Stande.

Wählbar sind die derzeitigen, sowie die früheren Mitglieder der wählenden Kreissynoden, der Gemeinde-Kirchenräthe und der Gemeinde-Vertretungen des Wahlkreises.

Die Gemeindevertreter müssen das dreissigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 62. Kreissynoden, welche für sich allein mehr als 60,000. Evangelische umfassen, sind befugt, neben den im §. 61. genannten Mitgliedern noch je einen Abgeordneten zur Provinzialsynode zu entsenden.

Derselbe ist von der Kreissynode aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Provinzialbezirks zu wählen. Die Wahl kann auch auf eximirte Personen gerichtet werden.

§. 63. Die Mitglieder der Provinzialsynode legen bei ihrem Eintritt in die Synode nachstehendes Gelöbniss ab:

»Ich gelobe vor Gott, dass ich meine Obliegenheiten als Mitglied »der Synode sorgfältig und treu, dem Worte Gottes und den Ord»nungen der evangelischen Landeskirche gemäss erfüllen und dar»nach trachten will, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist Christus.«

§. 64. Die Provinzialsynode versammelt sich alle drei Jahre auf Berufung des Konsistoriums in einer Stadt der Provinz. Ausserordentliche Versammlungen kann mit Zustimmung des Synodalvorstands das Konsistorium, unter Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths berufen. Anfangstermin, Ort und Dauer der Versammlung werden zwischen dem Konsistorium und dem Synodal-Vorstande vereinbart.

Eine Verlängerung der vereinbarten Dauer bedarf der Zustimmung des landesherrlichen Kommissars.

§. 65. Der Wirkungskreis der Provinzialsynode umfasst nachstehende Befugnisse und Obliegenheiten:

1.) Sie hat die Zustände und Bedürfnisse ihres Bezirks in Obacht zu nehmen, über die Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Lehre, Kultus und Verfassung zu wachen und die Hebung der wahrgenommenen Missstände durch Anträge oder Beschwerden im kirchenordnungsmässigen Wege zu betreiben.

2.) Ueber die von der Kirchenregierung gemachten Vorlagen, sowie über die von den Kreissynoden oder aus ihrer eigenen Mitte an

sie gelangenden Anträge hat sie zu berathen und die zu ihrer Erledigung erforderlichen Gutachten zu erstatten und Beschlüsse zu fassen.

Die letzteren bedürfen der Bestätigung der Kirchenregierung.

3.) Die Provinzialsynode übt eine selbständige Theilnahme an der kirchlichen Gesetzgebung dergestalt, dass kirchliche Gesetze, deren Geltung sich auf die Provinz beschränken soll, durch das Kirchenregiment nicht ohne ihre Zustimmung erlassen werden können.

Neue Katechismus-Erklärungen, Religionslehrbücher, Gesangbücher und agendarische Normen dürfen in den Provinzialbezirk nicht ohne Zustimmung der Provinzialsynode eingeführt werden.

Kirchliche Ordnungen und Gesetze, welche mit Zustimmung der Generalsynode in Gemässheit der künftigen Generalsynodal-Ordnung erlassen werden, gehen den provinziellen Ordnungen und Gesetzen vor.

4.) Zur Einführung neuer, regelmässig wiederkehrender Provinzial-Kirchenkollekten bedarf es der Zustimmung der Provinzialsynode.

5.) Die von den Kreissynoden beschlossenen statutarischen Bestimmungen unterliegen der Prüfung der Provinzialsynode und gelangen erst nach deren Zustimmung zur Bestätigung an das Konsistorium (§. 53. Nr. 8.).

6.) Die Provinzialsynode erhält Einsicht von dem Zustande der Synodal-Wittwen- und Waisenkassen, des Provinzial-Emeritenfonds und anderer provinzieller, von dem Konsistorium oder anderen Königlichen Behörden verwalteter, kirchlicher Stiftungen.

Sie führt die Mitaufsicht über die Kreissynodalkassen und ordnet durch ihre Beschlüsse die Verwaltung der Provinzial-Synodalkasse.

7.) Neue kirchliche Ausgaben zu provinziellen Zwecken, soweit sie durch Leistungen der Kirchenkassen oder Kirchengemeinden gedeckt werden sollen, bedürfen der Bewilligung der Provinzialsynode und der Zustimmung des Konsistoriums.

8.) Die Provinzialsynode beschliesst über die Verwendung des Ertrages einer vor ihrem jedesmaligen regelmässigen Zusammentritt in der Provinz einzusammelnden Kirchen- und Hauskollekte zum Besten der dürftigen Gemeinden ihres Bezirks. Sie ist befugt, eine jährliche Einsammlung dieser Kirchen- und Hauskollekte anzuordnen.

Ueber die Verwendung der Kollekte kann das Konsistorium Vorschläge an die Synode richten.

9.) Sie ist berechtigt, zu den durch das Konsistorium veranstalteten Prüfungen der theologischen Kandidaten zwei bis drei Abgeordnete aus ihrer Mitte als Mitglieder der Prüfungs-Kommission mit vollem Stimmrecht zu entsenden.

10.) Sie wählt ihren Vorstand nach Maassgabe des §. 66.

11.) Sie wählt Abgeordnete zur Generalsynode nach Maassgabe der demnächst zu erlassenden General-Synodalordnung.

§. 66. Der Vorstand der Provinzialsynode wird für eine laufende Synodalperiode gewählt, bleibt aber bis zur Bildung des neuen Vorstandes in Thätigkeit.

Er besteht

1.) aus einem Vorsitzenden (Präses),

2.) aus mehreren (nicht über sechs) Beisitzern, geistlichen und weltlichen in gleicher Zahl (Assessoren).

Die Feststellung der Zahl für jede einzelne Provinz erfolgt durch einen Beschluss der Provinzialsynode, welcher der Bestätigung durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath bedarf.

Für sämmtliche Beisitzer werden Stellvertreter gewählt, welche in Verhinderungsfällen für jene in den Vorstand eintreten.

Die Wahl des Präses unterliegt der Bestätigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths.

§. 67. Der Präses eröffnet die Synode, leitet ihre Verhandlungen und handhabt die äussere Ordnung. Seine Stimme entscheidet bei Stimmengleichheit. Er repräsentirt die Synode nach aussen, insbesondere bei kirchlichen Feierlichkeiten von provinzieller Bedeutung. Er ist befugt, den Kreissynoden der Provinz mit berathender Stimme beizuwohnen. Bei vorübergehender Behinderung kann er sich durch einen Beisitzer vertreten lassen. Er ist der Vorsitzende des Synodalvorstandes als eigenen Kollegiums.

Der Präses wird bei den Präsidialgeschäften von den Beisitzern unterstützt. Im Falle seiner bleibenden Verhinderung oder seines definitiven Ausscheidens wählen bei nicht versammelter Synode die Beisitzer unter sich einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Korrespondenz führt, insoweit nicht der Vorstand in Gesammtheit zu handeln berufen ist, der Präses allein. Demselben steht frei, die Mitunterschrift der Beisitzer einzuholen.

§. 68. Dem Vorstande der Provinzialsynode liegt ob:

1.) Die Sorge für die Redaktion und Beglaubigung der Synodal-Protokolle. Für die Aufzeichnung kann der Vorstand mit Zustimmung der Synode ein Mitglied derselben oder mehrere heranziehen. Auch in diesem Falle ist er für die Redaktion und die Richtigkeit des Protokolls verantwortlich;

2.) die Einreichung der Synodalprotokolle an das Konsistorium, sowie deren Mittheilung an sämmtliche Pfarrer und Gemeinde-Kirchenräthe der Provinz;

3.) die zur Ausführung der Synodalbeschlüsse erforderlichen Maassnahmen;

4.) die Vorbereitung der Geschäfte für die nächste Synodalversammlung, insbesondere die Prüfung der Legitimationen (§. 69.);

5) die Abstattung von Gutachten, welche von dem Konsistorium erfordert werden;

6.) die Theilnahme an wichtigen Geschäften des Konsistoriums. Sie muss eintreten bei Vorschlägen über die Besetzung kirchenregimentlicher Aemter, bei Entscheidungen sowohl in der Rekursinstanz über die Entlassung von Aeltesten (§. 44.) als auch in erster Instanz über Einwendungen der Gemeinde gegen die Lehre eines zum Pfarramt

Designirten (§. 55., Nr. 10.); ferner bei Entscheidungen, durch welche wegen Mangels an Uebereinstimmung mit dem Bekenntnisse der Kirche die Berufung eines sonst Anstellungsfähigen zu einem geistlichen Amte für unzulässig erklärt wird; endlich in allen Fällen, in welchen gegen einen Geistlichen wegen Irrlehre die Untersuchung eingeleitet oder eine Entscheidung gefällt werden soll.

Auch in anderen, durch ihre Wichtigkeit dazu geeigneten Angelegenheiten kann das Konsistorium den Synodalvorstand zuziehen.

Die Mitwirkung des Vorstands findet in der Weise statt, dass die Mitglieder desselben an den betreffenden Berathungen und Beschlüssen als ausserordentliche Mitglieder des Konsistoriums mit vollem Stimmrechte Theil nehmen. Ihrer Theilnahme ist in der Ausfertigung des Beschlusses Erwähnung zu thun;

7.) die Berichterstattung über seine Wirksamkeit an die nächste ordentliche Provinzialsynode.

§. 69. Nachdem der Präses die Synode eröffnet hat, berichtet er Namens des Synodalvorstandes über die Legitimation der Synodalmitglieder, über welche die Versammlung beschliesst. Beanstandete Mitglieder stimmen hierbei nicht mit. Die eintretenden Mitglieder legen das Synodalgelöbniss in die Hand des Präses ab. Demnächst erstattet der Präses den Bericht über die Wirksamkeit des bisherigen Synodalvorstandes und leitet die Wahl des neuen.

Am Tage nach der Eröffnung der Synode findet ein feierlicher Synodalgottesdienst statt. Jede einzelne Sitzung wird mit Gebet eröffnet, die Synode auch mit Gebet geschlossen.

Die Verhandlungen sind öffentlich. Eine vertrauliche Berathung kann durch Beschluss der Synode verfügt werden.

Die Geschäftsordnung wird von der Synode mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths geregelt. Bis dahin ist eine von dem letzteren ertheilte Geschäftsordnung maassgebend.

§. 70. Die Synode ist beschlussfähig, wenn zwei Dritttheile ihrer Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Mehrheiten sich ergeben, durch engere Wahl bis zur Erreichung einer absoluten Mehrheit fortzusetzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Für die Wahl zu Kommissionen genügt die relative Mehrheit.

Bei Fragen, deren Entscheidung nur aus einem der für den Bereich der Provinz zu Recht bestehenden evangelischen Bekenntnisse geschöpft werden kann, haben die dem betreffenden Bekenntnisse persönlich nicht angehörigen Mitglieder sich an der Abstimmung insoweit, als sie die konfessionelle Vorfrage betrifft, nicht zu betheiligen. Die Entscheidung dieser Vorfrage ist demnächst der Beschlussfassung über die Sache selbst, welche durch die ungetheilte Synode erfolgt, zu Grunde zu legen.

Vierter Abschnitt.
Kosten.

§. 71. Die Kosten der Synoden werden aus den Provinzial- und Kreis-Synodalkassen bestritten. Diese erhalten ihren Bedarf, soweit nicht andere Mittel für jenen Zweck gewidmet sind, theils durch die Aufkünfte ihres etwaigen eigenen Vermögens, theils durch die Beiträge der Synodalkreise und Gemeinden.

§. 72. Die Provinzial-Synodalkasse bezieht die erforderlichen Beiträge aus den Kreis-Synodalkassen nach Maassgabe einer Matrikel, welche vorläufig vom Konsistorium, definitiv von der Provinzialsynode unter Zustimmung des Konsistoriums aufzustellen ist. Die Verwaltung der Provinzial-Synodalkasse wird unter der Aufsicht der Synode durch einen von ihr zu bestellenden Synodalrechner oder von der Konsistorialkasse der Provinz geführt.

Die Kreis-Synodalkassen ziehen die erforderlichen Beiträge von den Gemeinden ein. (§. 53. Nr. 7.).

§. 73. In den Gemeinden werden sowohl die Synodalkostenbeiträge als auch die aus der Bildung und Wirksamkeit der Gemeinde-Kirchenräthe und Gemeindevertretungen entstehenden Kosten aus den Kirchenkassen, soweit diese dazu bei Berücksichtigung ihrer übrigen Verpflichtungen im Stande sind, sonst durch Gemeindeumlagen bestritten. Beide Arten von Kosten haben die Natur von nothwendigen kirchlichlichen Aufwendungen.

§. 74. Den Mitgliedern der Synoden und Synodalvorstände, sowie den Abgeordneten zur Prüfungs-Kommission (§. 65. Nr. 9.) gebühren, soweit sie nicht am Orte der Versammlung wohnhaft sind, Tagegelder und Reisekosten. Dieselben gehören zu den Synodalkosten und werden nach den vom Konsistorium vorläufig, nach Vernehmung der Provinzialsynode definitiv festzustellenden Sätzen aus den betreffenden Synodalkassen gewährt.

Fünfter Abschnitt.
Uebergangsbestimmungen.

§. 75. In allen Gemeinden ist mit der Bildung der Gemeinde-Kirchenräthe und Gemeindevertretungen in Gemässheit dieser Ordnung ungesäumt vorzugehen. Dabei üben

1.) bestehende Gemeinde-Kirchenräthe der früheren Ordnung diejenigen Befugnisse aus, welche den Gemeinde-Kirchenräthen der neuen Ordnung für die Bildung der Gemeindevertretung, sowie für die Vorbereitung und Leitung der Wahl des Gemeinde-Kirchenraths (§§. 18. 36. 38.) übertragen sind;

2.) bestehende Vorstände der Kreissynoden früherer Ordnung diejenigen Befugnisse, zu welchen diese neue Ordnung die Kreissynodalvorstände beruft. (§§. 36. 40. 42.).

§. 76. Nachdem die Gemeinde-Kirchenräthe eines Synodalkreises gebildet sind, ist zur Bildung der Kreissynode in Gemässheit dieser Ordnung zu schreiten. Dabei übt der Vorstand der bisherigen Kreis-

synode diejenigen Befugnisse aus, welche die neue Ordnung dem Kreissynodal-Vorstande beilegt. (§. 52.).

§. 77. Sind die Kreissynoden in einer Provinz eingerichtet, so erfolgen auf ihrer erstmaligen Versammlung die Wahlen zur Provinzialsynode. (§. 53. Nr. 10.).

Bis zum Zusammentritt der letzteren werden die auf ihre Vorbereitung und Eröffnung bezüglichen Befugnisse, welche der Provinzialsynode selbst oder ihrem Vorstande beziehungsweise dem Präses eingeräumt sind (§§. 64. 68. Nr. 4.), von dem Konsistorium, beziehungsweise dessen Vorsitzenden ausgeübt.

§. 78. Fehlt es an Gemeinde-Kirchenräthen oder Kreissynoden der früheren Ordnung, oder ergeben sich bei Bildung der neuen Gemeindeorgane und Synoden anderweite Hindernisse, so ist das Konsistorium befugt, die zur Ueberleitung in die neue Ordnung erforderlichen Verfügungen zu treffen.

§. 79. Die Amtsthätigkeit der jetzigen Gemeinde-Kirchenräthe, Kreissynoden und Kreissynodal-Vorstände erlischt mit dem Tage, an welchem die nach der gegenwärtigen Ordnung gebildeten Gemeindeorgane und Synoden in Wirksamkeit treten.

§. 80. Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Instruktionen werden von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe im Einverständniss mit dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erlassen.

Anlage II.

Verordnung über die Berufung einer ausserordentlichen Generalsynode für die acht altländischen Provinzen.

Art. 1. Die ausserordentliche Generalsynode hat die Aufgabe, auf Grund eines ihr vorzulegenden Entwurfs die definitive Ordnung einer Generalsynode für die evangelische Kirche der acht älteren Provinzen zu berathen.

Der Entwurf ist von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath in Vereinigung mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten festzustellen und Mir zur Genehmigung einzureichen.

Art. 2. Die Synode wird gebildet:

1.) aus 150. Mitgliedern, welche von den Provinzialsynoden gewählt werden;

2.) aus 6. Mitgliedern, von welchen jede evangelisch-theologische Fakultät an den Universitäten Königsberg, Berlin, Greifswald, Breslau, Halle und Bonn eines aus ihrer Mitte wählt;

3.) aus 6 Rechtslehrern, welche mit dem Kirchenrecht vorzugsweise vertraut sind und von welchen die der evangelischen Landeskirche angehörenden Mitglieder jeder juristischen Fakultät an den genannten Universitäten einen aus ihrer Mitte wählen;

4.) aus den 11. General-Superintendenten der in Art. 1. bezeichneten Provinzen.

5.) aus 30. landesherrlich zu ernennenden Mitgliedern.

Art. 3. Die zufolge Art. 2. Nr. 1. zu wählenden Mitglieder werden auf die acht Provinzialsynoden dergestalt vertheilt, dass die Synode der Provinz Preussen 24., Brandenburg 27., Pommern 18., Posen 9., Schlesien 21., Sachsen 24., Westfalen 12., der Rheinprovinz 15. Mitglieder wählt.

Die Wahl erfolgt in der Weise, dass zunächst ein Drittheil aus den geistlichen, sodann ein zweites Drittheil aus den weltlichen derzeitigen oder früheren Mitgliedern der Provinzialsynode, der Kreissynoden, Gemeinde-Kirchenräthe oder Gemeinde-Vertretungen der betreffenden Provinz gewählt wird. Die Wahlen für das letzte Drittheil sind an diese Beschränkungen nicht gebunden, sondern können auch auf andere angesehene, kirchlich erfahrene und verdiente Männer gerichtet werden, welche zur evangelischen Kirche der genannten Provinzen gehören. Die Wahl eximirter Personen ist hierbei zulässig.

Alle Gewählten müssen das dreissigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Ueber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet die Generalsynode.

Art. 4. An dem der Eröffnung der Synode vorausgehenden Sonntage findet in allen evangelischen Kirchen der betheiligten Provinzen bei dem Hauptgottesdienste eine Fürbitte für die Synode statt.

Art. 5. Die Synode wird in Meinem Auftrage von dem Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenraths eröffnet und geschlossen, und wählt unter dessen Leitung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des letzteren.

Art. 6. Die bei Eröffnung der Synode anwesenden Mitglieder leisten in die Hände des Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenraths, später eintretende in die Hände des Vorsitzenden der Synode das in der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung §. 63. enthaltene Gelöbniss.

Art. 7. Am Tage nach der Eröffnung der Synode findet ein feierlicher Synodal-Gottesdienst statt. Jede einzelne Sitzung wird mit Gebet eröffnet, die Synode auch mit Gebet geschlossen.

Die Verhandlungen sind öffentlich. Eine vertrauliche Berathung kann durch Beschluss der Synode verfügt werden.

Der Präsident des Evangelischen Ober-Kirchenraths wohnt als Mein Kommissarius den Verhandlungen bei. Er ist befugt, jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Ausserdem sind der Minister der geistlichen Angelegenheiten, die von ihm ernannten Kommissare, sowie die übrigen Mitglieder des Evangelischen Ober-Kirchenraths berechtigt, mit berathender Stimme an den Sitzungen Theil zu nehmen.

Die Synode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittheile ihrer Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Mehrheiten sich

ergeben, durch engere Wahl bis zur Erreichung einer absoluten Mehrheit fortzusetzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Für die Wahl zu Kommissionen genügt die relative Mehrheit.

Nähere Bestimmungen über die Geschäftsordnung der Synode werden von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath getroffen.

Art. 8. Die Mitglieder der Synode erhalten, soweit sie nicht am Sitzungsorte wohnhaft sind, Tagegelder und Reisekosten. Ueber die Höhe derselben, sowie über die zu ihrer Anweisung erforderlichen Mittel ergeht besondere Bestimmung.

Art. 9. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniss mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten den Zeitpunkt und den Ort des Zusammentretens der Synode zu bestimmen und die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Instruktionen zu erlassen.

Inhalts-Verzeichniss zur Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung.

nisse des Vorstandes der Provinzialsynode §. 66.—68. Berathungen der Provinzialsynode §. 69. 70.

Vierter Abschnitt. Kosten. Aufbringung der Kosten §. 71.—73. Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Synoden §. 74.

Fünfter Abschnitt. Uebergangsbestimmungen. Vertretung der neuen Organe bis zur Bildung derselben §. 75.—79. Erlass der Instruktion über die Ausführung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung §. 80.

---

2. Gesetz, betreffend die evangelische Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873. für die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien u. Sachsen.

Vom 25. Mai 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, was folgt:

Art. 1. Die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden, sowie die Verwaltung des Kirchenvermögens, geht vom 1. Juli 1874. ab nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen auf die im §. 1. der in der Anlage enthaltenen Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873. bestimmten Organe über.

Art. 2. Der Gemeinde-Kirchenrath übt die ihm in der Gemeindeordnung zugewiesenen Rechte in Betreff

1.) der Verfügung über die Kirchengebäude (§. 15.);

2.) der Vertretung der Gemeindeinteressen in Bezug auf die Schule (§. 16.);

3.) der Vertretung der Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und bei Verwaltung des Kirchenvermögens, einschliesslich des Vermögens der kirchlichen Lokalstiftungen, sowie des Pfarr- und Pfarrwittwenthums-Vermögens (§§. 22.—24.);

4.) der Vertretung der Gemeinde bei Parochialveränderungen (§. 25.).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 11. Absatz 2. und 3. gefasst und Dritten gegenüber nach §. 11. Absatz 5. und §. 22. Absatz 2. festgestellt.

Die Verwaltung der Kirchenkasse richtet sich nach §. 24.

Art. 3. Die Gemeindevertretung (§. 27. Absatz 1. und 2., §. 42 Absatz 2., §. 45. Absatz 3.) übt die ihr in dem §. 31. zugewiesenen Rechte.

Die zur Ausübung derselben erforderlichen Beschlüsse werden nach §§. 29. und 30. gefasst.

Beschlüsse über Umlagen auf die Gemeindeglieder können erst dann vollstreckt werden, wenn sie von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt worden sind.

Diese Erklärung ist insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmässigkeit der Auferlegung, der Angemessen-

heit des Beitragsfusses oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen.

Art. 4. Die Rechte, welche nach den Art. 2.—3. dem Gemeinde-Kirchenrath und der Gemeindevertretung in einzelnen Gemeinden zustehen, werden in den Fällen des §. 2. Absatz 2. und 3. der Gemeinde-Ordnung den vereinigten Gemeinde-Kirchenräthen und Gemeindevertretungen für die gemeinsamen Angelegenheiten beigelegt.

Art. 5. Zur Feststellung von Gemeindestatuten, welche die Kirchengemeinde- und Synodalordnung ergänzen oder modificiren (§. 31. Nr. 11. und §. 46.), bedarf es der vorgängigen Anerkennung Seitens der Staatsbehörde, dass die entworfene Bestimmung den in Art. 1.—4. und Art. 8. staatsgesetzlich genehmigten Vorschriften nicht zuwider sei.

Art. 6. Die Bestimmungen des §. 73. über die Kosten für die Bildung und Wirksamkeit der Gemeinde-Kirchenräthe und Gemeindevertretungen kommen vom 1. Juli 1874 ab zur Anwendung.

Art. 7. Wegen der den Kreis- und Provinzialsynoden und deren Vorständen in der evangelischen Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. zugewiesenen Rechte bleibt die staatsgesetzliche Regelung, soweit es deren bedarf, vorbehalten.

Art. 8. Die Rechtsverhältnisse des Patrons in Betreff der Vermögensverwaltung werden bis zum Erlass des in Artikel 17. der Verfassungsurkunde vorgesehenen Gesetzes über die Aufhebung des Patronats durch §. 23. bestimmt.

Wenn jedoch ein Patron, welcher für die Kirchenkasse im Falle ihrer Unzulänglichkeit ganz oder theilweise einzutreten hat, zu Ausgaben aus dieser Kasse, für welche sie bisher nicht bestimmt gewesen ist, seine Zustimmung verweigert, so darf die Einwilligung nicht durch die vorgesetzte Aufsichtsbehörde ergänzt werden.

Art. 9. Alle diesem Gesetz und dem ersten Abschnitt der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben im Allgemeinen Landrecht, in Provinzialgesetzen oder in Lokalgesetzen und Lokalordnungen enthalten oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, treten mit dem 1. Juli 1874. ausser Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 25. Mai 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach.

II.

Königlich Preussisches Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschliessung vom 9. März 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, mit Ausnahme des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Gebietes der ehemaligen freien Stadt Frankfurt a. M., was folgt:

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschliesslich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§. 2. In den Stadtgemeinden sind die Geschäfte des Standesbeamten von dem Bürgermeister wahrzunehmen. Der Bürgermeister ist jedoch befugt, diese Geschäfte widerruflich einem Beigeordneten oder einem sonstigen Mitgliede des Gemeindevorstandes zu übertragen.

Auch können die Gemeindebehörden die Anstellung eines besonderen Standesbeamten beschliessen. Derselbe wird in diesem Falle auf den Vorschlag des Gemeindevorstandes von dem Ober-Präsidenten ernannt.

Für jeden mit Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten Beauftragten ist in gleicher Weise wenigstens ein Stellvertreter zu bestellen.

Auf Beschluss des Gemeindevorstandes nach Anhörung der Gemeindevertretung können grössere Stadtgemeinden mit Genehmigung des Ober-Präsidenten in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.

§. 3. In den Landgemeinden erfolgt die Abgrenzung der Standesamtsbezirke und die Bestellung der Standesbeamten auf Vorschlag des Kreisausschusses (§. 130. etc. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872), und wo ein Kreisausschuss nicht besteht, nach Anhörung der Gemeindebehörden durch den Ober-Präsidenten.

Die Abgrenzung der Standesamtsbezirke erfolgt dergestalt, dass sie einen oder mehrere Gemeindebezirke umfassen; grössere Gemeinden können in mehrere Bezirke getheilt werden.

Unter Zustimmung der betreffenden Stadtgemeinde kann eine Landgemeinde oder ein Theil derselben einem städtischen Standesamtsbezirke zugetheilt werden.

Die Bestellung der Standesbeamten erfolgt in allen Fällen auf Widerruf. Für jeden Standesbeamten werden ein oder mehrere Stellvertreter bestellt.

Jeder Gemeindebeamte, insbesondere jeder Gemeindevorsteher (Bürgermeister etc.) ist verpflichtet, für denjenigen Bezirk, zu welchem der

Bezirk seines Hauptamtes gehört, das Amt eines Standesbeamten oder Stellvertreters zu übernehmen. Dieselbe Verpflichtung haben die besoldeten Vorsteher der aus mehreren Gemeinden eines Kreises zusammengesetzten Verwaltungsbezirke (kommissarische Amtsvorsteher, Amtmänner, Hardesvoigte, Kirchspielvoigte etc.), mit Ausnahme jedoch der Amtshauptleute in der Provinz Hannover und der Amtmänner im Regierungsbezirk Wiesbaden.

§. 4. In Stadt- und Landgemeinden erlischt für Gemeinde- und Bezirksbeamte die Bestallung zum Standesbeamten zugleich mit dem Verluste des Gemeinde-Amtes. Auf Vorschlag des Kreisausschusses oder, wo ein solcher nicht besteht, nach Anhörung der Gemeindebehörden darf im Falle eines besonderen Bedürfnisses das Amt eines Standesbeamten vom Ober-Präsidenten statt der in §§. 2. und 3. genannten Gemeinde- und Bezirksbeamten auch anderen Personen, jedoch nur mit deren Einwilligung, Geistlichen aber überhaupt nicht, übertragen werden.

§. 5. Gemeinde- und Bezirksbeamte sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zu dem Bezirke ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt in den Stadtgemeinden durch die Gemeindevertretung, für die Landgemeinden durch den Kreisausschuss und, wo ein solcher nicht besteht, durch die Bezirksregierung (Landdrostei).

Beschwerden über die Festsetzung unterliegen der Entscheidung des Verwaltungsgerichts, beziehungsweise bis zur Einrichtung eines solchen, des Ober-Präsidenten. Diese Entscheidung ist endgültig.

Bestellt in den Stadt- oder Landgemeinden der Ober-Präsident andere Personen, als die in §§. 2. und 3. genannten Gemeinde- und Bezirksbeamten, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden vom Staate kostenfrei geliefert.

Die den Standesbeamten zu gewährende Entschädigung, beziehungsweise der Betrag der sächlichen Kosten, sind auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem Maassstabe der Seelenzahl zu vertheilen.

§. 6. Den Gemeinden und Gemeindevorstehern werden rücksichtlich der Bestimmungen dieses Gesetzes die selbstständigen Gutsbezirke und die Gutsvorsteher gleich geachtet.

Als Stadtgemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind im ehemaligen Herzogthum Nassau, in den ehemals Grossherzoglich und Landgräflich hessischen Landestheilen, sowie im ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen bis zur erfolgten anderweiten Regelung der Gemeindeverfassung alle Gemeinden mit 1500. und mehr Einwohnern zu betrachten.

§. 7. Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird

in den Landgemeinden des Geltungsbereichs der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. von dem Kreisausschuss und in höherer Instanz von dem Verwaltungsgericht geübt.

Ausserhalb des Geltungsbereichs der Kreisordnung, sowie in den Stadtgemeinden treten an die Stelle des Kreisausschusses und Verwaltungsgerichts die für die Aufsicht in Gemeindeangelegenheiten zuständigen Behörden.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Betheiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Kollegialgericht erster Instanz, in der Provinz Hannover der kleine Senat des Obergerichts, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat.

Das Verfahren und die Beschwerdeführung gegen die Verfügung des Gerichts regelt sich nach den Vorschriften, welche in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 8. Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung Geburtsregister, Heirathsregister, Sterberegister zu führen.

§. 9. Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten: 1) den Ort und Tag der Eintragungen; 2) die Aufführung der Erschienenen; 3) den Vermerk des Standesbeamten, dass und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Identität der Erschienenen verschafft hat; 4) den Vermerk, dass die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist; 5) die Unterschrift der Erschienenen und falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten; 6) die Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und, gleich der Eintragung selbst, besonders zu vollziehen.

§. 10. Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Register unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen im Haupt- und Nebenregister abzuschliessen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gericht zur Aufbewahrung zuzustellen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem

Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die letztere hat zu veranlassen, dass diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden.

§. 11. Die ordnungsmässig geführten Standesregister (§§. 8—10) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstösse gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen.

§. 12. Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen, von den Standesbeamten festzusetzenden und für die Kasse der betreffenden Gemeinden zu vereinnahmenden Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§. 11) aus denselben ertheilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Jeder Auszug einer Eintragung muss auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Zweiter Abschnitt. Von den Geburtsregistern.

§. 13. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§. 14. Zur Anzeige sind verpflichtet: 1) der eheliche Vater; 2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme; 3) der dabei zugegen gewesene Arzt; 4) jede andere dabei zugegen gewesene Person; 5) derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung die Niederkunft erfolgt ist; 6) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige behindert ist.

§. 15. Die Anzeige ist mündlich, von dem Verpflichteten selbst, oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§. 16. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten (Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangenanstalten u. s. w.) ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschliesslich den Vorsteher

der Anstalt. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§. 17. Dem Standesbeamten bleibt überlassen, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§. 13.—16.), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlass hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 18. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten: 1.) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2.) Ort, Tag und Stunde der Geburt; 3.) das Geschlecht des Kindes; 4.) die Vornamen des Kindes; 5.) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, dass die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

§. 19. Wenn ein Kind todt geboren oder in der Geburt verstorben ist, so muss die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im §. 18. unter Nr. 1.—3. und 5. angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§. 20. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebniss behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde oder die Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

§. 21. Das Anerkenntniss der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn der Anerkennende dasselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde abgegeben hat.

§. 22. Veränderungen, welche sich nach Eintragung der Geburt in den Standesrechten eines Kindes ereignen (Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde, Legitimation, Adoption u. s. w.), sind auf den Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken, wenn der rechtliche Vorgang, welcher der Veränderung zum Grunde liegt, durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird.

§. 23. Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

Die Kosten dieser Ermittelung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

Dritter Abschnitt. Von der Form der Eheschliessung und den Heirathsregistern.

§. 24. Innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes kann eine bürgerlich gültige Ehe nur in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Form geschlossen werden.

Die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschliessung dürfen erst nach Schliessung der Ehe vor dem Standesbeamten stattfinden (§. 337. des Strafgesetzbuchs).

§. 25. Für den Abschluss der Ehe ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte welcher zu deren Abschlusse mitgewirkt, nicht der zuständige gewesen ist.

§. 26. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschliessung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden.

§. 27. Der Schliessung der Ehe soll ein Aufgebot vorhergehen. Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach §. 25. Abs. 1. die Ehe geschlossen werden kann.

§. 28. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§. 27.) die zur Eheschliessung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen: 1.) ihre Geburtsurkunden; 2.) die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 29. Das Aufgebot muss bekannt gemacht werden: 1.) in der Gemeinde, oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben; 2.) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Auf-

enthalt ausserhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts und, wenn er seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung muss die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§. 30. Ist einer der Orte, an welchem nach §. 29. das Aufgebot bekannt zu machen ist, ausserhalb Preussens belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschliessung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, dass ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§. 31. Kommen Ehehindernisse zur Kenntniss des Standesbeamten, so hat er die Schliessung der Ehe abzulehnen.

Einsprachen, welche sich auf andere Gründe stützen, hemmen die Schliessung der Ehe nicht.

§. 32. Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, dass und wann das Aufgebot vorschriftsmässig erfolgt ist, und dass Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniss gekommen sind.

§. 33. Eine Befreiung vom Aufgebot kann in allen Fällen durch Königliche Dispensation erfolgen; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde eine Abkürzung der für die Bekanntmachung bestimmten Fristen (§§. 29., 30.) gestatten und bei vorhandener Lebensgefahr von dem Aufgebote ganz entbinden.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschliessung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§. 25., Abs. 1.) auch ohne Aufgebot die Eheschliessung vornehmen.

§. 34. Das Aufgebot verliert seine Kraft und muss wiederholt werden, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne dass die Ehe geschlossen worden ist.

§. 35. Die Ehe wird dadurch geschlossen, dass die Verlobten in Gegenwart von zwei Zeugen vor dem Standesbeamten persönlich ihren Willen erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen, dass diese Erklärung vom Standesbeamten in das Heirathsregister eingetragen und dass die Eintragung von den Verlobten und von dem Standesbeamten vollzogen wird.

§. 36. Als Zeugen sollen nur grossjährige Personen zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§. 37. Die Eintragung in das Heirathsregister (Heirathsurkunde) scll enthalten: 1) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen; 2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern; 3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen; 4) die Erklärung der Verlobten.

Ueber die erfolgte Eheschliessung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§. 38. Ist eine Ehe getrennt, für ungültig oder für nichtig erklärt worden, so hat das Ehegericht zu veranlassen, dass dies auf Grund einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Urtheils am Rande der Heirathsurkunde vermerkt werde.

Vierter Abschnitt. Von den Sterberegistern.

§. 39. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Tage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§. 40. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, beziehungsweise die Wittwe, und wenn ein solcher Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§. 41. Die §§. 15—17. kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§. 42. Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten: 1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes; 3) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen; 4) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, dass der Verstorbene ledig gewesen sei; 5) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

§. 43. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

Fünfter Abschnitt. Von der Beurkundung des Personenstandes der auf der See befindlichen Personen.

§. 44. Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes

spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfalle von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuche zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmassliche Ursache des Todes zu vermerken.

§. 45. Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben, oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§. 46. Ist der Schiffer verstorben, so hat der Steuermann die in den §§. 44. und 45. dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 47. Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§. 45.), behufs Kontrolirung der Eintragungen zuzustellen.

Sechster Abschnitt. Von der Berichtigung der Standesregister.

§. 48. Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen.

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Betheiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem im §. 7. bezeichneten Gericht vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Prozessweg verweisen.

Die Vorschriften des §. 7. über das Verfahren und über die Beschwerdeführung gegen die Verfügung des Gerichts finden auch hier Anwendung.

Die Berichtigung erfolgt durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

Eine durch Verfügung angeordnete Berichtigung kann solchen Betheiligten, welche derselben nicht zugestimmt haben, nicht entgegengesetzt werden.

Siebenter Abschnitt. Schlussbestimmungen.

§. 49. Wer den in §§. 13—16., 18—20., 39—41. vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu Ein-

hundertfunfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§. 44—47. zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind ausserdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes verpflichteten Personen hierzu durch Strafen anzuhalten, welche jedoch für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

§. 50. Geldstrafen, welche in Gemässheit dieses Gesetzes verhängt werden, fliessen den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§. 5.) zu tragen haben.

§. 51. In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht in Preussen, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

§. 52. Für die Mitglieder des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses erfolgt die Ernennung der Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Königliche Anordnung.

Bei Eheschliessungen von Mitgliedern des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses bleibt eine Stellvertretung der Verlobten zulässig.

Ebenso verbleibt es in Betreff des Aufgebots dieser Mitglieder bei der bisherigen Observanz.

§. 53. Den mit der Führung der Kirchenbücher und Standesregister bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetretenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Atteste zu ertheilen.

§. 54. Ein besonderes Gesetz wird die Vorbedingungen, die Quelle und das Maass der Entschädigung derjenigen Geistlichen und Kirchendiener bestimmen, welche nachweislich in Folge des gegenwärtigen Gesetzes einen Ausfall in ihrem Einkommen erleiden.

Bis zum Erlass dieses Gesetzes erhalten die zur Zeit der Emanation des vorliegenden Gesetzes im Amte befindlichen Geistlichen und Kirchendiener für den nachweislichen Ausfall an Gebühren eine von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Finanz-Minister festzusetzende Entschädigung aus der Staatskasse.

§. 55. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1874. in Kraft.

§. 56. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten ausser Kraft. Ein Gleiches gilt von den Bestimmungen, welche die

Schliessung einer Ehe wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses verbieten, und welche eine staatliche Einwirkung auf die Vollziehung der Taufe anordnen.

§. 57. Die Minister des Innern und der Justiz haben die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. März 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

Gebühren-Tarif.

I. Gebührenfrei sind die nach §§. 32. und 37. oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung ertheilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen zum Ansatz:

1) für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang eine halbe Mark,
für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens . . . . ein und eine halbe Mark;

2) für die schriftliche Ermächtigung nach §. 26. und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluss der Schreibgebühren . . . . eine halbe Mark.
Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch eine halbe Mark,
jedoch zusammen höchstens . . . . zwei Mark.

III.

Königlich Preussische Verordnung vom 6. December 1873., betreffend die Vereidigung der katholischen Bischöfe (Erzbischöfe, Fürstbischöfe) in der Preussischen Monarchie.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen für den Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph:

Die katholischen Bischöfe (Erzbischöfe, Fürstbischöfe) haben fortan, bevor sie die staatliche Anerkennung erhalten, Uns folgenden Eid zu leisten:

Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, und auf das heilige Evangelium, dass, nachdem ich zu

der Würde eines katholischen Bischofs (Erzbischofs, Fürstbischofs) erhoben worden bin, ich Seiner Königlichen Majestät von Preussen N. und Allerhöchstdessen rechtmässigem Nachfolger in der Regierung, als meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn, unterthänig, treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchstdero Bestes nach meinem Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten, die Gesetze des Staates gewissenhaft beobachten und besonders dahin streben will, dass in den Gemüthern der meiner bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze und alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Unterthan bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden, und dass ich nicht dulden will, dass von der mir untergebenen Geistlichkeit im entgegengesetzten Sinne gelehrt und gehandelt werde.

Insbesondere gelobe ich, dass ich keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es innerhalb oder ausserhalb des Landes, unterhalten will, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnten; auch will ich, wenn ich erfahren sollte, dass irgendwo Anschläge gemacht werden, die zum Nachtheile des Staats gereichen könnten, hiervon Seiner Majestät Anzeige machen.

Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen!

Urkundlich unter Höchsteigenhändiger Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Dezember 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. von Kameke. Dr. Achenbach.

IV.

Zu den Preussischen Maigesetzen von 1873.

1. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 13. Juni 1873., betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Austritt aus der Kirche vom 14. Mai 1873.

Zur Ausführung des Gesetzes über den Austritt aus der Kirche vom 14. Mai 1873. (Ges. Samml. S. 207.) wird, im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Folgendes bestimmt:

1) Die in dem bezeichneten Gesetze den Gerichten zugewiesenen Geschäfte, werden durch die für die Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmten richterlichen Beamten versehen. Insofern für die Führung der Register über die Geburten, Trauungen und Sterbefälle der Dissidenten und Juden ein besonderer

Kommissarius bestimmt ist, hat derselbe auch jene Geschäfte wahrzunehmen.

Für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und für das Gebiet der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. sind die zuständigen Beamten in dem Gesetze selbst (§. 7.) bestimmt.

2) Der Antrag auf Aufnahme der Austrittserklärung (§. 2. des Gesetzes) kann mündlich zu Protokoll oder schriftlich erfolgen. Wird der Antrag als vollständig befunden, so ist derselbe unverzüglich dem Vorstande der Kirchengemeinde, welcher der Antragsteller angehört, in Abschrift nachrichtlich zuzustellen. Dem Antragsteller ist hiervon unter Bezeichnung des Tages, an welchem sein Antrag eingegangen ist, Kenntniss zu geben.

Die Anberaumung eines Termins zur Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht statt. Es steht vielmehr dem Antragsteller frei, sich an jedem Geschäftstage, welcher in die von dem Gesetze (§. 2., Abs. 2.) bestimmte 14tägige Frist fällt, zur Abgabe der Austrittserklärung an der Gerichtsstelle zu melden. Erfolgt die Meldung rechtzeitig, so hat der Richter die Austrittserklärung zu Protokoll zu nehmen und die Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Protokolls an den Vorstand der Kirchengemeinde zu veranlassen.

Ueber die beiden Zustellungen an den Vorstand der Kirchengemeinde sind Bescheinigungen zu den Akten zu bringen.

3) Verlangt der Antragsteller eine Bescheinigung über den von ihm erklärten Austritt, so ist ihm dieselbe nach dem beigefügten Formular zu ertheilen, und, dass dies geschehen, unter dem Protokoll zu vermerken.

4) Die auf Austrittserklärungen bezüglichen Verhandlungen sind nach der Reihenfolge zu einem besonderen Aktenstücke zu bringen. Dasselbe ist mit einem alphabetischen Register zu versehen, in welches die Namen der aus der Kirche ausgetretenen Personen fortlaufend nachzutragen sind.

5) An Kosten des Verfahrens werden ausser den baaren Auslagen (Porto, Gebühren der Gerichtsvögte oder Gerichtsvollzieher) nur Abschriftsgebühren erhoben. Der Satz der letzteren wird für den Geltungsbereich des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851. auf 10 Sgr. bestimmt. Haben die Verhandlungen nicht zur Aufnahme der Austrittserklärung geführt, so wird nur die Hälfte dieses Satzes erhoben.

Für die Bescheinigung des Austritts (Nr. 3.) ist eine Stempelgebühr von 5 Sgr. zu erheben.

Schliesslich werden die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, dass diejenigen Vorschriften noch ferner maassgebend bleiben, welche die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle solcher Personen betreffen, welche einer Religionsgesellschaft, deren Geistliche zu Amtshandlungen mit bürgerlicher Wirkung ermächtigt sind, nicht angehören. Insbesondere ist die Verordnung vom 30. März 1847. (Ges.

Samml. S. 125.) mit der Maassgabe in Kraft verblieben, dass an Stelle ihres §. 17. die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai d. J. über die Form des Austritts aus der Kirche treten und dass ihre Bestimmungen, gemäss der im §. 8. des Gesetzes enthaltenen Erweiterung, fortan auch auf solche Personen Anwendung finden, welche nicht aus einer der christlichen Kirchen, sondern aus einer anderen, mit Korporationsrechten versehenen Religionsgemeinschaft ausgetreten sind.

Berlin, den 13. Juni 1873.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

Formular.

D . . . . hat laut Protokolls vom . . . . . . seinen Austritt aus der Religionsgemeinschaft der . . . .
(seinen Uebertritt von der Religionsgemeinschaft der . . . . . .
zu der Religionsgemeinschaft der . . . .)
unter Beobachtung der durch das Gesetz vom 14. Mai 1873. vorgeschriebenen Form erklärt.

Zum Beweise dessen ist die vorliegende Bescheinigung ausgefertigt worden.

(Datum, Siegel und Unterschrift des Gerichts.)

---

2. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 13. October 1873., betreffend die Führung der Kirchenbücher in solchen Parochien, bei welchen in Folge gesetzwidriger Besetzung des geistlichen Amtes ein zur Führung des Kirchenbuches berechtigter Geistlicher nicht vorhanden ist.

In Betreff der Führung der Kirchenbücher in solchen Parochien, für welche in Folge gesetzwidriger Besetzung des geistlichen Amts ein zur Führung des Kirchenbuchs berechtigter Geistlicher nicht vorhanden ist, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 19. September d. J. an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Posen eine Verfügung erlassen und dieselbe sämmtlichen übrigen Herren Ober-Präsidenten der Monarchie, sowie der Regierung in Sigmaringen zur gleichmässigen Beachtung mitgetheilt.

Der Inhalt dieser Verfügung wird durch den nachstehenden Abdruck zur Kenntniss der Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft gebracht. Die Behörden, an welche jene Verfügung ergangen ist, sind zugleich angewiesen worden, in jedem einzelnen Falle, in welchem zur Beschlagnahme der Kirchenbücher und Ablieferung derselben an die Bezirksregierungen geschritten wird, hiervon den betreffenden Appellationsgerichten Nachricht zu geben. Die Letzteren haben hiervon die ihnen untergebenen Gerichte unverzüglich in Kenntniss zu setzen.

Berlin, den 13. Oktober 1873. Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.

Auszug aus der Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 19. September 1873.

Der gesetzwidrig angestellte Geistliche ist zur Führung der Kirchenbücher nicht berechtigt und Eintragungen, die er vornimmt, und Auszüge, die er daraus ertheilt, entbehren des öffentlichen Glaubens. Um zu vermeiden, dass die Kirchenbücher durch ungültige Eintragungen in Verwirrung gerathen, und zugleich, um den Gemeindemitgliedern die Möglichkeit zu sichern, ordnungsmässige Kirchenbuchszeugnisse zu erlangen, ist daher fortan in allen Fällen, wo ein geistliches Amt, mit dem die Führung von Kirchenbüchern verbunden ist, gegen die Vorschriften des Gesetzes besetzt wird oder bereits jetzt besetzt ist, sofort das Kirchenbuch und zur Vermeidung des Missbrauchs zugleich auch das Kirchensiegel mit Beschlag zu belegen, und ist Beides an die betreffende Königliche Regierung, als die für Sachen der Kirchenbuchführung dem Geistlichen vorgesetzte Behörde, abzugeben, welche alsdann auch auf den Antrag der Interessenten die Kirchenzeugnisse aus dem Kirchenbuch zu ertheilen hat.

Den Herrn Justiz-Minister habe ich ersucht, die Königlichen Gerichte von dieser Anordnung, die ich allgemein für den ganzen Umfang der Monarchie habe ergehen lassen, in Kenntniss zu setzen, Ew. Hochwohlgeboren aber ersuche ich ergebenst, danach die betheiligten Verwaltungsbehörden der dortigen Provinz schleunigst mit Anweisung zu versehen, auch in den einzelnen Fällen die Gemeinden gefälligst von der getroffenen Anordnung in Kenntniss zu setzen.

Berlin, den 19. September 1873.

(gez.) Falk.

An den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn Günther in Posen.

---

3. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 12. Juni 1873., betreffend die in Untersuchungssachen gegen Geistliche und Kandidaten des geistlichen Amtes zu machenden Mittheilungen.

Nach den bestehenden Bestimmungen ist von jeder gegen einen Geistlichen wegen Verbrechens oder Vergehens eingeleiteten Untersuchung den geistlichen Oberen Mittheilung zu machen.

Ist das Verbrechen oder Vergehen mit Zuchthaus, mit dem Verluste der Ehrenrechte oder der öffentlichen Aemter oder mit Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter bedroht, so haben die Beamten der Staatsanwaltschaft — wie hierdurch ergänzend bestimmt wird — auch dem Ober-Präsidenten der Provinz die Einleitung der Untersuchung ohne Verzug mitzutheilen, demselben auch die ergehenden Entscheidungen alsbald nach deren Verkündung in Abschrift zu übersenden.

In Untersuchungssachen, welche gegen Kandidaten des geistlichen Amtes wegen eines Verbrechens oder Vergehens der bezeichneten Art

eingeleitet werden, sind dem Ober-Präsidenten ebendieselben Mittheilungen zu machen.

Berlin, den 12. Juni 1873. Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 2186. S. 24. Vol. IX.

4. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 5. December 1873., betreffend die in Untersuchungssachen gegen Geistliche und Kandidaten des geistlichen Amtes zu machenden Mittheilungen.

Allgemeine Verfügung vom 12. Juni 1873. (Justiz-Minist. Bl. S. 182.).

Nach der allgemeinen Verfügung vom 12. Juni d. J. haben die Beamten der Staatsanwaltschaft von allen gegen Geistliche und Kandidaten des geistlichen Amts wegen Verbrechen oder Vergehen eingeleiteten Untersuchungen, wenn das Verbrechen oder Vergehen mit Zuchthaus, mit dem Verluste der Ehrenrechte oder der öffentlichen Aemter oder mit Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter bedroht ist, dem Ober-Präsidenten der Provinz Mittheilung zu machen.

Es erscheint angemessen, diese Benachrichtigung auch auf alle in dem betreffenden Bezirk gegen Geistliche und Kandidaten des geistlichen Amts auf Grund der Gesetze vom 11., 12. und 13. Mai d. J. (Ges.-Samml. S. 191., 198., 205.) erfolgenden Verurtheilungen auszudehnen, und haben die Beamten der Staatsanwaltschaft hiernach zu verfahren.

Berlin, den 5. Dezember 1873.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft.

5. Regulativ vom 13. November 1873., betreffend die Geschäftsordnung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.

Nachstehendes Regulativ, betreffend die Geschäftsordnung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten

§. 1. (Geschäftsgang im Allgemeinen.) Der Präsident öffnet die unter der Adresse des Gerichtshofes eingehenden Sendungen, versieht dieselben mit dem Tage des Einganges und vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder.

Der einmal ernannte Dezernent oder Referent bearbeitet die ihm zugetheilte Sache bis zu deren vollständiger Erledigung.

§. 2. Der Präsident wird im Fall seiner Behinderung durch das älteste richterliche Mitglied vertreten.

§. 3. Die Urtheile des Gerichtshofes werden im Namen des Königs ausgefertigt. Prozessleitende Verfügungen, Mittheilungen, Bescheide u. s. w. ergehen unter der Unterschrift:



»Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.«

§. 4. (Sitzungen.) Der Präsident führt in allen Sitzungen den Vorsitz.

Die beisitzenden Mitglieder des Gerichtshofes werden, wenn es auf Fassung eines Plenarbeschlusses ankommt, vollzählig einberufen. Im Uebrigen richtet sich ihre Theilnahme an den Sitzungen nach dem folgenden Paragraphen.

§. 5. Zu den für die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Sachen bestimmten Sitzungen beruft der Präsident die erforderliche Zahl der Mitglieder nach der Reihenfolge, welche sich aus dem Dienstalter der Mitglieder ergiebt, wechselnd ein.

Jedoch sollen

a. die in der einzelnen Sache ernannten Referenten beziehungsweise Dezernenten stets an der Verhandlung und Entscheidung der Sache Theil nehmen,

b. in den Sachen, in welchen bereits auf mündliche Verhandlung Beschluss gefasst ist, nach Möglichkeit dieselben Mitglieder bei der ferneren mündlichen Verhandlung und Entscheidung mitwirken.

Das Dienstalter der durch den Allerhöchsten Erlass vom 23. Juli 1873. ernannten Mitglieder bestimmt sich nach der Reihenfolge, in welcher dieselben in dem genannten Erlass aufgeführt sind.

§. 6. Der Präsident beraumt die erforderlichen Sitzungen nach Bedürfniss an und beruft die Mitglieder zu denselben nach den vorstehenden Bestimmungen ein.

Die in der Sitzung mündlich zu verhandelnden Sachen werden durch einen Aushang an der Gerichtsstelle 3 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht.

§. 7. Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung hat der Referent eine Darstellung der Sache schriftlich anzufertigen. Er lässt dieselbe dem Präsidenten zugehen, welcher hiernächst den Termin zur mündlichen Verhandlung ansetzt.

§. 8. Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung und hat nach Maassgabe der Verordnung vom 24. Oktober 1838. (Ges. Samml. S. 504.) die zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den öffentlichen Sitzungen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 9. Die Berathung des Gerichtshofes beginnt mit dem Vortrage des Referenten und des etwa ernannten Korreferenten. Bei der hiernächst von dem Vorsitzenden zu eröffnenden Diskussion darf kein Mitglied das Wort nehmen, bevor er dasselbe von dem Vorsitzenden erhalten hat. Bei Ertheilung des Wortes hat sich der Vorsitzende in der Regel nach der Reihenfolge der Meldungen zu richten.

§. 10. Der Vorsitzende leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Stellung der Fragen oder über das Ergebniss der Abstimmung entscheidet der Gerichtshof.

§. 11. Die Abstimmungen erfolgen in der nachstehenden Reihenfolge.

Zuerst stimmt der Referent, beziehungsweise Dezernent, nach denselben der etwa ernannte Korreferent ab; im Uebrigen bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Dienstalter, so zwar, dass das jüngste Mitglied zuerst stimmt. Der Vorsitzende giebt seine Stimme zuletzt ab.

Bei Abgabe der Stimme ist eine Begründung derselben nicht statthaft.

§. 12. Der Verkündung des Urtheils braucht eine schriftliche Abfassung der Entscheidungsgründe nicht vorherzugehen. Es genügt, wenn der Vorsitzende bei der Verkündung den wesentlichen Inhalt derselben mittheilt.

§. 13. Wird das Urtheil nicht im Termine zur mündlichen Verhandlung, sondern in einer späteren Sitzung verkündet (§. 21. des Gesetzes vom 12. Mai 1873.), so wird die Anberaumung der letzteren den Erschienenen nur mündlich bekannt gemacht; eine Benachrichtigung der Ausgebliebenen findet nicht statt.

§. 14. In jedem Urtheil sind die Mitglieder namentlich aufzuführen, welche an der Entscheidung Theil genommen haben. Die Urschrift des Urtheils ist von diesen Mitgliedern zu unterschreiben.

§. 15. (Prozessleitende Verfügungen.) Prozessleitende und ähnliche Verfügungen können, sofern nicht über den Widerspruch einer Partei zu entscheiden ist, oder ein besonderes Bedenken obwaltet, oder der Präsident den Vortrag angeordnet hat, von dem Dezernenten unter Zustimmung des Präsidenten ohne Vortrag erlassen werden.

Der Vortrag, wenn er erforderlich ist, wird von dem Dezernenten in der nächsten Sitzung des Gerichtshofes mündlich erstattet. Der gefasste Beschluss ist von dem Dezernenten und von dem Vorsitzenden zu vollziehen.

§. 16. Wenn bei Einreichung eines zur Mittheilung an den Gegner bestimmten Schriftsatzes an den Gerichtshof ein Duplikat nicht beigefügt worden ist, so kann die Nachbringung binnen einer bestimmten Frist unter der Warnung erfordert werden, dass andernfalls der Betrag der durch die amtliche Fertigung der Abschrift entstehenden Kosten von dem Säumigen wird eingezogen werden.

§. 17. Die von Seiten des Gerichtshofes zu bewirkenden Zustellungen erfolgen in der Regel durch die Post. Soweit ein Termin oder eine Frist in Frage steht, ist ein Behändigungsschein zu den Akten zu bringen.

§. 18. (Befugnisse des Präsidenten.) Der Präsident sorgt für eine prompte und regelmässige Erledigung der Geschäfte, überwacht das Subaltern- und Unterbeamten-Personal und bestimmt die zu führenden Geschäftskontrolen.

§. 19. (Schlussbestimmung.) Die Ergänzung des vorstehenden Regulativs nach Maassgabe der künftig sich herausstellenden Bedürfnisse und der zu machenden Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. Oktober 1873.
wird hiermit unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten ausgefertigt.

Berlin, den 31. Oktober 1873.

(L. S.) (gez.) Heineccius.

Das vorstehende Regulativ wird hierdurch bestätigt.

Berlin, den 13. November 1873.

(L. S.)

Das Staats-Ministerium.

Fürst von Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Dr. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Dr. Achenbach.

V.

Die Preussischen Maigesetze von 1874.

1. Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer vom 20. Mai 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. In einem katholischen Bisthume, dessen Stuhl erledigt ist, dürfen die mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte und geistlichen Verrichtungen, insgesammt oder einzeln, soweit sie nicht die Güterverwaltung betreffen, bis zur Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs nur nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeübt werden.

§. 2. Wer bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im §. 1. bezeichneten Art ausüben will, hat dem Ober-Präsidenten der Provinz, in welcher sich der erledigte Bischofssitz befindet, hiervon unter Angabe des Umfangs der auszuübenden Rechte schriftliche Mittheilung zu machen, dabei den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darzuthun, sowie den Nachweis zu führen, dass er die persönlichen Eigenschaften besitzt, von denen das Gesetz vom 11. Mai 1873. (Gesetz-Samml. 1873., S. 191.) die Uebertragung eines geistlichen Amtes abhängig macht. Zugleich hat er zu erklären, dass er bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen.

§. 3. Innerhalb zehn Tagen nach Empfang der Mittheilung kann der Ober-Präsident gegen die beanspruchte Ausübung der im §. 1. genannten bischöflichen Rechte oder Verrichtungen Einspruch erheben. Auf die Erhebung des Einspruchs finden die Vorschriften des §. 16. des Gesetzes vom 11. Mai 1873. (Gesetz-Samml. S. 191.) mit der Maassgabe Anwendung, dass die Berufung bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten nur innerhalb zehn Tagen zulässig ist.

Wenn kein Einspruch erhoben oder der Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen worden ist, erfolgt die im §. 2. vorgeschriebene eidliche Verpflichtung vor dem Ober-Präsidenten oder einem von demselben ernannten Kommissarius.

§. 4. Wer vor der eidlichen Verpflichtung bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im §. 1. bezeichneten Art ausübt, wird mit Gefängniss von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe trifft den persönlichen Vertreter oder Beauftragten eines Bischofs (Generalvikar, Offizial u. s. w.), welcher nach Erledigung des bischöflichen Stuhles fortfährt, bischöfliche Rechte oder Verrichtungen auszuüben, ohne anderweit in Gemässheit der §§. 2. und 3. die Befugniss zur Ausübung derselben erlangt zu haben.

Die vorgenommenen Handlungen sind ohne rechtliche Wirkung.

§. 5. Kirchendiener, welche auf Anordnung oder im Auftrage eines staatlich nicht anerkannten oder in Folge gerichtlichen Erkenntnisses aus seinem Amte entlassenen Bischofs oder einer Person, welche bischöfliche Rechte oder Verrichtungen den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider ausübt, oder eines von diesen Personen ernannten Vertreters Amtshandlungen vornehmen, werden mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniss bis zu Einem Jahre und wenn auf Grund eines solchen Auftrags bischöfliche Rechte oder Verrichtungen ausgeübt sind, mit Gefängniss von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft.

§. 6. Wenn die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt worden ist, hat der Ober-Präsident das Domkapitel zur sofortigen Wahl eines Bisthumsverwesers (Kapitelsvikars) aufzufordern.

Erhält der Ober-Präsident nicht innerhalb zehn Tagen Nachricht von der zu Stande gekommenen Wahl oder erfolgt nicht binnen weiteren vierzehn Tagen die eidliche Verpflichtung des Gewählten, so ernennt der Minister der geistlichen Angelegenheiten einen Kommissarius, welcher das dem bischöflichen Stuhle gehörige und das der Verwaltung desselben oder des jeweiligen Bischofs unterliegende bewegliche und unbewegliche Vermögen in Verwahrung und Verwaltung nimmt. Zwangsmaassregeln, welche erforderlich werden, um das Vermögen der Verfügung des Kommissars zu unterwerfen, trifft der Ober-Präsident.

Derselbe ist befugt, schon vor Ernennung des Kommissars und selbst schon bei Erlass der Aufforderung an das Domkapitel das im Vorstehenden bezeichnete Vermögen in Verwahrung zu nehmen und die hierzu erforderlichen Maassregeln nöthigenfalls zwangsweise zu treffen.

§. 7. Die Bestimmungen des §. 6. finden gleichfalls Anwendung:

1) wenn in einem Falle, in welchem die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt ist, der Bisthumsverweser aus seinem Amte ausscheidet, ohne dass die Einsetzung eines neuen staatlich anerkannten Bischofs stattgefunden hat, und

2) wenn in anderen Fällen der Erledigung eines bischöflichen Stuhles bischöfliche Rechte oder Verrichtungen von Personen ausgeübt werden, welche den Erfordernissen der §§. 2. und 3. nicht entsprechen.

§. 8. Die Bestimmungen des §. 6. über die Bestellung eines Kommissarius zur Verwaltung des dort bezeichneten Vermögens, sowie über die Beschlagnahme dieses Vermögens finden ferner in allen Fällen Anwendung, wenn ein erledigter bischöflicher Stuhl nicht innerhalb eines Jahres nach der Erledigung mit einem staatlich anerkannten Bischofe wiederbesetzt ist.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Frist zu verlängern.

§. 9. Die Verwaltungsbefugnisse des Bischofs gehen auf den Kommissarius über.

Die Kosten der Verwaltung werden aus dem Vermögen vorweg entnommen.

Der Kommissarius vertritt den bischöflichen Stuhl oder den Bischof als solchen in allen vermögensrechtlichen Beziehungen nach Aussen. Er führt die dem Bischof zustehende obere Verwaltung und Aufsicht über das kirchliche Vermögen in dem bischöflichen Sprengel, einschliesslich des Pfarr-, Vikarie-, Kaplanei- und Stiftungsvermögens, sowie über das zu kirchlichen Zwecken bestimmte Vermögen aller Art.

Der Kommissarius wird Dritten gegenüber durch die mit Siegel und Unterschrift versehene Ernennungsurkunde auch in den Fällen legitimirt, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht oder eine gerichtliche, notarielle oder anderweitig beglaubigte Vollmacht erfordern.

§. 10. Die Verwaltung des Kommissars endet, sobald ein in Gemässheit der Vorschriften dieses Gesetzes gültig bestellter Bisthumsverweser (Kapitelsvikar) die Bisthumsverwaltung übernimmt, oder sobald die Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs stattgehabt hat.

Der Kommissarius ist für seine Verwaltung nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich, und die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der Königlichen Ober-Rechnungskammer in Gemässheit der Vorschrift des §. 10. Nr. 2. des Gesetzes vom 27. März 1872. (Gesetz-Samml. 1872., S. 278.). Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt.

§. 11. Der Ober-Präsident bringt die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgte Bestellung des Bisthumsverwesers, sowie die Ernennung des Kommissars unter Angabe des Tages, an welchem ihre Amtsthätigkeit begonnen hat, ingleichen das Erlöschen der Amtsthätigkeit und den Tag desselben durch den Staats-Anzeiger, sowie durch sämmtliche Amts- und Kreisblätter, welche in dem bischöflichen Sprengel erscheinen, zur öffentlichen Kenntniss.

§. 12. Die Anwendung der §§. 6. bis 11. wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass das Domkapitel für die Dauer der Erledigung des bischöflichen Stuhles einen besonderen Vermögensverwalter (Oeko-

nomen) bestellt oder selbst die Verwaltung übernommen hat, ohne dass eine besondere bischöfliche Behörde für dieselbe besteht.

§. 13. Während der Dauer einer kommissarischen Verwaltung in den Fällen der §§. 6. und 7. ist derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels in Betreff eines erledigten geistlichen Amtes das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Amt im Falle der Erledigung wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen.

§. 14. Macht der Berechtigte von dieser Befugniss Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873. (Gesetz-Samml. S. 191.) zur Anwendung. Die im §. 22. Absatz 1. daselbst dem geistlichen Oberen im Falle gesetzwidriger Amtsübertragung angedrohte Strafe trifft in gleichem Falle den Berechtigten.

§. 15. Wenn der Berechtigte innerhalb zwei Monaten, von der dazu eröffneten rechtlichen Möglichkeit an gerechnet, für eine Stellvertretung nicht sorgt oder innerhalb Jahresfrist die Stelle nicht wieder besetzt, so geht seine Befugniss auf die Pfarr- (Filial-, Kapellen- u. s. w.) Gemeinde über.

Die Gemeinde hat die im §. 13. bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist.

§. 16. Liegen die Voraussetzungen des §. 15. vor, so beruft der Landrath (Amtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, auf den Antrag von mindestens zehn grossjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämmtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlussfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, dass mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erlässt der Ober-Präsident.

§. 17. Kommt eine gültige Wahl zu Stande, so ist nach Maassgabe des §. 16. ein Repräsentant zu wählen, welcher die Uebertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen auszuführen hat. Für das Verhalten und die Verantwortung des Repräsentanten gelten die Vorschriften des §. 14.

§. 18. Wird in den Fällen der §§. 13. bis 17. vom Ober-Präsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgültig angestellt.

§. 19. Wenn vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt worden ist, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

§. 20. Wo in diesem Gesetze von einem Bischofe, bischöflichen

Stuhle, Amte, Sitze u. s. w. oder einem Bisthume die Rede ist, sind darunter auch ein Erzbischof, Fürstbischof, sowie deren Stühle, Aemter, Sitze, Bisthümer u. s. w. zu verstehen.

Unter den mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechten und geistlichen Verrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die in dem bischöflichen Amte als solchem enthaltenen, als auch die auf Delegation beruhenden Rechte und Verrichtungen begriffen.

§. 21. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 20. Mai 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.
v. Kameke. Achenbach.

---

2. Gesetz wegen Declaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873. über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen (Gesetz-Samml. 1873. S. 191.) *).

Vom 21. Mai 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, zur Deklaration und Ergänzung des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873., was folgt:

Art. 1. Das Gesetz vom 11. Mai 1873. wird dahin deklarirt, dass die Uebertragung eines geistlichen Amtes, sowie die Genehmigung einer solchen Uebertragung auch dann den Vorschriften der §§. 1. bis 3. des Gesetzes zuwider sind, wenn dieselben ohne die im §. 15. daselbst vorgeschriebene Benennung des Kandidaten oder vor dieser Benennung oder vor Ablauf der im §. 15. für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgen.

Art. 2. Die Strafe des §. 23. des Gesetzes vom 11. Mai 1873. trifft einen jeden Geistlichen, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, dass er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hülfsleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§. 1. bis 3. des genannten Gesetzes berufen worden sei.

Art. 3. Nach Erledigung eines geistlichen Amtes ist der Ober-Präsident befugt, die Beschlagnahme des Vermögens der Stelle zu verfügen, wenn

1) das erledigte Amt den Vorschriften der §§. 1. bis 3. des Gesetzes vom 11. Mai 1873. zuwider übertragen ist, oder

2) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme begründen,

*) Das Gesetz vom 11. Mai 1873. ist oben S. 111. ff. abgedruckt.

dass die Uebertragung des Amtes nicht unter Beobachtung dieser Vorschriften erfolgen werde.

Der Beschlagnahme unterliegt das gesammte Vermögen der Stelle, einschliesslich aller Nutzungen, Hebungen und Leistungen. Der Ober-Präsident ernennt einen Kommissarius, welcher die Beschlagnahme ausführt und bis zur gesetzmässigen Wiederbesetzung der Stelle, beziehentlich bis zur gesetzmässigen Einrichtung einer einstweiligen Vertretung das Vermögen für Rechnung der Stelle verwaltet. Zwangsmaassregeln, welche zur Ausführung der Beschlagnahme erforderlich sind, werden im Verwaltungswege getroffen. Der Kommissarius übt alle vermögensrechtlichen Befugnisse des berechtigten Stelleninhabers mit voller rechtlicher Wirkung aus.

Die Kosten der Verwaltung werden aus den Einkünften der Stelle entnommen.

Art. 4. Wenn nach Erledigung eines geistlichen Amtes ein Geistlicher wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen in diesem Amte in Gemässheit des §. 23. Absatz 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1873. oder des Artikels 2. dieses Gesetzes rechtskräftig zur Strafe verurtheilt worden ist, so ist derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Amt wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen.

Art. 5. Für eine Stellvertretung in dem erledigten Amte zu sorgen, ist der Berechtigte auch dann befugt, wenn einem Geistlichen nach Maassgabe des §. 5. des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874., betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, der Aufenthalt in dem Bezirke des erledigten Amtes versagt worden ist.

Art. 6. Dem Berechtigten ist von dem Strafurtheil (Art. 4.), sowie von der Verfügung wegen Beschränkung des Aufenthalts (Art. 5.) amtlich Kenntniss zu geben.

In Betreff der vor Verkündigung dieses Gesetzes ergangenen Urtheile und Verfügungen ist jene Mittheilung sofort nach Inkrafttreten desselben zu bewirken.

Art. 7. Macht der Berechtigte von der ihm zustehenden Befugniss (Art. 4., 5.) Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873. zur Anwendung. Die im §. 22. Absatz 1. daselbst dem geistlichen Oberen im Falle gesetzwidriger Amtsübertragung angedrohte Strafe trifft in gleichem Falle den Berechtigten.

Art. 8. Wenn der Berechtigte innerhalb zweier Monate vom Tage des Empfanges der vorgeschriebenen Mittheilung (Art. 6.) für eine Stellvertretung nicht sorgt, oder innerhalb Jahresfrist, von dem nämlichen Zeitpunkt an gerechnet, die Stelle nicht wieder besetzt, so geht seine Befugniss auf die Pfarr- (Filial-, Kapellen- etc.) Gemeinde über.

Die Gemeinde hat die in Art. 4., 5. bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist.

Die Vorschriften des Art. 6. finden auf die Gemeinde entspre-

chende Anwendung. Dieselbe ist insbesondere davon in Kenntniss zu setzen, dass der Präsentationsberechtigte innerhalb der gesetzlichen Frist von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat.

Art. 9. Liegen die Voraussetzungen des Art. 8. vor, so beruft der Landrath (Amtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, auf den Antrag von mindestens zehn grossjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämmtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlussfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, dass mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erlässt der Ober-Präsident.

Art. 10. Kommt eine gültige Wahl zu Stande, so ist nach Maassgabe des Art. 9. ein Repräsentant zu wählen, welcher die Uebertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen auszuführen hat. Für das Verhalten und die Verantwortung des Repräsentanten gelten die Vorschriften des Art. 7.

Art. 11. Wird in den Fällen der Artikel 4—10. vom Ober-Präsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgültig angestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 21. Mai 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.
v. Kameke. Achenbach.

VI.

Deutsches Reichsgesetz vom 4. Mai 1874., betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist und hierauf eine Handlung vornimmt, aus welcher hervorgeht, dass er die Fortdauer des ihm entzogenen Amtes beansprucht, kann durch Ver-

fügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

Besteht die Handlung desselben in der ausdrücklichen Anmaassung des Amtes, oder in der thatsächlichen Ausübung desselben, oder handelt er der gegen ihn ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwider, so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Verfügung der Centralbehörde seines Heimathsstaats verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden.

§. 2. Die Vorschriften des §. 1. finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zu Strafe verurtheilt worden sind.

§. 3. In der Verfügung (§§. 1., 2.) sind die Gründe der angeordneten Maassregel anzugeben.

Behauptet der Betroffene, dass er die ihm zur Last gelegten Handlungen nicht begangen habe, oder dass dieselben den im §. 1. bezeichneten Thatbestand nicht enthalten, so steht ihm binnen acht Tagen nach Zustellung der Verfügung die Berufung auf richterliches Gehör offen.

Zuständig ist in denjenigen Bundesstaaten, in welchen ein aus ständigen Mitgliedern zusammengesetzter besonderer Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten besteht, dieser Gerichtshof; in den übrigen Bundesstaaten das höchste Gericht für Strafsachen.

Das Gericht entscheidet, ob der Berufende eine der im §. 1. bezeichneten Handlungen begangen hat. Wird festgestellt, dass keine Handlung vorliegt, auf Grund deren dieses Gesetz die angefochtene Verfügung für zulässig erklärt, so ist die letztere durch die anordnende Behörde aufzuheben.

Die Berufung muss von dem Berufenden in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form unterzeichnet und dem zuständigen Gericht eingereicht werden.

Für das Verfahren kommen die bei dem zuständigen Gericht geltenden Vorschriften zur Anwendung. Erforderliche Abänderungen und Ergänzungen derselben werden bis zur gesetzlichen Regelung durch das Gericht festgestellt. Die für den Fortgang des Verfahrens gesetzlich vorgeschriebenen Fristen können nach Ermessen des Gerichts abgekürzt werden.

Die Berufung hält die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung nur dann auf, wenn die letztere den Verlust der Staatsangehörigkeit ausgesprochen hat. In diesem Falle kann dem Berufenden bis zur richterlichen Entscheidung der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§. 4. Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, verlieren dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate und

können ohne Genehmigung des Bundesraths in keinem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit von neuem erwerben.

§. 5. Personen, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Staatsgesetzen zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, zur Untersuchung gezogen werden, kann nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung durch Verfügung der Landespolizeibehörde bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

VII.

Grossherzoglich Badisches Gesetz vom 19. Februar 1874., die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. October 1860., die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate *) betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Absätze 2. und 3. des §. 9. des Gesetzes vom 9. Oktober 1860. werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Zulassung zu einem Kirchenamt oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Functionen ist durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

Dazu wird regelmässig erfordert, dass der Candidat Zeugnisse über die von ihm bestandene Abiturienten- beziehungsweise Maturitätsprüfung und den dreijährigen Besuch einer deutschen Universität vorlegt, sowie vor einer Staatsbehörde und zwar frühestens nach zwei ein halbjährigem Universitätsstudium durch eine öffentliche Prüfung in den alten Sprachen, in Philosophie, Geschichte und deutscher Literatur darthut, dass er die für seinen Beruf erforderliche allgemein wissenschaftliche Bildung erworben habe.

Vom dreijährigen Besuch einer deutschen Universität darf der

*) Das Gesetz vom 9. October 1860., die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, ist in dieser Zeitschrift Bd. I. S. 157. ff. abgedruckt.

nicht dispensirt werden, welcher seine Studien an einer Anstalt gemacht hat, an der Jesuiten oder Mitglieder anderer verwandter Orden (Reichsgesetz vom 4. Juli 1872.) lehren.

Das Nähere wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch Anwendung auf den Capitularvicar, den Generalvicar, die ausserordentlichen Räthe und Assessoren des Ordinariats, auf die Vorsteher und Lehrer des Seminars.

Artikel 2.

Der §. 12. Absatz 2. des genannten Gesetzes wird dahin abgeändert:

Die Kirchen sind befugt, Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen zu errichten. In die bestehenden Knabenseminare und Knabenconvicte, sowie in die Convicte (Internate) für Studirende der Theologie dürfen keine neuen Zöglinge mehr aufgenommen werden.

Die Knabenseminare und Knabenconvicte sind mit Ende des laufenden Schuljahres, die Convicte für Studirende mit Ende des Sommersemesters 1874. zu schliessen.

Anstalten, in welchen den Vorschriften dieses Gesetzes oder den Bestimmungen in §. 108. des Gesetzes vom 8. März 1868. über den Elementarunterricht zuwider gehandelt wird, können durch die Staatsregierung geschlossen werden.

Artikel 3.

Nach §. 16. des Gesetzes werden eingeschaltet:

Strafbestimmungen.

§. 16. a. Wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes wird bestraft:

1. derjenige Geistliche, welcher kirchliche Functionen, die ihm unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen worden sind, öffentlich ausübt, mit einer Geldstrafe von 60. bis 300. Mark, bei einer zweiten Wiederholung mit Gefängniss von 3. bis 6. Monaten;
2. der kirchliche Obere, welcher einem Geistlichen, entgegen der gesetzlichen Vorschrift, ein Kirchenamt beziehungsweise kirchliche Functionen überträgt, oder einem gesetzlich Unfähigen die kirchliche Einsetzung ertheilt, mit einer Geldstrafe von 300. bis 1,500. Mark, bei einer zweiten Wiederholung mit Gefängniss von sechs Monaten bis zu einem Jahr;
3. der kirchliche Obere, welcher eine kirchliche Verfügung oder ein Erkenntniss gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen zu vollziehen sucht oder den Vollzug wider deren Willen fortsetzt, sofern die That nicht in ein schwereres Vergehen oder Verbrechen übergeht, mit einer Geldstrafe von 300. bis 1,500. Mark oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten.

§. 16. b. Geistliche, welche kirchliche Straf- oder Zuchtmittel verhängen oder verkünden, geistliche Versprechungen oder Drohungen anwenden

a. um zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten,

b. um die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen;

werden mit Geldstrafen von 60. bis 600. Mark, in schwereren oder in wiederholten Fällen mit Geldstrafen bis zu 1,500. Mark oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft. Gleiche Strafen treffen Geistliche, welche kirchliche Straf- oder Zuchtmittel verhängen oder verkünden, wegen der Vornahme von Handlungen, zu denen die Staatsgesetze oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit verpflichten, oder wegen der in einer bestimmten Richtung erfolgten Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte.

§. 16. c. Geistliche, welche aus Anlass öffentlicher Wahlen ihre kirchliche Autorität anwenden, um auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken, werden an Geld von 60. bis 600. Mark bestraft.

§. 16. d. Demjenigen Geistlichen, welcher wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Bestimmungen der §§. 97., 110., 111., 130., 130. a., 131., 132. des Reichsstrafgesetzbuches innerhalb der letzten zwei Jahre zweimal gerichtlich bestraft worden ist, kann, sofern sein Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, auf Antrag des Ministeriums des Innern, die Fähigkeit zur ferneren Bekleidung seines Amtes aberkannt und das damit verbundene Einkommen entzogen werden. Die Entscheidung erfolgt durch collegialischen Beschluss der Mitglieder des Staatsministeriums unter Zuzug von fünf Mitgliedern der Gerichtshöfe, welche jeweils für zwei Jahre durch landesherrliche Entschliessung bezeichnet werden und von welchen eines den Beivortrag zu erstatten hat.

§. 16. e. Dem Geistlichen, welcher zufolge des §. 16. d. vom Amt entlassen oder zur Bekleidung eines Kirchenamtes durch gerichtliches Urtheil unfähig erklärt ist (Artikel 14., VII. des Einführungsgesetzes vom 31. Dezember 1871.), ist jede öffentliche Ausübung kirchlicher Functionen untersagt. Die Uebertretung dieses Verbots wird mit Gefängniss von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft.

Artikel 4.

Uebergangsbestimmung.

Diejenigen Geistlichen, welche zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes bereits die theologische Prüfung bestanden haben, beziehungsweise zu Priestern geweiht sind, können, insofern sie unter die Verordnung vom 6. September 1867. fallen, ein Kirchenamt nicht erlangen, bevor sie die Staatsprüfung über ihre allgemein wissenschaftliche Vorbildung bestanden oder von der Regierung auf persönliche Bitte Dispens erlangt haben; dagegen wird ihnen gestattet, bis auf Weiteres kirch-

liche Functionen auszuüben, die Regierung aber ist ermächtigt, durch Verordnung ihnen diese Befugniss wieder zu entziehen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 19. Februar 1874.

Friedrich.

Jolly. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Vetter.

VIII.

Grossherzoglich Badisches Gesetz vom 15. Juni 1874., die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1. Alle bezüglich der römisch-katholischen Kirche des Landes erlassenen Staatsgesetze finden auch Anwendung auf denjenigen Theil der Katholiken, welcher den vatikanischen Constitutionen vom 18. Juli 1870., insbesondere den Lehrsätzen von der »höchsten ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiction und von dem unfehlbaren Lehramte« des römischen Papstes die Anerkennung verweigert.

Dieselben (die sogenannten Altkatholiken) erleiden keinen Verlust der ihnen als Katholiken zustehenden Rechte; insbesondere bleibt den Beneficiaten, Präbendaren und den übrigen Inhabern kirchlicher Aemter, ohne Rücksicht auf die Nichtanerkennung dieser Lehrsätze, der Genuss ihrer Pfründen und Einkünfte gesichert.

Artikel 2. Die Jurisdictionsgewalt der bisherigen kirchlichen Oberen hat den (Alt-) Katholiken gegenüber einstweilen keine Wirksamkeit.

Es steht diesen Katholiken behufs Einrichtung und Abhaltung eines besonderen öffentlichen Gottesdienstes und Vornahme sonstiger kirchlicher Handlungen das Recht zu, innerhalb der Kirchspiele beziehungsweise der Gemeinden eigene kirchliche Gemeinschaften zu bilden.

Artikel 3. Zur Bildung einer solchen kirchlichen Gemeinschaft ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Diese wird jedoch einer kirchlich constituirten Gemeinschaft nicht versagt werden, sobald im Verhältniss zur Gesammtheit der Kirchspiels- beziehungsweise Gemeindegenossen eine erhebliche Anzahl von Altkatholiken vorhanden, für die Pastoration derselben gesorgt ist und die zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel für einige Jahre nachgewiesen sind.

Zu den Kirchspiels-, beziehungsweise Gemeindegenossen im Sinne

dieses Gesetzes werden alle volljährigen Katholiken männlichen Geschlechts gerechnet, welche in dem Kirchspiel beziehungsweise der Gemeinde ihren dauernden Aufenthalt haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Artikel 4. Nach der staatlichen Anerkennung einer solchen kirchlich constituirten Gemeinschaft werden die Verhältnisse derselben im Verwaltungswege bis auf Weiteres, wie folgt, geordnet:

1. Der Gemeinschaft wird die Mitbenützung der Kirche und der kirchlichen Geräthschaften eingeräumt.

Ueber die Art und Weise der Ausübung und den Umfang der Mitbenützung trifft die Regierung die nöthigen Bestimmungen. Bestehen in einem Kirchspiel beziehungsweise einer Gemeinde mehrere Kirchen, Kapellen u. s. w., so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objecten mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniss beider Theile vorgenommen werden.

2. Bei einer Erledigung der Pfründe wird ihr auch diese überwiesen, wenn die Gemeinschaft in diesem Zeitpunkte die Mehrheit in dem Kirchspiele bildet. Sind mehrere Pfründen (wobei auch Beneficien, Caplaneien, Präbenden, Prädicaturpfründen, Vicariate in Betracht kommen) in dem Kirchspiele beziehungsweise der Gemeinde vorhanden und ist eine oder die andere erledigt, so kann eine Genusstheilung nach bestimmten Pfründen mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniss beider Theile vorgenommen werden.

3. Hinsichtlich des übrigen örtlichen Kirchenvermögens kann je nach den thatsächlichen Verhältnissen eine Theilung des Genusses angeordnet, oder der überwiegenden Mehrheit der volle Genuss zugewiesen werden.

In letzterem Falle steht auch die Verwaltung des Vermögens dem ausschliesslich genussberechtigten Theile zu.

Artikel 5. Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Wirksamkeit.

Artikel 6. Das Ministerium des Innern ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 15. Juni 1874.

Friedrich.

Jolly. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Steinbach.

IX.

Königlich Bayerischer Ministerial-Erlass vom 20. November 1873., betreffend den Vollzug des Concordats.

»Mit allerhöchster Genehmigung wird die unterm 8. April 1852. erlassene Ministerialentschliessung, den Vollzug des Concordates betr.,

hiemit ausser Wirksamkeit gesetzt, und den kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, folgendes zur Kenntnissnahme und genauen Darnachachtung eröffnet: I. Es sollen in allen bei den Verwaltungsstellen und Behörden vorkommenden Geschäftsgegenständen kirchlicher und kirchenpolitischer Natur, wie es der Staatsverfassung entspricht, die bestehenden Grundgesetze des Staates, sowie die übrige hieher bezügliche Gesetzgebung des Landes die Norm geben und nach den Regeln des Rechtes ihrem ganzen Inhalte nach zur Anwendung gebracht werden; in gleicher Weise behält es bei den auf Grund dieser Gesetzgebung erlassenen Verordnungen und Instructionen sein Bewenden; demzufolge tritt in allen jenen Fällen in welchen und soweit die angegegebenen Abschnitte der Ministerialentschliessung vom 8. April 1852. auf das bestehende Recht hinweisen, oder Zuständigkeiten der Staatsorgane, wie sie im Jahre 1852. schon bestanden haben, vorbehalten, durch die Zurücknahme der eben allegirten Entschliessung keine Veränderung ein. II. Im einzelnen werden folgende Anordnungen getroffen: 1) Die in Ziff. 8. der Entschliessung gesetzten Bedingungen zur Erlangung von Kirchen-, namentlich Pfarrpfründen bleiben aufrecht erhalten, insbesondere ist in Bezug auf die Concursprüfung der katholischen Pfarrcandidaten nach den Vorschriften der a. V. vom 28. September 1854. gleichen Betreffs zu verfahren, ebenso bleibt die Verleihung des landesherrlichen Tischtitels, welchen der König dem Weihecandidaten auf geziemendes Ansuchen aus Gnade verleiht, sowie die Festsetzung der Bedingungen zur Erlangung desselben der allerhöchsten Beschlussfassung vorbehalten. 2) Hinsichtlich der Verleihung kirchlicher Pfründen seitens der Herren Erzbischöfe und Bischöfe wird auf Art. 11., Abs. 6. des Concordats Bezug genommen. 3) Bei dem in Ziff. 10. der gedachten Entschliessung vorgeschriebenen Verfahren in Fällen von Pfründeresignationen und bei Feststellung der Vicarsgehalte hat es auch fernerhin sein Verbleiben. 4) Bei Besetzung von kgl. Patronatspfarreien sollen die Bischöfe wie bisher mit ihrem Gutachten vernommen werden, ohne dass jedoch hiedurch die berichtende Verwaltungsstelle in der selbstständigen Würdigung der einzelnen Bewerbungen eingeschränkt, oder aber Se. Maj. der König in der freien Ausübung des Besetzungsrechtes irgendwie verhindert sein soll. 5) Die in Ziff. 12. der Entschliessung vom 8. April 1852. in Bezug genommene Instruction vom 20. Juni 1851., »die Abhaltung ausserordentlicher kirchlicher Feierlichkeiten betr.,« bleibt aufrecht erhalten. 6) Bezüglich der in Ziff. 16. der Entschliessung vorbehaltenen Anzeige über die Aufstellung von Vorständen und Lehrern an bischöflichen Seminarien wird auf die Ministerialentschliessung vom 4. Juni 1846. (Döllinger, Verord.-Samml. Band 23., §. 1931., Seite 124.) verwiesen. Hienach ist das Weitere zu verfügen und von vorstehender Entschliessung der oberhirtlichen Stelle, welche im Regierungsbezirk ihren Sitz hat, eine Abschrift mitzutheilen. München, den 20. Nov. 1873.«

X.

Kaiserlich Oesterreichisches Gesetz vom 7. Mai 1874., wodurch Bestimmungen zur Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Das Patent vom 5. November 1855. (R.G.Bl. Nr. 195.) ist in seinem vollen Inhalte nach aufgehoben.

Artikel II. Die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche werden durch die unten folgenden Bestimmungen geregelt.

Artikel III. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und die Minister des Innern und der Justiz beauftragt.

Budapest, am 7. Mai 1874.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Lasser m. p. Stremayr m. p. Glaser m. p.

Bestimmungen zur Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche.

I. In Ansehung der kirchlichen Aemter und Pfründen.

§. 1. Für die Befähigung zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen sind die Staatsgesetze und die innerhalb derselben geltenden kirchlichen Vorschriften, sowie in besonderen Fällen die Stiftungsurkunden maassgebend.

§. 2. Von Staatswegen wird zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen erfordert:

Die österreichische Staatsbürgerschaft,

ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten,

diejenige besondere Befähigung, welche für bestimmte kirchliche Aemter und Pfründen in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist.

Dieselben Eigenschaften werden bei jenen geistlichen Personen erfordert, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden.

§. 3. Die Besetzung der Erzbisthümer und Bisthümer, dann der Canonicate an sämmtlichen Capiteln, sowie die Ernennung der bischöflichen Generalvicare erfolgt in der bisherigen Weise.

In Fällen, wo die Besetzung nicht auf landesfürstlicher Ernennung oder einer landesfürstlich bestätigten canonischen Wahl beruht, ist die für eines der genannten kirchlichen Aemter in Aussicht genommene Person der staatlichen Cultusverwaltung anzuzeigen.

Gegen eine von der letzteren erhobene Einsprache (§. 2.) darf die Besetzung oder Ernennung nicht stattfinden.

§. 4. Hinsichtlich der von den Diöcesanbischöfen zu verleihenden kirchlichen Aemter und Pfründen bleibt das aus besonderen Titeln der Staatsgewalt oder sonst Jemandem zustehende Recht, die Person zu bezeichnen, welcher das kirchliche Amt oder die kirchliche Pfründe verliehen werden soll, vorbehalten.

Alle derartigen, nicht unter einem Privatpatronate stehenden kirchlichen Aemter und Pfründen, welche ganz oder zum grösseren Theile aus dem Staatsschatze, dem Religionsfonde oder anderen öffentlichen Mitteln dotirt werden, können nur auf Grund einer durch die Staatsgewalt vorgenommenen Präsentation verliehen werden.

Im Verordnungswege wird bestimmt, durch welche Organe dieses Präsentationsrecht in den einzelnen Fällen auszuüben ist.

§. 5. Für die Besetzung erledigter Canonicate und weltgeistlicher Seelsorgerpfründen ist ein Concurs auszuschreiben.

Die näheren Bestimmungen über denselben werden nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege getroffen.

§. 6. In Fällen der freien Verleihung oder einer nicht vom Kaiser oder von den landesfürstlichen Behörden ausgehenden Präsentation, dann in dem Falle der Bestellung eines Pfarrverwesers für eine incorporirte Pfründe hat der Bischof die hiefür ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen.

Der letzteren steht zu, dem Bischofe ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe (§. 2.) mitzutheilen.

Wird von der Landesbehörde binnen 30. Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Instituirung des betreffenden Geistlichen oder der Besetzung der incorporirten Pfründe nichts im Wege.

Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen.

Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Instituirung oder Besetzung nicht stattfinden.

§. 7. Die Einsetzung der für kirchliche Aemter und Pfründen ernannten Personen in die mit diesen Aemtern und Pfründen verbundenen spirituellen Befugnisse steht den competenten kirchlichen Oberen zu.

Die Einführung in die mit diesen Aemtern und Pfründen verbundenen Einkünfte erfolgt durch die staatliche Cultusverwaltung unter Mitwirkung der Bischöfe und der Pfarrgemeinden und, sofern diese Aemter oder Pfründen einem Privatpatronate unterstehen, auch unter Mitwirkung der Kirchenpatrone.

Die Art und Weise dieser Mitwirkung wird nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege geregelt.

§. 8. Wenn ein Inhaber eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, oder wenn derselbe verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstossen oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen,

so hat die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von dem Amte oder der Pfründe zu verlangen.

Hat sich ein Seelsorger eines Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in dem kirchlichen Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen lässt, so kann die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von der Ausübung des kirchlichen Amtes verlangen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf jene geistlichen Personen Anwendung, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden.

Wird dem Verlangen der Regierung seitens der kirchlichen Behörden in angemessener Frist nicht entsprochen, so ist das Amt oder die Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen, und hat die Regierung dafür zu sorgen, dass jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer anderen von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das betreffende Kirchenamt in staatsgiltiger Weise neu besetzt ist.

In derselben Weise kann vorgegangen werden, wenn aus einem anderen Grunde die oben bezeichneten Geschäfte von dem ordentlichen Seelsorger nicht besorgt werden.

§. 9. In dem Falle eintretender Dienstesuntauglichkeit eines selbstständigen Seelsorgers weltgeistlichen Standes ist im Einvernehmen der competenten staatlichen und kirchlichen Behörde die Entscheidung zu treffen, ob ein Provisor (Administrator) oder Hilfspriester zu bestellen, oder der dienstuntaugliche Seelsorger nach Verzichtleistung auf die Pfründe in den Deficientenstand zu übernehmen ist.

§. 10. Für die durch §. 9. nicht berührten Fälle der Verhinderung eines geistlichen Functionärs, sein Amt zu versehen, hat der zuständige kirchliche Obere rechtzeitig Vorsorge zu treffen.

Zu der betreffenden Verfügung ist die staatliche Zustimmung einzuholen, wenn in Folge derselben an einen öffentlichen oder unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond ein Anspruch gestellt werden soll, oder wenn es sich um eine bleibende Belastung der Pfründe handelt.

Auf dauernd bestellte Provisoren (Administratoren) eines kirchlichen Amtes (einer Commende u. dgl.) finden die Bestimmungen der §§. 6. und 8. Anwendung.

§. 11. Jede Erledigung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe ist der Landesbehörde sofort anzuzeigen.

§. 12. Die Wiederbesetzung erledigter kirchlicher Aemter und Pfründen muss in der Regel innerhalb eines Jahres, vom Zeitpunkte der Erledigung, stattfinden.

Ausnahmsweise kann diese Frist mit Zustimmung der Landesbehörde verlängert werden.

§. 13. Privatverträge über die Succession in ein kirchliches Amt oder eine kirchliche Pfründe sind ungiltig.

II. In Ansehung der Ausübung der kirchlichen Amtsgewalt und der Seelsorge.

§. 14. Die Erzbischöfe, Bischöfe und bischöflichen Vicare verwalten die inneren kirchlichen Angelegenheiten ihrer Diöcesen nach den kirchlichen Vorschriften, insoweit diese nicht den Staatsgesetzen widersprechen.

§. 15. Unbeschadet des Rechtes der Bischöfe, die Weihen auszuspenden, wird der Tischtitel aus dem Religionsfonde nur solchen Clerikern gewährt, welche zur Erlangung kirchlicher Aemter befähigt sind (§. 2.).

§. 16. Die Bischöfe sind verpflichtet, ihre Erlässe (Verordnungen, Instructionen, Hirtenbriefe etc.) zugleich mit deren Publication der politischen Landesbehörde zur Kenntnissnahme mitzutheilen.

§. 17. Findet die Regierung, dass einer den öffentlichen Gottesdienst betreffenden kirchlichen Anordnung öffentliche Rücksichten entgegenstehen, so hat sie dieselbe zu untersagen.

§. 18. Von der kirchlichen Amtsgewalt darf nur gegen Angehörige der Kirche und niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern.

§. 19. Bei Handhabung der kirchlichen Amtsgewalt darf kein äusserer Zwang ausgeübt werden.

§. 20. Zur Errichtung neuer Diöcesen und Pfarrbezirke, zu einer Aenderung in der Abgränzung der bestehenden, dann zur Errichtung, Theilung oder Vereinigung von Pfründen ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

§. 21. Im Falle einer Umpfarrung wird der bisherige Pfarrer aller Ansprüche auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen verlustig, insoweit dem nicht privatrechtliche Titel entgegenstehen oder bei der Umpfarrung selbst etwas Anderes vereinbart wird.

Unter denselben Beschränkungen ist überall, wo bisher ungeachtet einer vorgekommenen Umpfarrung ein Recht auf derartige Leistungen dem früheren Pfarrer verblieben ist, dasselbe unbeschadet des persönlichen Bezugsanspruches des derzeitigen Pfarrers zu übertragen.

§. 22. Aenderungen in der Dotirung bestehender Seelsorgeämter, durch welche ein öffentlicher Fond ohne Beschädigung der gesetzlichen Congruen und ohne Alterirung einer stiftungsmässigen Anordnung entlastet wird, können von der staatlichen Cultusverwaltung nach Einvernehmung des betreffenden Ordinariates verfügt werden. Doch soll mit derartigen Massnahmen in der Regel nur bei Gelegenheit eines Wechsels in der Person des Pfründners vorgegangen werden.

§. 23. Zur Einbringung von Abgaben oder anderen Leistungen für kirchliche Zwecke, welche den Kirchenangehörigen mit Zustimmung der Regierung auferlegt worden sind, wird die politische Execution gewährt.

Diess gilt auch von den fixen Gebühren für kirchliche Eheauf-

gebote, Trauungen und Leichenbegängnisse (Stolgebühren), sowie für pfarramtliche Ausfertigungen.

§. 24. Die Abänderung der bestehenden kirchlichen Stoltaxordnungen steht der Regierung nach Einvernehmung der Bischöfe zu.

§. 25. In der Regel darf kein pfarramtlicher Act von der Vorausbezahlung der Stolgebühr abhängig gemacht werden.

Nur wenn derselbe in einer Form verlangt wird, welche einer höheren als der niedrigsten Stolgebühr unterliegt (z. B. Assistenz mehrerer Priester beim Leichenbegängnisse), ist die hiefür entfallende höhere Gebühr über Verlangen im Vorhinein zu entrichten.

Bei pfarramtlichen Ausfertigungen kann die Entrichtung des etwa nöthigen Stämpelbetrages im Vorhinein begehrt werden.

§. 26. Contraventionen gegen die Bestimmungen der Stoltaxordnungen sind, sofern sich der Fall nicht zu einem strafgerichtlichen Vorgehen eignet, nach Anhörung des Ordinariates von den Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 100. Gulden zu ahnden.

Zugleich mit der Strafe ist die den Schuldigen treffende Ersatzleistung auszusprechen. Solche Ersatzerkenntnisse sind executionsfähig.

Bei wiederholtem Rückfalle kann die staatliche Cultusverwaltung verlangen, dass der betreffende Geistliche von der Ausübung seines kirchlichen Amtes entfernt werde (§. 8.).

§. 27. Für die Durchführung kirchlicher Anordnungen und Entscheidungen wird ein staatlicher Beistand ausser dem Falle des § 23. in nachstehenden Fällen und nur in folgender Art gewährt:

a) Wenn zur Durchführung der von einem Kirchenvorsteher innerhalb seiner Amtssphäre verfügten Entsetzung oder Entfernung einzelner Personen von kirchlichen Aemtern und Pfründen äussere Vorkehrungen nöthig werden sollten, so können diese Vorkehrungen, soweit es erforderlich erscheint, über Ansuchen des Kirchenvorstehers von der Landesstelle unter der Voraussetzung getroffen werden, dass dem Erkenntnisse ein ordentliches Verfahren vorangegangen ist, und dass das Erkenntniss selbst weder den Staatsgesetzen noch den im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften widerspricht;

b) dessgleichen kann den Kirchenvorstehern zur Durchführung einer von ihnen beabsichtigten kirchenamtlichen Untersuchung gegen geistliche Personen der etwa nöthige staatliche Beistand dann gewährt werden, wenn zugleich mit dem Ansuchen um diesen Beistand dargethan wird, dass dieses Vorgehen rechtmässig und begründet ist.

   Die Vernehmung von Personen, die nicht der katholischen Geistlichkeit angehören, kann nur durch die staatliche Behörde erfolgen.

§. 28. Wenn durch die Verfügung eines kirchlichen Oberen ein Staatsgesetz verletzt wird, so kann der hiedurch in seinem Rechte

Gekränkte sich an die Verwaltungsbehörde wenden, welche Abhilfe zu schaffen hat, soferne die Angelegenheit nicht auf den Civil- oder Strafrechtsweg zu überweisen ist; in letzterem Falle kann sie provisorische Verfügungen treffen.

§. 29. Wird ein katholischer Geistlicher wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung von einem Gerichte in Untersuchung gezogen, so liegt dem letzteren ob, an den zur Ausübung der kirchlichen Disciplin über den Geistlichen berufenen kirchlichen Oberen die entsprechende Verständigung gelangen zu lassen.

Demselben ist sohin auch das gefällte Urtheil sammt den Entscheidungsgründen mitzutheilen.

Bei Verhaftung und Festhaltung katholischer Geistlicher sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die ihrem Stande gebührende Achtung erheischt.

III. In Ansehung der katholisch-theologischen Facultäten und der Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes.

§. 30. Die Einrichtung der katholisch-theologischen Facultäten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

In gleicher Weise wird bestimmt, inwieweit der Staat den Candidaten des geistlichen Standes eine besondere Art der Heranbildung vorschreibt.

IV. In Ansehung der klösterlichen Genossenschaften.

§. 31. Für die äusseren Rechtsverhältnisse der innerhalb der katholischen Kirche bestehenden klösterlichen Genossenschaften sind die für solche Genossenschaften überhaupt geltenden besonderen Bestimmungen maassgebend.

V. In Ansehung des kirchlichen Patronates.

§. 32. Die Patronatsverhältnisse bleiben einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Bis dahin bleiben in Betreff dieser Verhältnisse die bisherigen Vorschriften bestehen.

Es hat jedoch bei Beurtheilung einzelner Fälle stets der Grundsatz zur Anwendung zu kommen, dass die Patronatslasten sich nur auf die unter dem Patronate stehende bestimmte Kirche oder Pfründe beziehen, und dass sie durch ein vermehrtes Cultusbedürfniss der dieser Kirche oder Pfründe zugewiesenen Gemeinde nicht vergrössert werden können.

§. 33. Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirche oder Pfründe einem Patronate unterliege oder ob hinsichtlich der letzteren das freie Besetzungsrecht des Bischofs eintrete, sind nach Einvernehmung der Kirchenbehörden von der staatlichen Cultusverwaltung im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden.

Steht hingegen nur in Frage, wem ein Kirchen- oder Pfründenpatronat zukomme, so tritt die richterliche Competenz ein.

§. 34. Streitigkeiten über Leistungen, welche auf Grund eines bestehenden Patronates angesprochen werden, gehören in die instanzmässige Entscheidung der Cultusverwaltungsbehörden.

Nur in dem Falle, dass der Patron die von ihm behauptete gänzliche oder theilweise Freiheit von der Leistung aus besonderen privatrechtlichen Gründen ableiten will, hat der Rechtsweg einzutreten, und steht den Verwaltungsbehörden nur die Anordnung eines etwa nöthigen Provisoriums zu (§. 56.).

VI. In Ansehung der Pfarrgemeinden.

§. 35. Die Gesammtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus bildet eine Pfarrgemeinde.

Alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden, gebühren und obliegen den Pfarrgemeinden. Nur Patronatsrechte können auch einer Ortsgemeinde als solcher zukommen.

§. 36. Insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszuschreiben.

§. 37. Die näheren Vorschriften über die Constituirung und die Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben werden durch ein besonderes Gesetz erlassen.

VII. In Ansehung des kirchlichen Vermögensrechtes.

§. 38. Für die Gebarung mit kirchlichem Vermögen gilt als Regel, dass dasselbe den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz geniesst. Die staatliche Cultusverwaltung ist insbesondere befugt, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten zu überwachen, sich jederzeit von dem Vorhandensein desselben die Ueberzeugung zu verschaffen und wegen Einbringung wahrgenommener Abgänge das Erforderliche einzuleiten.

Rücksichtlich der Frage des Eigenthums und sonstiger privatrechtlicher Verhältnisse bezüglich des Kirchen- und Pfründenvermögens sind die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes maassgebend; im Falle eines Streites steht die Entscheidung den Gerichten zu.

§. 39. Bei allen Kirchen und kirchlichen Anstalten ist das eigene Vermögen derselben von dem Pfründenvermögen abzusondern und abgesondert zu verwalten und zu verrechnen.

§. 40. Für rechtliche Verpflichtungen, welche auf dem Kirchen- oder Pfründenvermögen haften, ist zunächst das Erträgniss und erst, wenn dieses nicht ausreicht, die Substanz des Vermögens in Anspruch zu nehmen.

Wenn jedoch ausser dem Kirchen- oder Pfründenvermögen noch andere Verpflichtete vorhanden sind, so hat für die bezügliche Lei-

stung nur jener Theil der Vermögenssubstanz aufzukommen, dessen Erträgniss nicht für die laufenden Bedürfnisse der Kirche oder Pfründe benöthigt wird; der Rest ist von den übrigen Verpflichteten nach Maassgabe ihrer Verpflichtung zu leisten.

§. 41. Die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und der bei denselben bestehenden kirchlichen Anstalten (Stiftungen und dergleichen) ist im Allgemeinen nach dem Grundsatze einzurichten, dass an derselben der Kirchenvorsteher, sowie eine Vertretung Derjenigen Theil zu nehmen hat, welchen bei Unzulänglichkeit jenes Vermögens die Bestreitung der Auslagen für die Kirchenbedürfnisse und die subsidiäre Haftung für die Verpflichtungen der Kirche oder kirchlichen Anstalt obliegt.

§. 42. In Gemässheit des im §. 41 aufgestellten Grundsatzes ist das Vermögen der Pfarrkirchen gemeinschaftlich von dem Pfarrvorsteher, der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatrone zu verwalten.

§. 43. Die nähere Ausführung der in den §§. 41. und 42. aufgestellten Grundsätze erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

§. 44. Die Verwaltung des Bisthums-, Capitel- und Klostervermögens richtet sich unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes (§. 38.) nach den diessfalls bestehenden statutarischen Anordnungen.

§. 45. Innerhalb der Gränzen der voranstehenden Bestimmungen verbleibt den Bischöfen und ihren Stellvertretern der ihnen nach den kirchlichen Vorschriften zukommende Einfluss auf die Verwaltung des in ihren Sprengeln befindlichen Kirchenvermögens, insoweit diese kirchlichen Vorschriften den Staatsgesetzen nicht widerstreiten.

§. 46. Das Pfründenvermögen wird von den geistlichen Nutzniessern der Pfründe unter Aufsicht der Patrone und unter der Oberaufsicht der Bischöfe und des Staates (§. 38.) verwaltet.

Die rücksichtlich der Obsorge der Pfarrgemeinden über die Pfründengebäude bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben aufrecht.

§. 47. Rein kirchliche Stiftungen verbleiben in der Verwaltung der kirchlichen Organe.

Ueber Zweifel hinsichtlich der kirchlichen Natur einer Stiftung entscheidet in letzter Instanz der Cultusminister.

§. 48. Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften für eine Kirche oder kirchliche Anstalt wird die Fertigung des Kirchenvorstehers und mindestens zweier Mitglieder der im §. 41. bezeichneten Vertretung erfordert.

§. 49. Erhebliche Veränderungen in der Substanz des Kirchen-, sowie des Pfründen- und Stiftungsvermögens müssen sofort der staatlichen Cultusverwaltung angezeigt werden.

§. 50. Bei der Fructificirung des Kirchen- und Pfründenvermögens, sowie des Vermögens kirchlicher Anstalten (Stiftungen und dergleichen) sind, was die Art der Anlage und die Bedingungen der Sicherstellung anlangt, die Vorschriften maassgebend, welche zu Gunsten der unter den besonderen Schutz der Gesetze gestellten Personen bestehen.

Bei wechselseitigen Unterstützungen zwischen Kirchen derselben Diöcese können im Einverständnisse der staatlichen Cultusverwaltung und der Ordinariate aus besonders rücksichtswürdigen Gründen Ausnahmen von der voranstehenden Regel zugelassen werden.

§. 51. Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860. (R. G. Bl. Nr. 162.) und vom 13. Juli 1860. (R. G. Bl. Nr. 175.), über Veräusserung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlicher Anstalten haben mit Ausschluss jener Anordnungen, wonach derartige Geschäfte der Genehmigung Seitens der päpstlichen Curie unterliegen, fortzugelten.

§. 52. Bis zur Erlassung der besonderen Gesetze über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens (§§. 37. und 43.) werden die zur Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes nothwendigen Vorschriften im Verordnungswege erlassen.

§. 53. Hört eine einzelne kirchliche Gemeinschaft oder Anstalt, welche selbstständig Vermögen besessen hat, zu bestehen auf, so ist dieses Vermögen, soweit über dessen Verwendung nicht stiftungsmässige Anordnungen bestehen, dem Religionsfonde zuzuwenden.

§. 54. Wenn nach den Ueberschüssen, welche aus den Renten eines kirchlichen Vermögens durch eine längere Reihe von Jahren in Ersparung gebracht werden, mit Sicherheit anzunehmen ist, dass das betreffende Vermögen zu dem damit bewidmeten kirchlichen Zwecke nicht vollständig benöthigt wird, so kann die staatliche Cultusverwaltung nach Einvernehmung des betheiligten Ordinariates verfügen, dass der dem Durchschnitte der jährlichen Ueberschüsse entsprechende Theil des Vermögens anderen kirchlichen Zwecken, für welche eine genügende Dotation nicht vorhanden ist, zugewendet werde.

Doch ist in einem solchen Falle ohne Beeinträchtigung des von einem kirchlichen Individuum bereits erworbenen Bezugsrechtes vorzugehen.

In keinem Falle dürfen durch eine solche Verfügung nachweisbare stiftbriefmässige Festsetzungen verletzt werden.

§. 55. Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für Cultuszwecke werden, wenn eine solche Leistung aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen wird, von den Verwaltungsbehörden im ordentlichen Instanzenzuge, wenn sie hingegen aus einem besonderen Titel gefordert wird, von den Gerichten entschieden.

Wird die fragliche Leistung aus dem Titel des Patronates in Anspruch genommen, so richtet sich die Competenz zur Entscheidung nach den diessfalls bestehenden besonderen Vorschriften (§§. 33. und 34.).

§. 56. Die Verwaltungsbehörden sind in allen Fällen solcher Streitigkeiten über Leistungen zu Cultuszwecken befugt, dort, wo es das dringende Interesse der Seelsorge erheischt, auf Grund des bisherigen ruhigen Besitzstandes oder, soweit derselbe nicht sofort ermittelt werden kann, auf Grund der summarisch erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ein Provisorium zu verordnen.

§. 57. Unbeschadet der voranstehenden Bestimmungen bleiben die Vorschriften in Kraft, welche in den einzelnen Königreichen und Ländern in Betreff der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse bestehen.

In den eben bezeichneten Angelegenheiten haben auch fernerhin die Verwaltungsbehörden, falls ein öffentlicher Fond in Mitleidenschaft steht, von Amtswegen, ausserdem aber auf Verlangen der betheiligten Parteien die zur Bestreitung der nothwendigen Auslage erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Sie haben insbesondere, wenn eine Mehrheit von Leistungspflichtigen in Betracht kommt, eine mündliche Verhandlung (Concurrenz-Verhandlung) anzuordnen, bei welcher die Nothwendigkeit der Auslage festzustellen und sohin über die Art ihrer Bestreitung ein Einverständniss sämmtlicher Betheiligten anzustreben ist.

Lässt sich ein solches nicht erzielen, so ist über die in Streit gezogene Leistungspflicht auf Grund der bei oder seit der Verhandlung erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im regelmässigen Instanzenzuge, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder definitiv oder provisorisch zu erkennen (§§. 55. und 56.).

§. 58. Die besonderen Bestimmungen über das Intestaterbrecht nach Weltgeistlichen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 59. Die Einkünfte erledigter weltgeistlicher Pfründen fliessen in den Religionsfond.

Die Vorschriften, durch welche die Pfründen einzelner weltgeistlicher Corporationen bisher von dieser Regel ausgenommen waren, sind aufgehoben.

VIII. In Ansehung der Staatsaufsicht über die kirchliche Verwaltung.

§. 60. Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, dass die kirchlichen Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie den auf Grundlage desselben von den staatlichen Behörden erlassenen Anordnungen und jedem von ihnen kraft dieses Gesetzes gestellten Verlangen nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbussen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

Das am 1. Juli d. J. in Kraft getretene neue Deutsche

Reichs-Preßgesetz

erläutert von

Dr. **Friedr. Oskar Schwarze,**

K. Sächs. Generalstaatsanwalt, Mitglied der Reichstags-Commission für das Preßgesetz,

(Lex.-8. geh. 1 fl. 48 kr. rhn.)

ist so eben in unserem Verlage in zwei Ausgaben erschienen: als Bestandtheil der von Dr. **C. Bezold** in Verbindung mit Proff. DD. **Endemann** u. **v. Holtzendorff,** Reichs-Oberhandels-G.-Rath Dr. **Puchelt** u. Generalstaatsanwalt Dr. **Schwarze** u. A. herausgegebenen „Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen" und als besonderes Werk.

Beide Ausgaben sind in jeder Buchhandlung vorräthig.

Erlangen im Juli 1874.

Palm & Enke.

H. Laupp'sche Buchhandlung in Tübingen.

In unserem Verlag erschienen und sind durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Gränzen

zwischen

Staat und Kirche

und

die Garantieen gegen deren Verletzung.

Historisch-dogmatische Studie mit Berücksichtigung der deutschen und ausserdeutschen Gesetzgebungen,

und einem

Anhang theils ungedruckter Aktenstücke.

Von

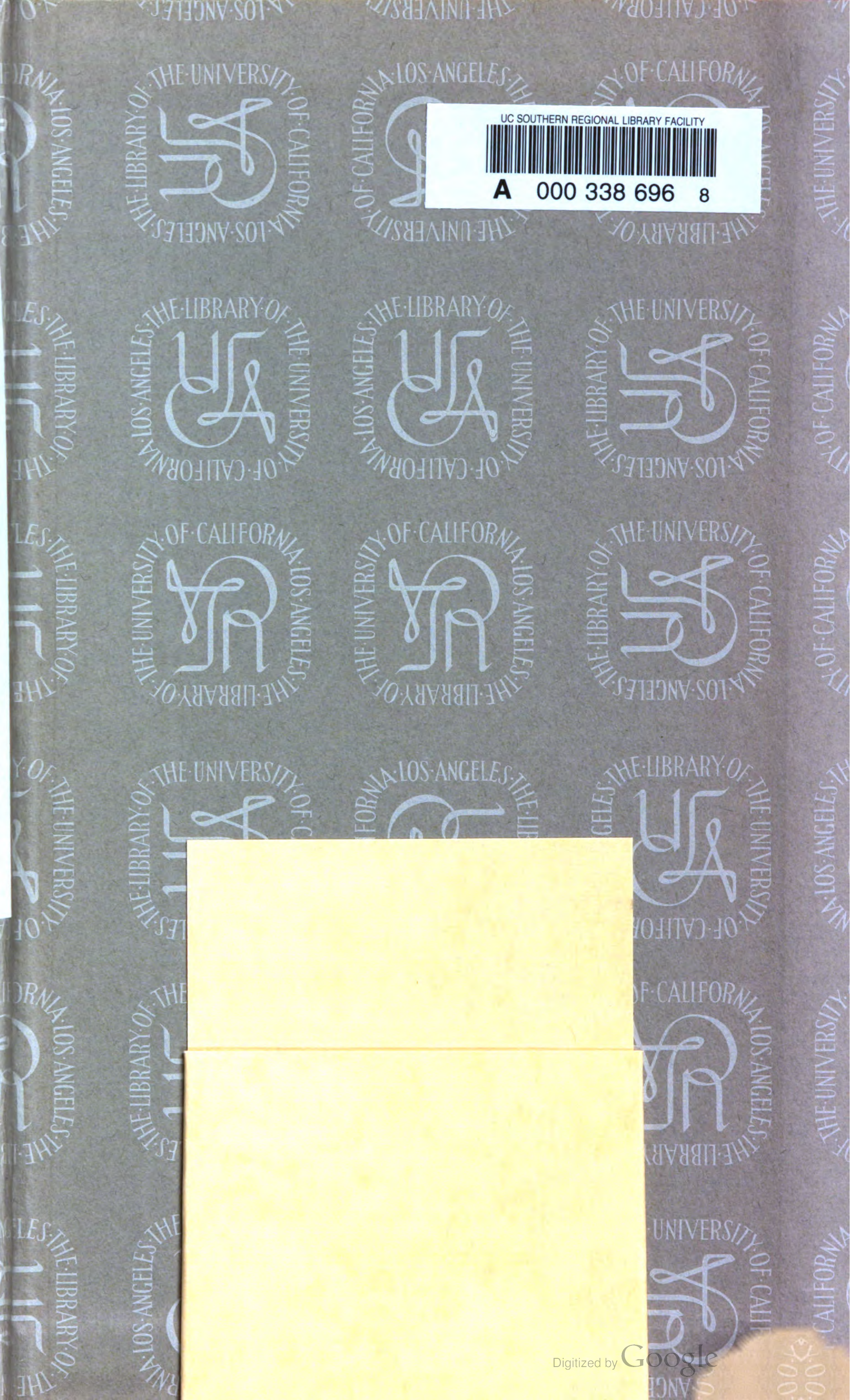
Dr. Emil Friedberg,

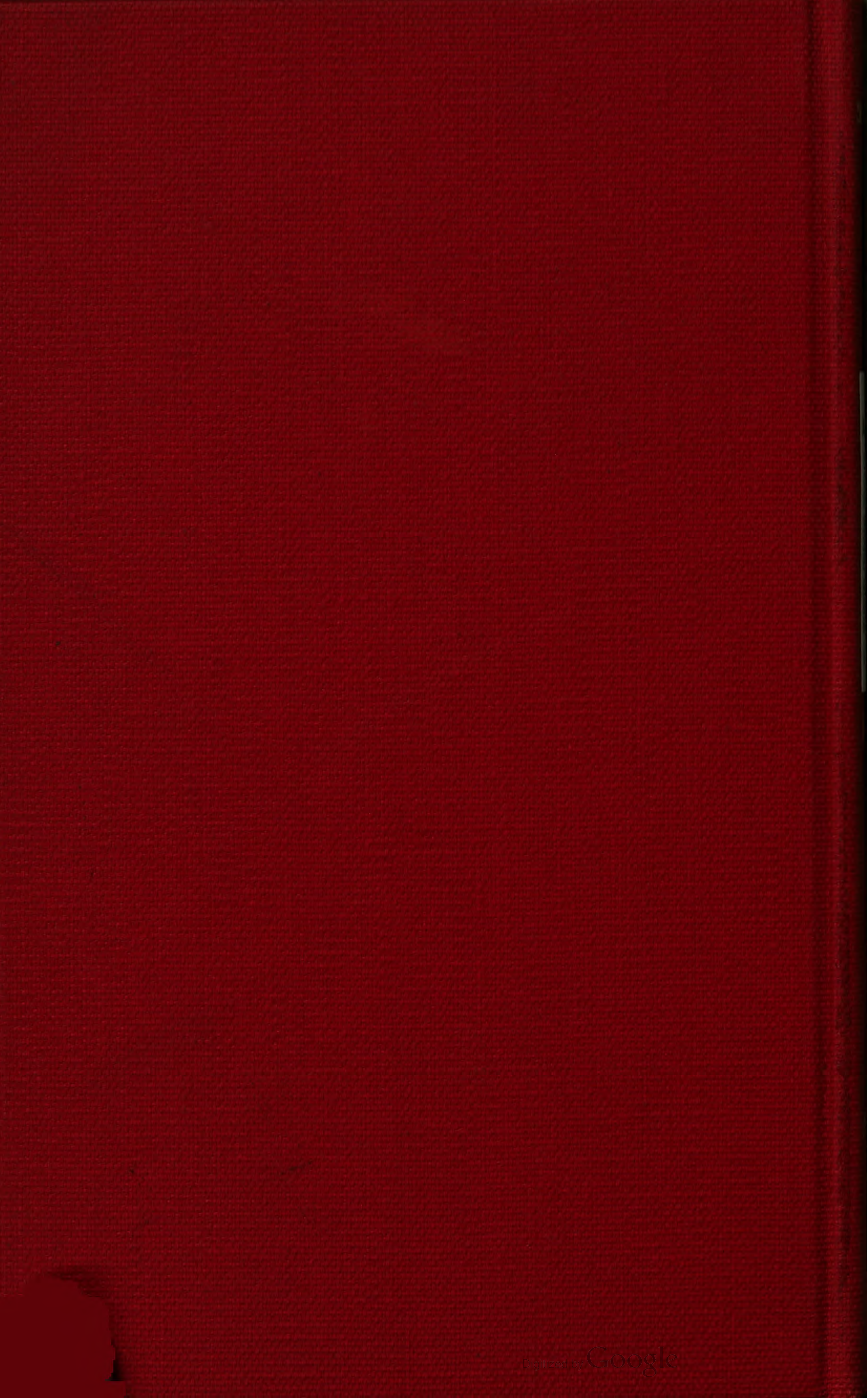
ordentl. Prof. der Rechte an der Universität Leipzig.

3 Abtheilungen complet.

8°. broch. Preis: Mk. 15. —

Vorstehendes Werk, das die Kritik »einen entschiedenen Gewinn für die Wissenschaft« nennt ist ein unentbehrliches Fundament auf welchem bei der Lösung des Verhältnisses des modernen Staates und der Kirche sicher zu fussen ist.




Google